Das Königl. Sächsische

Baupolizeirecht.

Gesetz,

das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend,

vom 6. Juli 1863,

mit der Ausführungsverordnung, der Verordnung und den Baupolizeiordnungen vom 27. Februar 1869, den übrigen einschlagenden Gesetzen und Verordnungen,

sowie den

Entscheidungen der Oberbehörden.

Unter Berücksichtigung der neuen Maßverhältnisse

zusammengestellt von

Dr. jur. C. E. Leuthold,

Secretär im K. Ministerium des Innern.

Zweite vermehrte Auflage.

Mit einem Anhange und einem ausführlichen Sachregister.

Leipzig,

Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.

1875.

Vorwort
zur ersten Auflage.

Das sächsische Baupolizeirecht hat im Laufe der letzten Jahre infolge der neuen Deutschen Gewerbe- und Strafgesetzgebung, namentlich aber durch die Einführung des metrischen Maßsystems so durchgreifende Aenderungen erlitten, daß eine Zusammenstellung des gegenwärtig Geltenden den Baupolizeibehörden sowohl, als den Technikern und Bauunternehmern nicht unerwünscht sein dürfte.

Die im gegenwärtigen Schriftchen unternommene Zusammenstellung behandelt den Stoff in zwei Gruppen, deren erste das Gesetz vom 6. Juli 1863 mit den Verordnungen vom nämlichen Tage und vom 27. Februar 1869, also im Wesentlichen das formelle Baupolizeirecht, und deren zweite (S. 83 flg.) die Baupolizeiordnungen vom 27. Februar 1869 mit den Verordnungen vom 21. März 1870 und 16. April 1872, also das materielle Baupolizeirecht umfaßt.

Die neuen metrischen Maßbestimmungen und die Nachträge zu den Baupolizeiordnungen für Städte §§. 29, 31, 33, 37, und für Dörfer §§. 26, 28, 30, 34, sind in den Text der Baupolizeiordnungen, beziehentlich den Ausführungsverordnungen an den betreffenden Stellen der Handlichkeit halber eingeschaltet worden und von selbst kenntlich.

Im Uebrigen finden sich den einzelnen Textesparagraphen die einschlagenden Gesetze und Verordnungen,

ingleichen etwaige Entscheidungen der Oberbehörden und einzelne andere Erläuterungen anmerkungsweise beigedruckt. Die Aufnahme verschiedener privatrechtlicher Bestimmungen ist S. 17 gerechtfertigt worden.

Bestimmungen, welche durch neuere Verfügung aufgehoben wurden oder doch als erledigt zu betrachten sein dürften, sind durch Einschaltung in Parenthesen gekennzeichnet.

Das beigegebene Gesetzes-, sowie das 800 Nummern starke Sachregister wird die Benutzung des Schriftchens erleichtern.

BPO. f. St. und f. D. dient als Abkürzung bei Anführungen aus der Baupolizeiordnung für Städte, beziehentlich für Dörfer.

Leipzig, im August 1872.

Dr. **Leuthold.**

Vorwort

zur zweiten Auflage.

Bei Bearbeitung der vorliegenden zweiten Auflage zeigten sich wesentliche Aenderungen in der Anordnung des Stoffes nicht nöthig. Dagegen ist auf Vervollständigung des Gebotenen durch Einfügung der neuesten einschlagenden gesetzlichen und landespolizeilichen Bestimmungen, Berücksichtigung der letztjährigen baupolizeilichen Praxis und sonst möglichst Bedacht genommen, dem Schriftchen auch ein Anhang beigegeben worden, welcher namentlich ausführenden Technikern willkommen sein wird.

Dresden, im October 1874.

Dr. **Leuthold.**

Gesetzesregister.

Dasselbe begreift die ganz oder theilweise zum Abdrucke gelangten im Reichsgesetz- und Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen nach der Zeitfolge ihres Erscheinens. Die beigesetzten Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahlen.

1) Gesetz,

das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend;

vom 6. Juli 1863.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. finden Uns bewogen, in Bezug auf das hinkünftig wegen baupolizeilicher Beaufsichtigung zu beobachtende Verfahren mit Zustimmung der getreuen Stände Folgendes zu verordnen:

a) Bis zum Jahre 1863 fehlte es an zusammenhängenden Bestimmungen über das Verfahren in Bausachen, welche das ganze Land gleichmäßig berührt hätten. Für das platte Land galten die Vorschriften der unten näher erwähnten Dorffeuerordnung, welche in zwei kostenfreien obrigkeitlichen Localbesichtigungen bei jedem Neubau — vor der Genehmigung und nach der Vollendung — ihren Schwerpunkt hatten, und nicht mehr zeitgemäß waren, weshalb sie fast nirgend mehr genau befolgt wurden. In den Städten hatte sich ein örtlich verschiedenes Verfahren ausgebildet, da es für sie landesgesetzliche Vorschriften hierüber nicht gab. „Es war hinsichtlich des Verfahrens in Bausachen ein solcher Zustand der Verwirrung eingetreten, daß es durchaus nothwendig schien, eine neue Aera herbeizuführen.“ Die Regierung stellte deshalb den Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren in Bausachen betr., auf; dieser Entwurf, welcher bereits der vorhergegangenen Ständeversammlung vorgelegt, jedoch zur Abkürzung des Landtags wieder zurückgezogen worden war, wurde der Ständeversammlung 1860/61 anderweit vorgelegt und von derselben berathen, auch mit verschiedenen, hauptsächlich §. 2 des Entwurfs treffenden, Abänderungen angenommen. (Landtagsmitth. 1860/61 I. K. S. 999 flg. II. K. S. 2693 flg. I. K. S. 1913.) An der erstangezogenen Stelle ist auch das den Entwurf begleitende königliche Decret nebst einem Theile der allgemeinen Motiven abgedruckt; Entwurf nebst übrigen Motiven s. a. a. O. S. 1000.

Das materielle Baupolizeirecht wurde durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt; es kamen jedoch mit der Ausführungsverordnung zu selbigem und als deren Beilagen zwei Baupolizeiordnungen, eine für Städte, die andere für Dörfer, zur Publikation, welche als subsidiäres Baupolizeirecht in materieller Hinsicht zu dienen bestimmt waren.

Auf dem ordentlichen Landtage 1863/64 wurde von einer behufs Revision der seit dem Landtage von 1860/61 erfolgten Erledigung ständischer Anträge und Verfassungsmäßigkeit der im Gesetz- u. Verordnungsblatte erschienenen Verordnungen und Ausführungsverordnungen gewählten außerordentlichen Deputation auch über die Verfassungsmäßigkeit verschiedener in der Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1863 und den derselben beigegebenen Baupolizeiordnungen enthaltener Bestimmungen ausführlich Bericht erstattet. Die Majorität dieser Deputation der II. Kammer, welche von dem königlichen Regierungscommissare darauf besonders hingewiesen worden war, daß die beiden Baupolizeiordnungen lediglich subsidiäre Geltung hätten und Ortsstatute ihnen vorgingen, beantragte, es bei dieser Erklärung bewenden zu lassen. Die Minorität — Abg. Weidauer — empfahl, im Vereine mit der I. Kammer bei der Staatsregierung den Erlaß eines neuen Baupolizeigesetzes, in welchem alle älteren Bestimmungen aufgenommen würden, zu beantragen. Diesen Antrag erhob die II. Kammer zum Beschlusse. (Landtagsmitth. 1863/64. II. K. S. 4114 flg.) Derselbe konnte jedoch wegen des noch am nämlichen Tage erfolgten Landtagsschlusses nicht zur Ausführung gebracht werden.

Der Abg. Weidauer brachte nun auf dem Landtage 1866/68 eine Petition, Vorlegung eines Baupolizeigesetzentwurfs betr., zunächst an die II. Kammer. Letztere beschloß darauf, bei dem auf letztem Landtage gefaßten Beschlusse stehen zu bleiben, insoweit derselbe nicht durch eine von der Regierung in Aussicht gestellte Abänderung des §. 3 der Verordnung vom 6. Juli 1863 (Expropriation bei Localbauten) und die verheißene Revision der beiden Baupolizeiordnungen sich erledigen sollte, von weiterem Eingehen auf den Inhalt der Petition zur Zeit abzusehen und die erstere nach vorgängiger Abgabe zur Berathung an die I. Kammer der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überreichen. (Landtagsmitth. 1866/68. S. 762 flg.) Nunmehr trat die erste Kammer in die Berathung der Petition. Sie beschloß jedoch, den auf Vorlegung eines das gesammte Baupolizeiwesen umfassenden Gesetzentwurfs gerichteten Beschlusse der II. Kammer nicht beizutreten und im Uebrigen Petition und Anträge des Abg. Weidauer auf sich beruhen zu lassen. In der betreffenden Kammerverhandlung waren hauptsächlich zwei Momente hervorgehoben worden, einmal die Schwierigkeit und Unzweckmäßigkeit gesetzlicher Fest-

stellung des materiellen Baupolizeirechts und sodann die in baldiger Aussicht stehende Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes über die Expropriation zu Localbauten. (Landtagsmitth. 1866/68 S. 1102 flg.) Dieser Entwurf eines Gesetzes, die Gültigkeit der Localbauordnungen betr., wurde auch noch auf demselben Landtage eingebracht, und mit mehreren Abänderungen und Zusätzen in beiden Kammern angenommen. (Landtagsmitth. II. K. S. 3064. I. K. S. 1805. II. K. S. 3601.) An der erstangezogenen Stelle ist das den Entwurf begleitende königliche Decret nebst Entwurf und Motiven zu finden. — Die beiden revidirten Baupolizeiordnungen wurden durch Verordnung vom 27. Februar 1869 (Ges.= u. Verordn.=Bl. S. 51) bekannt gemacht.

b) Rückwirkende Kraft wohnt der Baupolizeigesetzgebung von 1863 nicht inne. (Landtagsmitth. 1860/61 II. K. S. 2693 flg.) Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit der Baupolizeiordnungen für bereits bestehende Gebäude eintritt, s. B.P.O. f. St. §. 3. 9, f. D. §. 4. 8. Weiter können nach allgemeinen Grundsätzen auch Localbauordnungen nicht gehen, ohne Entschädigungsleistung festzusetzen.

c) Der Begriff „Bau“ ist in der sächsischen Baupolizeigesetzgebung nicht festgestellt. Welche Herstellungen jedoch getroffen werden sollen und bez. können, bestimmt B.P.O. f. St. §. 2, f. D. §. 1, für Localbauordnungen Ausführungsverordnung §. 4.

d) Für die Ausübung der Baupolizei ist es von Wichtigkeit, die maßgebenden Grundsätze genau im Auge zu behalten. Uebermaß führt zu drückenden Beschränkungen der Eigenthumsgebahrung, Unterlassungen ziehen leicht schwere wirthschaftliche und gesundheitliche Nachtheile nach sich.

Die nothwendigen Gesichtspunkte für die Baupolizei sind: Festigkeit, Feuersicherheit und Gesundheit der Bauten. (Landtagsmitth. 1860/61. II. K. S. 2737. 1866/68. II. K. S. 762. B.P.O. f. St. §. 14, f. D. §. 11. Verordn. v. 27. Febr. 1869 §. 2. Landtagsmitth. 1871/73 II. K. S. 1240 flg.) In der Gesetzgebung bis 1863 war hauptsächlich nur auf die beiden ersten Rücksicht genommen. Neuerdings ist die Gesundheitspflege in Bausachen durch die Verordnung vom 18. December 1871 (siehe weiter unten) noch besonders gesichert worden. Bei einer großen Anzahl Bauten, insbesondere den an öffentlichen Straßen liegenden, tritt ferner das verkehrspolizeiliche Interesse hinzu. (B.P.O. f. St. §. 5. 7. 9, f. D. §. 7. 8.) In letzter Linie verdient das Geschmacks= und Sitteninteresse Berücksichtigung, ersteres in Bezug auf das Aeußere der Gebäude, letzteres insbesondere betreffs Vermeidung solcher Bauten, welche die Benutzung derselben Wohn= und Schlafräume, sowie Aborte durch einander fremde Personen verschiedenen Geschlechts beabsichtigt erscheinen lassen. Diesen beiden, in den allgemeinen Baupolizeiordnungen

nicht hervortretenden Rücksichten haben die Localbauordnungen Rechnung zu tragen, wie Ausführungsverordn. §. 4 an die Hand giebt. Weiter zu gehen, als die Landesbaupolizei- und Localbauordnungen im einzelnen Falle gestatten, ist unzulässig. (Verordn. v. 27. Febr. 1869 §. 2.)

e) Das gegenwärtige Gesetz enthält zwar Bestimmungen nur über das Verfahren bei der Vornahme von Bauten. Damit hat aber, wie sich u. a. aus §. 48 der Ausführungsverordn. ergiebt, die Thätigkeit der Baupolizeibehörden nicht auf die Aufsicht bei Vornahme der Baue beschränkt werden sollen. Vielmehr erstreckt sich dieselbe auch darauf, die fortlaufende Erhaltung des baulichen Zustandes im öffentlichen Interesse zu überwachen, und da nöthig, z. B. bei sicherheitsgefährlicher Baufälligkeit (Funke, Polizeigesetze. Bd. II. S. 694), einzuschreiten.

Nach der gegenwärtigen, seit 15. October 1874 in Kraft stehenden Verwaltungsorganisation ist die Baupolizeibehörde erster Instanz in den Städten, welche die Revid. Städteordn. angenommen haben, der Stadtrath, für andere Ortschaften die Amtshauptmannschaft. Doch liegt den Bürgermeistern der Städte mit den St.-O. f. m. u. kl. St., den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern die Annahme von Baugenehmigungsgesuchen, Anmeldung von Neubauten, Anzeige von Schadenfeuern, sowie die Aufsicht über Bauordnungswidrigkeiten und gefährliche Baulichkeiten ob (vergl. St.-O. f. m. u. kl. St. v. 24. April 1873 Art. IV. §. 12, h; Rev. Landgemeinde-O. v. dems. Tage §. 74, h). Recurse gegen Verfügungen der Baupolizeibehörde sind binnen 14 Tagen vom Tage der Eröffnung der Verfügung an einzuwenden und gehen, dafern die Verfügung von der Amtshauptmannschaft oder dem Stadtrathe einer Stadt mit Revid. Städteordn. erlassen war, an die Kreishauptmannschaft, wenn die Verfügung hingegen von einem Gutsvorsteher, Gemeindevorstande oder Bürgermeister einer Stadt mit der St.-O. f. m. u. kl. St. ausging, an die Amtshauptmannschaft. Ein weiterer Recurs ist, soweit nicht besondere Gesetzvorschriften etwas Anderes bestimmen, nicht zuläßig. Doch besteht das Recht, bei den Aufsichtsbehörden für die innere Verwaltung (Ministerium des Innern, Kreishauptmannschaften) Beschwerde zu führen, unverändert fort. Wem das Recht zur Einwendung von Rechtsmitteln in Baupolizeisachen zusteht, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Den Gemeinden kann, wie das Min. d. Innern in einer Verordn. v. 6. Febr. 1874 (Blätter f. Sächs. Verwaltungspraxis II. S. 45) ausgesprochen hat, bei dem Interesse, welches sie an der Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften haben, die Geltendmachung von Einwendungen gegen Entschließungen der Baupolizeibehörden nicht versagt werden. Wegen der Zuständigkeit in Baupolizeistrafsachen vergl. die Anmerkungen zu §. 8 flg.

§. 1.

Was in den §§. 1 und 2 der Dorffeuerordnung vom 28. Februar 1775 und in den §§. 1 und 2 des mittelst Oberamtspatents vom 12. März 1777 publicirten Mandats vom 8. Februar 1777, die in dem Markgrafthum Oberlausitz zu beobachtende Feuerordnung betreffend, wegen des Verfahrens bei Handhabung der Localbaupolizei angeordnet ist, wird hiermit aufgehoben.

Ausführ.=Verordn. §. 1. Die älteren, bisher noch gültig gewesenen allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen, insbesondere die in der General=Verordnung vom 7. Februar 1719, in Cap. 1 der Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 und in dem Generale vom 21. Juli 1804 enthaltenen, sowie die Verordnungen vom 14. Mai und 23. Juni 1824, vom 14. November 1825, vom 27. Juli 1833 und vom 11. März 1841 sind aufgehoben. An deren Stelle treten sowohl die nachstehenden Vorschriften, (als die unter I. und II. angefügten Baupolizeiordnungen für Städte und für das platte Land).

Verordn. v. 27. Febr. 1869. §. 1. Die bei den mit der Verordnung vom 6. Juli 1863 sub I. und II. für Städte und Dörfer erlassenen und im Gesetz= und Verordnungsblatte desselben Jahres S. 662 bis mit Seite 692 publicirten Baupolizeiordnungen werden hiermit aufgehoben und dafür die beiden, gegenwärtiger Verordnung beigefügten, mit A und B bezeichneten Baupolizeiordnungen für Städte und Dörfer andurch in Kraft gesetzt.

In §. 1 des Gesetzes ist das Datum der Dorffeuerordnung fälschlich auf den 28., statt 18. Februar 1775 gesetzt, in §. 1 der Verordnung vom 27. Febr. 1869 muß der Eingang lauten: „Die beiden." — §. 1 der Ausführ.=Verordn. hebt das bisherige materielle Baupolizeirecht auf.

Ausführ.=Verordn. §. 2. An den bestehenden Localbauordnungen wird durch gegenwärtige Verordnung ebensowenig, als durch die obgedachten Baupolizeiordnungen etwas geändert.

Die Einrichtung neuer Localbauordnungen an allen Orten, wo sich ein Bedürfniß dazu zeigt, bleibt nicht nur ferner nachgelassen, sondern ist auch thunlichst zu befördern. In den Localbauordnungen ist es vorbehältlich der Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde gestattet, die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften zu ergänzen und insoweit zu modificiren, als es die örtlichen Verhältnisse nothwendig erscheinen lassen.

Verordn. v. 27. Febr. 1869. §. 2. Beide Baupolizeiordnungen beschränken sich auf diejenigen Forderungen, welche in Ansehung der Festigkeit der Gebäude, sowie im feuer= und gesundheitspolizeilichen Interesse an das Bauwesen zur Sicherung der öffentlichen Wohlfahrt gestellt werden müssen und schreiben auch hierbei ohne Berücksichtigung besonderer localer Bedürfnisse nur das nach technischen und Erfahrungs=Grundsätzen im Allgemeinen erforderliche geringste Maß vor.

Wie daher diese allgemeinen Baupolizeiordnungen Modificationen nach den örtlichen Verhältnissen zulassen, und die Errichtung von vollständigen oder partiellen Localbauordnungen nicht entbehrlich machen, so kann insbesondere die Baupolizeiordnung für Städte zur Regelung des Bauwesens solcher Städte nicht als genügend angesehen werden, deren Verhältnisse und Interessen es bedingen, in baupolizeilicher Hinsicht höhere und weitergehende Ansprüche zu machen.

a) Das Verfahren in Baupolizeisachen unterliegt nicht der Abänderung durch Localbauordnungen, abgesehen von dem §. 3 a. E. und §. 7 gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Festsetzungen.

b) Im Jahre 1868 gab es in ungefähr 70 Städten Localbauordnungen, welche meist nur mit Genehmigung der Kreisdirectionen errichtet waren und zum Theil Expropriationsbestimmungen enthielten (vergl. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 27. Nr. 89). Durch die Ausführ.=Verordn. vom 6. Juli 1863 §. 2 flg. wurde ausdrücklich die Zulässigkeit der Aufrichtung von Localbauordnungen auch für Dörfer ausgesprochen und die Art der Errichtung an die Form der Localstatute geknüpft. Nach den beigegebenen Baupolizeiordnungen war für Localbauordnungen die Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde einzuholen.

Das Gesetz vom 11. Juni 1868, die Gültigkeit der Localbauordnungen betreffend, verlangt in allen Fällen Genehmigung des Ministeriums des Innern und stellt bei Aufnahme von Expropriationsbestimmungen noch besondere Erfordernisse auf. Ebenso ist nach den Baupolizeiordnungen vom 27. Februar 1869 für Localbauordnungen Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Es sind demnach jetzt in allen Fällen Localbauordnungen wie die Localstatute und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu errichten. Was hingegen rücksichtlich der Gültigkeit der älteren zu beachten, ist zusammengefaßt in folgender Verordnung, die Localbauordnungen betr., v. 27. April 1870 (G.- u. V.-Bl. S. 134):

Die Bestimmungen in §. 1 der Baupolizeiordnung für Städte und in §§. 1 und 3 der Baupolizeiordnung für Dörfer vom 27. Februar 1869 (G.- u. V.-Bl, vom Jahre 1869 S. 55 und 80 flg.) haben zu Zweifeln bezüglich der ferneren Gültigkei der schon bestehenden Localbauordnungen Anlaß gegeben.

Nun sind zwar nur diejenigen Localbauordnungen zur Aufnahme von Expropriationsbestimmungen zu bau-, straßen- und verkehrspolizeilichen Zwecken geeignet, welche in dem §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, die Gültigkeit der Localbauordnungen betreffend (G.- u. V.-Bl. vom Jahre 1868 1. Abth. S. 331 flg.), vorgeschriebenen Weise errichtet, und von dem Ministerium des Innern genehmigt worden sind und es bedürfen daher auch die bereits bestehenden Localbauordnungen, soweit es sich um die darin etwa befindlichen Expropriationsbestimmungen handelt, zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Allein es hat nicht in der Absicht gelegen, die früher in vorschriftsmäßiger Weise, wenn auch nur mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde, errichteten Localbauordnungen auch in sonstiger Beziehung und ganz im Allgemeinen außer Kraft zu setzen. Zur Erledigung und Berichtigung obiger Zweifel wird daher hiermit bekannt gemacht, daß die älteren verfassungsmäßiger Weise errichteten, wenn auch nicht von dem Ministerium des Innern, sondern von der vorgesetzten Regierungsbehörde genehmigten Localbauordnungen, mit Ausschluß der darin enthaltenen Expropriationsbestimmungen, ihre Gültigkeit nicht verloren haben. —

Ausführ.-Verordn. §. 3. Localbauordnungen sind nach Art der Localstatute zu errichten und haben unter dieser Voraussetzung für den ganzen Gemeindebezirk verbindliche Kraft.

a) Ueber die Errichtungsweise der Localstatute vergl. Rev. Städteordnung v. 24. April 1873 §. 3. 68. 112. Städte-O. f. m.

u. kl. St. Art. I. Rev. Landgemeindeordn. §. 2. Für die nicht zum Gemeindebezirke gehörigen Grundstücke sind die Localbauordnungen nicht verbindlich.

b) Ein weiteres Erforderniß bei Errichtung der Localbauordnungen stellt die Verordnung, die Betheiligung der Medicinalpolizeibehörden bei der Handhabung der Baupolizei betreffend, vom 28. December 1871 (G.- u. V.-Bl. S. 360) in §. 1 auf.

„In allen Fällen, wo eine Localbauordnung neu errichtet, oder eine bestehende einer vollständigen oder theilweisen Revision unterzogen oder durch Nachträge ergänzt werden soll, ist der Entwurf der neu zu treffenden statutarischen Bestimmungen vor deren Feststellung behufs der einzuholenden ministeriellen Genehmigung unter Zuziehung des Bezirksarztes mit Rücksicht darauf zu prüfen, ob den Forderungen, welche im gesundheitspolizeilichen Interesse an das Bauwesen des Ortes zur Sicherung der öffentlichen Wohlfahrt gestellt werden müssen, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Genüge geleistet worden ist.

Ueber etwaige, vom Bezirksarzte dabei für nöthig erachtete Abänderungsvorschläge hat die Baupolizeibehörde Entschließung zu fassen und, falls sie denselben nicht beitreten zu können glaubt, bei Einsendung des Entwurfs an die vorgesetzte Regierungsbehörde über die Gründe der Ablehnung jener Anträge Bericht zu erstatten."

Ausführ.-Verordn. §. 4. Den Localbauordnungen bleibt insbesondere vorbehalten, über folgende Punkte den Ortsverhältnissen entsprechend nähere Bestimmung zu treffen:

1) Ueber Gestattung neuer Anbaue, Anlage neuer Ortstheile oder Straßen, sowie überhaupt über die Bebauung und Einfriedigung noch unbebauten Terrains;

2) über Geradelegung oder Verbreiterung bereits bestehender Straßen oder Plätze des Ortes, sowie Beseitigung vorhandener, durch bauliche Anlagen herbeigeführter Uebelstände in Bezug auf Feuergefährlichkeit, Gesundheit und öffentlichen Verkehr;

3) über Expropriationen zu Bau-, Straßen- und verkehrspolizeilichen Zwecken;

4) über Breite der Haupt- und der Nebenstraßen, sowie über die Höhe der Gebäude;

5) über Pflasterung, Trottoirlegung und Schleußenbau, insbesondere auch über diesfallsige Leistungsverhältnisse der Privaten und der Commun, sowie überhaupt über die Ableitung des Tage- und Gossenwassers;

6) über Dachbedeckung mit Rücksicht auf die Bestimmung §. 5 der Verordnung, das Abdecken von Gebäuden mit Dachpappe oder Dachfilz betreffend, vom 29. Septbr. 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1859 Seite 322);

7) über Gewerbsanlagen der (§. 22 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861, Seite 192 fg.) gedachten Art in der (im letzten Punkte von §. 23 und §. 37 ebendaselbst) angegebenen Hinsicht;

8) über die Plätze zur Aufführung von Scheunen außerhalb des Ortes;

9) über Communmauern und andere auf das Bauwesen sich beziehende nachbarliche Verhältnisse, z. B. Traufrecht, Abstand der Gebäude von der nachbarlichen Grenze, Grenzmauern, Benutzung fremden Grundraums zur Aufstellung von Baugerüsten, sowie zum Transporte von Baumaterialien ꝛc.;

10) über Größe der Höfe und Anlage der Ställe, Secrete, Düngergruben, Wasserleitungen und Aschenbehältnisse;

11) über Höhe der Wohnräume;

12) über Baustyl, Einzelbau, Abfärbung der Gebäude, Decorationen und andere architectonische Baubedingungen.

Verordn. v. 27. Febr. 1869. §. 3. Den Localbauordnungen bleibt vorbehalten, außer über die §. 4 der Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1863 speciell bezeichneten Punkte auch noch über folgende zwei Punkte nähere Bestimmung zu treffen:

a) über die zweckmäßige Gestaltung der Souterrainwohnungen je nach der Beschaffenheit des örtlichen Terrains und

b) über den Termin zum Beziehen neuerbauter Wohnräume nach der Bauvollendung.

Die Bestimmung Nr. 3, §. 4 jener Verordnung hat folgende veränderte Fassung zu erhalten:

3. über Expropriationen zu Bau-, Straßen- und verkehrspolizeilichen Zwecken in der durch das Gesetz vom 11. Juni 1868, die Gültigkeit der Localbauordnungen betreffend (Seite 331 flg., Abth. I. des

Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) bestimmten Beschränkung.

a) Das Verfahren zu 1) bei umfassenderen Bebauungen regeln die nachstehenden §§. 5, 6 der Ausführ.-Verordn. näher. Für den Fall, daß die Localbauordnungen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anlegung, Verbreiterung und Unterhaltung, sowie über die Beschaffenheit der öffentlichen Ortswege nicht enthalten, ist neuerdings, da auch die allgemeinen Baupolizeiordnungen ohne bezügliche Vorschriften sind, in das Gesetz über die Wegebaupflicht vom 12. Januar 1870 § 18 (G.- u. V.-Bl. S. 5) folgende Bestimmung aufgenommen worden:

„Bezüglich der zur Vermittelung des inneren Verkehrs in bewohnten Ortschaften bestimmten Wege und Plätze sind zunächst die bestehenden örtlichen Statuten oder sonstigen Einrichtungen maßgebend, in deren Ermangelung aber die Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls anzuwenden.“

Vergl. ferner über die Verpflichtung des Bauunternehmers zur Anlegung neuer und Erweiterung bereits bestehender Straßen die Abhandlung von v. Bosse in der Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. Bd. 35. S. 481 flg.

b) Ueber die Verfassungsmäßigkeit der im vorstehenden §. 4 der Ausführ.-Verordn. unter 3 getroffenen Bestimmung waren alsbald nach ihrer Bekanntmachung verschiedene Zweifel, insbesondere auch Seiten der Justizbehörden, aufgeworfen worden, so daß sich die Regierung entschloß, die gesetzliche Regelung dieses Punktes anzubahnen und dem Landtage von 1866/68 einen bezüglichen Entwurf vorlegte. Das Nähere darüber ist bereits oben in Anmerk. a zu den Eingangsworten des Gesetzes vom 6. Juli 1863 bemerkt worden. Das vereinbarte **Gesetz vom 11. Juli 1868** (G.- u. V.-Bl. 1868. Abth. I. S. 331 flg.) lautet:

„§. 1. Localbauordnungen, welche in Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, vom Stadtrathe im Einverständnisse mit den Stadtverordneten, beziehentlich dem größeren Bürgerausschusse, an anderen Orten aber von der Gemeindevertretung unter Zustimmung der Gemeindeobrigkeit errichtet und von dem Ministerium des Innern genehmigt sind, gelten als Localstatute und haben im Bezirke der betreffenden Gemeinde Gesetzeskraft.

§. 2. In so errichteten Bauordnungen ist es gestattet, über Abtretung von Grundeigenthum oder Duldung dinglicher Dienstbarkeiten zu folgenden Zwecken, als:

a) zur Verbreiterung, Geradelegung oder Fortsetzung der für den inneren Ortsverkehr bestimmten Straßen, Wege und Plätze,

b) zur Anlegung und Durchführung neuer dergleichen,

c) zur Erbauung oder Verbreiterung von Brücken,

d) zu Ufer- und Dammbauen,

sowie

e) zur Herstellung von Schleußen und Wasserleitungen

für den Fall Bestimmung zu treffen, daß die Ausführung eines solchen Bauvorhabens durch das Vorhandensein eines dringenden Ortsbedürfnisses bedingt wird. Gleichzeitig muß jedoch dabei die Art und Weise festgestellt werden, wie die ohne Anstand zu gewährende Entschädigung für das enteignete Grundeigenthum oder die aufgelegte dingliche Dienstbarkeit ausgemittelt und geleistet werden soll.

Bei entstehenden Streitigkeiten über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung kommt die Bestimmung §. 31 Alinea 2 der Verfassungsurkunde zur Anwendung.

§. 3. Die Vorschriften der Allgemeinen Städteordnung in Abth. XVI. §§. 227, 228 und 229 (S. 73 flg. der Gesetzsamml. vom Jahre 1832) finden auf die nach dem vorstehenden §. 2 zu treffenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 4. Die Anordnung einer jeden auf örtlicher Bauordnung beruhenden Enteignung setzt als Bedingung ihrer Zulässigkeit die für den einzelnen Fall erfolgte Zustimmung der Gemeindevertreter und die Genehmigung des Ministeriums des Innern voraus, welches sich, wenn Staatseigenthum in Frage ist, vorher mit demjenigen Ministerium, zu dessen Ressort das betroffene Grundstück gehört, zu vernehmen hat.

§. 5. Bei Einholung der letzteren ist nachzuweisen, daß eine gütliche Vereinbarung versucht, aber nicht erzielt worden ist.

§. 6. Dem Gesuche um Genehmigung einer Enteignung ist ferner, falls nicht dieselbe in Gemäßheit eines im Einverständnisse mit den Gemeindevertretern entworfenen und von dem Ministerium des Innern genehmigten Bauplans erfolgen soll, ein Plan beizulegen, welcher die Nothwendigkeit der Enteignung veranschaulicht und den Flächeninhalt der Ländereien und Gebäude, deren Abtretung verlangt wird, ersehen läßt.

§. 7. Ist das Gesuch auf Genehmigung der Enteignung von Gebäuden gerichtet, so hat das Ministerium des Innern vor Fassung hauptsächlicher Entschließung hierüber die Nothwendigkeit der beantragten Enteignung durch eine Commission von Sachverständigen unter Zuziehung der betheiligten Parteien an Ort und Stelle prüfen zu lassen.

§. 8. Gegen die Entschließung des Ministeriums ist nur einmaliger Recurs an dasselbe zulässig.

§. 9. Dem von der Enteignung Betroffenen ist, soweit der ihm erwachsende Schaden nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann, sowohl der ordentliche, als der außerordentliche Werth der zu enteignenden Sache oder des zu enteignenden Rech-

tes, nicht minder der entzogene Gewinn nach Maßgabe der Vorschriften in §§. 78, 124 und 125 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in baarem Gelde zu ersetzen.

§. 10. Wird ein Grundstück durch die Enteignung nur theilweise und zwar dergestalt betroffen, daß der übrigbleibende Theil oder auch ein Stück davon zur bisher stattgefundenen Benutzung nicht ferner tauglich ist, oder nur mit einem mit dem Werthe des Nutzens nicht im Verhältnisse stehenden Aufwande wieder tauglich gemacht werden kann oder zur Erbauung eines Hauses nicht mehr hinreicht, so kann der Grundstücksbesitzer die Enteignung auch dieses Theiles verlangen.

Soll ein Gebäude theilweise abgetragen werden, so kann der Besitzer die Enteignung des ganzen Gebäudes verlangen.

§. 11. Nutznießer, Realberechtigte und andere entfernte Interessenten im Sinne des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832, §. 167 (S. 209 der Gesetzsamml. vom Jahre 1832), haben kein Recht, dem auf dem Grundsatze der Expropriation nach Maßgabe dieses Gesetzes beruhenden und auch im Falle gütlicher Uebereinkunft aus diesem Gesichtspunkte zu beurtheilenden Landabtretungen oder Veräußerungen zu den im §. 2 unter a bis e aufgeführten Zwecken zu widersprechen.

Es steht ihnen aber frei, sich wegen ihrer Rechte an die Entschädigungsgelder zu halten. Die letzteren sind daher jedesmal an die Grund- und Hypothekenbehörden einzuzahlen und diese haben vor Ausantwortung des Geldes an den Grundeigenthümer die einschlagenden Rechte in Gemäßheit der in §§. 168 bis 190 des Gesetzes vom 17. März 1832 (S. 210 flg. der Gesetzsamml. vom Jahre 1832) und in §§. 34 und 35 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 (S. 137 flg. des G.- u. V.-Bl. vom Jahre 1851) enthaltenen Vorschriften wahrzunehmen. Es bedarf jedoch einer Befragung der hypothekarischen Gläubiger nicht, wenn nach dem Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde eine Gefährdung ihres Interesses aus der Verabfolgung des Entschädigungscapitals an den Grundbesitzer offenbar nicht entstehen kann.

§. 12. Was im Vorstehenden angeordnet ist, leidet unter gleichen Voraussetzungen auf bereits bestehende Localbauordnungen Anwendung."

Nach der Fassung des §. 2 vorstehenden Gesetzes muß das die Expropriation zu den gedachten Zwecken anbahnende Ortsstatut in der Form einer Localbauordnung oder als Nachtrag zu solcher errichtet werden. (Minister.-Entsch. im Sächs. Wochenbl. 1870 S. 110 u. 262.) Will eine Gemeinde die in ihrer Localbauordnung bestehenden Enteignungsbestimmungen aufheben oder abändern, so ist ihr dies unter denselben Voraussetzungen, unter denen solche Bestimmungen eingeführt werden können, unbenommen. (Motiven zu §. 6 des Entwurfs. Landtagsmitth. 1866/68. II. K. S. 3068.)

Zufolge ständischen Antrags (Landtagsmitth. 1866/68. I. K. S. 3602) werden Localbauordnungen mit Expropriationsbestimmungen nur bestätigt, wenn in denselben die Vorschrift Aufnahme gefunden hat, daß die Entschädigung auf Grund des Gutachtens von Seiten der Parteien gewählter Sachverständigen unter Zuziehung eines von letzteren zu bestimmenden Obmannes festzustellen ist, sowie für den Fall, daß sich dieselben über dessen Wahl binnen gewisser Frist nicht einigen, darin zugleich festgesetzt wird, von welcher andern Person oder Stelle der Obmann ernannt werden soll. (Ztschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 32 S. 274 flg.) Die Specialbestimmung des Immobiliar-Brandversicherungs-Gesetzes vom 23. August 1862 §. 104 wird durch vorstehendes Gesetz nicht berührt. (Motive zu §. 3 des Entwurfs a. a. O. S. 3067.)

Was die einzelnen Enteignungszwecke anlangt, so leidet

a auf die Expropriation für die den inneren Ortsverkehr vermittelnden Wege und die Zuständigkeit dazu lediglich gegenwärtiges Gesetz, und nicht das Gesetz über die Wegebaupflicht vom 12. Januar 1870 Anwendung. Deshalb hat zwar die Amtshauptmannschaft nach den allgemeinen Bestimmungen auch die Aufsicht und Fürsorge für die den inneren Ortsverkehr vermittelnden Wege, allein soweit es sich um Expropriation behufs Erlangung von Areal für solche Wege handelt, ist nicht die Straßenbaucommission, sondern die Gemeindeobrigkeit zuständig. Die in §. 18 des Wegebaugesetzes ausgesprochene aushülfsweise Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die inneren Ortsstraßen bezieht sich nur auf die Bau- und Unterhaltspflicht (s. die im Sächs. Wochenbl. 1871 S. 61 abgedruckte Ministerialentscheidung). Eine Straße, welche die Stadt mit einem entfernten Bahnhofe, und eine Straße, welche die erstere Straße mit einer Chaussee verbindet, fallen nicht unter das Gesetz vom 11. Juni 1868 §. 2a, b, sondern unter das Gesetz vom 12. Jan. 1870. Zu ihrem Baue bedarf es nicht eines Localstatuts, sondern es leidet letztgedachtes Gesetz bez. das Mandat vom 4. Jan. 1820 Anwendung (vrgl. d. Minist.-Entsch. i. Sächs. Wochenbl. 1870 S. 262.)

Die Fälle, in welchen die Bauanlagen von Privaten blos in ihrem Interesse und zur vortheilhafteren Verwerthung des Grundes und Bodens unternommen werden, bleiben von dem vorstehenden Gesetze unberührt, und es bewendet nach wie vor dabei, daß die Baupolizeibehörde die Zulässigkeit solcher Bauunternehmungen zu prüfen und die deshalb mit Rücksicht auf das öffentliche und communliche Interesse zu stellenden Bedingungen vorzuschreiben hat. Die dabei in der Regel vorkommenden Abtretungen des Areals zu den durch das Bauproject bedingten, im Bebauungsplane festgestellten Wegen, Straßen und Plätzen entbehren des Charakters der Zwangsenteignung, da gegen den Privatbauunternehmer kein Zwang zur Ausführung seiner Bau-

speculation stattfindet, und können daher auch gegen die Gemeinde einen Anspruch auf Entschädigung von seiten des Unternehmers nicht begründen. (Motiven zu §. 2 a. a. O. S. 3067.) Jedoch ist nach einer Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Januar 1869 nicht bei jedem Neubaue die Forderung unentgeltlicher Abtretung von Areal zur Straßenverbreiterung gegenüber dem Bauenden als Baugenehmigungsbedingung zulässig. Nur wenn sich durch den Neubau die Beschaffung oder Verbreiterung eines Weges oder einer Straße nöthig macht, kann nach Befinden der Umstände dem Bauenden als Bedingung der Genehmigung seines Baues die Verpflichtung auferlegt werden, dies unter unentgeltlicher Abtretung des dazu erforderlichen Grund und Bodens zu bewirken. (Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 33 S. 179.) Daher wird bei einem Umbaue oder Wiederaufbaue eines bereits vorhandenen Gebäudes unentgeltliche Abtretung von Areal zum Zwecke der Straßenverbreiterung in der Regel nicht gefordert und ebensowenig der Umbau oder Wiederaufbau unter Hinweis darauf, daß das betreffende Areal dem Bebauungsplane gemäß zum öffentlichen Verkehrsraume zu verwenden sei, entschädigungslos ganz versagt werden können, vielmehr entweder die Baugenehmigung, bez. ohne die ersterwähnte Bedingung, ertheilt oder Entschädigung gewährt und deshalb im Mangel gütlicher Einigung die Enteignung herbeigeführt werden müssen. Uebrigens kann zur unentgeltlichen Abtretung von Areal zur Straße, Herstellung der letzteren u. s. w. im Mangel ortsstatutarischer weitergehender Bestimmung nur der Bauunternehmer, nicht auch ein anderer Straßenadjacent genöthigt werden (Min.-Verordn. v. 4. Juli 1873, Z. f. R. u. V Bd. 39, S. 379). — Eingehender Behandlung sind die hier einschlagenden Fragen in der, den übrigen Kreisdirectionen abschriftlich mitgetheilten Ministerialverordnung an die Kreisdirection Zwickau, die Straßenbauordnung für Plauen betreffend, unterzogen (abgedruckt im Sächs. Wochenbl. 1870 S. 110 flg.) — Auf das einschlägige Regulativ für die Stadt Dresden vom 23. December 1856 bezieht sich die Min.-Entscheidung v. 21. Jan. 1873 (Z. f. R. u. V. Bd. 38 S. 543), in welcher ausgesprochen wird, daß, wenn von einem Bauunternehmer mehr als die regulativmäßig von ihm herzugebende halbe Straßenfläche beschafft worden, die Baupolizeibehörde verpflichtet sei, dem späteren Bebauer des gegenüberliegenden Grundstücks die Baugenehmigung zu versagen, bis derselbe den ersten Bebauer antheilig entschädigt habe, und daß sie den letzteren daher nicht auf den Rechtsweg verweisen dürfe. In Bezug auf dasselbe Regulativ ist durch eine andere Ministerialentscheidung vom 9. December 1870 ausgesprochen worden, daß für die Frage, ob ein Grundstück vom baupolizeilichen Standpunkte aus als Ein Grundstück zu betrachten sei oder nicht, dem

Umstande der Ingrossation des gesammten Grundstücks auf Einem Grundbuchsfolium kein Gewicht beizulegen sei, es vielmehr lediglich auf die factischen Verhältnisse und namentlich darauf ankomme, ob das betreffende Areal einen oder mehrere Bauplätze darstelle.

b) Die Bestimmung unter e) in §. 2 gegenwärtigen Gesetzes, welche sich selbstverständlich nur auf die im Gemeindebezirke vorzunehmenden Enteignungen für die Herstellung von Schleußen und Wasserleitungen bezieht, ist durch das Gesetz, über Abtretung von Grundeigenthum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden vom 28. März 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 49), wie dessen §. 20 ausdrücklich ausspricht, nicht außer Gültigkeit gesetzt worden. Vergl. auch das Gesetz, die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 26. Nov. 1861 betr.; v. 1. Juni 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 302.)

c) Einem Antrage, welcher zur Anbringung von Trägern für Telegraphenleitungen, Straßenlaternen, Beleuchtungsvorrichtungen, Straßenschildern und sonstigen Vorrichtungen zur Bezeichnung von Straßen, öffentlichen Plätzen und Anlagen oder Einrichtungen, Enteignungen zugelassen wissen wollte, wurde von der Deputation der II. Kammer nicht zugestimmt, da einmal diese Zwecke sich sämmtlich ohne Inanspruchnahme von Privateigenthum erreichen lassen dürften, z. B. durch Aufstellung von Trägern auf den öffentlichen Straßen, mithin keine unbedingte Nothwendigkeit vorliege, den dem Eigenthume durch die Verfassungsurkunde gewährleisteten Schutz zu durchbrechen, sodann aber auch die Namhaftmachung dieser Zwecke in dem zu erlassenden Gesetze leicht nicht unbeträchtliche Entschädigungsansprüche an die Gemeinden seiten derjenigen Grundbesitzer, welche Dienstbarkeiten der fraglichen Art zeither ohne Entschädigung duldeten, zur Folge haben könnten. (Landtagsmitth. 1866/68. II. K. S. 3074.)

Die nach §. 2, Absatz 2 in Anwendung kommende Bestimmung der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 §. 31, Alinea 2 lautet:

„Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung und der Eigenthümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen; es ist aber einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen."

Die Entschädigungspflicht liegt der Gemeinde ob und wenn dieser auch nicht verwehrt werden kann, einem Bauunternehmer, welcher in Folge der Expropriation Nutzen zieht, die Berichtigung eines entsprechenden Theils der für das expropriirte Areal zu gewährenden Entschädigung als Baugenehmigungsbedingung

aufzuerlegen, so kann sie sich doch dadurch von ihrer eigenen diesfallsigen Verbindlichkeit dem bisherigen Eigenthümer gegenüber nicht befreien. Communicat des Min. des Innern zum Justizmin. v. 11. Nov. 1869 und Recommunicat des letzteren v. 23. Februar 1870.

Die Vorschriften der allgem. St.-O., deren Anwendung nach §. 3 in den Fällen der Errichtung von Expropriationsstatuten für locale Bauzwecke ausgeschlossen ist, bezogen sich auf die bei Meinungsverschiedenheiten des Stadtraths und der Stadtverordneten, bez. des Bürgerausschusses, eintretende Berichterstattung zur Regierungsbehörde. Jetzt hat sich die Bestimmung des §. 3 erledigt, da nach §. 112 der Rev. St.-O. v. 24. April 1873 zu Errichtung oder Abänderung eines Ortsstatuts Uebereinstimmung beider Körperschaften unbedingt vorausgesetzt wird.

Uebrigens hat das Min. des Innern nicht Anstand genommen, einen ihm zur Genehmigung eingereichten Bebauungsplan zu prüfen und zu genehmigen, obwohl eine Localbauordnung für die betreffende Flur noch nicht bestand, jedoch bei Herausgabe seiner Entschließung zugleich bemerkt, daß nunmehr auch die wegen Ausführung des Bauplanes sich nöthig machende Localbauordnung unverweilt zu bearbeiten und zur Bestätigung einzureichen sei; Min.-Verordn. v. 28. Juli 1873 (Z. f. R. u. V. Bd. 39 S. 379).

c) Die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen rücksichtlich der Dachbedeckung enthält BPO. f. St. §. 40 flg., f. D. §. 37 flg.; in erstere ist auch der erste Absatz des im obigen §. 4 der Ausführ.-Verordn. unter 6) angezogenen §. 5 der Verordn. vom 29. September 1859 aufgenommen. Derselbe lautet:

„Im Innern der Städte und Vorstädte und überhaupt in geschlossenen Häuserreihen, sowie in Ansehung derjenigen innerhalb eines Stadtbezirks gelegenen Gebäude, welche nicht wenigstens 20 Ellen von der nachbarlichen Grenze entfernt sind, bleiben Dächer von Dachpappe oder Dachfilz im Allgemeinen auch fernerhin verboten.

Ausnahmen hiervon können jedoch aus Rücksicht auf das örtliche Bedürfniß und mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde in den Localbauordnungen nachgelassen werden, auch sind die Kreisdirectionen ermächtigt, für einzelne Fälle, wo es unbedenklich erscheint, von obigem Verbote Dispensation zu ertheilen."

d) Die in §. 4 der Ausführ.-Verordn. unter 7 angezogenen Bestimmungen sind durch die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 außer Kraft gesetzt worden. An ihre Stelle sind die Vorschriften in §§. 16 und 23 Absatz 3 der gedachten Gewerbeordnung, sowie §. 17 der Ausführ.-Verordn. vom 16. September 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245. — G.- u.

B.=Bl. S. 257 flg.) getreten. Der §. 16 der Bundesgewerbeordnung ist unten bei §. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1863 abgedruckt, die übrigen angezogenen Bestimmungen lauten:

„§. 23 Abs. 3. Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in §. 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

Ausführ.=Verordn. §. 17. Es bewendet bei der bisherigen gesetzlichen Vorschrift, daß es zulässig ist, durch ortsstatutarische, von der Regierungsbehörde zu bestätigende Bestimmungen gewisse Ortstheile zu bezeichnen, in denen alle oder einzelne der im §. 16 der Gewerbeordnung erwähnten Anlagen gar nicht, oder nur unter geeigneten Beschränkungen errichtet werden dürfen. Die bereits bestehenden Bestimmungen dieser Art bleiben in Kraft."

Die gleiche Bestimmung kann rücksichtlich der Niederlagen von feuergefährlichen Gegenständen nach §. 9 derselben Ausführ.=Verordn., und rücksichtlich der stationären Dampfkesselanlagen nach §. 29 der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr., vom 6. Juli 1871, ortsstatutarisch getroffen werden.

e) Das bürgerliche Gesetzbuch vom 2. Januar 1863 enthält in dem 7. Abschnitte des zweiten Theils, welcher von den Verhältnissen benachbarter Grundstücke handelt, §§. 350 flg., eine Anzahl hierher gehöriger Bestimmungen, deren im Einzelnen zweckmäßiger unten bei den einschlagenden Stellen der Baupolizeiordnungen gedacht wird. (S. u. BPO. f. St. §. 19, 22, 33, 50, 54 flg., 66, 71, sowie Anm. d) zu §. 8 flg. dieses Gesetzes.) Diese Bestimmungen sind der Form nach allerdings rein dem bürgerlichen Rechte angehörig und geben lediglich Rechte und Pflichten zwischen den betheiligten Nachbarn. Die Baupolizeibehörde braucht bei Genehmigungsertheilungen auf sie keine Rücksicht zu nehmen. (S. u. Ausführ.=Verordn. §. 35.) Ihre Erwähnung in der gegenwärtigen Zusammenstellung erschien jedoch einmal im Interesse der Bauunternehmer angezeigt, welche dieselben ebenso im Auge behalten müssen, wie die baupolizeilichen Bestimmungen, und sodann insofern gerechtfertigt, als ihr Inhalt in Gemäßheit des vorstehenden §. 4 der Ausführ.=Verordn. in Localbauordnungen aufgenommen oder durch solche (vergl. Landtagsmitth. 1866/68 I. K. S. 1104, Motiven zum bürg. Gesetzb. §. 367 flg., Siebenhaar, Commentar zum bürg. Gesetzb. Bd. I. S. 348 der 2. Aufl.) abgeändert und solchergestalt zur baupolizeilichen Bestimmung gemacht werden kann. Auch berück=

sichtigen die beiden Baupolizeiordnungen in zahlreichen Fällen das nachbarliche Verhältniß (Vergl. BPO. f. St. §§. 8, 12, 19, 22, 27, 28, 30, 33, 39, 41, 42, 43, 50, 63, 66, 68, 71; f. D. 10, 16, 19, 23, 24, 27, 30, 39, 40, 47, 61, 65.)

Neben den dem Nachbarrechte im engeren Sinne angehörigen vorerwähnten Fällen sind auch die Vorschriften wegen einer Anzahl Grunddienstbarkeiten hierher zu zählen, welche im bürgerl. Gesetzbuche §§. 541—547 behandelt werden und ebenso den Gegenstand baupolizeilicher Bestimmung bilden, beziehentlich durch solche abgeändert werden können. (Siebenhaar, a. a. O. Bd. I. S. 440, 441. — Die einzelnen §§. sind unten bei BPO. f. St. §§. 33, 66, f. D. §§. 30, 63 gegeben.)

f) Wie das Wort „insbesondere" in §. 4 in Verbindung mit §. 2 der Ausführ.-Verordn. an die Hand giebt, beschränkt sich der Kreis von Bestimmungen, welche in den Localbauordnungen getroffen werden können, nicht auf die in §. 4 aufgeführten, sowie die in §. 3 der Verordnung vom 27. Februar 1869 hinzugefügten Punkte. Vielmehr ist es gestattet, in denselben auch noch andere einschlagende Verhältnisse besonderer örtlicher Regelung zu unterwerfen, z. B. Bestimmungen wegen der Blitzableitungen, Kellerbauten, Gerüste, zulässigen Gerüstarten, Brunnen, über die Vorsichtsmaßregeln beim Kalklöschen, einen Maßstab für die bei der Baupolizeibehörde einzureichenden Situationspläne und andere Zeichnungen, Beschaffenheit des zu denselben zu verwendenden Materials u. dergl., zu treffen. Expropriationen für örtliche Bauzwecke können jedoch nur in den durch §. 2 des Gesetzes v. 11. Juni 1868 bestimmten Einzelfällen vorgesehen werden (Sächs. Wochenbl. 1870 S. 110).

Ausführ.-Verordn. §. 5. Steht für unbebaute Räume städtischer Gebiete eine ausgedehntere Bebauung in Aussicht, so ist von der Localbaupolizeibehörde ein allgemeiner, die gesammte Bebauung umfassender Situationsplan aufzunehmen und das Specielle der Bebauung festzustellen.

Dasselbe hat in gleichem Falle nach Befinden auch bei den Dörfern zu geschehen; und ist dies namentlich dann zu empfehlen, wenn die Bebauung in mehr geschlossener, dem städtischen Character sich nähernder Weise beabsichtigt wird.

Ebenso sind eintretenden Falles für bereits bebaute Stadt- und Dorftheile, in denen sich die Regelung und Verbreiterung der Straßen und öffentlichen Plätze noth-

wendig macht, vor der Genehmigung zu Bauten daselbst allgemeine Baulinien festzustellen.

Ausführ.-Verordn. §. 6. Bei Entwerfung derartiger Baupläne und bei Feststellung allgemeiner Baulinien ist gleichzeitig darauf zu sehen, daß öffentliche, zu kirchlichen, Staats-, communlichen und ähnlichen Zwecken dienende Gebäude, eine möglichst freie und entsprechend zugängige Lage erhalten.

a) Zu diesen Bestimmungen hat die Verordnung, die Betheiligung der Medicinalpolizeibehörden bei der Handhabung der Baupolizei betr. v. 28. Dec. 1871 (s. o. S. 7) in §. 2 nachfolgende gefügt:

„Bei Aufstellung von Plänen für die Anlage neuer Ortstheile oder Straßen, sowie überhaupt für die Bebauung noch unbebauten Terrains ist in gleicher Weise, wie in §. 1 vorgeschrieben ist, zu verfahren."

Weitere allgemeine Vorschriften über das Verfahren bei Auf- und Feststellung von Bebauungsplänen existiren nicht. Muß eine Enteignung zur Gewinnung von Straßen, Wegen und Plätzen aus Anlaß des Bebauungsplanes in Aussicht genommen werden, so erfordern die Vorschriften des oben abgedruckten Gesetzes v. 11. Juni 1868 Zustimmung der Gemeindevertreter und Genehmigung des Ministeriums des Innern für den aufgestellten Bauplan. Wird zur Aufstellung eines Bebauungsplanes infolge eines umfänglichen Brandes geschritten oder auch im Interesse der größeren Feuersicherheit mit Beihülfe aus der Brandversicherungskasse der Umbau eines Ortstheils oder Orts nach bestimmtem Plane ins Auge gefaßt, so schreibt das Immobiliar-Brandversicherungsgesetz v. 23. Aug. 1862 das einzuschlagende Verfahren genau vor (s. Anm. e). Für alle anderen Fälle der Aufstellung von Bebauungsplänen fehlt es an eingehenden Normen. Die Baupolizeibehörde würde daher an sich berechtigt sein, ganz selbstständig, ohne Gehör und Zustimmung der Gemeindevertreter und ohne Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörden die Feststellung des Bauplans zu bewirken, welchen sie in solchem Falle natürlich auch selbstständig wieder abändern kann (Min.-Verordn. v. 21. Februar 1873, Zeitschr. f. R. u. V. Bd. 39. S. 92). Jedoch war dann, wenn communliches Areal oder die Bewilligung von Geldmitteln zu Ausführung des Bebauungsplans in Frage kam, das Gehör der Gemeindevertretung schon zeither nicht zu vermeiden und bereits früher vielfach eine Vorlegung des Plans zur Genehmigung an die Regierungsbehörde oder das Ministerium des Innern in Localbauordnungen vorgeschrieben (vergl. Zeitschr. f. R. u. V. N. F.

Bd. 28. S. 278). Neuerdings ist es indessen allgemein üblich geworden, die Zustimmung der Gemeindevertreter zu jedem Bebauungsplane einzuholen, vergl. die Abhandlung von v. Bosse über das Verfahren bei Feststellung von Bebauungsplänen (Z. f. R. u. V. Bd. 37. S. 208 flg.), in welcher namentlich empfohlen wird, folgende Grundsätze bei der ortsstatutarischen Regelung des fraglichen Verfahrens festzustellen, bez. zu berücksichtigen: Bebauungspläne sind nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft zu entwerfen und müssen die Fluchtlinien und das Nivellement der für den öffentlichen Verkehr nöthigen Straßen und Plätze enthalten; der so aufgestellte Plan ist zu Jedermanns Ansicht öffentlich auszulegen und dies mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Bebauungsplan innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden Frist anzubringen sind; bei der Wiederaufhebung oder Abänderung eines Bebauungsplans, gleichviel ob derselbe vor oder nach Bekanntmachung des betreffenden Statuts endgültig festgestellt ist, ist dasselbe Verfahren zu beobachten; nach endgültiger Erledigung der erhobenen Einwendungen ist der Plan beim Ministerium des Innern zur Bestätigung einzureichen und die letztere öffentlich bekannt zu machen. —

b) Das Verfahren bei der wirklichen Durchführung des Bebauungsplanes hat sich, je nachdem die letztere als dringendes Ortsbedürfniß erkannt und demnach auf Grund des Gesetzes v. 11. Juni 1868 mit der Expropriation vorgegangen, oder — wie in der Regel zu geschehen pflegt — lediglich die Füglichkeit abgewartet und benutzt wird, bei vorliegenden Privatbauprojecten die zur Durchführung des Bauplanes nöthigen Genehmigungsbedingungen zu stellen, nach einer der oben zu Ausführ.-Verordn. §. 4 Anm. b, a) näher ausgeführten Modalitäten zu richten. Vergl. noch die Abhandlung von v. Bosse über die Wirkung eines Bebauungsplanes in der Zeitschr. f. R. u. V. Bd. 38 S. 97 flg.

c) Wenn ein Bebauungsplan für einen Ort bereits in der Bearbeitung begriffen, aber noch nicht obrigkeitlich genehmigt ist, so kann die Genehmigung zu Bauten auf den von diesem Plane mit betroffenen Grundstücken so lange versagt werden, als derselbe noch nicht endgültig feststeht (Min.-Entscheidung; Blätter f. Sächs. Verwaltungspraxis I. Nr. 6 S. 5).

Betrifft ein Bebauungsplan Areal, welches an das Terrain einer anderen Baupolizeibehörde grenzt, so findet vor Feststellung des Plans (namentlich hinsichtlich Richtung und Breite der Straßen) zweckmäßigerweise eine Vernehmung mit ersterer statt.

d) Sobald bei Neubauplänen Disposition über fiscalisches Areal getroffen wird, ist vor deren endgültigen Feststellung die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen. Minist.-

Verordn. v. 19. September 1860 (Funke, Polizeigesetze Bd. VI. S. 338).

e) In eingehender Weise ist hingegen das Verfahren bei Aufstellung von Bebauungsplänen nach größeren Bränden, bez. zur Verminderung künftiger Feuersgefahr durch die bereits angezogenen Bestimmungen des Brandversicherungsgesetzes nebst Ausführ.-Verordn. v. 23. August 1862 geregelt worden, welche in ihrer neuen, durch die Verordnungen v. 24. und 25. August 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 141 u. 144), festgestellten Fassung folgendermaßen lauten:

Gesetz vom 23. August 1862: §. 103. Ist hingegen der Brand von bedeutenderem Umfange und die zeitherige Bauart oder Lage des eingeäscherten Ortes oder Ortstheils feuergefährlich oder ungesund gewesen, so darf der Wiederaufbau nur in einer Weise erfolgen, daß die Wiederkehr größerer Brände verhütet wird und auch die öffentliche Gesundheitspflege die erforderliche Berücksichtigung findet. Zu diesem Zwecke ist auf Kosten der Gemeinde und unter deren Theilnahme behufs des Wiederaufbaues ein Plan zu entwerfen und nach dessen von der betreffenden Regierungsbehörde im Einverständnisse mit der Brandversicherungscommission erfolgter Prüfung und Genehmigung als Baunorm vorzuschreiben.

Gesetz v. 23. Aug. 1862: §. 104. Widerspricht die Gemeinde durch ihre gesetzlichen Vertreter den von der Localbaupolizeibehörde in den Fällen §. 101 und 103 aus feuer- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten für nöthig erachteten Maßregeln oder einzelnen Bestimmungen des entworfenen Bauplans, so hat hierüber zunächst die Kreishauptmannschaft und in letzter Instanz das Ministerium des Innern zu entscheiden.

Gesetz v. 23. Aug. 1862: §. 105. Bei der Entwerfung des durch einen vorhergegangenen Brand veranlaßten Neubauplans ist zwar auf thunlichste Schonung der bestehenden Besitz- und sonstigen Verhältnisse, sowie auf Vermeidung jedes entbehrlichen, zur Erreichung des in §. 101 flg. bemerkten Zwecks nicht unbedingt erforderlichen Aufwandes Bedacht zu nehmen. Finden es jedoch die Gemeindebehörden und die Gemeindevertreter selbst für nöthig, daß noch andere wohlfahrtspolizeiliche, sowie insbesondere allgemeine Verkehrs- oder Gewerbsinteressen des Orts zur Abhülfe der in der einen oder anderen Hinsicht vorhandenen Uebelstände und Bedürfnisse dabei mit berücksichtigt werden, so kann auf deren Antrag oder mit deren Zustimmung der Bauplan auch hierauf ausgedehnt werden. Zur Gültigkeit eines in dieser Weise ausgedehnten Bauplans und des etwa zur näheren Ausführung desselben entworfenen Bauregulativs bedarf es außer der Zustimmung der Brandversicherungs-Commission eines ver-

fassungsmäßigen von dem Ministerium des Innern genehmigten Gemeindebeschlusses.

Gesetz v. 23. Aug. 1862: §. 106. Die Leitung der in den oben §§. 101 u. 103 bis mit 105 gedachten Fällen nöthigen Erörterungen und der Verhandlungen, sowohl mit der Gemeinde, als mit den betheiligten Grundbesitzern, liegt der in Bausachen competenten Ortspolizeibehörde ob, wenn nicht besondere Commissare von der betreffenden Regierungsbehörde und der Brandversicherungscommission dazu bestellt worden sind. Jene, wie diese, haben sich aber in jedem Falle dieser Art zunächst die Vermittelung eines gütlichen Abkommens mit der Gemeinde und den Betheiligten, sowohl wegen der Feststellung des Bauplans, als wegen der Entschädigung der einzelnen Interessenten, angelegen sein zu lassen und zu diesem Behufe in einem dazu besonders anzuberaumenden Termine den Betheiligten den entworfenen Bauplan vorzulegen, dabei die für jeden Einzelnen nöthige Auskunft zu ertheilen und dieselben mit ihrer Erklärung darauf zu hören.

Kann eine allseitige Verständigung und Vereinigung mit den Interessenten nicht erzielt werden, so hat über die unerledigt gebliebenen Widersprüche zunächst die vorgesetzte Regierungsbehörde Entschließung zu fassen.

Beziehet sich jedoch der Widerspruch auf die Höhe der zu gewährenden Entschädigung, so tritt das §. 109 vorgeschriebene Verfahren ein.

Gesetz v. 23. Aug. 1862: §. 107. Der nach §§. 103 oder 105 festgestellte Neubauplan ist von der Localbaupolizeibehörde durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und hat von da an gegen alle Angesessenen des Gemeindebezirks verbindliche Kraft.

Ist daher zur Ausführung desselben die Abtretung von Baustellen oder von anderem Grund und Boden, oder die Abtragung von Gebäuden, Gebäudetheilen oder Gebäudezubehörungen erforderlich, so sind die Grundbesitzer des Gemeindebezirks, ohne Unterschied, ob sie vom Brande mit betroffen worden oder nicht, verpflichtet, zu obigem Zwecke gegen von der Gemeinde ihnen nach Maßgabe §. 101 zu gewährende volle Entschädigung die Veränderung, Verlegung oder Vertauschung ihrer Baustellen sich gefallen zu lassen und sowohl die zu beseitigenden Gebäude, Gebäudetheile und sonstigen Baulichkeiten, als den benöthigten Grund und Boden abzutreten.

Gesetz v. 23. Aug. 1862: §. 108. Die Ermittelung der Entschädigung für abzutretendes Areal, für abzutragende Gebäude, Gebäudetheile oder andere Baulichkeiten, sowie für die auf dem abzutretenden Grund und Boden etwa befindlichen Früchte, Obstbäume u. s. w., soweit nicht durch Zuweisung eines

anderen Flächenraumes von gleichem Werthe eine Ausgleichung erfolgt, sowie für verloren gehende, nach technischem Ermessen zum Wiederaufbaue auf bisheriger Stelle noch brauchbare Grundmauern, Brunnen u. s. w., hat unter Berücksichtigung des am Orte üblichen Grund- und resp. Ertragswerthes, der einschlagenden Bewirthschaftungsverhältnisse, sowie der Baumaterialienpreise und Löhne zu erfolgen.

Von der ausfallenden Entschädigungssumme ist der Werth für die vorhandenen, wieder brauchbaren Baumaterialien, nach Abzug der Gewinnungskosten und des Betrags der etwa durch die Lage der neuen Baustelle bedingten Fuhrlöhne, zu kürzen.

Gesetz v. 23. Aug. 1862: §. 109. Ist wegen der nach §. 108 zu gewährenden Entschädigungen zu einem gütlichen Uebereinkommen unter den Betheiligten nicht zu gelangen, so hat deren Ermittelung und Feststellung auf Kosten der betreffenden Gemeinde durch drei vorher gehörig zu verpflichtende Sachverständige zu erfolgen, welche mit den Betheiligten weder durch Verwandtschaft noch durch Schwägerschaft, beides bis mit dem dritten Grade ungleicher Seitenlinie, noch durch das Band der Ehe verbunden sind.

Gesetz v. 23. Aug. 1862: §. 110. Von den Sachverständigen wird der Eine durch die Ortsverwaltungsobrigkeit, der Andere von den betheiligten Grundbesitzern und der Dritte von diesen beiden Sachverständigen selbst gewählt. Sollten die Betheiligten binnen der von der Localbaupolizeibehörde vorgeschriebenen Frist ihren Sachverständigen nicht ernannt haben, so hat dessen Wahl durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

Dasselbe Verfahren findet Anwendung, wenn die gewählten Sachverständigen über die Wahl des Dritten sich nicht einigen können.

Gesetz v. 23. Aug. 1862: §. 111. Vermögen sich die Sachverständigen über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung nicht zu vereinigen, so ist der Durchschnitt aus allen drei Taxen zu ermitteln und als Entschädigung zu gewähren. Glaubt sich der Eigenthümer bei der durch die Verwaltungsbehörde festgestellten Entschädigung nicht beruhigen zu können, so tritt die auf diesen Fall sich beziehende Vorschrift §. 31 der Verfassungsurkunde ein.

Verordn. v. 24. Aug. 1874: § 11. Im §. 110 Alin. 1 sind unter der Bezeichnung: „Ortsverwaltungsobrigkeit" beziehungsweise der Stadtrath, Stadtgemeinderath und Gemeinderath, sowie rücksichtlich der selbstständigen Gutsbezirke die Amtshauptmannschaft und im §. 111 unter „Verwaltungsbehörde" die „Baupolizeibehörde" zu verstehen.

Gesetz v. 23. Aug. 1862: §. 112. Durch Abtretung, Con-

solidation oder Umtausch von Baustellen u. s. w., werden die auf den betreffenden Grundstücken haftenden Lasten und Gerechtigkeiten, soweit nicht eine anderweite Regulirung des Steuerverhältnisses, gemäß §§. 18 und 19 des Gesetzes vom 9. September 1843 (G.= u. V.=Bl. v. J. 1843 S. 101 flg.) zu erfolgen hat, nicht alterirt, vielmehr gehen dieselben, ebenso wie die Hypotheken, welche auf der verlassenen Baustelle haften, auf die neue Baustelle über.

Behält der Besitzer noch einen Theil der alten Baustelle, so bleibt auch dieser den Realberechtigten verhaftet.

Gesetz v. 23. Aug. 1862: §. 113. Pfandgläubiger und andere entfernte Interessenten im Sinne §. 167 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 (Samml. d. Ges. u. Verordn. v. J. 1832, S. 209) haben kein Recht, der Abtretung oder Abschätzung zu widersprechen, oder diese Handlungen anzufechten. Es steht ihnen aber frei, sich wegen ihrer Rechte an die Entschädigungsgelder zu halten. Die Zahlung der letzteren hat deshalb an die betreffende Grund= und Hypothekenbehörde zu erfolgen, der es sodann obliegt, die Rechte der gedachten Interessenten wahrzunehmen und zu diesem Zwecke die Auszahlung solcher Gelder mit Festsetzung einer Frist von mindestens sechs Wochen und unter der Verwarnung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht auf Befriedigung von den Entschädigungsgeldern und auf deren Sicherstellung durch Deposition gelte, nicht nur durch die Leipziger Zeitung und das betreffende Amtsblatt, sondern auch mittelst eines an diejenigen Interessenten zu richtenden Patentes zur Geltendmachung jener Rechte bekannt zu machen, in Ansehung deren die Insinuation des Patentes ohne besondere Schwierigkeiten stattfinden kann.

Gesetz v. 23. Aug. 1862: §. 114. Der festgestellte und genehmigte Bauplan ist der Grund= und Hypothekenbehörde mitzutheilen.

Gesetz v. 23. Aug. 1862: §. 115. Für den mit der Ausführung derartiger Baupläne verbundenen Gesammtaufwand hat die Gemeinde des Brandorts aufzukommen.

Wird jedoch durch einen solchen Bauplan nach dem Ermessen der Brandversicherungscommission zugleich das Interesse der Brandversicherungsanstalt gefördert, und die Feuersgefahr für die Zukunft gemindert, so ist die Brandversicherungscommission ermächtigt, die für die versicherten und nach Maßgabe des Bauplans abzutragenden Gebäude oder Theile derselben, sowie für die verloren gehenden brauchbaren Grundmauern zu gewährenden Vergütungen ganz oder theilweise auf die Brandversicherungscasse zu übernehmen. Sollte der außerdem noch erforderliche Aufwand die Kräfte der betreffenden Gemeinde übersteigen, so kann das Ministerium des Innern auch hierzu

den betreffenden Gemeinden theils aus der Staatscasse unter Anweisung des Betrags auf die für Rechnung derartiger Zwecke bestimmte Etatsposition, theils aus den Mitteln der Landes-immobiliar-Brandversicherungsanstalt weitere Beihülfen bewilligen.

In jedem solchen Falle ist der Bauplan jedoch vorher dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Ausführ.-Verordn. v. 23. Aug. 1862: §. 87. Wird nach größeren Bränden die Aufstellung eines Bauplans nothwendig, so hat die Ortsverwaltungsobrigkeit, als Localbaupolizeibehörde, für sofortige Aufnahme eines geometrischen Situationsplans Sorge zu tragen und in Ermangelung eines dazu geeigneten Technikers wegen Abordnung eines solchen an die Brandversicherungscommission zu berichten. Im Falle jedoch (§§. 101 bis mit 115 des Gesetzes) von der Gemeinde zur Ausführung eines solchen Neubauplans eine Beihülfe aus der Brandversicherungscasse oder aus Staatsmitteln in Anspruch genommen werden sollte, ist der Aufstellung des Bauplans Anstand zu geben und zunächst Bericht an die Brandversicherungscommission zu erstatten und weitere Anordnung abzuwarten.

Ueber die in einem solchen Falle zu treffenden Maßregeln hat sich die Brandversicherungscommission mit der betreffenden Kreishauptmannschaft im Wege sofortiger Vernehmung zu verständigen. Tritt dabei Meinungsverschiedenheit ein, so ist hierüber von der Kreishauptmannschaft Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Der Kreishauptmannschaft liegt auch die erforderliche Vortragserstattung an das Ministerium in den §. 115 des Gesetzes erwähnten Fällen ob.

Für die Aus- und Durchführung des festgestellten Bauplans ist zunächst die Localbaupolizeibehörde verantwortlich, es sind jedoch auch die etwa von der Kreishauptmannschaft und der Brandversicherungscommission in der Angelegenheit bestellten Commissare ebenso berechtigt als verpflichtet, die Befolgung des Bauplans zu überwachen. —

Gesetz v. 23. Aug. 1862: §. 119. Nicht minder können behufs der Verminderung und Beschränkung größerer Feuersbrünste in zusammengebauten, besonders feuergefährlichen Orten oder Ortstheilen, zum successiven massiven Umbau derselben, sowie zur Gewinnung freierer Plätze für die Löschanstalten bei einer ausbrechenden Feuersbrunst und zum Schutze der öffentlichen Gebäude durch gänzliche Beseitigung feuergefährlicher Bauten nach einem vorher im Einverständnisse der Ortsobrigkeit, der Gemeindevertretung und der betheiligten Grundbesitzer vereinbarten und auf Vortrag der Regierungsbehörde von dem Ministerium des Innern genehmigten Bauplane Beihülfen bis

zu 75 Procent der Versicherungssumme von den zum Umbaue bestimmten Gebäuden aus der Brandversicherungscasse gewährt werden.

In welcher Reihenfolge und Ausdehnung mit diesen Sicherheitsmaßregeln nach und nach vorzugehen und welche Summe mit Rücksicht auf den jeweiligen Stand der Versicherungscasse in jedem Jahre darauf zu verwenden ist, hat das Ministerium des Innern auf Vortrag der Brandversicherungscommission zu bestimmen.

Ausführ.-Verordn. v. 23. Aug. 1862: §. 103. Auf Ausführung der §. 119 des Gesetzes bezeichneten Sicherheitsmaßregeln kann sowohl von den betheiligten Grundbesitzern, als von der Gemeindevertretung oder der Ortsverwaltungsbehörde angetragen werden. Von Letzterer ist in jedem solchen Falle zunächst an die Brandversicherungscommission zu berichten. Es ist jedoch die Letztere auch ohne einen solchen Antrag berechtigt, sobald es das Interesse der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt erheischt, in der vorgezeichneten Richtung Einleitung zu treffen und auf die successive Durchführung der zur Verhütung umfänglicher Brände nöthigen baulichen Vorkehrungen hinzuwirken.

Sie hat aber in allen solchen Fällen sich mit der betreffenden Kreishauptmannschaft in Vernehmung zu setzen und mit derselben gemeinschaftlich durch beiderseits zu bestellende Commissare mit den Betheiligten zu verhandeln und den vorgeschriebenen, zuletzt dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegenden Bauplan feststellen zu lassen.

§. 2.

Den in Bausachen competenten Ortsverwaltungsbehörden in Städten und auf dem Lande ist, mit Ausnahme der §. 3 gedachten Fälle, jeder Bau und jede Herstellung neuer, oder Abänderung schon bestehender Feuerungsanlagen zur Entschließung und Genehmigung anzuzeigen und dabei ein zur Beurtheilung des Bauvorhabens geeigneter Bauriß in doppelten Exemplaren, sowie bei Bauen aus roher Wurzel überdieß noch eine, die Umgebung genau darstellende Situationszeichnung einzureichen.

Vor Ertheilung der obrigkeitlichen Bauerlaubniß

darf mit der Grundlegung und sonstigen Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

A) Die Baugenehmigung ist nunmehr in allen Fällen von der Ortsverwaltungsbehörde als solcher zu ertheilen, also in Städten mit Rev. Städte-O. vom Stadtrathe, im Uebrigen — für die Städte mit der Städte-O. f. m. u. kl. St., Dörfer und selbstständigen Gutsbezirke — von der Amtshauptmannschaft. Die frühere grundherrliche Befugniß des Staatsfiscus zur Ertheilung von Hausbauconcessionen innerhalb der Gerichtsbezirke der vormaligen Justizämter, sowie Kammergüter, ist durch die Verordnung vom 14. April 1857 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 69), die den früheren Patrimonialgerichtsherren nach der Beilage ⊙ zum Organisationsgesetze v. 11. August 1855 in Bausachen verbliebenen Befugnisse sind durch das neuere Organisationsgesetz v. 21. April 1873 in Wegfall gelangt. —

Zur Unterstützung des Stadtraths können in Städten mit Rev. St.-O. (und zufolge ortsstatutarischer Bestimmung auch in kleinen Städten) aus Rathsmitgliedern und Stadtverordneten oder wählbaren Bürgern zusammengesetzte gemischte Ausschüsse gebildet werden, denen ausnahmsweise das Recht selbstständiger Verfügungen übertragen werden kann und solchenfalls die Rechte einer Behörde zustehen. Solche Ausschüsse werden ähnlich den durch die allgem. St.-O. v. 2. Febr. 1832 vorgeschriebenen Deputationen, u. a. auch für Bauangelegenheiten zweckmäßig errichtet werden. Rev. St.-O. §§. 121 flg.

B) Das Princip der sächsischen Baupolizeigesetzgebung ist oben in Anm. d im Eingange gegenwärtigen Gesetzes dargelegt worden. Desselben hat die Baupolizeibehörde nirgends mehr, als wenn es sich um Genehmigung von Bauten handelt, zu gedenken. Förderung der Baulust durch polizeiliche Hülfen ist keine Aufgabe der Baupolizeibehörde als solcher. Das dahin abzielende Generale vom 1. November 1770, die wüsten Baustellen betr., hat keine Gültigkeit als verwaltungsrechtliche Bestimmung mehr, sondern kann nur noch unter Umständen in privatrechtlichen Verhältnissen in Frage kommen (Minist.-Verordn. v. 5. Febr. 1852. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 11, S. 183). Anderseits darf die Baugenehmigung nicht lediglich wegen mangelnden Bedürfnisses, fehlender Regulirung der Kirchen- und Schulzugehörigkeit, und aus anderen ähnlichen Gesichtspunkten verweigert werden, sondern nur, wenn den oben in der erwähnten Anmerkung d aufgeführten landes- oder localbaupolizeilichen Rücksichten nicht gehörig Rechnung getragen ist. In der Anwendung stellen sich diese, grundsätzlich als feuer-, gesundheits-, verkehrspolizeiliche u. a. trennbaren Rücksichten, vielfach von dem gemeinsamen Gesichtspunkte einer Rücksicht 1) auf die Umgebung und 2) auf die

Bestimmung des in Frage kommenden Baues dar und werden als solche in zahlreichen besonderen Vorschriften gewahrt, deren Beachtung je nach dem Falle noch neben der der allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen zu erfolgen hat.

In Bezug auf Berücksichtigung der Umgebungsverhältnisse des Baues, um dessen Genehmigung nachgesucht wird, sind zu erwähnen:

1) Die Erbauung neuer Häuser auf Halden und eingeebneten Haldenplätzen oder in unmittelbarer Nähe derselben ist von der Ortsverwaltungsbehörde nur dann zu gestatten, wenn nach dem deshalb zu vernehmenden Gutachten des Bergamts nicht zu befürchten ist, daß Senkungen und Brüche entstehen, welche dem zu erbauenden Hause erhebliche Gefahr drohen. (Verordn. zu Ausführ. des Allgem. Berggeſ. v. 2. Dec. 1868 §. 147. — G.- u. V.-Bl. Abth. II. S. 1294 flg.)

2) In Ansehung der Neubauten, welche in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnen errichtet werden sollen, haben

a) die Baupolizeibehörden vor Ertheilung der Concession zu derartigen Bauten, wenn eine Staatsbahn oder eine unter Verwaltung des Staates stehende Privatbahn in Frage ist, mit der Generaldirection der Staatseisenbahnen, wenn dagegen eine andere Privatbahn berührt wird, mit dem betreffenden Gesellschaftsdirectorium darüber, ob die Ausführung des beabsichtigten Neubaues etwa in Rücksicht auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs oder auf die ungestörte Benutzung der Signalvorrichtungen für bedenklich zu erachten sei, sich in Vernehmung zu setzen, und

b) wenn deshalb zu einer übereinstimmenden Ansicht zwischen der Obrigkeit und der Eisenbahnverwaltung nicht zu gelangen ist, vor der Genehmigung des Baues Seiten der Obrigkeit Bericht an die vorgesetzte Kreishauptmannschaft zu erstatten und dieser die weitere Entschließung anheim zu geben (Verordn. d. Publ. u. Ausf. d. Bahnpolizeireglem. f. d. Eisenb. Deutschl. betr.; v. 17. Apr. 1872 §. 4 G.- u. V.-Bl. S. 179 flg.)

Diese Bestimmung (früher Verordn. v. 13. Aug. 1856 §. 13) leidet nicht blos auf Bauten an bestehenden, sondern auch an im Bau begriffenen Eisenbahnen von Zeit der Feststellung der Baulinie an Anwendung. (Verordn. d. Kreisdirection Zwickau vom 20. October 1863. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 25 S. 171.) Es ist derselben jedoch nicht die Bedeutung zuzuschreiben, daß, wenn Bedenken der darin gedachten Art vorhanden seien, das in der Nähe der Eisenbahn gelegene Terrain von der Bebauung ohne Weiteres ausgeschlossen bleiben müsse, vielmehr besteht ihr Zweck nur darin, daß vor der Bauerlaubniß die im Interesse des Bahnbetriebes nöthigen Erörterungen stattfinden

und die zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Maßregeln getroffen werden. Sollte diese Sicherung nicht thunlich sein, so ist in Gemäßheit von §. 1 des Gesetzes v. 21. Juli 1855 zu verfahren und der berechtigte Grundeigenthümer im Wege der Expropriation zu entschädigen. So hat das Min. des Innern im Einverständnisse mit dem Finanzmin. unter dem 30. März 1874 bei Wiederaufhebung der gegentheiligen Entscheidung der Kreisdirection Leipzig entschieden (Z. f. R. u. V. Bd. 40 S. 382.) — Vergl. auch unten Ausführ.-Verordn. §. 17.

3) Eingehende Bestimmungen über die Bauten in der Umgebung von Festungen enthält das Reichsgesetz, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. December 1871 §. 13 flg. (R.-G.-Bl. S. 459 flg.)

4) Sobald es sich um die Errichtung neuer Gebäude in der Nähe der Staatswaldungen oder auf solchen Grundstücken handelt, bei deren Veräußerung die Nichtbebauung derselben mit Gebäuden Seiten des Staatsfiscus ausbedungen oder doch die Zustimmung desselben dazu vorbehalten worden ist, haben die Baupolizeibehörden vor Ertheilung der Bauconcession im ersteren Falle dem betreffenden Forstverwaltungs-, im letzteren dem betreffenden Rentamte zur Wahrung der Interessen des Staatsfiscus hiervon Nachricht zu geben. Das Forstverwaltungs- und bez. Rentamt haben sich unverzüglich gegen die Baupolizeibehörde zu erklären, ob ihnen gegen den Neubau im fiscalischen Interesse ein Bedenken beigehe, und wenn dies der Fall, gleichzeitig ans Finanzministerium Bericht zu erstatten. Bis zur Erledigung dieses Bedenkens ist der Concessionsertheilung Anstand zu geben. Werden in diesen Fällen gegen die Ertheilung der Concession Widersprüche im Interesse des Staatsfiscus erhoben, so sind dieselben, dafern die Bauconcessionsbehörde sie nicht beachten zu können glaubt, an die Kreishauptmannschaft einzuberichten. Die letztere hat darüber gutachtlichen Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten, welches sich dieserhalb mit dem Finanzministerium in Vernehmung setzen wird (Verordn., den Wegfall der grundherrlichen Befugniß des Staatsfiscus zur Ertheilung von Hausbauconcessionen innerhalb des Gerichtsbezirks der vormaligen Justizämter, sowie der Kammergüter betr., v. 14. April 1857 §. 2, G.- u. V.-Bl. S. 69, Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. Bd. II. S. 285 flg.). Auch in allzugroßer Nähe von Privatwaldungen soll der Anbau vermieden werden. Die den Rentämtern früher obgelegene Bewahrung und Erhaltung des Staatseigenthums ist (mit einigen localen Ausnahmen) durch die Bekanntmachung vom 21. Febr. 1865 (G.- u. V.-Bl. S. 84 flg.) den neuerrichteten Forstrentämtern übertragen worden.

5) Der Leinpfad und die Ufer und Dämme an der Elbe

sollen nach der Elbstrom-Ufer- und Damm-Ordnung, publicirt durch Mandat v. 7. Aug. 1819, §. 12 flg., mit keinerlei Art Gebäude besetzt werden. Diese Bestimmung leidet nach der Schlußbestimmung des Mandats in Verbindung mit §. 28 der revidirten Generalinstruction v. 27. Sept. 1842 (G.- u. V.-Bl. S. 178 flg.) auch auf alle übrigen Wasser-, Damm- und Uferbaue Anwendung, welche ganz oder zum Theil auf Kosten der Staatscasse geführt werden oder wobei einigermaßen wichtigere und allgemeine landespolizeiliche Rücksichten einschlagen. Durch Verordn. des Min. des Innern vom 30. April 1874 sind die Baupolizeibehörden, deren Verwaltungsbezirke an der Elbe liegen, unter Zustellung von, das Inundationsgebiet der Elbe darstellenden Karten veranlaßt worden, bei Gesuchen um Genehmigung zum Aufbaue von Häusern oder sonstigen Bauwerken im Inundationsbereiche sich vor Genehmigungsertheilung mit den Wasserbaubehörden zu vernehmen. — Vor Genehmigung von Bauten an Wasserläufen, woselbst Flößerei getrieben wird, findet Vernehmung mit dem Floßamte wegen Wahrung des Floßinteresses (Floßsteiges u. s. w.) statt.

6) Würde durch einen in unmittelbarer Nähe eines Communicationsweges oder einer Chaussee beabsichtigten Neubau eine theilweise Verlegung oder zeitweise Sperrung des Wegs nöthig gemacht werden, so ist aus verkehrspolizeilicher Rücksicht erforderlich, vor Ertheilung der Bauerlaubniß die Amtshauptmannschaft, soweit dieselbe nicht gegenwärtig selbst Baupolizeibehörde ist, zu hören (Minist.-Verordn. v. 7. August 1865. Zeitschr. f. Verw.-Praxis Bd. 7 S. 167); dies ist jedoch auch sonst bei nahe an solchen Straßen projectirten Bauten zweckmäßig. (Vergl. auch Sächs. Wochenblatt 1866. S. 45 flg. Ausführ.-Verordn. §. 17.)

Ferner besteht eine Anzahl besondere Vorschriften für gewisse Baulichkeiten mit Rücksicht auf die beabsichtigte Benutzung derselben. Hierher gehört:

1) „Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer u. Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- u. Rußhütten, Kalk-, Ziegel- u. Gyps-

öfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§. 23).

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden." Gewerbeordnung für den Nordd. Bund v. 21. Juni 1869, §. 16.) — Diese Abänderung ist erfolgt durch Reichsgesetz, betr. die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen, v. 2. März 1874 (RGBl. S. 19), dessen einziger §. lautet:

„Dem Verzeichnisse der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen im §. 16 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 sind hinzuzufügen: Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungs-Anstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden."

Rücksichtlich dieser Anlagen ist vor Ertheilung der Genehmigung zugleich eine Prüfung vom baupolizeilichen Standpunkte aus vorzunehmen. Es enthält also die Genehmigung der Gewerbsanlage zugleich die baupolizeiliche Genehmigung der darin begriffenen baulichen Herstellungen; deshalb sind auch unter den Genehmigungsbedingungen etwaige Bedingungen, welche vom baupolizeilichen Standpunkte aus gestellt werden müssen, aufzunehmen. (Gewerbeordn. §. 18.)

Für die Mehrzahl der vorgedachten Anlagen bestehen allgemein vorgeschriebene Baubedingungen (abgesehen von den für jeden Bau zu stellenden) nicht. Es sind deren in dem einschlagenden §. 9 der Ausführ.-Verordn. v. 16. September 1869 nur gedacht:

a) rücksichtlich der Pulvermühlen: das Regulativ über Baue von und in Pulvermühlen, sowie über den Betrieb derselben v. 18. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. 1856, S. 432 flg.);
b) rücksichtlich der Gasbereitungsanstalten: §§. 13 bis 17 der Verordnung, polizeiliche Maßregeln in Bezug auf die Bereitung, Verarbeitung und Aufbewahrung leicht entzünd-

licher und explodirender Stoffe und Präparate betr., vom 12 December 1856 (G.= u. V.=Bl. S. 416 flg.). Die Prüfung der Pläne und Risse zu Gasbereitungsanstalten ist für jeden Regierungsbezirk einem eignen Techniker und zwar zur Zeit dem am Sitze der betreffenden Kreishauptmannschaft befindlichen Brandversicherungs=Oberinspector übertragen. Zu einer Ausdehnung dieser Anordnung vom 3. Febr. 1862 (Funke, Polizeigesetze VI. S. 587) auf die nach §. 16 der Verordn. v. 12. Dec. 1856 erforderliche Prüfung des Gasometers vor seiner ersten Füllung, sowie auf die Revision der übrigen ausgeführten Baulichkeiten der Gasanstalt in Hinsicht auf die Beobachtung der einschlagenden baupolizeilichen Vorschriften und bez. die aufgestellten Genehmigungsbedingungen ist jedoch kein ausreichender Grund gefunden, vielmehr für diesen Zweck die Wahl des zuzuziehenden Sachverständigen in das freie Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellt worden. Min.=Verordn. v. 28. Nov. 1872. (Zeitschr. f. R. u. V. Bd. 39, S. 183.)

Außerdem hat neuerdings die Verordnung v. 9. April 1873 (G.= u. V.=Bl. S. 272)

c) rücksichtlich der Pferdeschlächtereien bestimmt, daß dieselben nach §. 16 der Gewerbeordn. zu beurtheilen und von den Behörden nur nach vorgängiger, auf Localerörterung zu stützender Begutachtung seiten des Bezirksarztes, sowie dann zu genehmigen sind, wenn dieselben in gehöriger Entfernung von öffentlichen Straßen, Fahr= und Reitwegen angelegt werden. Was endlich

d) die Fabrikation entzündlicher Stoffe anlangt, so haben die Obrigkeiten entweder in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Natur der in Rede stehenden Stoffe und Fabrikationsmethoden und des beabsichtigten Umfangs des Betriebs und der zu lagernden Quantitäten zu ermessen, ob und unter welchen Bedingungen, mit Rücksicht auf die Bauart des Ortes, die Anlage innerhalb des letzteren geduldet werden könne und welche Entfernung von bewohnten Gebäuden und öffentlichen Wegen innegehalten werden müsse, oder die nöthigen allgemeinen Bestimmungen hierüber ortsstatutarisch festzustellen (angez. Ausf.=Verordn. §. 9). Früher hatte wegen der Errichtung von Phosphorzündwaarenfabriken die Verordn. v. 20. October 1862 (G.= u. V.=Bl. S. 566) Bestimmung getroffen.

Ueber das Verfahren auf Genehmigungsgesuche bezüglich der vorerwähnten Anlagen enthält Gewerbeordn. §. 17 flg. und die angezogene Ausführ.=Verordn. §. 10 flg. das Nähere.

Das Verzeichniß der unter §. 16 der Gewerbeordnung fallen=

den Anlagen, welches in diesem §. selbst enthalten ist, enthält nicht bloße Beispiele, sondern sämmtliche Anlagen, welche das Gesetz treffen will. Das Trocknen roher Thierfelle gehört nicht zu diesen Gewerben. (Minist.-Entscheid., im Sächs. Wochenbl. 1871. S. 134 flg.) Auch Brauereien, Getreidebrennereien, Hefefabriken und Papierfabriken sind zur Zeit nicht unter §. 16 gestellt, indessen ist bei den bezüglichen Verhandlungen im Bundesrathe das Einverständniß den Regierungen darüber constatirt worden, daß die Frage inwieweit aus gesundsheits- oder anderen polizeilichen Rücksichten die Lagerung von Fellen, ingleichen solche gewerbliche Anlagen, welche durch Effluvien fließenden öffentlichen oder Privatgewässern Verderbniß drohen, Beschränkungen unterworfen werden können, nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sich regelt (vergl. Zeitschr. f. R. u. V., Bd. 40 S. 92 u. wegen des Verhältnisses zu Fischwässern das Nachtragsgesetz z. Fischereigesetze v. 16. Juli 1874 §. 27 (G.- u. V.-Bl. S. 99). Zu den unter §. 17 der Gew.-O. fallenden Anlagen gehören ferner nicht: Dampfschneidemühlen (Sächs. Wochenbl. 1873 S. 8) und Alkoholessig-Fabriken, hingegen Holzessigfabriken (Blätter f. S. Verw.-Praxis I. S. Nr. 6 S. 4), Rußfabriken mit Kammern (ebenda II, S. 15). Unter dem in §. 16 gebrauchten Ausdrucke: „Schlächtereien" sind nach dem vorerwähnten Bundesrathsprotocolle alle Schlachtstätten ohne Unterschied, nicht blos die von einer größeren Anzahl von Metzgern gemeinsam benutzten Schlachthäuser, sondern auch alle von einem einzelnen Metzger in seiner Behausung zum Schlachten benutzten Räumlichkeiten zu verstehen. Endlich vergl. wegen der Leimsiedereien Sächs. Wochenbl. 1874 S. 3, wegen der belgischen Erdöfen ebenda S. 270.

2) Niederlagen feuergefährlicher Gegenstände sind keine Anlagen im Sinne des §. 16; die in Bezug auf sie erlassenen baupolizeilichen Vorschriften bestehen unverändert fort (§. 9 der Ausführ.-Verordn. v. 16. September 1869. Absatz 2 flg.). Diese Vorschriften sind enthalten

a) rücksichtlich leicht entzündlicher oder explodirender Stoffe und Präparate im Allgemeinen in §§. 22 bis 26 der obigen Verordn. v. 12. Dec. 1856.

b) rücksichtlich der Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen in d. Verordn. v. 6. Juli 1867 (G.- u. V.-Bl. S. 181).

c) rücksichtlich der Aufbewahrung von Schießpulver und ähnlichen Präparaten in Generalverordnung vom 7. Februar 1719 (Cod. Aug. I. 1855), Dorffeuerordn. v. 18. Februar 1775 §. 37 des I. Cap. (Cod. Aug. 2 F. I. 711), §. 11 flg. des oben unter 1, a) angezog. Regulativs.

d) rücksichtlich der Aufbewahrung des Nitroglycerins und der Nitroglycerinpräparate in der Verordn. v. 30. März 1872 §. 17 (G.- u. V.-Bl. S. 77 flg.)

3) Zur Anlegung von Dampfkesseln ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde, welche die Anlage auch nach den baupolizeilichen Vorschriften zu prüfen hat, erforderlich (Gewerbeordn. §. 24 flg. angez. Ausführ.-Verordn. §. 18. — Bekanntmach., betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, v. 29. Mai 1871, Reichsges.-Bl. S. 122 flg. — Verordn., die polizeil. Beaufsichtig. der Dampfkessel betr., vom 6. Juli 1871. — G.- u. V.-Bl. S. 143 flg., insbes. §. 26 flg.) Handelt es sich um Prüfung und Genehmigung einer Dampfkesselanlage, so ist der Fabriken- und Dampfkesselinspector des betreffenden Bezirks (vergl. Verordn. v. 4. Sept. 1872, G.- u. V.-Bl. S. 413) zuzuziehen. Lediglich den bei der Behörde fungirenden Bautechniker zu hören, ist in diesem Falle unzulässig; Min.-Verordn. v. 21. März 1864 (Z. f. Verw.-Praxis u. Gesetzgebung IV. S. 171). Anderseits ist die Zuziehung des letzteren in allen den Fällen nicht geboten, wo es sich nur um die Anlage des Kessels und Kesselhauses, sowie des dazu gehörigen Schornsteins, nicht aber um weitere Baulichkeiten und um die allgemeine baupolizeiliche Zulässigkeit einer neuen Dampfkesselanlage überhaupt handelt (Min.-Verordn. im Sächs. Wochenblatte 1872 S. 93).

4) Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen (Gewerbeordn. §. 28). Eine solche Bestimmung enthält für Sachsen das Mandat, den Straßenbau betr. v. 28. April 1781 Cap. I. §. 7, wonach an der Straße neue Windmühlen nicht errichtet werden sollen, „es wäre denn, daß nach dem Ermessen Unserer Straßenbaucommission, den Vorbeireisenden hiervon keine Gefahr entstehen könne."

Diese Bestimmung wird von den Baupolizeibehörden bei bezüglichen Genehmigungsgesuchen im Auge zu behalten sein.

Auch bewendet es, wie die Ausführ.-Verordn. v. 16. Septbr. 1869 in §. 4 ausdrücklich ausspricht, dabei, daß jeder Gewerbtreibende sich denjenigen Beschränkungen rücksichtlich seines Gewerbes zu unterwerfen hat, welche sich aus den in Gesetzen oder Verordnungen der Behörden enthaltenen allgemeinen oder auch aus örtlich geltenden baupolizeilichen Vorschriften ergeben.

Eine weitere mit der Bestimmung des projectirten Gebäudes zusammenhängende Sondervorschrift enthält ferner die mehrfach angezogene Verordnung: die Betheiligung der Medicinalpolizeibehörden bei der Handhabung der Baupolizei betr., v. 28. Decbr. 1871 in §. 4:

Ebenso sind auch die Baupläne zu Krankenanstalten, Armenhäusern und anderen, zur Aufnahme armer, kränklicher oder ge-

brechlicher Personen bestimmten Gebäuden, welche von einer Gemeinde oder von mehreren solchen gemeinsam errichtet werden sollen, in Betreff der dabei zu beachtenden gesundsheitspolizeilichen Erfordernisse unter Zuziehung des Bezirksarztes festzustellen."

Sollte die Baupolizeibehörde im einzelnen Falle vor der Genehmigungsertheilung auch sonst den gesundheitspolizeilichen Standpunkt für besonders wichtig erachten, so ist ihr im nachfolgenden §. 5 derselben Verordnung eine Gelegenheit zur besonderen Berücksichtigung desselben geboten:

„Im Uebrigen hat die Baupolizeibehörde auch in anderen, als den vorgedachten Fällen, soweit dabei nach ihrer Ansicht gesundheitspolizeiliche Rücksichten in Betracht zu ziehen sind, das oben erwähnte Verfahren einzuschlagen." — Neuerdings ist rücksichtlich der Schulgebäude durch die im Anhange unter I. abgedruckte Verordnung vom 3, April 1873 die gleiche Bestimmung getroffen worden.

Schließlich ist des Falles zu gedenken, wo die baupolizeiliche Genehmigung für den Wiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes nachgesucht wird. Für diesen Fall enthält das Immobiliar-Brandversicherungsgesetz vom 23. Aug. 1862 folgende Bestimmungen.

§. 101. An Orten wo ein Brand stattgefunden, hat die Localbaupolizeibehörde jedesmal zu ermessen, ob im öffentlichen, feuer- oder gesundheitspolizeilichen Interesse der Wiederaufbau auf der Brandstelle zu gestatten, oder ob eine Veränderung und bez. Verlegung der Baustelle vorzuschreiben sei.

Ist aus dem einen oder dem andern dieser beiden Gründe der Wiederaufbau auf der bisherigen Stelle nicht zulässig und tritt die Nothwendigkeit ein, die Baustelle zu verändern, oder ganz zu verlegen und mit einem anderen Platze zu vertauschen, so hat nicht nur der betreffende Calamitose oder dessen Besitznachfolger eine solche Veränderung und Verlegung gegen Entschädigung der ihm dabei etwa verloren gehenden Grundräume, Brunnen, Gebäude, Gebäudetheile und solcher Grundmauern, welche nach den baupolizeilichen Vorschriften zum Wiederaufbaue auf bisheriger Stelle noch brauchbar gewesen sein würden, sowie des nach technischem Ermessen auf der neuen Baustelle durch tiefere Gründung etwa entstehenden höheren Baukostenaufwandes sich gefallen zu lassen, sondern es ist auch jeder andere Grundbesitzer des Gemeindebezirks nöthigenfalls gehalten, von seinem Grundeigenthume so viel an noch unbebautem Areale, als zur Veränderung und Vorlegung der Baustelle des Calamitonse erforderlich, gegen volle, in Geld oder Grund und Boden zu gewährende Entschädigung abzutreten.

Die Verpflichtung zur Gewährung der obgedachten Entschädigung liegt der Gemeinde des Brandortes ob.

Gesetz v. 23. Aug. 1862: §. 102. Geschehen die §. 101 bemerkten Veränderungen zugleich im Interesse des Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt, und wird hierzu von der betr. Gemeinde die Bewilligung einer Beihülfe aus der Brandversicherungscasse beansprucht, so sind die Baupolizeibehörden verpflichtet, vor definitiver Regulirung der Angelegenheit die Entschließung der Brandversicherungscommission einzuholen. (Vgl. hierzu noch §. 87 der Ausführ.-Verordn. v. gleichem Tage oben S. 25.)

C) Für die Grundgrabung bedarf es, wie aus den einschlagenden Verhandlungen auf dem Landtage 1860/61 hervorgeht, der baupolizeilichen Genehmigung nicht, sondern erst für die Grundlegung.

D) Das Min. des Innern hat durch Bekanntm. v. 11. Mai 1872 (Leipz. Z. Nr. 173; Zeitschr. f. R. u. V., Bd 38 S. 377), die Verwaltungsbehörden aufgefordert, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß Entdeckungen alter Steindenkmäler, Gräber, Grabfelder sowie überhaupt aller Spuren von alten Niederlassungen oder Grabstätten der Menschen dem Vorstande des Leipziger Localsvereins für Anthropologie — Herrn Prof. Dr. Leukart und Herrn Dr. med. Obst daselbst angezeigt, sowie daß die Funde möglichst vor Zerstörung bewahrt werden, und daß eine Entfernung oder Abtragung nicht ohne rechtzeitige Benachrichtigung des gedachten Vorstands erfolge, wie denn auch im Uebrigen die Bestrebungen und Arbeiten der deutschen anthropol. Gesellschaft den Behörden zu thunlichster Förderung empfohlen werden.

Ausführ.-Verordn. §. 7. Die Gesuche um Bauerlaubniß können entweder schriftlich oder mündlich angebracht werden. Dabei ist dasjenige noch besonders mit anzugeben, was aus dem Baurisse nicht zu entnehmen ist, z. B. das anzuwendende Dachbedeckungsmaterial.

Ausführ.-Verordn. §. 8. Die Baurisse müssen:

a) in doppelten, vollständig übereinstimmenden Exemplaren eingereicht werden;

b) wenigstens deutliche und genaue, nach dem beizufügenden Maßstabe gefertigte Linearzeichnungen sein;

c) wenn sie sich auf Reparatur- und Veränderungsbaue oder Anbauten beziehen, die neu herzustellenden Theile von den alten unterscheiden lassen und

d) auf beiden Exemplaren die Unterschrift des Baumeisters oder Baugewerken haben, welcher den Bau leitet

und für dessen vorschriftmäßige Ausführung verantwortlich ist. Diese Vorschriften finden auch auf Tecturen (§. 37), (sowie auf die §. 24 der Ausführ.-Verordn. zum Gewerbegesetze (G.- u. V.-Bl. v. J. 1861, S. 237) gedachten Fälle, in welchen die Bauausführung ungeprüften Bauhandwerkern gestattet ist), Anwendung.

Von Baurissen und Tecturen verbleibt das eine Exemplar bei den Acten der Localbaupolizeibehörde, wogegen das andere an den Bauunternehmer zurückgelangt.

a) Je genauer die eingereichten Bauzeichnungen, insbesondere der Situationsplan (§. 2 des Gesetzes) gefertigt sind, desto mehr können Zeit und Kosten für Localbesichtigungen und andere Zwischenerörterungen gespart werden.

b) Nach der neuen nordd. Gewerbegesetzgebung (zuerst Gesetz, betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe, v. 9. Juli 1868, Bundesgesetzbl. S. 406 flg. §. 2) ist ein Befähigungsnachweis für die Ausübung des Bauhandwerkes nicht mehr erforderlich. — Die Kreisdir. zu Bautzen hat darauf aufmerksam gemacht, daß im öffentlichen Interesse die Ortsgerichtspersonen sich der Bezeichnung solcher Personen, welche bei Bauhandwerkern Arbeit suchen, ohne ein Bauhandwerk wirklich erlernt oder betrieben zu haben, als Maurer oder Zimmerleute, bei Ausstellung von Zeugnissen oder schriftlichen Verweisen enthalten, auch in der Regel die wiederholte Ausstellung von Attesten an eine und dieselbe Person vermeiden sollen, damit dem eigenmächtigen contractbrüchigen Verlassen der Arbeit seiten der Bauarbeiter thunlichst vorgebeugt werde, vergl. Zeitschr. f. R. u. V. Bd. 40 S. 96.

Ausführ.-Verordn. §. 9. Für die Richtigkeit der bei Bauen aus roher Wurzel einzureichenden Situationszeichnungen in Bezug auf Größenverhältnisse und Entfernungen hat der Bauherr zu haften, und es ist derselbe, wenn sich nach ertheilter Baugenehmigung später solche Unrichtigkeiten ergeben, welche den Bau entweder überhaupt oder in der gestatteten Weise unzuläßig erscheinen lassen, gehalten, den Bau je nach Umständen auf Anordnung der Baupolizeibehörde entweder wieder zu beseitigen, oder in der erforderlichen Weise abzuändern.

Ausführ.-Verordn. §. 10. Jede Situationszeichnung hat die Umgebung des Neubaues in der Art und

dem Umfange darzustellen, die zur vollständigen Beurtheilung des Bauvorhabens nöthig ist. Insbesondere ist Folgendes darauf genau einzutragen:

1) Die Entfernung des Neubaues von den nächstgelegenen Gebäuden in kürzester Entfernung von Umfassung zu Umfassung gemessen;

2) Die bauliche Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude, namentlich ob solche harte oder weiche Dachung haben, massiv oder nicht masiv sind, ob sie zum Wohnen oder als Schuppen, Scheunen 2c. dienen;

3) die in nächster Nähe befindlichen öffentlichen Wege und Straßen und deren Breite und Entfernung;

4) die angrenzenden Grundstücke mit Angabe (der Flurbuchsnummern und) der Besitzer derselben;

5) die Wasserläufe, Gräben und anderen öffentlichen Vorrichtungen, welche durch den Bau betroffen werden.

Ausführ.-Verordn. §. 11. Zu den Bauten aus roher Wurzel, bezüglich deren eine Situationszeichnung einzureichen ist, sind auch folgende Fälle zu rechnen:

a) wenn anstatt eines vorhandenen ein neues größeres Gebäude oder ein gleich großes, aber in veränderter Stellung, erbaut wird;

b) Vergrößerung bestehender Gebäude in ihrem Grundraume;

c) Versetzung vorhandener Gebäude im Ganzen auf eine andere Stelle.

Verordn. v. 27. Febr. 1869. §. 4. Die bei Bauen der §. 10 und §. 11 der Ausführ.-Verordn. vom 6. Juli 1863 gedachten Art einzureichenden Situationszeichnungen werden, wenn es sich nur um ländliche Baue handelt, in der Regel aus einfachen Handzeichnungen bestehen können, es müssen aber solchenfalls die einschlagenden örtlichen Verhältnisse, die Maße der Gebäude und die Entfernung derselben von einander und von den Nachbargrenzen und öffentlichen Wegen 2c. wenigstens in Worten und Zahlen genau angegeben und eingeschrieben sein.

Jede Situationszeichnung, mag dieselbe eine geometrische

oder eine einfache Handzeichnung sein, hat die Zugängigkeit des betreffenden Gehöftes in seinem ganzen Umfange speciell erkennbar zu machen.

Dagegen soll die Angabe der Flurbuchsnummern der mit dem Bauplatze grenzenden Grundstücke nicht weiter gefordert werden.

Ausführ.-Verordn. §. 12. (Der Einreichung von Situationszeichnungen bedarf es weder in den Fällen, in welchen zum Baue selbst obrigkeitliche Genehmigung nach allgemeinen oder ortsstatutarischen Bestimmungen nicht erforderlich ist, noch auch bei den §. 24 der Ausführ.-Verordn. zum Gewerbegesetze gedachten Bauten, wenn deren Entfernung von anderen Gebäuden mindestens 100 Ellen beträgt.)

Verordn. v. 27. Febr. 1869. §. 5. Der §. 12 der Verordnung vom 6. Juli 1863 erhält, unter Weglassung des letzten Satzes, folgende Fassung:

„Der Einreichung von Situationszeichnungen bedarf es in den Fällen nicht, in welchen zum Baue selbst obrigkeitliche Genehmigung nach allgemeinen oder ortsstatutarischen Bestimmungen nicht erforderlich ist."

Ausführ.-Verordn. §. 13. Das Verbot des Beginns von Bauten vor ertheilter obrigkeitlicher Erlaubniß bezieht sich auch auf die Fortsetzung des Baues. Baumeister, Baugewerke oder Bauhandwerker, welche Baue übernehmen, zu denen obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht eher zur Ausführung vorschreiten, als bis ihnen der von der Localpolizeibehörde genehmigte Bauriß dazu vorgelegt und ausgehändigt worden ist.

§. 3.

Ausgenommen von der Verpflichtung der vorherigen Anzeige zur besonderen obrigkeitlichen Genehmigung (§. 2) bleiben:

a) die Errichtung isolirt zu stehen kommender Gartenlustgebäude;

b) Die Herstellung kleiner, weder zur Bewohnung dienender, noch mit Feuerungsanlagen zu versehender Stall-, Schuppen- und dem ähnlicher Wirthschaftsgebäude;

c) die Herstellung isolirt gelegener, weder zum Wohnen dienender, noch mit Feuerungsanlagen versehener, zu vorübergehenden landwirthschaftlichen Zwecken bestimmter Räumlichkeiten und

d) solche Reparaturen, Wiederherstellungen, Verbesserungen und ähnliche Baulichkeiten, mit welchen weder eine Veränderung, Erweiterung oder Verlegung der Feuerungsanlagen, Schornsteine, oder der die Feuerungsanlagen umgebenden Mauern, noch eine Verminderung der Festigkeit oder Sicherheit des Gebäudes verbunden ist.

Das Nähere hierüber, insbesondere die weitere Bezeichnung der Fälle, in welchen es einer vorgängigen Anzeige und baupolizeilichen Genehmigung nicht bedarf, bleibt der von Unserem Ministerium des Innern gleichzeitig mit gegenwärtigem Gesetze zu erlassenden Baupolizeiverordnung vorbehalten.

Die vorbemerkten Ausnahmen a bis d können in den Localbauordnungen nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse mit Genehmigung der Regiernng erweitert, aber auch beschränkt werden.

Ausführ.-Verordn. §. 14. (Zu §. 3a des Gesetzes.) Unter den hier gedachten Gartenlustgebäuden sind nur solche zu verstehen, welche keine Feuerungsanlagen enthalten.

Ausführ.-Verordn. §. 15. (Zu §. 3b des Gesetzes.) Als „kleine" Gebäude gelten nur solche zu wirthschaftlichen Zwecken bestimmte Gebäude, welche nicht mehr als (36) □ Ellen Raum einnehmen und nur aus einem Erdgeschosse bestehen.

Im Uebrigen bleibt die Befreiung von der vorgängigen Anzeige davon abhängig, daß die freie Zugänglichkeit des betreffenden Gebäudes durch einen dergleichen Bau nicht behindert wird.

Verordn. v. 27. Febr. 1869. §. 6. Die grundräumliche Größe der §. 3b des Gesetzes und §. 15 der Ausführ.-Verordn. vom 6. Juli 1863 näher bezeichneten kleinen Gebäude wird hiermit auf (50 □Ellen) 16□Meter bestimmt.

Die Ausnahmebestimmungen in §. 3b) des Gesetzes und vorstehendem §. 6 beziehen sich nicht auf Aufbaue auf bereits vorhandene Gebäude, sondern auf die Herstellung selbstständiger, für sich bestehender kleiner Wirthschaftsgebäude, wie theils aus dem Sinne des §. 3, theils daraus hervorgeht, daß die Begriffsbestimmung, wie sie für die letzteren nach §. 15 der Ausführ.-Verordn. und vorstehendem §. 6 gegeben worden ist, um so gewisser auf Aufbauten nicht angewendet werden kann, als bei diesen die Voraussetzungen, von welchen u. a. die Befreiung von der vorgängigen Anzeige der beregten Wirthschaftsgebäude abhängig gemacht worden ist, daß nämlich deren grundräumliche Größe nicht mehr als die in dem §. erwähnten □Ellen beträgt und daß sie nur aus einem Erdgeschosse bestehen, füglich gar nicht eintreten können (Verordn. d. Königl. Kreisdirection Leipzig v. 25. October 1871.)

Ausführ.-Verordn. §. 16. (Zu §. 3c des Gesetzes.) Zu den Gebäuden dieser Art gehören namentlich Arbeiter- und Feldschuppen, Sommerställe und ähnliche Baulichkeiten mit vorübergehender Bestimmung. Tritt bei denselben jedoch nach §. 2 der Ausführ.-Verordn. zum Gesetze, das Immobiliarbrandversicherungswesen betr., vom 23. Aug. 1862 (G.- u. V.-Bl. v. Jahre 1862, S. 385), die Verpflichtung zur Versicherung bei der Landes.-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt ein, so ist auch die baupolizeiliche Genehmigung in der vorschriftmäßigen Weise nachzuholen.

Der angez. §. 2 lautet:

„Gebäude, welche länger als drei Jahre bestehen sollen oder stehen bleiben, sind den §. 5 unter f) des Gesetzes gedachten, zu vorübergehenden Zwecken bestimmten Gebäuden nicht beizuzählen. — Dergleichen Gebäude sind von und mit dem 1. Januar des vierten Jahres ihrer Erbauung, das Baujahr für voll gerechnet, als versicherungspflichtig zu behandeln.“

§. 5 unter f): Nicht beitrittsfähig und daher von der Versicherung bei der Landesanstalt ausgeschlossen sind Gebäude, welche nur eine vorübergehende Bestimmung haben, oder öfters translocirt werden."

Ausführ.=Verordn. §. 17. (Zu §. 3a und c des Gesetzes.) Als isolirte Lage gilt

a) bei Gartenlustgebäuden, wenn ihre Entfernung von anderen Gebäuden mindestens (20 Ellen) 11 Meter 40 Centimeter beträgt

und

b) (bei Gebäuden zu vorübergehenden landwirthschaftlichen Zwecken, wenn sie mindestens 200 Ellen von Wohngebäuden, Scheunen oder anderen Wirthschaftsgebäuden entfernt sind.)

Kommen jedoch solche Gebäude (a und b) näher als (8 Ellen) 4 Meter 50 Centimeter an einen öffentlichen Weg, oder nur bis zu (60 Ellen) 34 Meter Entfernung von einer Eisenbahn zu stehen, so ist wegen der einschlagenden Wege= und baupolizeilichen Rücksichten das Bauvorhaben der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und deren Entschließung abzuwarten.

Verordn. v. 27. Febr. 1869. §. 7. Der Punkt b im §. 17 der Verordnung vom 6. Juli 1863 von den Worten: „bei Gebäuden rc." bis: „entfernt sind" wird folgendermaßen abgeändert:

b) „bei Gebäuden zu vorübergehenden landwirthschaftlichen Zwecken, wenn sie von den Gebäuden der geschlossenen Stadt= und Vorstadttheile mindestens (150 Ellen) 85 Meter und von den außerhalb derselben gelegenen, sowie von den zu einem Dorfe gehörigen Gebäuden mindestens (60 Ellen) 34 Meter entfernt sind."

Ausführ.=Verordn. §. 18. (Zu §. 3d des Gesetzes.) (Insbesondere sind folgende Baulichkeiten, wenn dabei die im Ges. gedachten Voraussetzungen stattfinden, hierher zu rechnen:)

1) Abtragung von Scheidewänden, auf denen weder Balken noch Gewölbe ruhen, sowie Erbauung neuer der=

gleichen, und zwar gleichviel, ob damit eine Veränderung der inneren Raumeintheilung des Gebäudes bezweckt wird oder nicht;

2) Reparatur an innern Mauern, Wänden und Gewölben, sowie massive Untermauerung der nicht nach der Straße gelegenen Umfassungen;

3) Ueberwölbung innerer Räume;

4) Einziehung und Reparatur von Balken;

5) Erbauung massiver an Stelle nicht massiver Treppen und die Reparatur der Treppen aller Art;

6) Erneuerung und Reparatur von Fußböden, Decken, Thüren, Fenstern, Dachrinnen und Abfallröhren;

7) Reparatur entstandener Schäden an Feuerungsanlagen, Schornsteinen, Schornsteinköpfen, Rauchkanälen durch Einziehen einzelner Steine oder durch Erneuerung oder Ausbesserung der Putzarbeit;

8) Setzen und Verändern von Stubenöfen, Kochmaschinen und Küchenherden in solchen Räumen, welche den diesfallsigen baupolizeilichen Vorschriften entsprechen;

9) Abputzen und Abfärben der Gebäude am Aeußeren und Decorirungen jeder Art im Innern;

10) Auflegung harter Dachung und Reparatur der Dachbedeckungen überhaupt.

Außerdem auf dem Lande:

11) Reparaturen an den Umfassungen und Unterziehung neuer dergleichen, einschließlich der Simse;

12) Einbauen von Ställen in Wohn- und Wirthschaftsgebäude;

13) Erbauung hölzerner Treppen, wo dergleichen überhaupt zuläßig sind;

14) Vertauschung nicht massiver Giebel mit massiven oder mit Brandmauern.

Verordn. v. 27. Febr. 1869. §. 8. An die Stelle des mit den Worten „insbesondere" beginnenden und mit den Worten „zu rechnen" schließenden Eingangs von §. 18 der Ausführ.-Verordn. vom 6. Juli 1863 tritt nachstehende Bestimmung:

„Die Bestimmung zu 3d des Gesetzes vom 6. Juli 1863 findet unter den daselbst gedachten Voraussetzungen im Allgemeinen Anwendung

a) auf alle zur Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude dienende Reparaturen und Herstellungen, sowie

b) auf solche Veränderungen im Innern der Gebäude, welche deren Festigkeit und Feuersicherheit nicht vermindern.

Beispielsweise sind insbesondere folgende Baulichkeiten hierher zü rechnen:"

a) Die in §. 3 des Gesetzes aufgestellten und in den vorstehenden §§. der dazu gehörigen Verordnungen näher ausgeführten Ausnahmefälle sind solche natürlich nur in Bezug auf das einzuhaltende Verfahren. Die materiellen Vorschriften des Baupolizeirechts leiden auf sie eben so gut Anwendung, wie auf die zu vorheriger Genehmigung anzuzeigenden Baue. (Landtagsmitth. 1860/61. I. K. S. 1018.)

b) Um bei der Decorirung der Gebäuderäume im Innern Gesundheitsschädigungen zu verhüten, hat das Ministerium des Innern die im Anhange unter II. im Auszuge abgedruckte Warnung erlassen.

§. 4.

Die Ortspolizeibehörde hat in der Regel die Baurisse sammt Zubehör einem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen und dessen Gutachten zu vernehmen, eine Besichtigung an Ort und Stelle aber nur dann vorzunehmen, oder durch Sachverständige vornehmen zu lassen, wenn solche zu Beurtheilung des Bauunternehmens oder entstandener Differenzen unumgänglich nöthig ist.

Die Vorlegung der Baurisse an den Bauverständigen hängt vom Ermessen der Baupolizeibehörde ab. (Vgl. Landtagsmitth. 1860/61. I. K. S. 1913 und jetzt §. 9 der Verordn. v. 27. Febr. 1869.) Einen Fall, wo die Vorlegung nicht nöthig ist, nennt Ausführ.-Verordn. §. 30.

Localbesichtigungen vor Ertheilung der Genehmigung sollen, wie in den Landtagsverhandlungen zahlreiche Male hervorgehoben

worden ist und auch aus den nachfolgenden §§. der Verordnungen hervorgeht, so wenig als nur irgend möglich vorgenommen werden, damit den Baulustigen Zeitverlust und Kosten erspart werden.

Ausführ.-Verordn. §. 19. Der Localbaupolizeibehörde bleibt die Wahl des in Bausachen nach Maßgabe des Gesetzes zuzuziehenden Sachverständigen überlassen. Dieselbe kann entweder einen eigenen Bautechniker anstellen, oder einen in der Nähe wohnhaften, geprüften Baugewerken (beziehentlich Architecten, geprüften Baumeister) oder auf Grund der deshalb §. 11 der Ausführ.-Verordn. zum Gesetze über das Immobiliar-Brandversicherungswesen vom 23. August 1862 (Ges.- u. V.-Bl. v. J. 1862, S. 387) ertheilten Anweisung den Bezirks-Brandversicherungsinspector dazu bestimmen. Letzterer bedarf jedoch zur Uebernahme eines solchen Auftrags der Genehmigung der Brandversicherungscommission.

Der Sachverständige muß eine der für das Hoch- und Landbaufach geordneten Prüfungen (vergl. Verordn. v. 14. Januar 1842, Ges.- u. V.-Bl. vom Jahre 1842, S. 31 flg., verbunden mit §. 25 der Ausführ.-Verordn. zum Gewerbegesetze vom 15. October 1861, Ges.- u. V.-Bl. v. Jahre 1861, S. 238, und Verordnung, die Staatsprüfungen der Techniker betreffend, vom 24. Dec. 1851, Ges.- u. V.-Bl. vom Jahre 1851, S. 483 flg.) bestanden haben und darf im Verwaltungsbezirke der Behörde bei Ausführung von Privatbauen nicht betheiligt sein. Die Annahme erfolgt bis auf Weiteres für alle der baupolizeilichen Aufsicht der Obrigkeit unterliegende Bausachen des Verwaltungsbezirks und ist durch eidliche Verpflichtung in der Art, wie die Verpflichtung von Sachverständigen zu geschehen hat, zu vollziehen.

Sachverständige, welche als Bezirks-Brandversicherungsinspectoren oder in sonstiger Eigenschaft bereits in Pflicht stehen, sind nur mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

Die Verpflichtung ist kostenfrei zu expediren, wenn sie

nicht entweder zum Zwecke einer wirklichen Dienstanstellung, oder in Veranlassung eines Falles der §. 20 gedachten Art erfolgt.

Auf die bei einzelnen Verwaltungsobrigkeiten gegenwärtig bereits als Bedienstete angestellten Bautechniker, sowie auf die in Function stehenden Brandversicherungsinspectoren leidet die Bestimmung wegen des Erfordernisses der bestandenen Prüfung keine Anwendung.

Von der Bestimmung, daß der Bauverständige im betreffenden Orte bei Ausführung von Privatbauten nicht betheiligt sein dürfe, enthält der nachstehende §. 20 eine Ausnahme. —

Die Verpflichtung hat jetzt in allen Fällen sportel- und stempelfrei zu erfolgen. (Verordnung, die Einstellung des Sportulirens bei Anstellungen betr., v. 8. Mai 1872. — G.- u. V.-Bl. S. 230.)

In Bezug auf die von einem Stadtrathe beschlossene Anstellung eines Bauconducteurs, welcher keine der geordneten Befähigungsprüfungen bestanden hatte, als Stadtbaumeister, zog das Ministerium des Innern zunächst in Erwägung, daß die Beschäftigung des Betreffenden als Architect beim Stadtbauamte eines anderen Ortes nicht füglich als Anstellung im Sinne des letzten Absatzes vorstehenden §. angesehen werden könne, da nichts zu der Annahme berechtige, daß er schon vor dem Erscheinen der Verordnung vom 6. Juli 1863 in letzterem Orte eine Anstellung als Bediensteter und städtischer Bautechniker gehabt habe. (Vergl. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 30. S. 382 flg.)

Ausführ.-Verordn. §. 20. Sollte bei einem im Verwaltungsbezirke vorkommenden Baue der nach §. 19 angenommene Sachverständige selbst als Bauherr betheiligt sein, so ist für diesen Fall ein anderer geprüfter Bautechniker oder Brandversicherungsinspector auf Kosten des Bauunternehmers mit den vorschriftmäßigen technischen Geschäften der Polizeiaufsicht zu beauftragen und hierzu nach §. 19 besonders in Pflicht zu nehmen.

Ausführ.-Verordn. §. 21. Für die technische Beurtheilung der Bausachen in der Mittelinstanz ist jeder Kreisdirection der an ihrem Sitze befindliche Brandversicherungs-Oberinspector als Sachverständiger in Bausachen zur Verfügung gestellt. In Fällen, bei denen Letzterer in der unteren Instanz als Sachverständiger fungirt hat,

hat sich die Kreisdirection eines anderen Brandversicherungs-Oberinspectors als technischen Beiraths zu bedienen.

a) Dem Ministerium des Innern steht als begutachtendes Collegium in technischen Angelegenheiten die mittelst Verordnung v. 6. October 1863 (G.- u. V.-Bl. S. 746 flg.) eingesetzte technische Deputation zur Seite. Den einzelnen Mitgliedern derselben ist in der Regel die Abgabe technischer Gutachten an Privatpersonen und Behörden nur nach besonderer Ermächtigung seiten des Ministeriums des Innern gestattet (§. 3).

b) An die Stelle der Kreisdirectionen sind die Kreishauptmannschaften getreten.

Ausführ.-Verordn. §. 22. Auf Baugesuche hat die Localbaupolizeibehörde jederzeit unverzüglich und längstens binnen sechs Tagen das den Umständen nach Nöthige zu verfügen, und daher, wenn der betreffende Bau sofort als unstatthaft sich erweist, oder das Anbringen noch zu vervollständigen ist, den Unternehmer dessen zu bescheiden, oder denselben, wenn eine vorgängige, von der Obrigkeit selbst vorzunehmende Localerörterung unumgänglich nöthig erscheint, davon, soweit thunlich, mit sofortiger Bekanntmachung des Tages dieser Erörterung in Kenntniß zu setzen, außerdem aber den eingereichten Bauriß nebst Baugesuch und sonstigen Beilagen dem Sachverständigen zur Prüfung und Begutachtung zuzufertigen.

In dem Falle, daß sich eine vorgängige Localerörterung unumgänglich nöthig macht, ist diese von der Obrigkeit innerhalb der auf den Eingang des Gesuchs nächstfolgenden vierzehn Tage in Expedition zu setzen.

Verordn. v. 27. Febr. 1869. §. 9. Die Abgabe der Baurisse an den Sachverständigen zur Prüfung und Begutachtung ist im §. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1863 nur als Regel vorgeschrieben und dem pflichtmäßigen Ermessen der Localbaubehörde ist es daher überlassen, bei Baulichkeiten, gegen welche in technischer Hinsicht und sonst keinerlei Bedenken obwalten, von vorheriger Prüfung und Begutachtung durch den Sachverständigen abzusehen.

Um, wegen Ersparniß von Zeit und Kosten, zu vermeiden, daß der Sachverständige, behufs technischer Beur-

theilung des Bauvorhabens nicht noch eine besondere Localexpedition unternimmt (§. 26), hat die Baupolizeibehörde in den Fällen, wo sie von ihrem Standpunkte aus die im §. 22 erwähnte Localexpedition für nöthig erachtet, bei derselben den betreffenden Sachverständigen in der Regel sofort mit zuzuziehen.

Ausführ.-Verordn. §. 23. Zur thunlichsten Verminderung der mit solchen Localexpeditionen für die Interessenten verbundenen Kosten, sowie zur Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftsgangs überhaupt, ist es den Obrigkeiten nachgelassen, Behufs der gleichzeitigen Vornahme dieser Expeditionen an einem und demselben Orte oder an verschiedenen nahe zusammenliegenden Orten im Voraus bestimmte Tage festzusetzen und durch das Amtsblatt bekannt zu machen, so daß die Bauunternehmer sich hiernach mit Einreichung ihrer Anzeigen einrichten können.

(An diesen Termintagen müssen alle einer vorgängigen Localerörterung benöthigte Baugesuche, welche noch bis drei Tage vor dem Termine eingegangen sind, mit expedirt werden.)

In den dießfallsigen Bekanntmachungen ist jedesmal ausdrücklich zu bemerken, daß, wenn in dem Baugesuche (§. 7) nicht auf Vornahme einer besonderen, dießfalls etwa nöthigen Localexpedition innerhalb der §. 22 gedachten vierzehntägigen Frist angetragen worden sein sollte, die Expedition erst an dem nachfolgenden Termintage stattfinden werde.

Die Vornahme der Localexpedition zu einem früheren, als dem so eben bezeichneten Zeitpunkte, bleibt der Obrigkeit in jedem Falle, wo es nach ihrem Ermessen thunlich ist, unbenommen.

Verordn. v. 27. Febr. 1869. §. 10. Der zweite Absatz von §. 23 der Ausführ.-Verordn. vom 6. Juli 1863 wird folgendermaßen abgeändert:

„An diesen Termintagen sind alle einer vorgängigen Localerörterung benöthigte Baugesuche, welche

noch bis zum Tage vor dem Termine eingegangen sind, soweit thunlich, zu expediren."

Hierzu bestimmt die Verordnung, die in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Competenzverhältnisse betreffend, v. 22. August 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 125) in §. 9:

„Die bei den Bürgermeistern in mittleren und kleinen Städten und bei den Gemeindevorständen eingehenden Baugenehmigungsgesuche sind binnen 3 Tagen an die Amtshauptmannschaft, unter Angabe der etwa gegen den betreffenden Bau zu machenden Erinnerungen, oder, wenn keine Erinnerungen zu machen sind, unter Beifügung der Bemerkung „Gesehen", sowie unter Beisetzung der Namensunterschrift des Bürgermeisters, beziehentlich Gemeindevorstands, zur weiteren Entschließung abzugeben.

Die in §§. 22, 23 und 24 der Ausführungsverordnung v. 6. Juli 1863 und in §. 10 der Verordnung vom 27. Februar 1869 angegebenen Fristen und Termintage sind von dem Tage an zu berechnen, an welchem das Baugenehmigungsgesuch bei der Amtshauptmannschaft eingegangen ist."

Ausführ.-Verordn. §. 24. Die §. 22 geordnete sechstägige Frist beginnt mit dem nächstfolgenden Tage nach Eingang des Baugesuchs. Einfallende Sonn-, Feier- und Bußtage werden nicht mit eingerechnet.

Ausführ.-Verordn. §. 25. Dem Sachverständigen sind beide Exemplare des eingereichten Baurisses zur Constatirung ihrer völligen Uebereinstimmung, sowie das Baugesuch nebst Unterlagen zuzustellen. Ist dem Sachverständigen hierbei in Bezug auf das Baugesuch nicht eine besondere Eröffnung zu machen oder Anweisung zu ertheilen, so erfolgt die Zufertigung mittelst einfachen, von der Baupolizeibehörde vollzogenen Beschlusses.

Diese Constatirung der völligen Uebereinstimmung wird auf den betreffenden Zeugnissen zweckmäßig kurz ausgedrückt werden (z. B. „übereinstimmend befunden"); vgl. Sächs. Wochenb. 1866, S. 31.

Ausführ.-Verordn. §. 26. Zur Prüfung des Baurisses und Abgabe des Gutachtens darüber ist dem Bauverständigen eine vom Empfange des Baugesuchs an zu berechnende Frist von 8 Tagen und, wenn zur technischen Beurtheilung des Bauvorhabens sich die Vornahme einer

Localerörterung unumgänglich nöthig macht, von längstens 14 Tagen nachgelassen, dergestalt, daß innerhalb dieser Zeit die Sache wieder an die Baupolizeibehörde zurückgelangt sein muß.

Ausführ.-Verordn. §. 27. Die Prüfung des Baurisses hat sich nicht nur auf Bauart, Bedachung und Construction, sondern bei Neu- und Anbauen auch auf die Stellung der Gebäude zu beziehen und muß mit genauer Berücksichtigung der bestehenden und dießfalls maßgebenden allgemeinen örtlichen und baupolizeilichen Vorschriften geschehen.

Hierbei hat der Bauverständige auch der oben in Anm. A. zu §. 2 erwähnten Rücksichten, soweit technische Fragen in Betracht kommen, zu gedenken.

Ausführ.-Verordn. §. 28. Nach vorgenommener Prüfung und beziehentlich Berichtigung des Baurisses ist folgendermaßen zu verfahren:

a) Giebt der Bauriß oder die beabsichtigte Baulichkeit in keiner der obigen Beziehungen Anlaß zu Erinnerungen, so hat der Bauverständige beide Exemplare des Baurisses mit Datum und Unterschrift, sowie mit der Bemerkung:

„Geprüft und richtig befunden"

zu versehen und nebst Unterlagen an die Baupolizeibehörde mittelst Notiz nach dem angefügten Formulare sub A zurückzugeben.

b) Sind dagegen in technischer Hinsicht gegen das Bauvorhaben Erinnerungen zu machen, so daß der Bau nur unter der Voraussetzung, daß diesen Erinnerungen genügt wird, für zulässig erklärt werden kann, so sind die aufgefundenen Mängel einzeln hervorzuheben und in einer besonderen Beilage zusammenzustellen, auf beiden Exemplaren des Risses die nöthigen Abänderungen anzugeben, die Bemerkung:

„Geprüft und bedingungsweise zulässig befunden"

mit Datum und Unterschrift beizufügen und darauf die Sache nebst Beilagen mittelst Notiz nach dem Formulare sub B an die Baupolizeibehörde zurückzugeben.

c) Entspricht der beabsichtigte Bau der baupolizeilichen Vorschriften so wenig, daß auch eine bedingungsweise Genehmigung bedenklich fallen müßte und erscheint daher eine vollständige oder wesentliche Abänderung des Bauplans oder des Baurisses nothwendig, oder ist letzterer so ungenügend, daß er eine gehörige Beurtheilung des Bauvorhabens vom technischen Standpunkte aus nicht zuläßt, so hat in dem einen wie in dem anderen Falle der Bauverständige beide Exemplare des Baurisses mit der Bemerkung:

„Geprüft und nicht zulässig befunden",

sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen, in besonderer Beilage die Gründe hervorzuheben, welche den Bau in technischer Hinsicht unstatthaft erscheinen lassen und die Sache der Baupolizeibehörde durch eine dem Formulare sub B entsprechende Notiz zurückzustellen.

Den vorgedachten Notizen ist bei Verlust des Gebührenanspruchs jedesmal sofort am Schlusse die Liquidation anzufügen.

Verordn. v. 27. Febr. 1869. §. 11. Wenn der eingereichte Bauriß den allgemeinen oder den örtlichen Bauvorschriften nicht vollständig entspricht und daher nur für bedingungsweise zulässig erklärt werden kann (vgl. §. 28b der Ausführ.-Verordn. v. 6. Juli 1863), hat sich der begutachtende Bautechniker jedesmal darüber mit auszusprechen, ob und inwieweit es in dem gegebenen einzelnen Falle unbedenklich sei, die Abweichung von den Bauvorschriften zu gestatten und beziehentlich Dispensation zu ertheilen.

Ausführ.-Verordn. §. 29. Die Baupolizeibehörde hat auf die von dem Bauverständigen zurückgelangten Baugesuche ohne Verzug das Nöthige an den Bauunternehmer zu verfügen, jedoch sind dabei folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Insofern es einer besonderen Bescheidung nicht bedarf (§. 28a), ist das eine Exemplar des Baurisses und beziehentlich die Situationszeichnung zum Zeichen der Genehmigung blos abzustempeln, mit Datum und Unterschrift

zu versehen und binnen drei Tagen zum Abgange zu bringen.

2) Kann der Bau nur bedingungsweise Genehmigung finden (§. 28b), so ist das an den Bauunternehmer zurückgelangende Exemplar des Baurisses und resp. die Situationszeichnung zwar ebenfalls abzustempeln, jedoch nicht blos mit Datum und Unterschrift, sondern zugleich mit der Bemerkung:

„bedingungsweise genehmigt"

zu versehen und mittelst schriftlicher Bescheidung, in welcher entweder nach Maßgabe des technischen Gutachtens die Baubedingungen genau zu bezeichnen sind, oder auf das in Abschrift beizulegende Gutachten Bezug zu nehmen ist, binnen längstens sechs Tagen zum Abgange zu bringen.

3) Wenn das Baugesuch zurückzuweisen ist, weil der Bau in der angezeigten Maße entweder an sich, oder wegen Mangelhaftigkeit des Risses nicht genehmigt werden kann (§. 28c), so erfolgt die Bescheidung binnen längstens drei Tagen. In diesem Falle ist der Bauriß ungestempelt sammt Unterlagen nach Befinden unter abschriftlicher Beifügung des technischen Gutachtens zurückzugeben.

a) Bei der Ausfertigung der Baugenehmigung ist nachstehende Vorschrift zu beachten (Immob.-Brandvers.-Ges. v. 28. Aug. 1862 §. 18): Die Anmeldung kann zwar zu jeder Zeit, muß aber bezüglich der versicherungspflichtigen Objecte innerhalb der §§. 19 u. 20 und 21 des Gesetzes vorgeschriebenen Frist erfolgen.

Zu thunlichster Vermeidung von Versäumnissen in der Anmeldung haben die Ortsverwaltungsobrigkeiten die Betheiligten bei der baupolizeilichen Genehmigung von Neubauten, oder von baulichen Veränderungen an schon versicherten Objecten, auf die obgedachten gesetzlichen Vorschriften, sowie auf die nach §§. 26 und 69 des Gesetzes sie treffenden Verluste aufmerksam zu machen. —

Der angezogene §. 69 hat durch §. 9 der Verordnung, einige anderweite Abänderungen des Gesetzes und der Ausführ.-Verordn. vom 23. Aug. 1862, das Immob.-Brandversicherungswesen betr., v. 7. März 1870 (Ges.- u. V.-Bl. S. 49) eine Abänderung erfahren.

b) Eine Prüfung des technischen Gutachtens seiten der Behörde und etwaige Veranlassung anderweiter Auslassung des

Technikers ist nicht ausgeschlossen. (Vergl. Sächs. Wochenblatt 1866 S. 31.)

Ausführ.-Verordn. §. 30. Im Falle, daß ein Bau nach einem Risse, welcher wegen eines anderen Baues schon einmal geprüft und in der §. 29 sub 1 gedachten Maße genehmigt worden, ohne Abänderung ausgeführt werden soll, bedarf es zwar keiner nochmaligen technischen Prüfung und Begutachtung des Baurisses, vorausgesetzt, daß nicht besondere, namentlich die Oertlichkeit betreffende Umstände es nöthig erscheinen lassen, den Bauverständigen über das Bauvorhaben zu hören.

Es hat jedoch der Bauunternehmer vor Beginn des Baues das mit der früheren Genehmigung der Baupolizeibehörde versehene Exemplar des Risses nebst einer Copie für die von der Obrigkeit zu haltenden Bauacten einzureichen und die behördliche Entschließung hierauf abzuwarten, auch ist ein solcher Bauriß, so oft er bei einem neuen Baue wieder in Anwendung kommen soll, und dagegen ein Bedenken nicht stattfindet, zum Zeichen der Genehmigung von Neuem vorschriftmäßig abzustempeln und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

An eine bestimmte Zeitfrist ist die Gültigkeit ertheilter Baugenehmigung landespolizeilich nicht gebunden. Freilich setzt die Fortdauer der Gültigkeit voraus, daß sich rücksichtlich des Bauplatzes und seiner Umgebung die Verhältnisse nicht geändert haben. (Vergl. Sächs. Wochenbl. 1866 S. 165.)

Ausführ.-Verordn. §. 31. Die Absteckung des Bauplatzes oder der Baulinie, vorausgesetzt, daß hierzu überhaupt genügender Anlaß vorhanden ist und das etwa hierunter Nöthige nicht auf dem Baurisse oder der Situationszeichnung mit ausreichender Genauigkeit angegeben werden kann, hat der Bauverständige zu besorgen, und zwar entweder vor Abgabe seines technischen Gutachtens, soweit thunlich, bei Gelegenheit einer anderen Localexpedition, oder alsbald nach ertheilter obrigkeitlicher Baugenehmigung.

Im letzteren Falle ist jedoch in der obrigkeitlichen Bescheidung (§. 30 sub 3) die Zeit, wenn die Feststellung

des Bauplatzes oder der Baulinie stattfinden soll, dem Bauunternehmer mit der Bedeutung, sich des Baues bis dahin zu enthalten, sowie unter Verweisung auf Anmerkung 3 der Gebührentaxe in Baupolizeisachen bekannt zu machen und gleichzeitig der Bauverständige zur Vornahme der Expedition und zur Einreichung des darüber aufzunehmenden Protocolls aufzufordern.

Ueber den Tag der Expedition hat der Bautechniker sich mit der Baupolizeibehörde in dem Falle zu verständigen, daß eine Theilnahme der Obrigkeit bei der Expedition dringender Ursachen halber nöthig erscheint, anderen Falles aber der Obrigkeit den Tag, an welchem die Absteckung vorgenommen werden soll, bei Abgabe seines technischen Gutachtens anzuzeigen.

Die Expedition ist jedenfalls innerhalb der nächsten acht Tage, vom Abgange der Baugenehmigung an gerechnet, vorzunehmen.

Verordn. v. 27. Febr. 1869. §. 12. Im zweiten Absatze von §. 31 jener Ausführ.-Verordn. ist das Citat §. 30 sub 3 unrichtig. Es ist dafür §. 29 sub 3 zu setzen.

Uebrigens ist unter dem im §. 31 erwähnten Bauplatze der Platz zu verstehen, welchen das zu errichtende Gebäude einnehmen soll.

Ausführ.-Verordn. §. 32. In allen Bauangelegenheiten haben sich die Baupolizeibehörden sowohl als die Bauverständigen der größtmöglichsten Beschleunigung zu befleißigen.

Die vorgeschriebenen Fristen sind so bemessen, daß innerhalb derselben mit Ausnahme der nachbemerkten Fälle Baugesuche aller Art, solche aber, welche nur kleine und unbedeutende Baue zum Gegenstande haben, noch früher erledigt werden können.

Verzögerungen, wenn sie mit Ueberschreitung der geordneten Fristen verbunden sind, werden auf darüber geführte Beschwerde mit Ordnungsstrafen von 1 Thaler bis zu 20 Thlrn. geahndet.

Es haben jedoch auch die Bauunternehmer es sich an=

gelegen sein zu lassen, ihre Baugesuche so frühzeitig anzubringen, daß die obrigkeitliche Entschließung darauf, bei Innehaltung der vorgeschriebenen Fristen, noch vor der Zeit des beabsichtigten Baubeginns eingelangt sein kann und auf diese Weise sowohl, als dadurch, daß die vorgelegten Baurisse den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und zu begründeten Erinnerungen keinen Anlaß geben, zur wünschenswerthen Beschleunigung ihrer Bauangelegenheit, zu ihrem Theile mit beizutragen.

Ausführ.=Verordn. §. 33. Zu den §. 32 gedachten Ausnahmen gehören folgende Fälle:

1) wenn gegen das betreffende Bauvorhaben Widersprüche erhoben worden sind, deren Erörterung und Erledigung competenzmäßig im Verwaltungswege zu erfolgen hat, oder die, wenn sie privatrechtlicher Natur sind, vor der zuständigen Justizbehörde geltend gemacht werden;

2) wenn es sich um die Errichtung von Gewerbsanlagen der (§. 22 des Gewerbegesetzes vom 15. Oct. 1861, G.= u. V.=Bl. vom J. 1861, S. 192 flg.) gedachten Art handelt und das (§. 24 flg. ebendaselbst verbunden mit §. 30 der Ausführ.=Verordn. von demselben Datum. — G.= u. V.=Bl. vom J. 1861, Seite 239 flg. —) vorgeschriebene Verfahren einzutreten hat;

3) wenn das Bauvorhaben, wie dies z. B. bei Bauen in der Nähe von Eisenbahnen oder von Staatsforsten der Fall ist, zu einer vorgängigen Vernehmung mit anderen Behörden Veranlassung giebt, und

4) wenn es der Dispensation von baupolizeilichen Vorschriften und deshalb einer Berichtserstattung an die vorgesetzte Regierungsbehörde bedarf.

In allen diesen Fällen sind die geordneten Fristen von Erledigung des Behinderungsgrundes an zu rechnen, unbeschadet der gehörigen Innehaltung derjenigen Fristen, welche von der Behinderung nicht berührt werden.

Die im vorstehenden §. unter 2) angezogenen Bestimmungen sind jetzt durch die oben in Anmerkung A. zu §. 2 angezogenen und beziehentlich abgedruckten Stellen ersetzt. An gleicher Stelle sind die zu 3) erwähnten Vorschriften aufgeführt.

Ausführ.=Verordn. §. 34. In Dispensationsfällen (§. 33 Nr. 4) gilt als Regel, daß erst dann zur höheren Behörde Bericht zu erstatten ist, wenn nach Maßgabe des abgegebenen technischen Gutachtens der Bau in Voraussetzung der Dispensationsertheilung Genehmigung finden kann.

a) Auf Dispensationsgesuche in Fällen, wo die Regierungsbehörde zu entscheiden hat, ist auch dann Bericht zu erstatten, wenn dieselben offenbar unzulässig sind, ganz so, wie es bei Recursen zu erfolgen hat. (Vgl. Sächs. Wochenbl. 1866 S. 37.) Jedoch stellen die Baupolizeiordnungen in vielen Fällen die Entschließung auf Dispensationsgesuche der Ortsobrigkeit anheim (BPO. f. St. 13, 16, 27, 28, 30, 38, 39, 41, 46, 49, 60; f. D. 10, 23, 27, 39, 43, 46, 58). Auch in diesen Fällen sind aber die Oberbehörden befugt, auf Anrufen die von der Ortsbehörde versagte Dispensation zu ertheilen (Min.=Verordn. v. 18. Aug. 1872, Zeitschr. f. R. u. V. Bd. 38 S. 544.)

b) Dem betreffenden Berichte ist genaues technisches Gutachten beizufügen. (Verordn. v. 27. Febr. 1869.) Ferner schreibt §. 3 d. Verordn. v. 28. Dec. 1871 in gesundheitspolizeilicher Rücksicht vor:

„Gesuche um Dispensation von einer der Vorschriften, welche in dem Abschnitte III (von den Hofräumen, der Höhe der Gebäude und deren inneren Einrichtung) und in dem Abschnitte IV (von den Abtritten, Dünger=, Jauchen= und Senkgruben, Aschenbehältern und der Ableitung des Abfall= und Tagewassers) der unter dem 27. Febr. 1869 erlassenen Baupolizeiordnungen für Städte und für Dörfer enthalten sind, oder, wo Localbauordnungen bestehen, von denjenigen Vorschriften derselben, welche die in den ebenerwähnten Abschnitten enthaltenen ersetzen, sind, sofern sie nicht schon aus anderen Gründen sich als unstatthaft erweisen, vor der Berichterstattung an die vorgesetzte Behörde dem Bezirksarzte zur Begutachtung darüber, ob und welche gesundheitspolizeiliche Bedenken der Genehmigung des betreffenden Dispensationsgesuchs etwa entgegenstehen, vorzulegen.“

Zweckmäßiger Weise fügt die berichterstattende Behörde selbst ein Gutachten bei.

c) Das Ministerium des Innern hat in Ansehung der baupolizeilichen Vorschriften im Allgemeinen befunden, daß in den Fällen, in welchen die nachgesuchte Dispensation Dritten zum positiven Nachtheile gereicht, die Dispensation zu versagen ist, solange nicht die Zustimmung des betheiligten Dritten beigebracht ist, da die im gesetzlichen oder localstatutarischen Wege für das Bauwesen festgestellte, öffentliche Rechtsordnung, an deren Auf=

rechthaltung jeder betheiligte Grundstücksbesitzer ein wesentliches Interesse hat, gestört werden würde, wenn Ausnahmen beliebig gestattet sein sollten, welche, ohne durch überwiegende Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder auf das Bedürfniß der Gesammtheit des Ortes geboten zu sein, einen anderen Gleichberechtigten direct benachtheiligen. (Verordn. v. 30. Aug. 1872, Zeitschr. f. R. u. V. Bd. 38 S. 543).

Ausführ.-Verordn. §. 35. Die baupolizeiliche Genehmigung (§. 29 Nr. 1 und 2) hat die Statthaftigkeit des betreffenden Baues blos mit Rücksicht auf die allgemeinen und localen baupolizeilichen Vorschriften, nicht aber in Bezug auf Eigenthums- und andere Rechtsverhältnisse zu constatiren. Die Ordnung der letzteren bleibt vielmehr gegebenen Falles lediglich dem Bauunternehmer überlassen.

a) Treffen Justiz- und Verwaltungspunkte in Bausachen zusammen, so hat demnach die Polizeibehörde über das Polizeiliche, die Justizbehörde über das Privatrechtliche zu entscheiden. Dies bestimmte schon §. 23 des Gesetzes A über die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden.

Anderseits ist eine Sistirung des baupolizeilichen Verfahrens mit Rücksicht auf bei der Justizbehörde geltend gemachte privatrechtliche Widersprüche oben im §. 33, unter 1 der Ausf.-Verordn. ausdrücklich zugelassen. Allerdings wird hierbei nach einer (in der Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 25 S. 377 abgedruckten) Minister.-Verordn. eine sofortige Bescheinigung der Begründung des Widerspruchs vorausgesetzt.

Der frühere Grundsatz, daß die Bebauung eines Grundstücks Niemandem eher zu gestatten sei, bis er nicht das bürgerliche Eigenthum daran erlangt hatte (s. Funke, Polizeigesetze, Bd. V S. 340) ist durch vorstehenden §. 35 erledigt.

In vielen Fällen wird eine Verständigung der Baulustigen zur Vermeidung von Capitalverlusten und Irrungen empfehlenswerth sein. (Sächs. Wochenbl. 1866 S. 62.)

b) Die Frage, ob Jemand den Vorschriften der Bauordnung entgegen gehandelt habe, kann nicht als Administrativjustizsache verhandelt werden, sondern ist von der Behörde im reinen Verwaltungswege zu erörtern und zu entscheiden, und dies auch dann, wenn ein Privatmann dergleichen angebliche Uebertretungen zur Wahrung seiner eigenen Interessen zur Kenntniß der Behörde bringt, da diese an sich schon zur Durchführung der Bauordnung als einer allgemeinen localbaupolizeilichen Vorschrift im öffentlichen Interesse verpflichtet ist. (Minist.-Verordn. 12. März 1847. — Funke, Polizeigesetze, Bd. V S. 338.)

c) Ebensowenig, als die Eigenthums-, Dienstbarkeits- (s. jedoch oben §. 2 Anm. A, 1) u. a. Privatrechtsverhältnisse bezüglich des Baugrundes, hat die Baupolizeibehörde das Verfügungsrecht über das zur Verwendung kommende Baumaterial (vergl. wegen desselben Bürg. Gesetzbuch §. 286) zu prüfen.

d) Von Interesse für die Beurtheilung hier einschlagender Fälle ist auch nachstehende Stelle aus einer Entscheidung des Oberappellationsgerichts Dresden v. 9. Mai 1867 (Annalen N. F. III S. 527):

„Beklagter hat nach Klägers eigener Behauptung das Verbot der Anlegung von Fenstern in der nach des Beklagten Areal gelegenen Hausmauer Klägers auf Grund der Localbauordnung ausgebracht, es ist auf Grund dieser Bestimmung dem Kläger die Anbringung von Fensteröffnungen durch die zuständigen Verwaltungsbehörden aller Instanzen untersagt worden, es haben jedoch die Verwaltungsbehörden in ihren Entscheidungen dem Kläger die Beschreitung des Rechtsweges vorbehalten. Nun hat aber Kläger nicht behaupten können, daß Beklagter auf einen Privatrechtstitel sich ihm gegenüber bezogen habe. Denn, daß durch die localbaupolizeilichen Bestimmungen auch Privatrechte berührt werden, nimmt ihnen immerhin nicht den Charakter polizeilicher Vorschriften, und er selbst stützt die von ihm behauptete Freiheit, Fenster in seiner Wand anzulegen, nicht etwa auf einen Privatrechtstitel, sondern nach seinen wiederholten Erklärungen einzig und allein auf die natürliche Freiheit seines Grundstücks von jeder Benutzungsbeschränkung, also nur auf allgemeine Rechtsgrundsätze."

§. 5.

Jeder Bau (vergl. §. 2 und §. 3) muß den allgemeinen, oder den örtlichen baupolizeilichen Bestimmungen entsprechend und, was insbesondere die Bauten §. 2 betrifft, überdieß noch in Gemäßheit der von der Localbaupolizeibehörde genehmigten Baurisse und der dabei etwa vorgeschriebenen besonderen Bedingungen ausgeführt werden. Der Bauunternehmer sowohl, als die Baugewerke sind dafür verantwortlich.

Ausführ.-Verordn. §. 36. Im Interesse des Bauwesens sowohl als der Bauunternehmer liegt es, daß die Beaufsichtigung der Privatbaue in genügender Weise und so gehandhabt wird, daß die obrigkeitliche Cognition in

allen gesetzlich bestimmten Fällen rechtzeitig und nicht erst dann eintritt, wenn bereits Baupolizeiwidrigkeiten verhangen und die etwa nöthigen Abänderungen für den Bauunternehmer mit Zeit- und Kostenaufwand verbunden sind. Hat sich auch jeder Bauunternehmer die ihn durch Nichtbeachtung der baupolizeilichen Vorschriften treffenden Nachtheile selbst beizumessen, und können ihm hierunter Mängel in der Bauaufsicht in keiner Weise zur Entschuldigung gereichen, so ist es doch anderen Theils auch Pflicht jeder Baupolizeibehörde, nicht blos gegen vorgefallene Baucontraventionen sofort nachdrücklich einzuschreiten, sondern insbesondere auch die zu deren Verhütung geeigneten Maßregeln und Einrichtungen rechtzeitig zu treffen.

Das Nähere hierüber mit Rücksicht auf das Bedürfniß und die localen Verhältnisse anzuordnen, bleibt zwar zunächst den Obrigkeiten selbst überlassen. Wie dieselben jedoch unvergessen sein werden, die sich ihnen bei Localexpeditionen und sonst darbietenden Gelegenheiten gleichzeitig zur Handhabung der baupolizeilichen Controle mit zu benutzen, so haben dieselben auch und zwar in den Städten durch ihr Bauaufsichtspersonal, auf dem Lande aber und, wo besondere Bauaufseher nicht angestellt sind, durch die ortspolizeilichen Organe sorgfältige Aufsicht zu führen, daß Baue, welche der obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, ohne dieselbe nicht in Angriff genommen oder fortgeführt, und daß überhaupt die allgemeinen oder im besonderen Falle ertheilten speciellen baupolizeilichen Vorschriften befolgt werden.

Die Bauaufseher und beziehentlich Ortspolizeiorgane sind deshalb, soweit nöthig, unter gehöriger Berücksichtigung des Verhältnisses der exempten Grundstücke, mit geeigneter Instruction zu versehen und zur sofortigen Anzeige wahrgenommener Contraventionen anzuweisen.

Desgleichen sind die Bauverständigen verpflichtet, die Obrigkeiten in der Bauaufsicht, wo und so oft sich ihnen Gelegenheit dazu bietet, zu unterstützen und denselben von den zu ihrer Kenntniß kommenden Bauwidrigkeiten schleunigst Mittheilung zu machen.

Ausführ.-Verordn. §. 37. Die Vorschrift, daß der Bau dem genehmigten Baurisse gemäß auszuführen sei, ist auf solche Abänderungen nicht zu beziehen, welche in Herstellungen der §. 18 sub 1, 3, 5, 8 und 14 dieser Verordnung gedachten Art bestehen, bei denen die §. 3 sub d des Gesetzes bemerkten Voraussetzungen zutreffen, oder die nur eine solche Veränderung der inneren Raumeintheilung bezwecken, welche in constructiver Hinsicht oder in Bezug auf die Feuerungsanlagen keine Abweichung vom Baurisse bedingt und sonst gegen baupolizeiliche Vorschriften nicht verstößt.

In allen anderen Fällen hat der Bauunternehmer, wenn er bei Ausführung des Baues von dem genehmigten Baurisse abweichen will, dazu jedesmal vorher obrigkeitliche Genehmigung einzuholen und deshalb nach Befinden entweder einen neuen Bauriß oder unter Wiederbeilegung des bereits genehmigten Baurisses die zur Darstellung der beabsichtigten Abänderungen erforderlichen Tecturen in doppelten Exemplaren einzureichen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§. 22 flg. enthaltenen Vorschriften.

Verordn. v. 27. Febr. 1869. §. 13. Was im §. 37, Alin. 1 der Ausführ.-Verordn. vom 6. Juli 1863 bestimmt ist, gilt nunmehr auch von den oben §. 8 sub a und b gedachten Herstellungen.

a) Nach vorstehendem §. 13 leidet also die Bestimmung in §. 37 der Ausführ.-Verordn., Abs. 1, Anwendung auf alle zur Unterhaltung oder Verbesserung der Gebäude dienende Reparaturen und Herstellungen, sowie auf solche Veränderungen im Innern der Gebäude, welche deren Festigkeit und Feuersicherheit nicht vermindern.

b) Auch die unvollständige Ausführung eines genehmigten Bauplanes kann unter Umständen als strafbare Abweichung von demselben anzusehen sein, Oppenhoff, Reichsstrafgesetzbuch 4. Ausg. S. 686 n. 85; vergl. jedoch hierzu unten Anm. b) zu Ausführ.-Verordn. §. 45.

c) „Die Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten und die Gemeindevorstände sind durch die Amtshauptmannschaft von den nur bedingungsweise genehmigten Bauen, sowie von den Anordnungen zu Abstellung der bei der Baurevision vorgefundenen Fehler und Mängel unter abschriftlicher Mittheilung der betreffenden Verfügungen in Kenntniß zu setzen.“ Verordnung, die in

Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Competenzverhältnisse betreffend, v. 22. August 1874 (G.= u. Verordnungsbl. S. 125) §. 10.

§. 6.

Alle Baue, welche nach §. 2 in Verbindung mit §. 3 unter d der vorgängigen obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, sind nach ihrer Vollendung einer Revision in Bezug auf die Bauausführung zu unterwerfen und dürfen, nur mit Ausnahme von Scheunen und anderen ländlichen, mit Feuerungsanlagen nicht versehenen Wirthschaftsgebäuden, vor dazu ertheilter obrigkeitlicher Erlaubniß nicht in Gebrauch genommen werden. Es kann jedoch diese Revision mit der Behufs der Immobiliar-Brandversicherung vorzunehmenden Taxation und Catastration des Baues verbunden werden.

Von der Vollendung des Baues hat der Bauunternehmer der Ortsbaupolizeibehörde alsbald Anzeige zu machen und die Baurevision zu beantragen.

Ausführ.-Verordn. §. 38. Die nach Vollendung des Baues vorzunehmende Baurevision ist entweder durch den Bezirks-Brandversicherungsinspector zu besorgen und dann in der Regel mit der Ab- und Einschätzung des Gebäudes zu verbinden, welche nach §§. 35, 36 und 37 des Gesetzes vom 23. August vorigen Jahres (G.- u. V.-Bl. v. Jahre 1862, S. 346) und §§. 41, 42, 43 und 44 der Ausführ.-Verordn. von demselben Datum (G.- u. V.-Bl. v. J. 1862, S. 395 flg.) wegen der Immobiliar-Brandversicherung stattfindet, oder, wenn bei der Baupolizeibehörde ein eigener Bautechniker angestellt ist (§. 19), durch diesen in Ausführung zu bringen.

Von der Localpolizeibehörde sind die Anzeigen und Gesuche um Vornahme der Baurevision ohne Verzug und binnen einer nach §. 24 zu berechnenden Frist von längstens

sechs Tagen dem Bauverständigen unter Mittheilung der betreffenden Bauacten zuzufertigen.

Ausführ.=Verordn. §. 39. Wünscht der Bauunternehmer, daß die Obigem nach einem Bezirks=Brandversicherungsinspector obliegende Baurevision vor der Zeit der Castration des Baues (vergl. §§. 41 und 42 der Ausführ.=Verordn. vom 23. Aug. 1862) und alsbald vorgenommen werde, und hat er deshalb in seinem Baurevisionsgesuche (§. 7 des Gesetzes) einen ausdrücklichen Antrag gestellt, so ist die Revision von dem Bezirks=Brandversicherungsinspector bei der nächsten Gelegenheit und längstens innerhalb vierzehn Tagen, vom Empfange des dießfallsigen Gesuchs an gerechnet, zu besorgen.

Verordn. v. 27. Febr. 1869. §. 14. Die in den §§. 38 und 39 derselben Ausführ.=Verordn. angezogenen §. 36 des Gesetzes vom 23. August 1862 und §. 41 der Ausführ.=Verordn. von gleichem Datum haben keine Geltung mehr und sind durch §. 4 der Verordnung über einige Abänderungen und Erläuterungen des Gesetzes und der Ausführ.=Verordn. vom 23. August 1862, das Brandversicherungswesen betreffend, vom 8. December 1868 (Seite 1401 flg., Abth. II. des G.= u. V.=Bl. desselben Jahres) ersetzt worden, dergestalt, daß nunmehr auch die Baurevisionen, wenn sie mit der Ab= und Einschätzung des betreffenden Gebäudes verbunden werden, in kürzeren Fristen zu erfolgen haben.

Die im Vorstehenden angezogenen §§. des Immobiliar=Brandversicherungsgesetzes, der Ausführungs= und Abänderungs=Verordnung zu demselben sind, soweit noch in Kraft und hier anwendbar, folgenden Inhalts:

Gesetz v. 23. Aug. 1862. §. 35. Ueber die Ab= und Einschätzung ist von den technischen Bezirksbeamten der Anstalt für jeden Ort ein gesondertes Protocoll in tabellarischer Form abzufassen und mit der eigenen Unterschrift zu versehen.

Gesetz vom 23. Aug. 1862. §. 36. Die Ortsverwaltungsobrigkeiten sind verbunden, zum Zwecke der Ab= und Einschätzung von den bei ihnen angemeldeten und ihnen sonst bekannt gewordenen Neubauten und Veränderungen an den bereits versicherten Objecten in vierteljährlichen, durch Verordnung näher zu bestim=

menden Fristen, unter Beifügung der dazu gehörigen Unterlagen, den betreffenden technischen Bezirksbeamten der Anstalt in Kenntniß zu setzen.

Verordn. v. 8. Dec. 1868. §. 4. Die zum Zwecke der Ab- und Einschätzung geordneten Mittheilungen der Ortsverwaltungsobrigkeiten an die technischen Beamten haben fernerhin nicht mehr in vierteljährlichen Fristen, sondern allmonatlich und zwar längstens drei Tage nach Schluß jeden Monats, zu geschehen.

Verordn. v. 23. Aug. 1862. §. 41. Zum Zwecke dieser Mittheilungen genügt die Uebersendung einer einfachen Abschrift der Colonnen 1 bis 8 des Anmelderegisters (Beilage VII, §. 21), sowie die Beilegung der die allgemeinen und Nachtragscatastrationsprotocolle enthaltenden Acten, ferner der Situationspläne und derjenigen Acten, in welchen sich die obrigkeitlichen Genehmigungen zu den ausgeführten Bauten und die zugehörigen Duplicate der Baurisse befinden.

Gesetz v. 23. Aug. 1862. §. 37. Nach Eingang einer jeden solchen Notification (§. 36) haben sich die technischen Beamten sofort der in §. 28 flg. vorgeschriebenen Ermittelungen, sowie der Aufnahme der Catastrationsprotocolle (§. 35) zu unterziehen und letztere binnen der im Verordnungswege vorgeschriebenen Frist an die betreffende Obrigkeit zum Abgange zu bringen.

Verordn. v. 23. Aug. 1862. §. 42. Die technischen Beamten haben nach Eingang der Anmeldungen §. 41 die Ab- und Einschätzung dergestalt zu beschleunigen, daß die darüber aufzunehmenden Catastrationsprotocolle sammt Unterlagen binnen längstens fünf Wochen, vom Tage des Eingangs der obrigkeitlichen Notification an gerechnet, an die Obrigkeit gelangen. Letztere hat über die bis zu dieser Frist bei ihr nicht eingegangenen Catastrationsprotocolle sammt Unterlagen der Brandversicherungscommission Anzeige zu erstatten.

Gehören mehrere Orte zu einem Verwaltungsbezirke, so hat der technische Beamte die Absendung der vorbesagten Schriften nicht erst nach der Ausführung der Catastration in sämmtlichen Orten, sondern nach und nach Ortsweise und sofort nach erfolgter Anfertigung des betreffenden Ortscatastrationsprotocolls zu besorgen.

Verordn. v. 8. Dec. 1868. §. 6. Die Bestimmung, wonach die Catastrationsprotocolle von den technischen Anstaltsbeamten bisher zunächst bei der Ortsverwaltungsobrigkeit einzureichen gewesen sind, wird dahin abgeändert, daß diese Protocolle von den technischen Beamten binnen der geordneten Frist (§. 42 der Ausführ.-Verordn. v. 23. Aug. 1862) nunmehr unmittelbar an die Brandversicherungscommission zur Prüfung, Genehmigung und Berechnung der Stückbeiträge einzusenden sind.

Verordn. v. 23. Aug. 1862. §. 43. Da es im Interesse der Anstalt und der Versicherten liegt, daß die neuen versiche-

rungs- und classificationsfähigen Gegenstände und alle an den versicherten Objecten vorgekommenen Veränderungen so schnell als möglich zur Catastration gelangen, so ist es den technischen Beamten unbenommen, die ihnen bei ihrer Anwesenheit am Orte unmittelbar von den Interessenten bezeichneten, catastrationsfähigen, aber noch nicht im Anmelderegister aufgeführten Objecte sofort mit zu catastriren, wenn nur der Anmeldeschein beigebracht wird. Es ist aber im Catastrationsprotocolle, daß die Ab- und Einschätzung auf unmittelbaren Antrag erfolgt sei, besonders zu bemerken.

Verordn. v. 23. Aug. 1862. §. 44. Finden die technischen Beamten bei Ausführung von Catastrationen nicht angemeldete, nach §§. 19, 20, 22 und 23 des Gesetzes aber bereits anmeldepflichtig gewordene neue, oder veränderte und daher anderweit zu catastrirende Versicherungsobjecte vor, oder werden ihnen dergleichen am Orte der auszuführenden Catastration bezeichnet, so haben sie deren Ab- und Einschätzung zwar sofort mit vorzunehmen, dieselben jedoch in dem Catastrationsprotocolle als unangemeldet zu bezeichnen. In diesem Falle hat die Ortsverwaltungsobrigkeit nach Eingang des betreffenden Catastrationsprotocolls nicht zu unterlassen, die Schuldigen, nach Befinden, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Ausführ.-Verordn. §. 40. Durch die Revision soll festgestellt werden, ob und inwieweit die Ausführung des Baues sowohl den allgemeinen und beziehentlich örtlichen baupolizeilichen Vorschriften, als auch den bei Genehmigung des fraglichen Baues etwa gestellten besonderen Bedingungen genügt worden ist, sowie ob überhaupt der Bau der genehmigten Risse allenthalben entspricht und gesetzten Falles, was in der einen oder anderen Hinsicht entweder noch zu geschehen hat, oder anders herzustellen ist. Der Techniker hat dabei den Bau in allen seinen Theilen mit Sorgfalt und Genauigkeit zu prüfen, dabei den genehmigten Bauriß zu Grunde zu legen und über den Befund nach dem dieser Verordnung unter C angefügten Schema ein Protocoll in tabellarischer Form aufzunehmen.

(Das Schema C s. unten.)

Ausführ.-Verordn. §. 41. Der Ausfall der Revision kann dreierlei Art sein, je nachdem entweder

1) die Bauausführung zu keinerlei Erinnerungen Anlaß giebt,

2) die vorgefundenen Mängel von der Beschaffenheit

sind, daß sie der Ingebrauchnahme des Baues nicht entgegenstehen, deren Abstellung vielmehr nachfolgen kann,

oder aber,

3) die Mangel- oder Fehlerhaftigkeit des Baues so erheblich ist, daß die nöthigen Abänderungen oder Herstellungen der Genehmigung zur Ingebrauchnahme vorhergehen müssen.

In den Fällen unter 1 und 2 ist die obrigkeitliche Erlaubniß der Ingebrauchnahme des Baues sofort zu ertheilen. Zu dieser Erlaubnißertheilung sind auch die Bezirks-Brandversicherungsinspectoren wegen der von ihnen besorgten Revisionen ermächtigt, jedoch haben sie, wenn und soweit sie davon Gebrauch gemacht haben, solches in dem Revisionsprotocolle (§. 40) ausdrücklich zu bemerken.

In dem unter 3 gedachten Falle dagegen bleibt die Erlaubniß zur Ingebrauchnahme des Baues von dem vorgängigen Nachweise abhängig, daß den vorgefundenen Mängeln abgeholfen worden sei und es ist daher die dießfallsige weitere Entschließung der Baupolizeibehörde zu überlassen, auch der Bauherr dessen zu bescheiden.

Ausführ.-Verordn. §. 42. Das an Ort und Stelle sofort abzufassende Revisionsprotocoll ist dem Bauherrn oder dessen Stellvertreter im Falle der Anwesenheit vorzulesen und von diesem mit zu unterschreiben, sowie binnen drei Tagen, von Zeit der vorgenommenen Revision an gerechnet, sammt den zugehörigen Unterlagen und der bei Verlust des Kostenanspruchs sofort anzufügenden Liquidation an die Baupolizeibehörde abzufertigen.

Ausführ.-Verordn. §. 43. Nach Eingang des Revisionsprotocolls hat die Baupolizeibehörde das nach Lage der Sache weiter Nöthige unverweilt und binnen längstens sechs Tagen zu verfügen und demgemäß nach Verschiedenheit der Fälle entweder die Erlaubniß zur Ingebrauchnahme des Baues — soweit dieselbe noch nicht gegeben worden — zu ertheilen, oder aber das zur Erledigung der Erinnerung des Technikers Erforderliche anzuordnen und dabei jedesmal die Frist, innerhalb welcher den vorgefundenen Fehlern und Mängeln abgeholfen sein muß, vorzuschreiben. Dar-

über, daß ihrer dießfallsigen Anordnung Genüge geschehen, hat die Baupolizeibehörde Aufsicht zu führen, wogegen der Bauunternehmer verpflichtet ist, der Obrigkeit von der Ausführung dessen, was in Bezug auf den fraglichen Bau noch angeordnet worden, Anzeige zu erstatten.

Ausführ.=Verordn. §. 44. In dem §. 41 unter 3 erwähnten Falle muß vor Ertheilung der obrigkeitlichen Erlaubniß zur Ingebrauchnahme des Baues eine Nachrevision vorgenommen werden und diese den Nachweis geliefert haben, daß sich der Bau in dem vorschriftmäßigen Stande befinde.

In dem Falle §. 41 unter 2 wird es in der Regel genügen, wenn die anderweite Besichtigung des Baues nur gelegentlich und in Verbindung mit einer anderen Localexpedition erfolgt.

Im Uebrigen leiden auf die Nachrevisionen die Vorschriften §. 38 bis mit §. 43 analoge Anwendung.

Ausführ.=Verordn. §. 45. Bei Scheunen und anderen ländlichen, mit Feuerungsanlagen nicht versehenen Wirthschaftsgebäuden, welche ohne vorher dazu ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß in Gebrauch genommen werden dürfen, ist die regelmäßige Baurevision (§. 38) jedesmal mit der Behufs der Immobiliar=Brandversicherung vorzunehmenden Ab= und Einschätzung zu verbinden, wenn nicht eine besondere Revision ausdrücklich beantragt worden ist, oder die Revision nicht durch den Bezirks=Brandversicherungsinspector, sondern durch den bei der Localbaupolizeibehörde für die technischen Geschäfte der Baupolizei angestellten eigenen Sachverständigen zu erfolgen hat.

In beiden Fällen kommt die Bestimmung §. 39 in Anwendung.

a) Die Vornahme von Baurevisionen durch eigens zu entsendende Expedienten ist nirgends vorgeschrieben, erscheint auch durchaus nicht nöthig. Entweder die Mängel, um deren Abstellung es sich handelt, können nur von einem Sachverständigen genügend beurtheilt werden, oder sie sind der einfachen sinnlichen Wahrnehmung bemerkbar. Im ersteren Falle ist die Nachrevision nach §. 44 der Ausführ.=Verordn. in derselben Weise vor=

zunehmen, wie die erste Baurevision nach Vollendung des Baues, durch die in §. 38 derselben Verordnung bezeichneten Sachverständigen; im letzteren Falle dagegen genügt die Befragung des Ortspolizeiorgans — zu welcher die Baupolizeibehörden in solchen Fällen meist vorschreiten — oder die gelegentliche, also mit besonderem Aufwande nicht verbundene Besichtigung durch die Polizeibehörde selbst. (Minist.=Beschluß v. 12. April 1865. — Zeitschrift f. Rechtspfl. u. Verw. Bd. 31 S. 535.)

b) Sollte der Fall eintreten, daß Jemand blos theilweise baut, die eine Hälfte (eines Bauwerks) in diesem, die andere Hälfte in jenem Jahre und er wollte die eine Hälfte beziehen, so würde es gestattet sein, die Taxation und Baurevision auf den fertigen Theil des Gebäudes zu limitiren. (Aeußerung des Königl. Regierungscommissars bei Berathung des Entwurfs zum gegenwärtigen §. 6 des Gesetzes in der 2. Ständekammer. Landtagsmitth. 1860/61. Bd. 3 S. 2744.)

c) Auf die strenge Einhaltung der Bestimmung, daß vor der Revision eine Ingebrauchnahme nicht erfolgen solle, ist bei Wohnungsräumen insbesondere auch aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten zu achten.

d) Vergl. noch Anm. c) zu §. 5 des Gesetzes, oben S. 60.

§. 7.

Die Baupolizeibehörden sind berechtigt, für die Prüfung und Genehmigung der Baurisse, Revision der Baue und die sonstigen, auf die vorschriftmäßige Beaufsichtigung der Privatbaue sich beziehenden Geschäfte nach Maßgabe der beigefügten Taxe Kosten nebst Stempel in Ansatz zu bringen, insoweit nicht in Localbauordnungen andere Kostensätze, auch höhere oder niedere, festgestellt worden.

Zu Berichtigung der Kosten und des Stempel sind die Bauunternehmer verpflichtet.

(Die Taxe s. weiter unten unter ⊙.)

§. 8.

Bauunternehmer, welche eine oder die andere der §. 2 in Verbindung mit §. 3 unter d) und §. 6 vor-

geschriebenen Anzeigen unterlassen, oder vor dazu erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß einen nach diesem Gesetze der Anzeigepflicht unterliegenden Bau beginnen, oder aber den allgemeinen oder örtlichen und beziehentlich den ihnen ertheilten besonderen Bauvorschriften zuwiderhandeln, (verfallen in eine nach den Umständen und nach Maßgabe der Gefährde zu bemessende und im Wiederholungsfalle zu erhöhende Geldstrafe bis 100 Thaler — — und) haben (überdieß) den eigenmächtig unternommenen oder ordnungswidrig ausgeführten Bau binnen der in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Frist je nach dem Ermessen oder der Anordnung der Baupolizeibehörde auf eigene Kosten wieder abzutragen und beziehentlich in den vorschriftmäßigen Stand zu setzen, im Falle der Verzögerung und Weigerung aber sich zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten die Abtragung des Baues, oder was sonst im öffentlichen Interesse und aus polizeilichen Rücksichten zu thun nöthig ist, obrigkeitswegen vorgenommen wird.

Ausführ.-Verordn. §. 46. Die Unterlassung der §. 43 vorgeschriebenen Anzeige zieht dieselbe Strafe nach sich, welche auf die Unterlassung der nach §. 6 des Gesetzes von dem Bauunternehmer zu erstattenden Anzeige gesetzt ist.

Ausführ.-Verordn. §. 47. Die §. 8 des Gesetzes am Schlusse enthaltene Bestimmung ist nur von solchen obrigkeitswegen auszuführenden Vorkehrungen zu verstehen, welche zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt, namentlich zur Abwendung von Gefahren oder zur Behinderung der Ingebrauchnahme des unzulässigen Baues unumgänglich nöthig sind.

Die Localpolizeibehörde hat hierüber das Gutachten ihres Bauverständigen (§. 19) zu erfordern und ist er-

mächtigt, den durch Ausführung der nöthigen baulichen Veranstaltungen entstehenden Kostenaufwand von dem säumigen oder renitenten Bauunternehmer nach Befinden im Voraus executorisch beizutreiben. Es darf jedoch, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Ausführung dessen, was in obiger Beziehung sich sofort nöthig macht, nicht bis zu der vom Bauunternehmer erfolgten Zahlung des Kostenaufwandes verschoben werden. In diesem Falle ist vielmehr der Betrag von der Obrigkeit vorschußweise zu bestreiten.

Ausführ.=Verordn. §. 48. Die der Baupolizeibehörde gesetzlich zustehende Bauaufsicht schließt zugleich das Recht in sich, in dem Falle, wenn Gebäude im Ganzen oder theilweise so baufällig, oder fehlerhaft sind, daß ihr baulicher Zustand die öffentliche Sicherheit, oder das Leben und die Gesundheit von Menschen mit Gefahren bedroht, gegen die Eigenthümer derselben einzuschreiten und das zur Beseitigung der Gefahr den Umständen nach Erforderliche, da nöthig, unter Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln, anzuordnen.

Gestattet der gefahrdrohende Zustand keinen Verzug und unterläßt der Eigenthümer die Befolgung der obrigkeitlichen Anordnung, so kommt das im vorstehenden §. 47 vorgeschriebene Verfahren analog zur Anwendung.

§. 9.

(Baumeister und Baugewerke, welche einen der Anzeige bei der Behörde unterliegenden, von dieser aber noch nicht genehmigten Bau in Angriff genommen haben oder fortführen, oder die bei der Bauführung sich anderer Zuwiderhandlungen gegen allgemeine oder örtliche, oder die im besonderen Falle ertheilten baupolizeilichen Vorschriften schuldig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Thaler — — oder mit drei Tagen bis zu vier Wochen und im Wiederholungsfalle bis zu acht Wochen zu erhöhender Gefängnißstrafe belegt; auch kann ihnen,

wenn sich bei wiederholten Uebertretungen ein der allgemeinen Sicherheit im hohen Grade gefährlicher Leichtsinn derselben zeigt, nach Befinden das Recht zur selbstständigen Bauausführung auf gewisse Zeit entzogen werden.)

§. 10.

(Jeder Baumeister und Baugewerke hat in Bezug auf die Ausführung von Bauen die Handlungen seiner Gesellen, Gehülfen und Arbeiter in baupolizeilicher Hinsicht zu vertreten, insoweit er nicht zu bescheinigen vermag, daß seiner ausdrücklichen Anordnung zuwider gehandelt worden ist und seiner Seits eine regelmäßige Beaufsichtigung seiner Gesellen, Gehülfen und Arbeiter stattgefunden hat.

Die Gesellen, Gehülfen und Arbeiter unterliegen wegen sich zu Schulden gebrachter baupolizeilicher Contraventionen in Fällen, in welchen sie vom Baumeister oder Baugewerken nicht zu vertreten sind, den im §. 9 bestimmten Strafen.)

a) Die Bestimmungen in §. 8 flg. sind zum größten Theile durch das Strafgesetzbuch für den Nordd. Bund vom 31. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 197), jetzt Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzbl. S. 128) abgeändert worden. Dasselbe bestimmt:

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Geneh-

migung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§. 368. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt.

Hierdurch ist jedenfalls erledigt 1) die Strafbestimmung §. 8 rücksichtlich des Bauunternehmers, welcher eine nach §. 2 und 3 unter d) vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder vor dazu erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß einen nach diesem Gesetze der Anzeigepflicht unterliegenden Bau beginnt, oder aber den allgemeinen örtlichen und bez. den ihm ertheilten besonderen Bauvorschriften zuwiderhandelt, soweit diese Uebertretung mit Geldstrafe bedroht ist und 2) die Strafandrohung §. 9, welche den Baumeister und Baugewerken mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Die weiter in §. 8 ausgesprochene Bestimmung, wonach die Unterlassung der in §. 6 vorgeschriebenen Anzeige seiten des Bauunternehmers strafbar ist, sowie §. 46 der Ausführ.-Verordn. steht zwar an sich mit den obigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs nicht in Widerspruch, hingegen wird rücksichtlich der Höhe der nach §. 8 auf die gedachten Uebertretungen gesetzten Geldstrafe zu beachten sein, daß auf die regelmäßig mehr ins Gewicht fallenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in §. 2 und 3 unter d), sowie 5 nur eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern ausgeworfen ist, welche auch beim Rückfalle nicht über dieses Maß erhöht werden kann, und deshalb ein entsprechend niedriger Strafsatz auszusprechen sein. Die Bestrafung gemäß §. 367 no. 15) hat selbst dann einzutreten, wenn der genehmigte Plan auf Irrthum beruht; Erk. des obersten Gerichtshofs zu München v. 10. März 1873 (Stenglein, Zeitschr. f. Gerichtspraxis in Deutschland II. S. 252). Jede der im Eingange vom no. 15) genannten Personen haftet selbstständig; die Uebernahme der Verantwortlichkeit durch einen derselben macht die anderen nicht straffrei; Oppenhoff, Comment. z. RStGB. 4. Aufl. S. 686 Anm. 86.

§. 10 ist durch die angeführten Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs (insbesondere §. 367, 15) formell aufgehoben, der Sache nach wiedergegeben.

b) die zweite Hälfte des §. 8 gilt noch in vollem Umfange, da sie mit der Aussprechung der Strafe im engeren Sinne nicht nothwendig zusammenhängt, vielmehr eine aus Rücksichten des öffentlichen Wohls auch selbstständig verfügbare Anordnung ist. (Verordn. d. Kgl. Kreisdirect. Leipzig v. 15. October 1871 an

den Stadtrath daselbst. — Vergl. auch oben §. 9a a. E. der Ausführ.-Verordn.)

c) zu Ausführ.-Verordn. §. 47: Die Wiederherstellung des wegen Baupolizeiwidrigkeit Eingerissenen in einen den bestehenden Vorschriften entsprechenden Zustand hat die Behörde in der Regel und wenn nicht ganz besondere Umstände ausnahmsweise in dieser Beziehung ihr eigenes thätiges Einschreiten gebieten, dem betreffenden Bauunternehmer, beziehentlich Hausbesitzer selbst zu überlassen. (Minist.-Verordn. vom 13. April 1857. — Zeitschrift f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 16 S. 368 flg.) — Motive zu §. 7 und 8 des Entwurfs eines Baupolizeigesetzes (siehe Landtagsmitth. 1860/61 I. Kammer S. 1039.)

d) zu Ausführ.-Verordn. §. 48; Wo der Einsturz von Gebäuden droht, ist die oben abgedruckte Bestimmung des Strafgesetzbuchs §. 367 unter 13) anzuwenden. In anderen unter §. 48 zu rechnenden Fällen haben die Baupolizeibehörden das Befugniß, in den gesetzlichen Grenzen Strafandrohungen auszusprechen und bei nachfolgender Uebertretung anzuwenden. Verordn., den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betr., vom 14. December 1870 §. 3. (G.- u. V.-Bl. S. 373.) — Endlich schlägt theilweise §. 330 des Reichsstrafgesetzbuchs hier ein. (Vergl. Anmerk. h).

Neben dieser nach §. 48 bestehenden, dem öffentlichen Rechte angehörenden Verbindlichkeit des Eigenthümers eines Bauwerks läuft die bürgerliche Verpflichtung desselben her, welche sich ausgesprochen findet in §. 351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

„Der Eigenthümer eines Bauwerks ist dem Nachbar für den Schaden verantwortlich, welchen die Baufälligkeit desselben verursacht, wenn sie in Fehlern der Bauart oder im Mangel der erforderlichen Erhaltung ihren Grund hat.“

§. 48 der Ausführ.-Verordn. und vorstehender §. 351 ersetzen die gemeinrechtliche cautio damni infecti nach ihren beiden Richtungen. (Siebenhaar, Commentar z. Bürgerl. Gesetzb. 2. Aufl. Bd. I. S. 335.)

e) Das Befugniß, in gehörig errichteten Localbauordnungen für Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften, welche nicht schon unter das Strafgesetzbuch oder landesgesetzliche Strafbestimmungen fallen, Strafen in den gesetzlichen Strafgrenzen anzudrohen, kann nach der angezogenen Verordnung vom 14. Dec. 1870 §. 3 nicht bezweifelt werden. —

f) Die einleitenden Bestimmungen und der allgemeine Theil des Reichsstrafgesetzbuchs leiden auch auf sämmtliche Baupolizeistrafsachen in derselben Maße analoge Anwendung, wie dies rücksichtlich der Polizeistrafsachen in Ansehung des ersten Theils des Sächs. Strafgesetzbuchs durch die Verordnung vom 20. Mai

1858 ausgesprochen war. (Angez. Verordn. v. 14. Dec. 1870. §. 1.)

g) Darüber, ob die Schlußbestimmung in §. 9 durch §. 12 der sogen. Gewerbegesetznovelle vom 23. Juni 1868 (Ges.- u. V.-Bl. Bd. I. S. 355 flg.) habe aufgehoben werden sollen, lassen die bezüglichen Landtagsverhandlungen (s. namentlich Landtagsmitth. II. Kammer S. 3599) einigermaßen Zweifel. Jedenfalls ist dieselbe aber durch nachstehende Bestimmungen der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245 flg.) als aufgehoben zu betrachten:

§. 143: Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessionsentziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebs (§. 15 Abs. 2 und §. 35), weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

§. 144: Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebs (§. 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbtreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen. (Vergl. Reichstagsverhandl. 1869 I. Legislaturperiode S. 736 flg.)

h) Einen Ersatz für die nach Anmerk. g) in Wegfall gekommene Bestimmung und zugleich eine Verschärfung des behördlichen Einschreitens in den gefährlichsten der in der Ausführ.-Verordn. §. 48 berührten Fällen enthält das Reichsstrafgesetzbuch in

§. 330: „Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft."

Für die Anwendung dieser Bestimmung ist es gleichgültig, ob die Verletzung der Bauregeln absichtlich oder fahrlässig geschah und gereicht Auftrag oder Zustimmung des Bauherrn dem Bauführenden nicht zur Entschuldigung. Uebrigens leidet dieselbe auch auf den Bauherrn Anwendung; wenn ihm eine derartige Verletzung der Bauregeln nachgewiesen werden kann. Wird Tödtung oder Körperverletzung durch das regelwidrige Bauen wirklich hervorgerufen, so treten die auf diese bezüglichen Strafbestimmungen ein. (Schwarze, Commentar zum Reichsstrafgesetzbuche S. 659 der 2. Aufl. Erk. d. Obertribunals Berlin, Goltdammer, Archiv XIV. S. 301.) Die Gefahr muß übrigens für Personen, nicht blos für das Eigenthum Anderer entstanden sein; Berner, Gerichtssaal Bd. 19 S. 35. Als „Ausführung des Baues" ist auch die Thätigkeit des einzelnen Bauarbeiters anzusehen; er ist, wenn er gegen diejenigen Regeln verstößt, deren Kenntniß bei ihm vorauszusetzen war, daher

ebenfalls strafbar; Oppenhoff, Comment. zum Reichsstrafgesetzbuche 4. Aufl. S. 592. Für Untersuchung und Aburtheilung des in §. 330 erwähnten Vergehens ist das Bezirksgericht zuständig. Gesetz, die Ausführung des Reichsstrafgesetzbuchs betr., vom 15. April 1873 §. 3. (G.= u. V.=Bl. S. 389.)

i) Uebertretungen von mit Strafe bedrohten baupolizeilichen Bestimmungen sind nach Maßgabe des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 22. April 1873 (G.= u. V.=Bl. S. 291) und der Ausführ.=Verordn. zu dems. v. 22. Sept. 1874 (G.= u. V.=Bl. S. 330) zu ahnden.

§. 11.

Die Hof=, Staats= und anderen öffentlichen Bauten sind den allgemeinen und localbaupolizeilichen Vorschriften zwar ebenfalls unterworfen, über das deshalb zu beobachtende Verfahren wird jedoch durch Verständigung der betreffenden Ministerien mit dem Ministerium des Innern das Erforderliche geordnet.

Das materielle Baupolizeirecht leidet sonach auf sämmtliche Bauten im Lande Anwendung, hinsichtlich der Hof=, Staats= und anderen öffentlichen Baue gelten jedoch die im gegenwärtigen Gesetze festgestellten Vorschriften über das Verfahren nicht. Letzteres wird vielmehr in der im vorstehenden §. angegebenen Weise bestimmt. Die dieserhalb bestehende Einrichtung, deren Fortbestand durch die in den Landtagsverhandlungen (s. Landtagsmittheilgn. 1860/61. I. K. S. 1045 flg., II. K. S. 2750 flg.) ertheilten Zusicherungen der Kgl. Staatsregierung gesichert erscheint, ist in folgenden Verordnungen ausgesprochen:

a) Die Vorschrift, wonach jeder Neubau und die demselben zu gebende Einrichtung vor Beginn der Ausführung der Obrigkeit des Ortes zur Genehmigung anzuzeigen ist, leidet auf Staats= und Hofbaue, mit Einschluß der Militärbaue, keine Anwendung. Es sind daher die Obrigkeiten auch selbst für den Fall, daß ihnen gegen die Art und Weise der Ausführung jener Baue ein Bedenken beigehen sollte, nicht befugt, diese Baue durch eigene Verbote zu behindern. Dagegen sollen von den bauführenden Baubeamten nicht nur die bestehenden allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften, sondern auch die etwanigen Localbauordnungen allenthalben sorgfältig beobachtet werden, und es sind dieselben angewiesen, von jedem für die Zwecke der Hofhaltung und des Staats durch sie zu unternehmenden Neubau im Voraus der betreffenden Localpolizeibehörde schriftlich oder mündlich Noti=

fication zu geben. Es bleibt auch der Localpolizeibehörde unbenommen, im Fall ihr gegen die für die Hofhaltung oder für Staatszwecke beabsichtigten Bauten oder gegen die Art ihrer Ausführung baupolizeiliche Bedenken beigehen sollten, sich darüber mit den ausführenden Baubeamten in unmittelbare Vernehmung zu setzen, welche ihr solchenfalls auf Ersuchen die Einsichtnahme in die Risse, und insoweit dies in besonderen Fällen zur Beurtheilung der Sache erforderlich, die Besichtigung des betreffenden Baues in ihrem, der Baubeamten, Beisein gestattet werden. Dafern sich hierdurch ihre Bedenken und Anträge nicht etwa erledigen, so steht der Localpolizeibehörde frei, solche der ihr vorgesetzten Kreisdirection anzuzeigen, welche dann, soweit nöthig, deren Abhülfe durch Vernehmung mit der betreffenden oberen Behörde, unter deren Ressort der Bau gehört, oder durch Berichterstattung an das Ministerium des Innern zur Entscheidung vermitteln wird. (Minist.-Verordn. v. 1. Febr. 1845. — Funke Polizeiges. Bd. II. S. 674 flg.)

b) Bei Militärbauen soll in Berücksichtigung der bei diesen zum Theil obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse eine unmittelbare Concurrenz der Localbaupolizeibehörden überhaupt nicht stattfinden, dagegen von der Militärbaubehörde, welche zur Wahrnehmung der einschlagenden allgemeinen Vorschriften unbedingt und der Localbauordnungen, insoweit das Letztere mit den besonderen militärischen Rücksichten vereinbar erscheint, angewiesen worden ist, dem Ministerium des Innern von dem Vorhaben eines Baues, unter Mittheilung des Risses jedesmal Anzeige gemacht werden, worauf etwaige Bedenken gegen die Bauart und sonst auf dem Wege der Communication zwischen beiden Ministerien, nach Befinden nach vorgängiger Localbesichtigung durch von beiden dazu beauftragte höhere Beamte zur Erledigung gebracht werden sollen. (Minister.-Verordn. v. 27. Januar u. 18. Febr. 1851. — Funke a. a. O. Bd. V. S. 339.)

c) Nachdem zu diesem Behufe 2c. versehen worden sind, ergeht nunmehr auch an die Kreisdirection Verordnung, sämmtliche Baupolizeibehörden ihres Bezirks zu bescheiden, daß es rücksichtlich der Hof- und fiscalischen Staatsbaue bei der in Gemäßheit der Verordnung vom 1. Februar 1845 bestehenden Einrichtung, was aber die Militärbaue anlangt, bei der Verordnung vom 18. Febr. 1851 noch ferner bewende, und nur insofern eine Modification einzutreten habe, als die Vorschrift der Verordn. v. 1. Febr. 1845, wonach die Baubeamten vor Beginn des Baues der Baupolizeibehörde schriftliche oder mündliche Notification zu geben verpflichtet sind, sich nicht, wie zeither der Fall, blos auf Neubaue beschränkt, sondern nunmehr von allen den Bauen gilt, die nach §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1863 in anderen Fällen zur baupolizeilichen Genehmigung anzuzeigen sind. (Minist.-

Verordn. v. 21. Jan. 1867. — Zeitschr. f. Verwaltungspraxis und Gesetzgebung Bd. VII. S. 169 flg.)

Nach einer in der Sitzung der I. Ständekammer v. 13. März 1861 vom Staatsminister von Friesen gethanen Aeußerung wird auch bei manchen zum Ressort des Finanzministeriums gehörigen Bauten nur eine Communication mit dem Ministerium des Innern, nicht directes Einvernehmen der Baubeamten mit der Localbaupolizeibehörde, erfolgen können. (Landtagsmitth. S. 1052.)

d) Bauten der Stadtgemeinden, welche Baupolizeiverwaltung ausüben, unterliegen an sich, ebenso, wie alle anderen, nicht von Hofhaltungs- und Staatsbehörden aufgeführten öffentlichen Bauten, den Grundsätzen gegenwärtigen Gesetzes. Nur kann natürlich von einer eigentlichen Genehmigung des Baues nicht die Rede sein, sondern nur von einer Prüfung des Baues aus dem Gesichtspunkte seiner baupolizeilichen Zulässigkeit durch den Bauverständigen, beziehentlich die besonders für Baupolizeigeschäfte bestellte Abtheilung des Stadtrathes. Die Worte „andere öffentliche Bauten" in vorstehendem §. sind also nur auf solche Bauten zu beziehen, welche zwar in irgend einer Richtung den eigentlichen Staatsbauten nicht beigezählt werden (z. B. weil sie aus einem besonderen Stiftungsfonds hergestellt werden), deren Ausführung aber durch die staatlichen Baubeamten in amtlichem Auftrage erfolgt.

e) Bauten der Herrschaftsbesitzer in den Schönburgischen Receßherrschaften unterliegen den allgemeinen Vorschriften in §. 2 des Gesetzes, sind also der Baupolizeibehörde zur Genehmigung anzuzeigen; Verordn. d. Min. d. Inn. an d. Kreisdir. Zwickau v. 3. Juni 1873.

Unser Ministerium des Innern ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes weiter nöthigen Anordnungen zu erlassen.

Die Ausführ.-Verordn., deren 48 §§. der einzelnen einschlagenden Gesetzesparagraphen im Vorstehenden beigedruckt sind, ist wie das Gesetz unterm 6. Juli 1863 erlassen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 6. Juli 1863.

(L. S.) **Johann.**

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

⊙

Gebührentaxe für Baupolizeisachen.

	Thlr.	Ngr.		Thlr.	Ngr.
1) Für Prüfung und Begutachtung eines Baurisses nach Maßgabe des Umfangs der Arbeit, dem Techniker:					
a) wenn Nichts zu erinnern oder der Bauriß als unbrauchbar zurückzugeben ist	—	5	bis	1	—
b) wenn Erinnerungen zu machen sind	—	10	=	2	—
2) Für Mittheilung des Baurisses an den Techniker und Genehmigung des Baues, einschließlich der Abstempelung und Rückgabe des Baurisses					
a) wenn Nichts zu erinnern ist:	—	10			
b) wenn eine schriftliche Ausfertigung mit Erinnerung nothwendig ist	—	10	=	1	10
3) Für Verweigerung einer Bauerlaubniß oder Verwerfung des Baurisses, incl. der Bescheidung . .	—	5	=	—	20
4) Für Aufnahme eines Protocolls .	—	5	=	1	—
5) Für eine Localbesichtigung durch den Techniker:					
a) wenn damit die Absteckung des Bauplatzes verbunden wird .	—	20	=	1	10
b) ohne Absteckung des Bauplatzes	—	15	=	1	—
Anmerkung 1. Erfolgt die Expedition außerhalb des Wohnorts, erhält der Techniker überdies					
a) an Auslösung auf den Tag	1	10	=	—	—

	Thlr. Ngr.	Thlr. Ngr.
und b) den Aufwand für Fortkommen: aa) bei Benutzung der Eisenbahn nach der zweiten Wagenclasse; bb) in anderen Fällen nach den Sätzen der Personenpost; cc) wo keine Postverbindung vorhanden, nach dem wirklich bestrittenen Roß- und Fuhrlohne.		
Anmerkung 2. Werden mehrere Localbesichtigungen an einem Tage vorgenommen, so sind die Sätze für Auslösung und Fortkommen auf die verschiedenen Expeditionen gleichmäßig zu repartiren. Die im Bezirke vorkommenden Besichtigungen und Revisionen sind zu Ersparung von Kosten möglichst zu combiniren.		
Anmerkung 3. Im Falle der Absteckung des Bauplatzes hat der Bauunternehmer den Aufwand für Kettenziehen, an Pfählen und für das Einsetzen der Pfähle aus eigenen Mitteln zu tragen, insoweit nicht andere Personen ihres concurrirenden Interesses wegen zur antheiligen Mitübertragung verpflichtet sind.		
6) Für die regelmäßige Revision des Baues nach dessen Vollendung durch den Techniker nebst Anzeige darüber	— 5 bis	1 —

Anmerkung 4. Fortkommen und Auslösung kommen nur dann in Ansatz, wenn eine besondere, entweder mit der Ab- und Einschätzung des Gebäudes zum Zwecke der Brandversicherung oder mit einer anderen Verrichtung in

Brandversicherungsangelegenheiten nicht zu verbinden gewesene Expedition von dem Bauunternehmer verlangt worden ist.

7) Für eine Localbesichtigung des Technikers, welche durch Bauwidrigkeiten, Differenzen oder andere besondere Umstände veranlaßt worden, gelten die Bestimmungen oben Nr. 5.

8) Für andere, in Bausachen nöthige Expeditionen und Ausfertigungen hat die Baupolizeibehörde nach der Taxordnung vom 26. November 1840 (G.= u. V.=Bl. vom J. 1840 S. 375) zu liquidiren.

a) Wegen der Gebühren in Baupolizeistrafsachen ist gegenwärtig §. 10 des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 22. April 1873 (G.= u. V.=Bl. S. 291) maßgebend. — (G.= u. V.=Bl. S. 329 flg.) Die Bezirksärzte haben in allen in Verordn. v. 28. Dec. 1871 (s. o.) erwähnten Fällen, wenn die Baupolizeibehörde zu liquidiren befugt ist, das Recht, die taxmäßigen Gebühren anzusetzen (§. 6 der angez. Verordnung).

b) Die Baupolizeibehörden können die Liquidationen der von ihnen angenommenen Bauverständigen nach allgemeinen Grundsätzen feststellen (vergl. auch Sächs. Wochenbl. 1866 S. 165.)

9) In den Gebührensätzen der Techniker sind die Schreibelöhne mit inbegriffen.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich nur auf taxmäßige Vergütungen. Es ist daher den Sachverständigen bezüglich der in der Gebührentaxe nicht besonders erwähnten schriftlichen Gutachten (wie sie z. B. nach Beschaffenheit des Falls in Folge einer nach pos. 5 zu liquidirenden Localbesichtigung zu erstatten sein können) die Berechnung ihrer Verläge an Schreibelöhnen nicht zu versagen. (Sächs. Wochenbl. 1867 S. 214.)

Anmerkung 5. Zu den Baurissen und Situationsplänen, zu den Gutachten und Anzeigen der Sachverständigen, sowie zu den obrigkeitlichen Genehmigungen und Bescheidungen, wenn letztere auf die Baurisse bemerkt werden, ist Stempel nicht zu verwenden.

Der in der Stempeltaxe zum Stempelmandate von 1819 in der Rubrik unter dem Worte: „Concession" für die Schrift über die Ertheilung einer Concession zur Erbauung eines neuen Wohnhauses bestimmte Stempelsatz kommt ganz in Wegfall.

a) Zu den besonders ausgefertigten schriftlichen Genehmigungen ist der einfache Schriftenstempel zu verwenden. — Bei den üblicher Weise durch die Ortsgerichten ohne Stempelverwendung eingereichten Genehmigungsgesuchen ist der Stempel in analoger Anwendung von §. 2 c des Erläuterungsmandats vom 4. Septbr. 1822 nachzucassiren und vom Bauunternehmer einzuziehen. (Minist.-Verordn. v. 17. Juli 1865. — Zeitschr. f. Verw.-Praxis u. Gesetzgebung. Bd. IV. S. 313.)

b) Gegenwärtige Taxordnung ist auch maßgebend für das Liquidiren der Polizeibehörden in Dampfkesselsachen; jedoch ist nur für solche Localexpeditionen zu liquidiren, bei denen die Polizeibehörden zur Betheiligung verpflichtet waren und in keinem Falle bei der Correspondenz mit dem technischen Beamten Stempel zu verwenden oder zu liquidiren. (Verordn. die poliz. Beaufsichtigung der Dampfkessel betr., v. 6. Juli 1871 §. 16. — G.- u. V.-Bl. S. 143 flg.) Ferner leidet dieselbe Taxe bei dem Verfahren nach §. 17 flg. der Gewerbeordnung Anwendung. (Ausführ.-Verordn. §. 12.)

c) Wegen der Zulässigkeit localer Abänderungen vorstehender Gebührentaxe s. o. §. 7 des Gesetzes.

d) Nach der bei Funke, Polizeigesetze, Bd. V. S. 92 abgedruckten Minist.-Verordnung, welche noch als gültig zu betrachten sein dürfte, ist bei den Kreishauptmannschaften in Baudispensationssachen in der gewöhnlichen Weise zu sportuliren, ausgenommen, wenn es sich um nicht nur für den Einzelfall, sondern allgemein zu ertheilende Ausnahmen von den bestehenden Vorschriften handelt (z. B. in dem Falle der Baupolizeiordn. f. D. §. 39 flg.). Solchenfalls tritt Stempel- und Kostenfreiheit ein. Von den Unterobrigkeiten soll Alles, was auf die etwaige von der Unterbehörde ausgehende Zwischenverhandlung mit der Kreishauptmannschaft sich bezieht, ex officio expedirt werden, das Uebrige aber nach dem Maßstabe aller obrigkeitlichen Erlaubniß- oder Genehmigungsertheilungen zu beurtheilen sein.

e) In denjenigen von den Gerichtsämtern auf die Amtshauptmannschaften übergegangenen Verwaltungs- und Polizeisachen, in welchen zeither nicht kostenfrei expedirt worden ist, erheben die Amtshauptmannschaften und deren Delegationen bis auf Weiteres die Kosten nach Maßgabe der bestehenden Taxvorschriften. Fortkommen und Auslösung für auswärtige Verhandlungen werden von ihnen den Betheiligten jedoch niemals berechnet; Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., v. 21. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 275) §. 21 u. Ausführ.-Verordn. v. 20. August 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 113) §. 11.

f) Gemeindevorstände, sowie Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten haben für Annahme eines Baugenehmigungs-

gesuchs und Weiterbeförderung desselben an die Amtshauptmannschaft, ausschließlich des etwaigen Portos, 5 Ngr. in Ansatz zu bringen; Verordn., die von den Gemeindevorständen zu erhebenden Sporteln betreffend, v. 26. August 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 153).

A.

(Freiberg) den (12. August 1863.)

Der (Königl. Amtshauptmannschaft Freiberg) wird das mittelst (Resolution — Communicats) vom ...... zur technischen Beurtheilung dem Unterzeichneten zugegangene Baugesuch des ..... zu ...... nebst einem Risse in doppelten Exemplaren (und einer Situationszeichnung) nach erfolgter Prüfung gemäß §. 28 a. der Vollzugsverordnung v. 6. Juli 1863 zur weiteren Verfügung und geeigneten Berücksichtigung der untenstehenden Liquidation zurückgestellt.

N. N.
Liquidation. Brandvers.- Inspector.
(Architekt.)

B.

(Freiberg) den (12. August 1863.)

Der (Königl. Amtshauptmannschaft Freiberg) wird das mittelst (Resolution — Communicats) vom .... zur technischen Beurtheilung dem Unterzeichneten zugegangene Baugesuch des ..... zu ..... nebst einem Risse in doppelten Exemplaren (und einer Situationszeichnung) nach erfolgter Prüfung unter Bezugnahme auf die dabei zu machen gewesenen und aus der Beilage ersichtlichen Erinnerungen gemäß §. 28 (b, c) der Vollzugsverordnung vom 6. Juli 1863 zur weiteren Verfügung und geeigneten Berücksichtigung der untenstehenden Liquidation zurückgestellt.

N. N.
Liquidation. Brandvers.-Inspector.
(Architekt.)

C.

Bau-Revisions-Protocoll.

Ort:
Cataster-Nummer:
Datum:

1. **Bezeichnung** des Gebäudes nach dessen Gebrauchs-bestimmung und Benutzungsart.	
2. **Angabe,** ob und inwieweit den baupolizeilichen Bestimmungen genügt worden und der Bauriß in der genehmigten Weise zur Ausführung gekommen ist, nebst Gutachten, ob und welche Anordnungen in technischer Hinsicht geboten sind.	
3. **Gutachten** über die Zulässigkeit der Ingebrauchnahme des Gebäudes.	
4. **Bemerkung,** ob die Ingebrauchnahme bereits gestattet worden.	

Liquidation.

Unterschrift des Bauunternehmers.

Unterschrift des Brandvers.-Inspectors.

Geb. gemäß d. V.O. 27/IV. 1869 (Ges. u. V.O. Bl. S. 51)

2) Die Baupolizeiordnungen.

a) Ueber die Entstehung der gegenwärtig geltenden Baupolizeiordnungen vergl. Anmerk. a) zu den Eingangsworten des Gesetzes vom 6. Juli 1863.

b) Durch die Einführung eines neuen Maßsystems für den Norddeutschen Bund sind neuerdings die Maßvorschriften der Baupolizeiordnungen unbrauchbar geworden und letztere erst durch die nachstehend abgedruckten Verordnungen, sowie die ihnen beigegebenen Tabellen dem neuen Systeme angepaßt. Da für die Beurtheilung der älteren Bauwerke die ursprünglichen Maßbestimmungen in den Baupolizeiordnungen noch von Wichtigkeit sind, so sind dieselben in nachstehendem Abdrucke dieser Ordnungen beibehalten, jedoch in Parenthesen gesetzt worden, und hinter ihnen finden sich die nach den neueren Anordnungen für die Zukunft an ihre Stelle getretenen Bestimmungen nach dem metrischen Systeme eingefügt. Ebenso sind die zu den §§. 29, 31, 33, 37 der BPO. f. St. und 26, 28, 30, 34 der BPO. f. D. der Verordnung vom 16. April 1872 beigegebenen Nachträge an den betreffenden Stellen eingeschaltet. Die erwähnten Abänderungsverordnungen lauten (ohne die Tabelle und die Nachträge, welche im Texte der Baupolizeiordnungen zu finden sind):

1) Verordnung, das Metermaß in seiner Anwendung auf die baupolizeilichen Maßvorschriften betreffend, vom 21. März 1870 (G.= u. V.=Bl. S. 85 flg.):

Die Maß= und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (S. 473 flg. des Bundesgesetzblattes desselben Jahres), wonach vom 1. Jan. 1872 an in dem ganzen Umfange des Norddeutschen Bundes auch beim Hochbauwesen nur das Metermaß zur Anwendung zu bringen ist, hat es nöthig gemacht, die baupolizeilichen Maßbestimmungen sowohl der beiden Baupolizeiordnungen für Städte und Dörfer, als der zum Gesetze vom 6. Juli 1863 gehörigen beiden Ausführungs=Verordnungen vom 6. Juli 1863 und vom 27. Febr. 1869 einer Revision zu unterwerfen. Die Uebertragung des bisher üblichen Ellenmaßes auf das Metermaß hat jedoch nicht auf eine einfache Umrechnung sich beschränken können, weil diese praktisch nicht zu handhabende Bruchtheile ergiebt, vielmehr ist es uner=

läßlich gewesen, diese Reduction mit Vermeidung solcher Bruchtheile in der Art vorzunehmen, daß sie zwar den bisher geltend gewesenen Vorschriften möglichst nahe kommt, sich dabei jedoch zugleich sowohl in theoretischer, als praktischer Hinsicht den Forderungen und Regeln der Baupolizei und der Bautechnik in allen Punkten und nach allen Richtungen hin genau anschließt.

Die nach dem Metermaße dem entsprechend festgestellten Maßbestimmungen sind in Form der dieser Verordnung angefügten, mit C bezeichneten Reductionstabelle zusammengefaßt worden und werden hiermit dergestalt in Wirksamkeit gesetzt, daß dieselben für die Zeit bis zum 1. Januar 1872, in welcher nach Art. 22 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 die Wahl zwischen dem seitherigen Maße und dem Metermaße noch freisteht, nur für die Fälle, in welchen von dem Letzteren Gebrauch gemacht wird, Geltung haben, dagegen aber von dem 1. Januar 1872 an, mit welchem Zeitpunkte das Metermaß nach Art. 21 der nurgedachten Maß- und Gewichtsordnung obligatorisch wird und die bis dahin gegoltenen baupolizeilichen Maßbestimmungen außer Kraft treten, ausschließend zur Richtschnur zu nehmen und in Anwendung zu bringen sind.

Nächstdem wird darauf hingewiesen, daß es nöthig ist, auch die in den bestehenden Localbauordnungen und Bauregulativen befindlichen Maßbestimmungen rechtzeitig nach dem Metermaße zu reguliren. Dabei ist die nachstehende Reductionstabelle zum Anhalt zu nehmen. Sollten sich in den örtlichen Baustatuten jedoch einzelne Maßbestimmungen vorfinden, welche in der Reductionstabelle nicht speciell berücksichtigt sind, so bleibt darüber auf diesfallsige Anzeige besondere Bescheidung vorbehalten.

2) Verordnung, die Ziegelfabrikation betr., vom 22. Januar 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 5):

In Erwägung, daß die S. 9 der Samml. d. Ges. u. Verordn. f. d. Königr. Sachsen v. J. 1833 befindliche Verordnung, das zu beobachtende Maß der Dach- und Maurerziegel betr., vom 9. Januar 1833 auf einem in Folge der vom 1. Januar dieses Jahres an in Wirksamkeit getretenen Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 außer Anwendung gekommenen Maßsysteme beruht, sowie daß es überhaupt für zeitgemäß zu erachten ist, die Ziegelfabrikation von beschränkenden Vorschriften in Ansehung des zu beobachtenden Ziegelmaßes zu befreien, ist mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs von dem Ministerium des Innern beschlossen worden, die obgedachte Verordnung vom 9. Januar 1833 nebst Erläuterungsverordnung vom 22. Juni 1833 (S. 9 und 67 der Gesetzsamml. v. J. 1833) hiermit ihrem ganzen Inhalte nach außer Kraft zu setzen.

3) Verordnung, baupolizeiliche Maßbestimmungen betr., vom 16. April 1872 (G.= u. V.=Bl. S. 95):

„Nachdem in Folge der Einführung des Metermaßes bereits durch Verordnung vom 21. März 1870 und durch die dieser Verordnung beigefügten Reductionstabelle specielle Vorschriften darüber ertheilt worden sind, wie die in den beiden Baupolizeiordnungen für Städte und Dörfer vom 27. Febr. 1869, sowie in den Verordnungen vom 6. Juli 1863 und vom 27. Febr. 1869 enthaltenen Maßbestimmungen nach dem Metermaße sich zu modificiren haben, so machen sich nach Beseitigung der bisher in Bezug auf das Ziegelformat bestandenen Beschränkungen weitere baupolizeiliche Vorschriften nunmehr auch noch für den Fall nöthig, daß bei Hochbauen Steine, sowohl vollmäßige Sandstein=Grundstücke, als gebrannte Ziegeln, von geringerem, als dem zeither üblich gewesenen Format, in Anwendung kommen.

Die diesfallsigen Maßbestimmungen sind in dem, gegenwärtiger Verordnung sub ⊙ angefügten Nachtrage zu den Baupolizeiordnungen für Städte und Dörfer und zu der Verordnung vom 21. März 1870 enthalten und werden hierdurch mit der Anweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, sobald Steine von noch kleinerer, als der im Nachtrage sub ⊙ angegebenen Dimension, zur Verwendung kommen, in diesem Falle zum Mindesten die in den Baupolizeiordnungen von 1869 und in der Reductionstabelle vom 21. März 1870 über die Stärke der Mauerkörper und sonst ertheilten Maßvorschriften einzuhalten sind.“ —

Von den im Nachtrage angegebenen Dimensionen sind: kleinere als 28 Centim lang und $13\frac{1}{2}$ Centim. breite, jedoch mindestens 25 Centim. lange und 12 Centim. breite gebrannte Mauerziegel. Es ist demnach in Folgendem zu unterscheiden zwischen Maßen, bezüglich auf das größere Ziegelformat (28 Centim. lang, $13\frac{1}{2}$ Centim. breit, oder größer,) kleineres Ziegelformat (28—25 Centim. lang, $13\frac{1}{2}$—12 Centim. breit) und kleinstes Ziegelformat. Für das letztere (unter 25 Centim. lange und 12 Centim. breite Ziegel) gelten die Maßvorschriften, wie für das größere Ziegelmaß.

c) Wie oben erwähnt und im Folgenden (BPO. f. St. §. 1, f. D. §. 1) verfügt ist, leiden die Baupolizeiordnungen nur da und soweit Anordnung, als nicht besondere Localbauordnungen bestehen.

A.

Baupolizeiordnung für Städte.

Abschnitt I.

Von der Anwendung der Baupolizeiordnung im Allgemeinen.

Anwendung der Baupolizeiordnung im Allgemeinen.

§. 1. Die Vorschriften dieser allgemeinen Baupolizeiordnung leiden auf alle Städte ohne Ausnahme, für welche keine von dem Ministerium des Innern genehmigte Localbauordnung besteht, Anwendung, und wo eine solche errichtet ist, insoweit, als es zu deren Ergänzung oder in Zweifelsfällen zu deren Auslegung sich nöthig macht. Unter dieser Voraussetzung tritt dieselbe überall für den ganzen Umfang des Stadtbezirks in Wirksamkeit.

Die gegenwärtige Baupolizeiordnung gilt auch für gewisse Dörfer und Dorfbauten. (S. BPO. f. D. §. 2.)

Anwendung der baupolizeilichen Vorschriften im Speciellen.

§. 2. Sie leidet Anwendung:

1. auf alle Arten von Hochgebäuden ohne Unterschied, ob zur baulichen Herstellung vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich ist oder nicht, und zwar insbesondere:

a) auf Neubaue, sie mögen auf einer neuen Stelle, oder auf altem Grunde aufgeführt werden;

b) auf Anbaue, Umbaue, Auf- oder Höherbaute, Reparaturbaue und Einrichtungsbaue, namentlich auch auf alle, die Feuerungsanlage betreffende bauliche Veränderungen;

2. auf Einfriedigungen, sowohl die an öffentlichen Plätzen, Straßen und Gassen gelegenen, als auch die zwischen den Privatgrundstücken befindlichen;

3. auf Dünger- und Jauchegruben, Aschebehälter, Senk-

gruben und sonstige Vorrichtungen zur Ableitung des Abfall- und Tagewassers.

Eintritt der Wirksamkeit der Baupolizeiordnung für bereits bestehende Gebäude.

§. 3. Für bereits vorhandene bauliche Anlagen und Einrichtungen tritt die Wirksamkeit dieser Baupolizeiordnung erst dann ein, wenn und insoweit an denselben Veränderungen oder Reparaturen vorgenommen oder nöthig werden.

Verpflichtung für die Befolgung der Baupolizeiordnungsvorschriften.

§. 4. Die Bauunternehmer sowohl, als die Baugewerke, geprüfte wie ungeprüfte, sowie alle bei Bauten selbstständig sich betheiligende Handwerker sind zur Beobachtung der bezüglichen Bestimmungen der Baupolizeiordnung verpflichtet.

Ein gedrucktes Exemplar derselben ist im Locale der Ortsbaupolizeibehörde und beziehentlich im Rathhause zu Jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Die Strafbestimmungen bei Uebertretung der Baupolizeiordnungen enthält das Gesetz in §. 8, s. o. S. 67 u. 70 flg.

Abschnitt II.

Von der Stellung und Isolirung der Gebäude.

Stellung der Gebäude und Einfriedigungen gegen die öffentlichen Communicationen.

§. 5. Die Stellung der Gebäude und äußeren Umfriedigungen der Vorplätze, Gehöfte und Gärten, nach den öffentlichen Plätzen, Straßen und Gassen zu ist von der Localbaupolizeibehörde vor Inangriffnahme des Baues zu genehmigen und erforderlichen Falles durch Absteckung zu bestimmen.

Verbot von Zwischenschluchten.

§. 6. In zusammenhängenden Stadttheilen sind die Gebäude, welche eine Reihe bilden, wenn nach dem Ermessen der Localbaupolizeibehörde das Terrain dies zuläßt und keine sonstigen Hindernisse bezüglich des Eigenthums oder anderer Rechtsverhältnisse entgegenstehen, ohne Zwischenschluchten an einander zu bauen.

Schon vorhandene Zwischenschluchten sind unter den vorstehenden Voraussetzungen von demjenigen der angrenzenden Grundbesitzer, welcher sein Gebäude zuerst umbaut, mit zu bebauen.

Richtungslinien der Vordergebäude.

§. 7. Die Vordergebäude sind in der Fluchtlinie des öffentlichen Platzes, der Straße oder Gasse, woran sie zu stehen kommen, oder wenn sie frei- oder zurückstehen, parallel zu derselben zu erbauen.

Vorspringende Gebäudetheile über die Straßenlinie.

§. 8. Bauliche Anlagen, welche mehr als (7 Zoll) 16½ Centimeter von der Gebäudefronte über die Straßenlinie hervortreten, als: Vorbaue und Vorsprünge aller Art, Ueberbaue, Wetterdächer, Auslegetafeln, Geländer, Gitter, Stufen, Appareillen und dergleichen, sowie Kegel, Prellsteine und Anpflanzungen aller Art, vor den Gebäuden oder deren Einfriedigungen nach der Straße zu angebracht, sind nur mit besonderer Genehmigung der Localbaupolizeibehörde, sowie nur unter der Voraussetzung zuläßig, daß keine Gefährdung Beschränkung oder Beeinträchtigung der Passage oder Benachtheiligung, der nachbarlichen Gebäude stattfindet und auch sonstige Nachtheile nicht zu befürchten sind.

Balkone und Erker sind unter gleicher Voraussetzung auf Straßen von mindestens (20 Ellen) 11 Meter 40 Centimenter Breite und an öffentlichen Plätzen, sowie an den gegen die Straßenlinien wenigstens um die Balkon- oder Erkertiefe zurückstehenden Gebäuden zuläßig. Des-

gleichen sind die den Verkehr gefährdenden Kellereingänge von den Straßen und Gassen aus verboten und liegende Fallthüren an den Kellereingängen im Innern der Gebäude nur unter Anwendung genügender Schutzmaßregeln gestattet.

Betreffs Zuwiderhandlungen gegen die letztere Bestimmung verfügt das Reichsstrafgesetzbuch in §. 367:

Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1 Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben-Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

Beseitigung die Passage störender baulicher Anlagen.

§. 9. Bereits vorhandene, den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung nicht entsprechende und den öffentlichen Verkehr störende bauliche Anlagen aller Art sind nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde zu entfernen, sobald die Nothwendigkeit zum Umbaue derselben eintritt.

a) Ist die Anlage auf öffentlichem (z. B. zur Straße gehörigen) Grund und Boden erfolgt, so kann aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrsinteresses auch ohne Nothwendigkeit zum Umbaue die Beseitigung angeordnet werden; Min.-Verordn. v. 10. Febr. 1873 (Zeitschr. f. R. u. V. Bd. 38 S. 540).

b) Die Disposition des Gesetzes v. 11. Juni 1868 §. 2 (s. o. S. 10) auf die Beseitigung von Vorsprüngen, Stufen u. a. die Passage beschränkenden Baulichkeiten an sich und unabhängig von der Verbreiterung oder Gradelegung der betreffenden Straßen anszudehnen, hat das Min. des Innern bei Prüfung des Entwurfs zu einer Localbauordnung für bedenklich erachtet (Sächs. Wochenbl. 1870 S. 110).

Gewerbliche Anlagen, welche unter §. 22 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 fallen.

§. 10. Gebäude zu Anlagen der §. 22 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 (S. 192 des G.- u. V.-Bl. vom Jahre 1861) gedachten Art haben in der Regel eine isolirte Lage und eine angemessene Entfernung von anderen Gebäuden zu erhalten. Bereits bestehende Gebäude,

welche für solche Anlagen eingerichtet werden sollen, müssen denselben Voraussetzungen entsprechen.

Bei Neubauen in unmittelbarer Nähe einer Eisenbahn ist der Bestimmung §. 39 der Verordnung vom 13. Aug. 1856 (S. 365 des G.- u. V.-Bl. v. J. 1856) nachzugehen.

Die jetzt an Stelle der vorstehenden getretenen Bestimmungen s. o. Anmerk. B. zu §. 2 des Gesetzes S. 25 flg., 28 flg.

Hauptunterschiede der Gebäude bei landwirthschaftlichem Betriebe.

§. 11. Bei den zu landwirthschaftlichen Zwecken dienenden und nur außerhalb der geschlossenen Stadttheile zu erbauenden Gehöften ist zu unterscheiden zwischen

a) Gebäuden mit Feuerungsanlagen, wie Wohnhäusern und dergleichen, und

b) Gebäuden zu Aufbewahrung von Getreide in Garben, Stroh und von dürren Futterstoffen (Getreidescheunen, Heu- und Strohschuppen in dergleichen Vorrathsgebäuden und Magazinen).

Scheunen und Futterschuppengebäude.

§. 12. Scheunen (zur Aufbewahrung von Getreide oder trockenem Futter), welche entweder aus roher Wurzel, oder anstatt abgebrannter oder abgetragener oder sonst vom Grunde aus neu hergestellt werden sollen, dürfen nur außerhalb der Stadt und der geschlossenen Vorstadttheile in folgenden geringsten Entfernungen von anderen städtischen Besitzungen erbaut werden:

	bei vollständig massiver Bauart	bei nicht massiver Bauart	
a)	(100°) 57 Meter	(100°) 57 Meter	vom nächsten hart- } bedeckten
b)	(150°) 85 Meter	(200°) 114 Meter	" " weich- } bedeckten Gebäude der geschlossenen Stadttheile,
c)	(12°) 6,75 Meter		von jedem zu anderen Zwecken dienenden, außerhalb der geschlossenen Stadttheile befindlichen vereinzelten Gebäude,
		(40°) 22,50 Meter	von jedem anderen außerhalb der geschlossenen Stadttheile befindlichen vereinzelten Gebäude überhaupt,
d)	(12°) 6,75 Meter	(20°) 11,40 Meter	von der Grenze des Nachbargrundstücks, wenn der betreffende Besitzer nicht eine geringere Entfernung gestattet.

Bei wesentlich höherer Lage des Scheunenbauterrains sind die Entfernungen b von den weichbedeckten Gebäuden der Stadt je nach den örtlichen Verhältnissen und nach Befinden bis um die Hälfte zu vergrößern.

Von den Baupolizeiobrigkeiten kann auch mit Rücksicht auf die etwa in sicherer Aussicht stehende Ausdehnung einer Stadt, unter Vernehmung mit der Gemeindevertretung, ein besonderer Umkreis außerhalb der geschlossenen Stadttheile und deren zu erwartender Erweiterung bestimmt werden, innerhalb welchem der Scheunenbau verboten und außerhalb welchem derselbe gestattet ist.

Bei Bestimmung eines solchen Umkreises sind die vorstehend sub a und b vorgeschriebenen Entfernungen der Hauptsache nach ebenfalls mit maßgebend.

Außerhalb des einmal gezogenen Umkreises kommen bei den einzelnen Bauten nur die Entfernungen sub c und d in Frage.

Bei den außerhalb der vorgedachten Entfernungen a und b von den geschlossenen Stadttheilen oder außerhalb des gezogenen Umkreises stehenden, lediglich zur Landwirthschaft dienenden Gehöften oder Vorwerken, genügt bei dem Baue massiver Scheunen ein Abstand von (6 Ellen) 3 Meter 40 Centimeter von den übrigen Gebäuden des betreffenden Gehöftes.

Die vorstehend bestimmten Entfernungen dürfen durch Zwischenbaue nicht verringert werden.

Auf Scheunenplätzen oder bei Scheunenreihen dürfen nach Obigem nur massive Scheunen erbaut werden und muß zwischen Scheunenreihen, welche einander mit den Einfahrtsthoren zugekehrt sind, ein Raum von wenigstens (40 Ellen) 22 Meter 50 Centimeter verbleiben.

Für zusammenhängend gebaute Dörfer sind auch dann, wenn dieselben der BPO. f. St. unterstellt werden, mildere Bestimmungen aufgestellt. (BPO. f. D. §. 2a Abs. 3.)

Trennung der Gebäude mit Feuerungen von denen mit größeren Vorräthen von Stroh und dürrem Futter.

§. 13. In Gebäude mit Feuerungsanlagen, wie vorstehend §. 11 unter a gedacht (Wohngebäude und dergleichen), dürfen Scheunenräume oder Behältnisse zu größeren Vorräthen von Stroh oder dürrem Futter (wie in den Gebäuden §. 11, b) nicht eingebaut, sondern es müssen dafür abgesonderte, für sich bestehende Gebäude (Scheunen, Futterschuppen 2c.) nach Maßgabe §. 12 errichtet werden.

Nur in dem Falle, wo es der landwirthschaftliche Betrieb unbedingt erfordert, wie z. B. Viehküchen, Wächter-, Kutscher- und dergleichen Stuben, kann es von der Localbaupolizeibehörde, nach deren Ermessen, ausnahmsweise gestattet werden, in ein Wirthschaftsgebäude, welches zugleich Stroh- oder Futtervorräthe enthält, einzelne Feuerungen unter der Bedingung deren gehöriger Absonderung von den Vorrathsräumen und unter Beobachtung der für

diesen Fall im §. 50 vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln zu bauen

Abschnitt III.

Von den Hofräumen, der Höhe der Gebäude und deren inneren Einrichtung.

Anlage und innere Einrichtung der Gebäude überhaupt.

§. 14. Die Anlagen und inneren Einrichtungen der Gebäude dürfen die Gesundheit und Sicherheit der Bewohner nicht gefährden. Die Wohnungen müssen daher Trockenheit, Licht, Luft, Raum und Zugänglichkeit in der erforderlichen Maße haben.

Hofräume.

§. 15. Die Hofräume haben eine solche Größe zu erhalten, daß den sie umgebenden Gebäuden der nöthige Licht- und Luftzutritt nicht entzogen wird und für Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum und die entsprechende Zugänglichkeit vorhanden ist.

Höhe der Gebäude.

§. 16. Die Höhe der Gebäude, von dem Straßenniveau bis zum Hauptsimse (Traufkante) gemessen, hat sich nach der Breite der Straße, an der sie stehen, zu richten und soll in der Regel die Straßenbreite nicht übersteigen. Mehr als fünf Stockwerke, einschließlich des Erdgeschosses, sind selbst bei Gebäuden an freien Plätzen nicht gestattet.

Die Zulassung von Ausnahmen bleibt dem Ermessen der Localbaupolizeibehörde vorbehalten.

a) Das Ministerium des Innern hat neuerdings (vergl. Sächs. Wochenbl. 1873 S. 188) ausgesprochen, daß die in §. 16 Abs. 1 der BPO. f. St. enthaltene, aus medicinalpolizeilichem Gesichtspunkte getroffene Vorschrift bei der Gleichheit des Grundes — um den unteren Stockwerken der gegenüberliegenden Häuser nicht Luft und Licht zu sehr zu entziehen — auf die Bebauung an

Wasserläufen nicht nur analog zur Anwendung zu bringen sei, sondern aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten letzternfalls sogar erhöhte Bedeutung gewinne.

b) In einer Verordn. v. 30. August 1872 (Zeitschr. f. R. u. V. Bd. 38 S. 544) hat das Min. des Innern ausgesprochen, wie es voraussetze, daß die in sanitärer Beziehung wichtige Vorschrift des §. 16 gehörig in Obacht genommen werde und Dispensationen von derselben auf solche Fälle beschränkt blieben, in denen eine Ausnahmegestattung nicht nur an sich völlig unbedenklich, sondern auch durch beachtenswerthe besondere Umstände motivirt sei.

Höhe der Wohn- und Arbeitsräume.

§. 17. Die Höhe der zu Wohnungen bestimmten Stockwerke und überhaupt aller Wohnungs- und Arbeitsräume muß mindestens (5 Ellen) 2 Meter 85 Centim. im Lichten betragen. Hiervon ausgenommen sind nur:

a) die sogenannten Halbgeschosse (Entresols) und die Souterrainwohnungen, bei denen eine lichte Höhe von ($4\frac{1}{2}$ Ellen) 2 Meter 60 Centim., sowie

b) die Wohnungen in den Dachräumen (Dachwohnungen), für welche eine dergleichen Höhe von (4 Ellen) 2 Meter 25 Centimeter nachgelassen ist;

c) die kleineren Anbaue an bereits vorhandene Gebäude, welche nur einzelne Räume als Zubehör zur bestehenden Wohnung enthalten, oder nur die Vergrößerung der anstoßenden Räume im bestehenden Gebäude zum Zwecke haben. Hierbei können die Höhen der vorhandenen Stockwerke beibehalten werden.

Souterrainwohnungen.

§. 18. Wohnungen gänzlich unter dem Erdhorizonte und in Kellertiefe anzulegen, ist nicht gestattet, in sogenannten Souterrains, oder blos zum Theil unter der Erde befindlichen Räumen aber dann erlaubt, wenn das Souterrain vollkommen trocken ist, die Wohnungsräume an den von der Sonne beschienenen Seiten gelegen sind, ausreichenden Licht- und Luftzutritt erhalten und wenigstens

zu einem Dritttheile ihrer Lichthöhe aus dem umgebenden Erdreiche (Terrain) hervorstehen.

Die Trockenheit der Souterrains ist am vollkommensten durch Isolirungsmauern, welche das umgebende Erdreich vom Gebäude abhalten, zu erreichen.

Die Anlage von Souterrainwohnungen hat das Ministerium des Innern (Verordn. v. 12. December 1873) neuerdings an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1) Das betreffende Gebäude darf nur in einem solchen Gebiete liegen, welches niemals von einer Ueberschwemmung getroffen wird; auch ist darauf zu sehen, daß die Sohle des Souterrains mindestens 1 M. über den muthmaßlichen höchsten Stand des Grundwassers zu liegen kommt.
2) Die Souterrainwohnungen dürfen niemals nach Norden liegen, sondern nur nach Osten, Süden und Westen.
3) Die Souterrainwohnungen dürfen nur in solchen Häusern angelegt werden, welche entweder an einem freien Platze liegen, oder auf Straßen, auf welchen die den Souterrainwohnungen gegenüber liegenden Häuser bis zum Hauptsimse (Traufkante) nicht höher, als die Straßen selbst breit sind.
4) Vor der Souterrainwohnung muß sich in der ganzen Länge derselben ein isolirender und ventilirbarer Luftraum von mindestens 0,25 M. Weite von der Umfassungsmauer befinden; dieser Luftzwischenraum muß bis unter die Dielung der Souterrainwohnung hinabreichen.
5) Der Fußboden der Souterrainwohnung muß betonirt sein in einer Dicke von 0,15 M. und darauf erst ist das Balkenlager und die Dielung zu bringen.
6) Die Höhe der Wohnräume hat mindestens 2,6 M. zu betragen.
7) Die über dem Straßenniveau liegende Fensterfläche hat mindestens 0,7 □M. zu betragen.
8) Die Wohnräume müssen von Innen zu beheizen sein.
9) Im Falle durch die Souterrainwohnung Heimschleußen geführt sind, dürfen dieselben innerhalb dieser Wohnung keine Oeffnung haben.

Abschnitt IV.

Von den Vorrichtungen und Sicherheitsmaßregeln beim Bauen.

Bauvorrichtungen.

§. 19. Bei jeder Bauausführung sind diejenigen Vor-

sichtsmaßregeln zu treffen, welche zum Schutze der Bauarbeiter, der Nachbargebäude und zur Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nöthig sind.

(Um hierzu, sowie zur Aufstellung von Gerüsten, zur Ablagerung von Kalkgruben und dergleichen, öffentlichen Grundraum der Plätze, Straßen und Gassen benutzen zu dürfen, ist die Erlaubniß der betreffenden Behörde erforderlich.)

a) Verordnung, eine Berichtigung der Baupolizeiordnung für Städte betr., vom 19. April 1872 (G.= u. V.=Bl. S. 102):

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß in §. 19. Alinea 2 der durch Verordnung vom 27. Febr. 1869 erlassenen Baupolizeiordnung für Städte durch Weglassung mehrerer Worte eine den Sinn entstellende Lücke entstanden ist.

Der zweite Absatz des obenangezogenen Paragraphen hat in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Vorschrift in §. 16 Alinea 2 der Baupolizeiordnung für Dörfer folgendermaßen zu lauten:

„Um hierzu, sowie zur Aufstellung von Gerüsten, zur Ablagerung von Baumaterial, Bauschutt, oder ausgegrabenem Boden, zur Anlegung von Kalkgruben und dergleichen, öffentlichen Grundraum der Plätze, Straßen und Gassen benutzen zu dürfen, ist die Erlaubniß der betreffenden Behörde erforderlich."

b) Wer ohne die gedachte Erlaubniß der Straßenpolizeibehörde einzuholen, bei der Bauausführung öffentlichen Grundraum benutzt, setzt sich der Bestrafung nach §. 366, 9) des Strafgesetzbuchs aus, welcher lautet, wie folgt:

„Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder freien Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt."

c) Rücksichtlich der Benutzung des nachbarlichen Grundes bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch:

„§. 350. Kann die Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung eines Bauwerks nicht bewirkt werden, ohne daß ein Baugerüste auf oder über des Nachbars Boden errichtet wird, oder Baumaterialien auf demselben herbeigeführt oder niedergelegt werden sollen, so ist der Nachbar Solches zu dulden schuldig, kann jedoch für den ihm hieraus entstehenden Schaden vom Eigenthümer des Bauwerks Ersatz verlangen."

Nach den Motiven kann der Nachbar nach Befinden auch schon vorher Caution wegen des zu erwartenden Schadens fordern. Jedoch sind anderseits die Bestimmungen über die Verbindlichkeit

zum Schadenersatze nicht so zu verstehen, als ob der Eigenthümer des Nachbargrundstücks für die Gebrauchsgestattung des nöthigen Raumes unter allen Umständen eine Entschädigung fordern könne, vielmehr beschränkt sich der Anspruch in der Regel auf die Vergütung des Schadens, welcher durch Aufschlagung des Gerüstes, Herbeischaffung oder Niederlegung der Baumaterialien an dem Grundstücke selbst oder den darauf befindlichen Früchten verursacht worden ist. (Siebenhaar, Commentar a. a. O. 2. Aufl. Bd. I. S. 337.)

d) Die Gewerbeordnung §. 107 bestimmt:

„Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind." Nach §. 148, 10) wird, wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 107 entgegenhandelt, mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Diese Vorschriften leiden auch auf die Baugewerbtreibenden Anwendung.

Sicherheitsmaßregeln.

§. 20. Die Bauunternehmer sowohl, als auch die Bauführer sind verpflichtet, sowohl bei Dachumdeckungen, Dachreparaturen und sonstigen Bauarbeiten die gegen das Herabfallen von Steinen und anderen Baumaterialien nöthigen Schutzvorrichtungen anzubringen, auch die Bauplätze mit offenem Grunde, Baugruben und dergleichen an den Gassen, Straßen und öffentlichen Plätzen gehörig zu verwahren und während der Dunkelheit durch Laternenlicht und sonst genügend zu erleuchten.

Die einschlagende Strafbestimmung s. o. S. 70 bei §. 8 flg. des Gesetzes, Anmerk. a).

Herabschaffen des Bauschuttes.

§. 21. Das Herabwerfen des Bauschuttes auf öffentliche Plätze und Wege ist nicht erlaubt, vielmehr ist dergleichen Schutt auf eine Art herabzuschaffen, wodurch der öffentliche Verkehr nicht gefährdet und das Publikum nicht belästigt wird.

Verhütung von Nachtheilen für die Nachbarn.

§. 22. Bei Ausführung von Bauten neben Nachbargebäuden hat der Bauende die Letzteren, soweit erforderlich, gehörig abzusteifen und überhaupt so zu bauen, daß das Nachbarhaus nicht gefährdet wird.

a) Neben dieser öffentlich-rechtlichen Bestimmung besteht die theilweise erstere deckende privatrechtliche im Bürgerlichen Gesetzbuche:

§. 360. Wer sein Grundstück ausgraben, tiefer legen oder durch einen Graben von dem Grundstücke seines Nachbars trennen will, muß eine solche Böschung oder Vorrichtung bilden, daß dessen Grund und Boden nicht nachstürzen kann.

b) Minist.-Verordn. v. 22. December 1868 (Zeitschr. f. Verw.-Praxis u. Gesetzgebung Bd. 8 S. 177): Das Ministerium des Innern hat den gegen die Verordnung der Kreisdirection von den V.'schens Erben eingewendeten Recurs als unbegründet verworfen. Tritt durch bauliche Anlagen auf einem Grundstücke eine Gefährdung der Gebäude auf benachbarten Grundstücken ein, so ist zunächst der jeweilige Eigenthümer des erstgedachten Grundstücks verpflichtet, diejenigen Wiederherstellungen oder sonstigen Vorkehrungen zu bewirken, welche zur Abwendung jener Gefährdung erforderlich sind und die Polizeibehörde kann ihn hierzu anhalten. Im vorliegenden Falle ist nun als constatirt anzusehen, daß, wie von den Recurrenten gegenwärtig nicht bestritten wird, durch die Niederreißung des früheren Wohngebäudes Nr. — und durch die Grundgrabung für den von dem Schuhmacher J. beabsichtigt gewesenen Neubau die beiden Nachbargebäude, beziehentlich einzelne Theile derselben mit dem Einsturze oder der Zerstörung durch Witterungseinflüsse bedroht sind. Daher tritt obige Verpflichtung nunmehr auch für die V.'schen Erben ein, da sie die im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer des Grundstücks sind und das Grundstück in dem gefahrdrohenden Zustande übernommen haben, daraus aber ihre Verpflichtung zur Herstellung des nöthigen Schutzes von selbst folgt.

Ob und inwieweit die Baupolizeibehörde auf Grund der allgemeinen und beziehentlich in der Localbauordnung für Z. enthaltenen Bestimmungen in gleicher Richtung auch den genannten J. um deswillen in Anspruch nehmen könne, weil derselbe die Niederreißung des fraglichen Gebäudes bewirkt, zum Neubau polizeiliche Genehmigung erhalten und den Grund hat graben lassen, kann dahin gestellt bleiben.

Abschnitt V.

Von der Festigkeit und Construction der Gebäude und deren einzelnen Theile.

Festigkeit der Bauten im Allgemeinen.

§. 23. Jeder Bau muß seinem Zwecke entsprechend fest und feuersicher hergestellt werden.

Damit bei untergrabenem Terrain die Festigkeitsfrage genügend erörtert werden könne, hat die Ausführ.-Verordn. zum Allgem. Berggesetze §. 123 folgende Bestimmung getroffen:

Das Bergamt hat den Grundstücksbesitzern und Denjenigen, welche Gebäude oder Anlagen an der Erdoberfläche besitzen oder errichten wollen, dafern sie ihr Interesse genügend darzuthun vermögen, auf deren Anfrage Auskunft über die locale Verbreitung der gegenwärtigen und zukünftigen Grubenbaue und beziehentlich Hülfsbaue im Vergleiche zu der Lage der betreffenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Quellen, Teiche und sonstigen Gegenstände der Berechtigung an der Oberfläche zu ertheilen. Soweit diese Auskunft ohne Weiteres auf Grund der im bergamtlichen Archive befindlichen und dem Anfragenden zur Einsichtnahme vorzulegenden Grubenrisse und sonstigen bereits vorhandenen Unterlagen gegeben werden kann, ist sie kostenfrei zu ertheilen. Machen sich dagegen hierzu besondere markscheiderische Erörterungen nothwendig, so sind solche, falls der Grundbesitzer u. s. w. auf diesfallsige Bescheidung auf deren Vornahme ausdrücklich anträgt, auf Kosten dieses Antragstellers — vorbehältlich seines etwaigen Anspruchs auf deren Erstattung durch die Gegenpartei — zu bewirken.

Verantwortlichkeit für die Tauglichkeit der Baumaterialien.

§. 24. Für die taugliche Beschaffenheit und die Tragfähigkeit der beim Bauen und bei den Gerüsten zur Verwendung kommenden Materialien, sind die Baugewerken, welche den Bau führen, verantwortlich.

Insbesondere hat also auch das Mauern zu unterbleiben, sobald die Kälte einen solchen Grad erreicht, daß das zur Verwendung kommende Bindemittel seine Bindekraft verliert.

Anwendung von Luftziegeln, Lehmpatzen und Lehmweller.

§. 25. Die Verwendung von Luftziegeln, Lehmpatzen

und Lehmweller ist nur für die Scheidungen der geringeren Wohn- und Seitengebäude, und auch da nur in einer solchen Höhe über der Erdoberfläche gestattet, welche gegen die Feuchtigkeit hinlänglichen Schutz gewährt.

Unter Beobachtung gleicher Vorsicht können diese Materialien auch in den Fällen (§. 28) zu Umfassungen verwendet werden, wo hölzerne Constructionen gestattet sind.

Bau mit massiven Umfassungen.

§. 26. Die Umfassungen der Gebäude, einschließlich der Dachgiebel, Rück- und Versenkungswände, der Gesimse und übrigen wesentlich äußeren Theile sind bei allen Bauen, insoweit nicht in §§. 27 und 28 hölzern construirte Simse ꝛc. und beziehentlich Umfassungen gestattet sind, durchgängig massiv von unbrennbarem Materiale, als: natürlichen Steinen, gebrannten Ziegeln, Schlackensteinen, Kalkziegeln oder Béton und ohne Einbindung von Holz aufzuführen, auch ist als Bindemittel nur Kalkmörtel in Anwendung zu bringen. Bei einstöckigen Gebäuden, deren Höhe vom Parterrefußboden bis zum Hauptsims, ausschließlich der Dachgiebelhöhe, nicht über (8 Ellen) 4 Meter 50 Centimeter beträgt, werden Umfassungen von Bundwerk (Bundwände), welche einschließlich der Simse außen (6 Zoll) 14 Centim. bei größerem, 13 bei kleinerem Ziegelformate stark mit gebrannten Mauerziegeln verkleidet (verblendet) sind, den massiven Umfassungen und, wenn diese Verkleidung mit wenigstens (zwölfzölligen) Schäften von 28 Centim. bei größerem, 26 bei kleinerem Ziegelformate versehen und kein Holz eingebunden ist, den freistehenden, an andere Gebäude nicht anstoßenden Brandmauern gleichgeachtet.

In gleicher Weise hat auch die Erneuerung derjenigen Umfassungen zu erfolgen, welche von Grund oder von vorhandenem, gehörig tragfähigen massiven Mauerwerke, aus umgebaut werden.

Bei allen massiven Umfassungen müssen die damit von dem Innern des Gebäudes her in Verbindung tretenden Holzstructuren (Balken, Unterzüge, Mauerlatten, Bundwerke,

Ortgebinde u. s. w.) an jeder Stelle des Gebäudes nach Außen hin mindestens (6 Zoll) 14 Centim. bei größerem, 13 bei kleinerem Ziegelformate stark verdeckt sein.

Die der Verordnung vom 16. April 1872 beigefügten Maßbestimmungen (G.- u. V.-Bl. S. 100) geben irrthümlich als die an Stelle der 6zölligen Maße in vorstehendem §. nach der Verordn. vom 21. März 1870 zu setzende Stärke der Ziegel größeren Formats $13^1/_2$ Centim. an, statt wie die letzterer Verordnung angehängte Reductionstabelle 14 Centim.

Hölzerne Simse und andere über die massiven Umfassungen hervortretende Theile.

§. 27. Simse, Verzierungen, überspringende Dächer und ähnliche über die Umfassungen heraustretende Theile von Holz, welche mit dem Holzwerke im Innern des Gebäudes, wie Balken-, Bund- und Sparrwerk, im Zusammenhange stehen, sind bei massiv zu erbauenden Gebäuden nur dann gestattet, wenn die betreffenden, der nachbarlichen Grenze zugekehrten Seiten des Gebäudes wenigstens (20 Ellen) 11 Meter 40 Centim. von dieser Grenze entfernt stehen.

Sollte mit Sicherheit anzunehmen sein, daß der Raum vor den mit Holzconstruction versehenen Seiten des Gebäudes auf einen (20elligen) Abstand von 11 Meter 40 Centim. frei und unbebaut bleibt, so kann die Ortspolizeibehörde den Bau in geringerer Entfernung von der Nachbargrenze gestatten.

Kommen hierbei Nachbargebäude in Frage, welche massive Umfassungen haben und den beabsichtigten Bau wesentlich überragen, so kann die zu belassende Entfernung auf (15 Ellen) 8 Meter 50 Centimeter ermäßigt werden.

(Wegen der hölzernen Rinnen und Abfallrohre s. u. §. 66.)

Bau mit nicht massiven Umfassungen.

§. 28. Der Bau mit nicht massiven Umfassungen ist gestattet:

a) bei außerhalb der Stadt und Vorstadt, oder außerhalb des Scheunenbaurayons isolirt aufzuführenden Scheunen nach den im §. 12 gegebenen Vorschriften;

b) bei anderen Gebäuden außerhalb der geschlossenen Stadttheile an Orten, wo keine besondere Feuersgefahr zu besorgen ist, wenn die Entfernung vom nächsten fremden Gebäude mindestens (40 Ellen) 22 Meter 50 Centim. und von der nachbarlichen Grenze mindestens (3 Ellen) 1 Meter 70 Centim. beträgt und das §. 12 enthaltene Verbot nicht entgegensteht;

c) bei lediglich zum Bergbaue, Hütten- und mineralischen Fabrikbetriebe dienenden Gebäuden ohne Feuerungsanlagen, deren Zwecke eine massive Bauart nicht entspricht, oder eine solche ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht gestattet, z. B. Kauen, Wäschen, Spülen, Treibegöpel auf Halden u. s.w., wenn dieselben mindestens (20 Ellen) 11 Meter 40 Centimeter von anderen fremden Gebäuden und mindestens (6 Ellen) 3 Meter 40 Centimeter unter sich entfernt zu stehen kommen;

d) bei sogenannten halb offenen Gebäuden, welche an den Seiten ganz oder zum Theil offen bleiben, wie Lufttrockengebäude und Gerüste zu Lohkuchen, gewebten Zeugen und dergleichen brennbaren Stoffen, Schuppen, Holz- und andere Remisen, dafern dieselben von jedem anderen Gebäude des Gehöftes und von der Grenze der Nachbargrundstücke so weit, als ihre Gesammthöhe bis zum Dachforste beträgt, wenn diese aber nicht (6 Ellen) 3 Meter 40 Centim. erreicht, mindestens (6 Ellen) 3 Meter 40 Centim. entfernt bleiben;

e) bei kleinen Gartengebäuden mit geschlossenen Umfassungen ohne Feuerungen, welche nur aus einem Erdgeschosse bestehen, dafern sie wenigstens (6 Ellen) 3 Meter 40 Centim. von der nachbarlichen Grenze zu stehen kommen;

f) bei Gebäuden mit geschlossenen Umfassungen, wie Schweine- und Federviehställe, Pumpenüberbaue, Abtritte, Geräthеräume u. s. w., welche nicht mehr als (12 □ Ellen) 4 □ Meter Grundfläche und einschließlich des Daches nicht mehr als (4 Ellen) 2 Meter 25 Centim. Höhe haben, insofern dieselben mindestens (3 Ellen) 1 Meter 70 Centim.

von allen anderen nicht massiven Gebäuden des Gehöftes und ebensoweit von der nachbarlichen Grenze entfernt sind.

Diejenigen Theile der Umfassungen der Gebäude sub b, d, e und f, welche sich nicht in der vorgeschriebenen Entfernung von der Nachbargrenze und den anderen Gebäuden des Gehöftes befinden, sind massiv (§. 26) und zwar bei einer Entfernung von weniger als (3 Ellen) 1 Meter 70 Centim. von der Nachbargrenze als Brandmauern (§. 31) herzustellen. Ist das Terrain jenseits der nachbarlichen Grenze bis auf eine genügende Entfernung unbebaut und von der Art, daß eine nähere Bebauung auch nicht zu erwarten steht, so kann die Baupolizeibehörde nach ihrem Ermessen von dem theilweisen Massivbaue und von dem vorgeschriebenen Abstande von der Nachbargrenze entbinden;

g) bei Gartenlauben.

Bei allen diesen Entfernungen ist ohne Unterschied der Abstand maßgebend, welcher von der Umfassungswand des Gebäudes stattfindet, und sind unter den bei a, b, c gedachten fremden Gebäuden auch solche zu verstehen, welche jenseits des städtischen Gebiets auf Dorfflur stehen.

Stärke der massiven Umfassungen.

§. 29. Die Stärke der massiven Umfassungen, einschließlich der Dachmauern, hat sich nach der Beschaffenheit der in Anwendung kommenden Materialien, der Construction, der Dimensionen (der Höhe der Stockwerke und deren Zahl) und der Bestimmung des Gebäudes zu richten. Bei allen mehrstöckigen Gebäuden, deren Stockwerke nicht über (6 Ellen) 3 Meter 40 Centim. Höhe haben, müssen die freistehenden massiven Umfassungen wenigstens folgende Stärken erhalten, und zwar bei Mauern:

a.

von regelmäßig bearbeiteten Steinen
(Sandstein-Grundstücken und dergleichen):

im Dache (8) 19 beziehentlich (10 Zoll) 24 Centimeter, 23

bei kleinerem Formate, als bisher üblich, mit Schäften von (16) 38 beziehentlich (20 Zoll) 48 Centim. Stärke,

im 1. Stockwerke, von oben gerechnet (10 Zoll) 24 oder bei kleinerem Formate, als bisher üblich, 23 Centim., mit Schäften von mindestens (16 Zoll) 38 Centim. Stärke,

im 2. Stockwerke v. oben gerechnet (16 Zoll) 38 Centim. Stärke,

" 3. " " " " (20 ") 48 Centim. Stärke,

" 4. " " " " (22 ") 52 Centim. Stärke,

" 5. " " " " (24 ") 57 Centim. Stärke,

b.

von gebrannten Ziegeln,

in gewöhnlichen Dimensionen:

im Dache (6 Zoll) 13½ Centim., d. i. ½ Stein, mit Schäften von (12) 28 Centim., beziehentlich (18 Zoll) 42½ Centim. Stärke, d. i. 1 bis 1½ Stein,

im 1. Stockwerke, v. oben gerechnet, (12 Zoll) 28 Centim., d. i. 1 Stein Stärke,

" 2. " " " " (18 Zoll) 42½ Centim., d. i. 1½ Stein Stärke,

" 3. " " " " (18 Zoll) 42½ Centim., d. i. 1½ Stein Stärke,

" 4. " " " " (24 Zoll) 57 Centim., d. i. 2 Stein Stärke,

" 5. " " " " (24 Zoll) 57 Centim., d. i. 2 Stein Stärke.

c.

von Bruchsteinen.

im Dache (18 Zoll) 42½ Centimeter.

im 1. Stockwerke, v. oben gerechnet, (18 Zoll) 42½ Centim.

im 2. Stockwerke, v. oben gerechnet, (21 Zoll) 50 Centim.,
= 3. = = = = (24 =) 57 =
= 4. = = = = (27 =) 64 =
= 5. = = = = (30 =) 70 =

d.

Bei Anwendung von Ziegeln kleineren Formats als
28 Centim. lang, 13½ Centim. breit,
jedoch mindestens 25 = = 12 = = ,
müssen bei allen mehrstöckigen Gebäuden, deren Stockwerke nicht über 3,4 Meter Höhe haben, die freistehenden massiven Umfassungen wenigstens folgende Stärken erhalten:

im Dache 12 Centim., d. i. ½ Stein mit Schäften von 25, beziehentlich 38 Centim. Stärke, d. i. 1, beziehentlich 1½ Stein,
im 1. Stockwerke, von oben gerechnet, 25 Centim., d. i. 1 Stein, mit Schäften von 38 Centim. Stärke, d. i. 1½ Stein,
im 2. Stockwerke, v. oben gerechn., 38 Centim., d. i. 1½ Stein,
= 3. = = = = ,51 = = 2 =
= 4. = = = = ,51 = = 2 =
= 5. = = = = ,64 = = 2½ =

Die Grundmauern müssen und zwar da, wo es ausführbar ist, zu beiden Seiten hin entsprechend stärker (breiter) werden, als die darauf zu stehen kommenden Mauern.

Die vorstehenden Minimalstärken der Umfassungen setzen voraus, daß die betreffenden Materialien wenigstens eine mittlere Festigkeit und gehörige Lagerhaftigkeit besitzen, auch sämmtliche Umfassungen gute Verankerung, Seitenstützung durch Scheidungen und keine größere, als die gewöhnliche Belastung der Wohngebäude erhalten.

Die Schäfte der Dachgiebel und Rückmauern dürfen bei Dachhöhen bis zu (9 Ellen) 5 Meter, vom Hauptgebälke an gemessen, nicht über (6 Ellen) 3 Meter 40 Centimeter, bei Dachhöhen über (9 Ellen) 5 Meter nicht über (4 Ellen)

2 Meter 25 Centimeter von Schaftmitte auseinander stehen.

Bei Dachhöhen über (10 Ellen) 5 Meter 70 Centim. ist bei Ziegelmauer nur die obere Hälfte der Dachgiebel und Rückmauer in vorbestimmter Stärke, die untere Hälfte aber in der Stärke der Umfassungen des obersten Stockwerks herzustellen.

Erhalten die Mauern von regelmäßig bearbeiteten Steinen (a) oder Bruchsteinen (c) oder der nach dem Innern des Gebäudes gekehrten Seite ein Futter von gebrannten Ziegeln in der Stärke von (6 Zoll) 13½ Centim. bei größerem, 13 bei kleinerem Ziegelformat, so kann dies mit zur Gesammtstärke der Mauer gerechnet werden.

Die Umfassungen einstöckiger, d. h. solcher Gebäude, welche nur aus Erdgeschoß und Dach bestehen, sind entweder nach den vorstehend unter a, b, c und d vorgeschriebenen Stärken für die obersten Stockwerke der mehrstöckigen Gebäude herzustellen, oder können nach Maßgabe §. 26, Alin. 4 aus massiv verblendetem Bundwerke bestehen.

Bei einstöckigen Gebäuden von sehr geringer Tiefe können die Umfassungen, wenn dieselben nur geringe Belastung erhalten, nicht über (4½ Ellen) 2 Meter 60 Centimeter hoch sind und von regelmäßig bearbeiteten Steinen hergestellt werden, (8 Zoll) 19 Centimeter, bei Herstellung von Mauerziegeln aber (6 Zoll) 13½ Centim. bei größerem, 12 bei kleinerem Ziegelformate stark, mit den nöthigen Verstärkungsschäften versehen, aufgeführt werden.

Statt Alin. 4 muß es im vorletzten Absatze vorstehenden §. Alin. 1 heißen.

Umfassungs-Brandmauern.

§. 30. Kommen Umfassungen und Dachwände in eine geringere Entfernung als (3 Ellen) 1 Meter 70 Centim. von der nachbarlichen Grenze zu stehen, so sind sie an allen Theilen, wo dies der Fall ist und sie der nachbarlichen Grenze zugekehrt sind, als Brandmauern herzustellen.

Brandmauern sind vom Fundamente aus selbstständig

aufgeführte (massive) Mauern von solcher Stärke und Beschaffenheit, daß sie die Fortpflanzung eines Feuers nach der entgegengesetzten Seite hin verhindern. Sie dürfen, wenn sie als Umfassungen (Giebel, Rückmauern) dienen, keinerlei, wenn sie aber Scheidungen (§. 36) bilden, nur solche Oeffnungen haben, welche mit feuersicherem Verschlusse versehen sind.

Eine Ausnahme hinsichtlich der Anbringung von Fenster- oder anderen Oeffnungen in diesen Mauern kann die Localbaupolizeibehörde auf so lange gestatten, als das nachbarliche Grundstück bis auf die Entfernung von (6 Ellen) 3 Meter 40 Centim. von dem betreffenden Gebäude noch unbebaut ist.

Tritt eine Bebauung des Nachbargrundstücks ein, durch welche eine geringere Entfernung als (6 Ellen) 3 Meter 40 Centm. zwischen den Gebäuden herbeigeführt wird, so sind die Fenster- ꝛc. Oeffnungen bei dem näher als (3 Ellen) 1 Meter 70 Centimeter an der Grenze stehenden Gebäude entweder zu vermauern oder nach dem Ermessen der Localbaupolizeibehörde im Falle der Unbedenklichkeit mit eisernen Läden zu versehen.

Wegen der Beihülfen zur Herstellung von Brandgiebeln aus der Brandversicherungscasse s. u. Anmerk. bei §. 41.

Stärke der Umfassungs-Brandmauern.

§. 31. Die Brandmauern sind entweder in den (§. 29) Umfassungen statthaften Minimalstärken oder, wenn die Anwendung von Schaft und Bogen (oder Rollschicht) mit dem Zwecke vereinbar ist, wenigstens in folgender Stärke aufzuführen.

I. bei regelmäßig bearbeiteten Steinen (sog. Grundstücken):

im Dache (8) 19 beziehentlich (10 Zoll) 24 und bei kleinerem Formate, als bisher üblich, 23 Centimeter im Schilde, (16) 38 beziehentlich (20 Zoll) 48 Centim. im Schafte, ohne Bogen oder Rollschicht,

im 1. Stockwerke, von oben gerechnet, (10 Zoll) 24 und bei kleinerem

Formate, als bisher üblich, 23 Centim. im Schilde, (20 Zoll) 48 Centim., im Schafte, mit Bogen oder Rollschicht

im 2. Stockwerke, von oben gerechnet, (10 Zoll) 24 und bei kleinerem Formate, als bisher üblich, 23 Centim. im Schilde, (20 Zoll) 48 Centim. im Schafte mit Bogen od. Rollschicht

" 3. " von oben gerechnet, (10 Zoll) 24 und bei kleinerem Formate, als bisher üblich, 23 Centimeter im Schilde, (20 Zoll) 48 Centim. im Schafte, mit Bogen od. Rollschicht

" 4. " von oben gerechnet, (10 Zoll) 24 und bei kleinerem Formate, als bisher üblich, 23 Centim. im Schilde, (20 Zoll) 48 Centim. im Schafte, mit Bogen od. Rollschicht

" 5. " von oben gerechnet, (10 Zoll) 24 und bei kleinerem Formate, als bisher üblich, 23 Centimeter im Schilde, (24 Zoll) 57 Centim. im Schafte, mit Bogen od. Rollschicht

} von der Stärke der Schäfte und (10 Zoll) 24 Centim. Höhenstärke, die Bogen oder Rollschichten mindestens aller zwei Stockwerke.

II. bei gebrannten Ziegeln von gewöhnlichen Dimensionen:

im Dache (6 Zoll) 13 1/2 Centim., d. i. 1/2 Stein im Schilde, (12 Zoll) 28 Centim., d. i. 1 Stein im Schafte, ohne Bogen oder Rollschicht.

im 1. Stockwerke, von oben gerechnet, (12 Zoll) 28 Centim., d. i. 1 Stein im Schilde, (18 Zoll) 42 1/2 Centim., d. i. 1 1/2 Stein im Schafte, mit Bogen oder Rollschicht

im 2. Stockwerke, von oben gerechnet, (12 Zoll) 28 Centim., d. i. 1 Stein im Schilde,

} von der Stärke der Schäfte und (12 Zoll) 28 Centim. Höhenstärke, mindestens aller zwei Stockwerke.

	(18 Zoll) $42\frac{1}{2}$ Centim., d. i. $1\frac{1}{2}$ Stein im Schafte, mit Bogen oder Rollschicht	von der Stärke der Schäfte und (12 Zoll) 28 Centim. Höhenstärke, mindestens aller zwei Stockwerke.
im 3. Stockwerke,	von oben gerechnet, (12 Zoll) 28 Centim., d. i. 1 Stein im Schilde, (18 Zoll) $42\frac{1}{2}$ Centim., d. i. $1\frac{1}{2}$ Stein im Schafte, mit Bogen oder Rollschicht	
= 4. =	von oben gerechnet, (12 Zoll) 28 Centim., d. i. 1 Stein im Schilde, (18 Zoll) $42\frac{1}{2}$ Centim., d. i. $1\frac{1}{2}$ Stein im Schafte, mit Bogen oder Rollschicht	
= 5. =	von oben gerechnet, (12 Zoll) 28 Centim., d. i. 1 Stein im Schilde, (24 Zoll) 57 Centim., d. i. 2 Steine im Schafte, mit Bogen oder Rollschicht	

III. bei Bruchsteinen:

im Dache	(18 Zoll) $42\frac{1}{2}$ Centim. im Schilde, ohne Schaft und Bogen.	von der Schaftstärke und mindestens (18 Zoll) $42\frac{1}{2}$ Centim. Höhenstärke.
im 1. Stockwerke,	von oben gerechnet, (18 Zoll) $42\frac{1}{2}$ Centim. im Schilde, (1 Elle) 57 Centimeter im Schafte und mit Bogen	
= 2. =	von oben gerechnet, (21 Zoll) 50 Centim. im Schilde ($1\frac{1}{8}$ Elle) 64 Centimeter im Schafte und mit Bogen	
= 3. =	von oben gerechnet (21 Zoll) 50 Centim. im Schilde, ($1\frac{1}{8}$ Elle) 64 Cent. im Schafte u mit Bogen	
= 4. =	von oben gerechnet, (1 Elle) 57 Centim. im Schilde, ($1\frac{1}{4}$ Elle), 70 Centim. im Schafte und mit Bogen	

im 5. Stockwerke, von oben gerechnet (1 Elle) 57 Centimeter im Schilde, (1¼ Elle) 70 Centim. im Schafte und mit Bogen } b. der Schaftstärke u. mindestens (183.) 42½ Centim. Höhenstärke,

wenn die Bruchsteine sich zur Construction dieser Mauern von Schäften und Bögen in Rücksicht auf genügende Stabilität eignen und der zu Aufführung so hoher schwacher Mauern erforderliche gute Mörtel zur Verfügung steht; wo dies nicht der Fall ist, sind die §. 29 bestimmten Stärken maßgebend.

IV.

Bei Anwendung von gebrannten Ziegeln kleineren Formate als

	28 Centim. lang,	13½ Centim. breit
jedoch mindestens	25 „ „	12 „ „

sind die Umfassungsbrandmauern entweder in den §. 29 unter d) bestimmten, für die Umfassungen statthaften Minimalstärken, oder bei Construction mit Schaft und Bogen (oder Rollschicht) wenigstens in folgender Stärke auszuführen:

im Dache	12 Centim., d. i. ½ Stein im Schilde,		ohne Bogen od. Rollschicht
	25 „ „ 1 „ „ Schafte,		
im 1.	25 „ „ 1 „ „ Schilde,	Stockwerke, von oben gerechnet,	mindestens aller 2 Stockwerke m. Bogen oder Rollschicht von der Stärke der Schäfte u. mindestens 25 Centim. Höhenstärke.
	38 „ „ 1½ „ „ Schafte,		
im 2.	25 „ „ 1 „ „ Schilde,		
	38 „ „ 1½ „ „ Schafte,		
im 3.	25 „ „ 1 „ „ Schilde,		
	51 „ „ 2 „ „ Schafte,		
im 4.	25 „ „ 1 „ „ Schilde,		
	51 „ „ 2 „ „ Schafte,		
im 5.	25 „ „ 1 „ „ Schilde,		
	64 „ „ 2½ „ „ Schafte,		

Vorstehende Minimalstärken der Brandmauern setzen voraus, daß dieselben durch Scheidemauern eine genügende

Seitenstützung haben. Wenn eine solche fehlt, oder nur in größeren Abständen als von (10 Ellen) 5 Meter 70 Centim. zu (10 Ellen) 5 Meter 70 Centim. vorhanden ist, oder wenn die Stockwerkshöhe über (8 Ellen) 4 Meter 50 Centim. beträgt, muß eine angemessene Verstärkung mindestens in den Schäften und Bögen oder Rollschichten eintreten.

Zusammentreffen der Brandmauern mit Holzwerk.

§. 32. Die in vorstehendem Paragraphen bestimmte Minimalstärke der Brandmauern darf in keiner Weise abgeschwächt und auch weder in deren Schilde, noch in deren Schäfte, Bögen oder Rollschichten Holz weder eingebunden, noch der Länge nach eingelegt werden.

Das Einlegen einzelner Unterzugs- oder Balkenköpfe in die Schäfte ist jedoch, soweit es die Construction der Bögen und Rollschichten nicht beeinträchtigt, bis zur Flucht der Mauerschilder ebenso gestattet, als das Auflegen von Holzwerk auf die freien Rückenflächen der Bögen und Rollschichten selbst.

Anbau am Nachbargebäude.

§. 33. Jeder Bau, welcher unmittelbar an einem Gebäude des Nachbars aufgeführt wird, muß in der ganzen Höhe seiner anstoßenden Seiten seine eigenen, bis zum Dachforste reichenden und diesen abschließenden Brandmauern von der vorstehend angegebenen Stärke erhalten, wenn das vorhandene, anstoßende Nachbargebäude nicht bereits eine den Neubau in gleicher Weise durchgängig bis zum Dachforste verdeckende massive Brandmauer hat und diese an jeder, auch der schwächsten Stelle ihrer ganzen Ausdehnung wenigstens

(10 Zoll) 24 Centim. von Grundstücken,
(12 =) 28 = = gebrannten Ziegeln und
(18 =) 42½ = = Bruchsteinen stark ist.

Wegen Benutzung einer vorhandenen Nachbarmauer oder Aufführung einer gemeinschaftlichen Brandmauer (Communmauer) hat sich der Bauunternehmer mit dem

Eigenthümer des betreffenden Nachbargrundstücks zu verständigen.

Für die Stärke der gemeinschaftlichen Brand- oder Communmauer gelten dieselben Bestimmungen, welche für die eigenen Brandmauern (nach §§. 31 und 32) maßgebend sind, jedoch in der Art, daß gemeinschaftliche Brandmauern, wenn sie von regelmäßig bearbeiteten Steinen, sogenannten Grundstücken, hergestellt werden, im Dache (Giebel- und Rückmauern) mindestens (10 Zoll) 24, und bei kleinerem Formate, als bisher üblich, 23 Centimeter mit (20zolligen) Schäften von 48 Centim. versehen und bei Herstellung von Ziegeln mindestens (12 Zoll) 28 Centim. bei größerem, 25 bei kleinerem Ziegelformate stark sein müssen.

Aus gebrannten Ziegeln hergestellte gemeinschaftliche Brandmauern aneinanderstoßender Gebäude (sogenannte Communmauern) oder dergleichen vorhandene Nachbarmauern, welche als gemeinschaftliche Brandmauern benutzt werden sollen, müssen an allen Stellen ihrer ganzen Ausdehnung, bis zum Dachforst hinauf, wo sie nicht mindestens 28 Centimeter, sondern weniger und nur bis 25 Centim. stark sind, auf beiden Seiten mit Kalkmörtel gehörig berappt oder geputzt werden.

Kommen Stallungen oder Räume, in welchen starke Dämpfe oder Gase erzeugt werden (§. 46) ohne eigene Umfassung unmittelbar an Nachbargebäude oder an eine gemeinschaftliche Mauer zu stehen, so sind sie, soweit als dies der Fall ist, durch eine Blendung von hartgebrannten Ziegeln mit (3 Zoll) 7 Centimeter Zwischenraum von der Umfassungsmauer zu trennen.

Bei Erbauung oder Einrichtung von, unmittelbar an fremde Nachbargebäude anstoßenden Fabriken, in denen Maschinerieen aufgestellt werden, welche eine starke Erschütterung hervorbringen, darf, je nach dem Grade dieser Erschütterungen, der an das Nachbarhaus zunächst anstoßende Theil des Fabrikgebäudes, in einer entsprechenden Breite von (4) 2 Meter 25 Centim., beziehentlich (8 Ellen)

4 Meter 50 Centim. im Lichten, in der ganzen Höhe des Fabrikgebäudes nicht zur Aufstellung oder Befestigung der erschütternden Maschinen benutzt werden. Der hiernach frei zu haltende Theil des Gebäudes ist vielmehr durch Einziehung einer massiven oder ausgemauerten Fachwerksscheidung abzusondern, desgleichen dürfen an dieser Scheidung Maschinerieen der gedachten Art nicht befestigt werden.

Das Bürgerl. Gesetzbuch bestimmt:

a) über das Recht der Benutzung von Scheidemauern:

§. 367. Eine gemeinschaftliche Scheidemauer oder Scheideplanke darf jeder Nachbar auf seiner Seite bis zur Hälfte ihrer Dicke benutzen, soweit dies mit der Bestimmung der Mauer oder Planke verträglich und für das benachbarte Grundstück ohne Nachtheil ist. Zur Anlegung von Schwibbogen und Wandschränken in einer Scheidemauer ist die Einwilligung des Nachbars nöthig.

§. 368. Eine auf der Grenze stehende Mauer, welche dem einen Nachbar allein gehört, darf der andere Nachbar auf seiner Seite benutzen, soweit dies ohne Beschädigung der Mauer möglich ist.

b) über den, gewissen bei nachbarlichen Bauten in Betracht kommenden Grund-Dienstbarkeiten im Zweifel beizumessenden Inhalt:

§. 541. Besteht eine Grunddienstbarkeit in der Befugniß, auf der Mauer, dem Gewölbe, der Säule oder sonst einer Bauanlage des Nachbars ein Bauwerk ruhen zu lassen, so hat der Verpflichtete die Unterlagen in dem Zustand zu erhalten, welchen sie zur Zeit der Auflegung der Last gehabt haben, und dieselben, wenn sie baufällig werden, herzustellen.

§. 542. In der Dienstbarkeit, Balken oder andere Baustücke in die Wand oder Mauer des Nachbars einzulegen, ist das Recht enthalten, die schadhaft oder unbrauchbar gewordenen Balken oder anderen Baustücken wieder herzustellen oder durch neue zu ersetzen.

§. 544. Das Lichtrecht besteht darin, daß auf dem dienenden Grundstücke nichts vorgenommen werden darf, wodurch das für die Oeffnung oder den Raum, worauf sich die Dienstbarkeit bezieht, bezweckte Licht entzogen oder geschmälert wird.

§. 545. Ist das Lichtrecht in Bezug auf ein Fenster ohne nähere Bestimmung gestattet, so darf dem Berechtigten der Einfall des Lichtes vom freien Himmel nicht weiter, als bis zur Höhe eines halben rechten Winkels von der Sohlbank des Fensters aufwärts entzogen werden. Wenn das Lichtrecht einem Gebäude im Allgemeinen gestattet worden ist, so ist die Höhe des halben

rechten Winkels lediglich nach den Lichtöffnungen im Erdgeschosse zu bemessen.

§. 546. Das Recht der Aussicht giebt die Befugniß, auf dem dienenden Grundstücke jede neue Anlage zu verwehren, durch welche die bezweckte Aussicht geschmälert oder entzogen wird.

§. 547. Das Recht, ein Fenster in fremder oder gemeinschaftlicher Mauer zu haben, ertheilt auch das Lichtrecht, das Recht zur Aussicht aber nur, wenn es besonders erworben worden ist.

Alle diese Bestimmungen können jedoch durch Bauordnungen abgeändert werden. (Vergl. auch Siebenhaar, Commentar 2. Aufl. a. a. O. Bd. I. S. 440, 441.)

Erhöhung der Brandmauern über die in gleicher Flucht liegenden Dachflächen.

§. 34. Die Brandmauern zusammenstoßender Gebäude sind, insoweit deren Dachflächen in gleicher Flucht mit einander liegen, wenigstens (6 Zoll) 15 Centimeter hoch und, je nachdem die Brandmauer eine eigene oder gemeinschaftliche ist, in (6) 13½ bei größerem, 12 Centim. bei kleinerem, oder resp. (12zolliger) 28 bei größerem, 25 Centim. bei kleinerem Ziegelformat, Stärke über die Dachflächen und den Dachforst zu führen und mit feuer- und wetterbeständigem Materiale ohne Holzunterlage abzudecken.

Dismembrationen von Gebäuden.

§. 35. Werden Gebäude dismembrirt, so sind längs der neuentstehenden Grenze alle diejenigen Schutzbrandmauern herzustellen, welche nach Maßgabe der gegebenen Vorschriften über den massiven Schutz der Gebäude verschiedener Besitzungen erforderlich sind.

Wenn in Folge einer Dismembration eines im städtischen Gemeindebezirke gelegenen Grundstücks eine Gefährdung feuer-, bau- oder straßenpolizeilicher Rücksichten oder eine sonstige Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zu befürchten sein sollte, so ist zwar mit Rücksicht auf die Dismembrationsfreiheit der gedachten Grundstücke eine Behinderung durch directes Verbot unthunlich, aber die betreffende Behörde zur Anordnung besonderer, nach der Beschaffenheit des concreten Falles zur Beseitigung der zu besorgenden Uebelstände geeigneter Vorkehrungen berechtigt und ver-

pflichtet. (Minist.-Verordn. v. 13. Januar 1857. — Funke; Polizeigesetze Bd. VI. S. 310.)

Trennung feuergefährlicher Gebäude durch Brandmauern.

§. 36. Seiten- oder Hintergebäude, welche zu einem feuergefährlichen Betriebe oder zur Verarbeitung oder Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe dienen, sind von den zugehörigen Haupt- oder Vordergebäuden durch Brandmauern in der §. 34 vorgeschriebenen Weise abzutrennen.

Desgleichen sind Gebäude von mehr als (80 Ellen) 45 Meter Länge und zu demselben feuergefährlichen Zwecke dienend, in sich ebenfalls durch Brandmauern in Abtheilungen von höchstens (50 Ellen) 30 Meter Länge zu theilen.

Nicht zu vermeidende Communicationsöffnungen in den Brandmauern sind mit Thüren von Eisen, oder mit hölzernen, auf beiden Seiten und den Kanten mit starkem Eisenblech beschlagenen Thüren zu verwahren.

Offene oder äußere Verbindungsgänge zwischen den oberen Stockwerken der Vorder-, Seiten- und Hintergebäude sind nur auf massiven Unterbauten oder Stützen von feuersicherem Materiale, als: Stein, Ziegel oder Eisen, herzustellen.

Unter die von diesem §. getroffenen Gebäude hat das Ministerium des Innern (Verordn. v. 15. Juni 1872) auch einen Eisenbahn-Zollschuppen gerechnet, welcher angeblich zur Aufbewahrung von Colonialwaaren bestimmt war.

Umschließungswände der Feuerwerkstätten und Feuerungsbrandmauern.

§. 37. Wände, gleichviel ob Umfassungen oder Scheidungen, welche Werkstätten zu starkem Feuerarbeitsbetriebe, sowie Räume zum Trocknen durch Feuerbetrieb leicht brennbarer, oder zum Destilliren oder Sieden leicht entzündlicher oder explodirender Stoffe umschließen, sind massiv, von Bruchsteinen in wenigstens (18zolliger) 42½ Centim., von bearbeiteten Steinen (Grundstücken), in wenigstens (10zolliger) 24, bei kleinerem, als zeither üblich gewesenen For-

mate 23 Centim., und von gebrannten Ziegeln in wenigstens (12zolliger Stärke) 28 Centim. bei größerem, 25 bei kleinerem Formate, (d. i. bei gewöhnlichem Ziegelmaße 1 Stein stark) ohne Einbindung oder Einlegung von Holz herzustellen. Werden an soche Umschließungsmauern von Feuerwerkstätten, Heerde zu Schmiede- und dergleichen offenen Feuerungen dergestalt gesetzt, daß das Feuer unmittelbar an diese als Rückwand des Heerdes dienende Mauer schlägt, so ist dieselbe, dafern sie von Grundstücken nur 23 oder von gebrannten Ziegeln nur 25 Centimeter stark hergestellt ist, in der Ausdehnung des Heerdes und bis wenigstens 2 Meter hoch über demselben, auf mindestens 38 Centimeter zu verstärken. Desgleichen sind Scheidungen, an welche offene Heerde zu freiem Feuer zu stehen kommen, in der Ausdehnung der Heerde und seitwärts (1 Elle) 57 Centim. darüber hinaus in der ganzen Stockwerkshöhe, und solche, an welche geschlossene Feuerungen, sowohl in Ofen- als in Heerdform, wie Kochkamine, Koch-, Back- und Bratmaschinen, stoßen, in der ganzen Ausdehnung der Feuerung und in deren Höhe in der vorbemerkten Art und Stärke massiv herzustellen. Alles Holzwerk der sich an diese massiven Feuerungsbrandmauern anschließenden Bundwände ist jedoch sowohl seitwärts, als oberhalb der geschlossenen Feuerung wenigstens (12 Zoll) 30 Centimeter von letzterer entfernt zu halten.

Treppen.

§. 38. Die Haupttreppen, einschließlich der Flötzen und Umgänge (Podeste) von einer Treppe zur anderen, sind in den über 2 Stockwerke (einschließlich des Erdgeschosses) hohen Gebäuden, welche zu Wohnungen, Fabrik- und Gewerbebetrieb dienen, bis zum obersten, zu diesem Zwecke benutzten Stockwerke oder Dachraume massiv von Stein, oder anderem feuersicherem Materiale herzustellen.

Bei solchen über 2 Stockwerk hohen Gebäuden sind hölzerne Treppen nur dann statthaft, wenn sie von einem

massiven Treppenhause umschlossen sind, welches bis auf die nothwendigen Zugänge von allen Seiten von dem Innern des Gebäudes getrennt ist.

In den massiven Treppenhausmauern, welche zugleich Scheidemauern sind, dürfen bei hölzernen Treppen Fenster- oder andere Oeffnungen außer den Zugangsthüren nicht angebracht werden.

Die Treppen müssen bei allen Gebäuden, ohne Ausnahme, eine ihrem Zwecke angemessene Breite erhalten, welche bei kleineren, nicht über 2 Stockwerke hohen Gebäuden nicht unter (2 Ellen) 1 Meter 15 Centim., bei größeren und höheren dergleichen nicht unter (2½ Ellen) 1 Meter 40 Centim. betragen darf.

Wendelstufen, welche mit ihrer Trittfläche in eine Spitze zusammenlaufen, sind zu vermeiden und nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde zulässig.

Es ist sehr zu empfehlen, die Treppen bei einem Austritte in die untersten oder Hauptdachböden mit Ziegelfach oder Lehmstakwänden zu umgeben und mit einem Thürenverschlusse zu versehen.

Hölzerne Freitreppen sind nur da gestattet, wo vollständig massive Umfassungen nicht vorgeschrieben sind, oder wenn sie in solche Entfernung von anderen Gebäuden zu liegen kommen, daß für die Feuersicherheit nichts zu besorgen ist.

Dachconstruction.

§. 39. Die lothrechte Dachhöhe darf in der Regel bei Satteldächern nicht mehr als die halbe, bei Pultdächern nicht mehr als die ganze Gebäudetiefe betragen. Größere Höhen kann die Localbaupolizeibehörde bei Anbauen (Verlängerungen und dergleichen), welche dieselbe Höhe wie das bestehende Gebäude erhalten, sowie ausnahmsweise für Gebäude gestatten, deren Stil oder Zweck dieß bedingen, vorausgesetzt, daß dadurch für die Umgebung eine erhöhte Feuergefährlichkeit oder sonst ein Uebelstand nicht herbeigeführt wird.

Dasselbe ist der Fall mit ungleichseitigen Satteldächern, sogenannten Pferdeköpfen.

Die Dachflächen nach der Nachbargrenze hin anzulegen, ist, unbeschadet der Bestimmung §. 6, nur dann gestattet, wenn das Gebäude mit seiner Umfassung wenigstens (18 Zoll) 42½ Centim. und soweit von der Nachbargrenze entfernt bleibt, daß der Dachvorsprung nicht bis zu dieser Grenze reicht und das Traufwasser mittelst Rinnen und Rohre auf eigenes Gebiet abgeleitet wird.

Von letzterer, zu Gunsten der Nachbargrundstücke getroffenen Beschränkung, welche auch durch §. 357 des Bürgerl. Gesetzbuchs (s. u. bei Abschn. V.) gedeckt wird, kann durch Bestellung eines Traufrechts als Grunddienstbarkeit eine Ausnahme geschaffen werden.

Rücksichtlich der letzteren bestimmt das Bürgerl. Gesetzbuch:

„§. 543. Bei der Dienstbarkeit der Dachtraufe hat der Berechtigte zwischen dem Herabfallen des Regenwassers in Tropfen und der Leitung desselben in Röhren oder Rinnen zu wählen und sofern dadurch das dienende Grundstück nicht mehr belästigt würde, die Befugniß, die getroffene Wahl zu ändern, auch den Tropfenfall höher oder niedriger zu legen und die Bauart seines Daches zu ändern, selbst wenn damit eine Aenderung im Tropfenfalle oder in der Röhren- oder Rinnenleitung verbunden ist.“ — Der Berechtigte hat für Herstellung oder Erhaltung der Röhren oder Rinnen zu sorgen, und zwar ohne Unterschied, ob die Servitut in der Ableitung des Regenwassers von seinem Dache auf das dienende Grundstück, oder in der Ableitung des Regenwassers von dem Dache des dienenden Grundstücks auf sein Grundstück besteht. An der Abbrechung des Hauses wird der Besitzer des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit nicht gehindert. (Motiven bei Siebenhaar a. a. O. S. 440.)

Hartes Dachbedeckungsmaterial.

§. 40. Bei Neubauen von Dächern, sowohl auf neuen als alten Gebäuden, und gleichviel, ob hierzu auch altes Holzmaterial mit verwendet worden, ist nur harte Bedeckung, als: Steine, Ziegel, Schiefer, Metall, Glas, Cement und Asphalt, ingleichen unter den nachstehenden Bedingungen deren approbirte Surrogate: Dachpappe, Dachfilz, Holzcement gestattet.

Dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn von vorhan-

denen weichbedeckten Dächern eine ganze Seite der Bedeckung nebst deren Unterlage an Lattung oder Schalung behufs deren Erneuerung oder Reparatur abgenommen wird, vorausgesetzt in diesem Falle, daß das vorhandene Sparrwerk, sowie die Umfassungen des Gebäudes nach dem Ausspruche des Sachverständigen harte Bedeckung zu tragen vermögen.

Dachpappe, Dachfilz und andere Surrogate der harten Dachbedeckung.

§. 41. Dachpappe, Dachfilz und ähnlich approbirte Surrogate der harten Dachung sind als Dachbedeckung im Innern der Städte und Vorstädte und überhaupt in geschlossenen Gebäudereihen in der Regel nicht gestattet, sonst aber unter der Voraussetzung, daß das betreffende Gebäude mindestens (20 Ellen) 11 Meter 40 Centimeter von der nachbarlichen Grenze entfernt steht, in folgenden Fällen zulässig:

a) wenn das Dach keine größere Höhe hat, als bei Sattelform $^1/_5$ und bei Pultform $^2/_5$ der Gebäudetiefe incl. des Simsvorsprungs;

b) wenn das Dach, obgleich von größerer Höhe, als vorstehend angegeben, zeither weich bedeckt war und sonst ein besonderes Bedenken nicht vorliegt;

c) wenn das Sparrwerk eines zeither weich bedeckten Daches und die Umfassungen des Gebäudes nach des Sachverständigen Ausspruche harte Bedachung nicht zu tragen vermögen;

d) wenn das Gebäude nach den baupolizeilichen Vorschriften mit weicher Bedachung versehen werden darf.

Dergleichen Dächer müssen, wenn sie die unter a vorgeschriebene geringe Höhe oder überhaupt eine solche Neigung haben, daß deren Begehen thunlich ist und, wenn die Gebäude mehr als (10 Ellen) 5 Meter 70 Centim. Fronthöhe haben, je nach der Größe der ersteren, eine oder mehrere Aussteigeöffnungen von mindestens (einer Elle im Quadrat) $^1/_3$ □Meter erhalten. Diese, sowie

andere in der Dachfläche befindliche Oeffnungen sind wasserdicht und feuersicher zu verschließen.

Von Innehaltung der oben bestimmten (20elligen) 11 Meter 40 Centim. Entfernung können die Obrigkeiten, je nach dem geringeren Umfange der Dachung und je nach Beschaffenheit der Umgebung überhaupt Ausnahmen gestatten, wenn Nachtheile und Belästigungen für die Nachbarschaft nicht zu besorgen sind.

Im Uebrigen finden auf dergleichen Dachungen die Bestimmungen der §§. 3, 4, 8 bis 11 der Verordnung vom 29. September 1859 (S. 321 des G.- u. V.-Bl. vom Jahre 1859) Anwendung.

a) Diese Bestimmungen lauten:

„§. 3. Als Surrogat der harten Dachung dürfen nur Dachpappen und Dachfilze derjenigen in- oder ausländischen Fabriken verwendet werden, deren Fabrikat von dem Ministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist.

Eine solche Erklärung verliert jedoch ihre Wirksamkeit, sobald dieselbe durch öffentliche Bekanntmachung wieder zurückgenommen worden ist und erfolgt daher in jedem einzelnen Falle nur bis auf Weiteres und mit Vorbehalt der jederzeitigen Zurücknahme.

§. 4. Bauunternehmer, welche sich der Papp- oder Filzdachung bedienen wollen, haben Solches und zwar in der Regel gleich bei der vorschriftmäßigen Anmeldung des Baues und Einreichung des Baurisses, jedenfalls aber noch vor dem Aufsetzen des Dachstuhls der Baupolizeibehörde des Ortes zur Entschließung anzuzeigen. Desgleichen sind sie verpflichtet, vor der Dacheindeckung den Nachweis beizubringen, daß lediglich approbirtes Fabrikat (§. 3) zur Verwendung komme. Unterbleibt obige Anzeige, so ist anzunehmen, daß das in Frage stehende Gebäude mit gewöhnlicher, in der Regel in Anwendung zu bringender harter Dachung von gebrannten Ziegeln, Schiefer oder Metall (Kupfer, Messing, Zink- oder Eisenplatten) versehen werden soll.

§. 8. Die Schornsteine von Gebäuden mit Pappe oder Filzdach dürfen nicht unter 1½ Elle über der Dachfläche ausmünden, desgleichen hat die Reinigung der unbesteigbaren Schornsteine solcher Gebäude nur durch ihre Ausmündungen von der Dachfläche aus zu erfolgen. Die Anbringung von Reinigungsöffnungen im Dachraume selbst ist bei Gebäuden dieser Art verboten.

§. 9. Die Erhitzung der Masse und der Stoffe, womit Papp-

dächer überstrichen und von Zeit zu Zeit wieder frisch überzogen werden müssen, ist nur an völlig feuersicheren und geschützten Orten und in keinem Falle in der Nähe von Holzwerk oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen gestattet.

§. 10. Auf Gebäude, welche nach den geltenden baupolizeilichen Bestimmungen mit weicher Dachung versehen werden dürfen, leiden nur die §§. (6, 7) 8 und 9 Anwendung.

§. 11. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §§. (1), 3, 4, 5, (6, 7) und 8 treten die Bestimmungen §. 13 der Verordnung vom 11. März 1841 ein.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §. 9 werden mit Geldbußen von 5 Thalern bis zu 50 Thalern bestraft."

Verordn. v. 11. März 1841. §. 13. Die Uebertretung vorstehender Anordnungen hat die Wiederabtragung und Abänderung des ordnungswidrigen Baues zur Folge, wozu der Bauende entweder durch gesetzliche Zwangsmittel anzuhalten, oder welche, wenn denselben nicht Folge geleistet wird, auf dessen Kosten obrigkeitswegen zu veranstalten ist.

(Außerdem sind die Baugewerken, welche einen solchen ordnungswidrigen Bau geführt haben, mit Gefängnißstrafe von drei Tagen bis zu vier Wochen, welche für den Wiederholungsfall zu schärfen ist, zu belegen. Auch kann in dem Falle, wenn sich bei wiederholten Uebertretungen ein der gemeinen Sicherheit im hohen Grade gefährlicher Leichtsinn eines Baugewerken hervorthut, nach Befinden die Ausübung des Meisterrechts auf gewisse Zeit untersagt werden.)

b) Im Interesse der Feuersicherheit sollen nach den nachfolgenden Bestimmungen in gewissen Fällen aus der Brandversicherungs-Casse Beihülfen zur harten Dachung und Brandgiebelbauten gewährt werden können.

Gesetz, das Immobiliar-Brandversicherungswesen betr., v. 23. Aug. 1862. §. 118. Die Brandversicherungscommission ist ferner befugt, nach ihrem in jedem Falle pflichtmäßigen Ermessen zur Umwandlung weicher in harte Dachung von Metall, Ziegel oder Schiefer aus dem Fond der Brandversicherungsanstalt Beihülfen bis zur Hälfte des von dem technischen Anstaltsbeamten zu veranschlagenden und von der Brandversicherungscommission festgestellten Bauaufwandes zu bewilligen.

Die gleiche Ermächtigung steht derselben zu in Bezug auf die Herstellung von Brandgiebeln bei einem oder mehreren Gebäuden eines Gehöftes, welches in einer fortlaufenden Reihe feuergefährlicher, mit Brandgiebeln nicht versehener Gebäude liegt und sonst seiner Lage nach bei einem ausbrechenden Feuer einen Punkt abgiebt, wo der weiteren Fortpflanzung des Feuers Einhalt gethan werden kann. In beiden Fällen kann die

Bewilligung nur in der Voraussetzung erfolgen, daß der Eigenthümer der betreffenden Gebäude nach den maßgebenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht ohnehin zu Herstellung harter Dachung und Brandgiebel verpflichtet ist.

Desgleichen ist die Brandversicherungscommission berechtigt, die Gewährung der Beihülfe noch von anderen, die künftige Verminderung der Feuersgefahr bezweckenden Bedingungen abhängig zu machen.

Ausführ.-Verordn. v. 23. Aug. 1862: §. 102. Gesuche um Gewährung von Beihülfen aus der Brandversicherungscasse zu baulichen Herstellungen der §. 118 des Gesetzes gedachten Art sind bei der Ortsverwaltungsobrigkeit anzubringen, von dieser, wenn, und soweit sie nicht dieselben nach den maßgebenden Vorschriften als zur Berücksichtigung ungeeignet befindet und daher selbst sofort zurückweist, zu sammeln und in übersichtlicher tabellarischer Form mit Eröffnung ihres Gutachtens Ende der Monate März, Juni, September und December jeden Jahres der Brandversicherungscommission vorzutragen. Da dergleichen Gesuche jedoch nur insoweit Berücksichtigung finden können, als der Stand der Brandversicherungscasse es gestattet, was sich erst aus dem Abschlusse der Jahresrechnung beurtheilen läßt, so ist auch die Entschließung auf dergleichen im Laufe des Jahres eingegangene Gesuche in der Regel erst nach Ablauf des Jahres zu erwarten

Bauveränderungen dieser Art, welche vor Eingang der Entschließung der Brandversicherungscommission in Ausführung gebracht, oder in Angriff genommen worden, können ebensowenig als solche Fälle Berücksichtigung finden, in denen der Eigenthümer der betreffenden Gebäude bei Ausführung seines Bauvorhabens nach den einschlagenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften ohnehin zur Herstellung harter Dachung und Brandgiebel verpflichtet ist.

Uebrigens hat der Antragsteller seinem Gesuche um Bewilligung derartiger Beihülfen jederzeit eine vollständige Situationszeichnung beizufügen, aus welcher die Stellung, Entfernung, Bau- und Bedachungsart der Gebäude des Petenten und die der nächsten Umgebungen unter sich genau hervorgeht.

c) Ueber das Verfahren bei Prüfung zu approbirender Dachpappen u. s. w. und die dafür niedergesetzte Commission s. Bekanntmachung d. Minist. d. Innern vom 27. Dec. 1859 (Leipz. Zeitung Nr. 310).

Die bisher approbirten Surrogate harter Dachung sind:

Firma	Sitz	Fabrikat	Datum der Bekanntmachung
D. Anderson u. Co.	Belfast, Irland	Asphalt, Dachfilz	9. Aug. 1862.
Carl Baldamus u. Co.	Moabit u. Berlin	Dachpappe	28. Febr. 1860.
Daniel Beck	Döbeln	Dachpappe	28. Octbr. 1859.
Max Bruck	Breslau	Dachpappe u. Holzcement	30. Aug. 1864.
Mühlenbaumeister Büsscher u. K. Baumeister Hoffmann	Neustadt-Eberswalde	Dachpappe und Dachfilz	2. Mai 1860.
Albert Damcke u. Co.	Moabit u. Berlin	Dachpappe	28. Febr. 1860.
Zimmermeister Joseph Carl Dekow	Cotta b. Dresden	Dachpappe	28. Febr. 1860.
C. Diersch u. Co.	Berlin	Zeolith-Pappe	20. Juli 1874.
Gebrüder Ebart	Berlin, Spechthausen u. Weitlage b. Neust.-Eb.	Dachpappe	28. Octbr. 1859.
Johann Erfurt u. Moritz Altmann	Hirschberg i. Schlesien u. Neustadt-Magdeburg	a. Dachpappe b. Dachcement	28. Febr. 1860. 28. Aug. 1863.
G. Fensky u. Hahn	Hirschberg in Schlesien	Holzcement	22. Mai 1874.
Friedrich August Fischer	Chemnitz	a. Dachpappe b. Holzcement	2. Mai 1860. 14. Aug. 1869.
Aug. Wilhelm Fischer	Mügeln b. Dohna	a. Dachpappe u. Holzcement b. Verbindung beider	24. Aug. 1867. 28. Octbr. 1867.
Gassel, Beckmann u. Co.	Bielefeld i. Westph.	Asphalt-Dachfilz	2. Mai 1860.
L. Gänicke	Wittenberge	Dachpappe u. Dachfilz	21. Febr. 1862.
Christian Aug. Geipel	Schönlind b. Adorf	Dachpappe	16. Octbr. 1861.
L. Haurwitz u. Co.	Stettin	Asphalt, Dachpappe u. Holzcement	25. Aug. 1865.

Firma	Sitz	Fabrikat	Datum der Bekanntmachung
Mathilde verw. Häusler	Hirschberg in Schlesien	Holzcement	16. Septb. 1862.
Höpfner u. Krobitzsch	Neumickten b. Dresden	Dachpappe u. Holzcement	28. Juli 1874.
Theodor Kapff	Dresden	Asphalt-Theer-Dachpappe	18. Novbr. 1865.
Friedr. Aug. Kormann	Dresden	Dachpappe	14. Novbr. 1873.
B. Lohse u. Rothe	Niederau	Dachpappe u. Holzcement	29. Juni 1870.
F. M. Neill u. Co.	London	Dachfilz	28. Febr. 1860.
Wilhelm Nolte u. Co.	Limbach b. Chemnitz	Holzcement	22. Juni 1870.
Joh. Wilh. Paul	Taubenheim b. Neusalza	a. Dachpappe	15. Octbr. 1863.
		b. Holzcement	18. Juli 1870.
Zimmermeister Polster	Crimmitzschau	Dachpappe	2. Mai 1860.
Wilhelm Roloff (Heinrich Caspersen)	Leipzig	a. Dachpappe	28. Febr. 1860.
		b. Holzcement	21. Mai 1873.
Adolph Schöller	Brünn	Asphalt-Dachfilz	1. Juni 1860.
Carl Schmidt u. Co.	Hirschberg i. Schlesien	Holzcement	11. Aug. 1868.
Carl Gottlieb Schwarz	Olbersdorf b. Zittau	Dachpappe	15. Septb. 1860.
Wilhelm Seume	Technitz b. Döbeln	Dachpappe	11. Juli 1867.
Stalling u. Ziem	Breslau, Berlin, Görlitz u. Barge b. Sagan	Dachpappe	28. Octbr. 1859.
Stalling u. Co.	Wasungen b. Meiningen	Dachpappe	27. Febr. 1861.
Carl Friedrich Weber	Leipzig	Dachpappe	28. Febr. 1860.
Friedrich Wiggert	Samswegen b. Wolmirstedt	Dachsteinpappe	2. Decbr. 1861.

d) Rücksichtlich der Herstellung der Holz=Cement=Bedachung pflegt die Ertheilung folgender Anweisung zu erfolgen: Die Holz=Cement=Bedeckung ist auf einer, für die zu erhaltende Belastung hinlänglich unterstützten und tragbaren Bretschalung oder Windelboden herzustellen.

Sie hat zu bestehen aus

1. einer mindestens 0,6 Cm. — früher $\frac{1}{4}$ Zoll — hohen gleichförmigen Bedeckung des Holzwerks (der Schalung) von feinem Sand oder diesem gleich feuerbeständigen Stoffe;
2. mindestens vier in gehörigem Fugenwechsel, mit Holzcement oder diesem gleich entsprechender Masse auf einander geklebten Lagen hinlänglich starken Papieres, Pappmasse, oder diesem gleich geeigneten Stoffes;
3. einem Holzcement= oder diesem gleich entsprechenden Ueberzuge der Decklage sub 2, welcher mit feinem Sande (Steinkohlenflugasche, Steinkohlenschlackenpulver oder dergleichen) dicht zu überdecken und in die noch weiche Ueberzugsmasse einzudrücken ist;
4. einer auf die Ueberzugsmasse sub 3 aufzubringenden und diese gleichförmig überdeckenden, wenigstens 3,5 Cm. — früher $1\frac{1}{2}$ Zoll — hohen Sand= und Kiesschicht mit einer Beimischung von Lehm, welche, unter entsprechender Anfeuchtung vollkommen nach der Dachfläche abzuebnen und leicht einzuwalzen ist.

Uebrigens sind die Einfassungen an den Giebel= und Dachsäumen, welche zur Verhütung des Herabrollens der Decklage sub 4 erforderlich, nicht aus Holz, sondern aus einem feuer= und wetterbeständigen Material (Blech und dergleichen) herzustellen und für die Ableitung des von der Holzcement=Decklage abfließenden Tagewassers die Dachsäume mit entsprechend angebrachten Oeffnungen zu versehen.

Die Decklage sub 4 ist stets in gutem Stande zu erhalten.

e) Rücksichtlich der Häusler'schen Holzcementbedachung ist durch Ministerialverordn. v. 14. October 1864 und nachmals auch rücksichtlich sämmtlicher später approbirten Holzcementbachungen bei oder kurz nach der Approbation an die Ortsobrigkeiten die Ermächtigung ertheilt worden, insoweit ihnen im einzelnen Falle kein Bedenken beigeht, die Anwendung des Holzcements als Bedachungsmaterial auch bei einzelnen städtischen Gebäuden, welche von der nachbarlichen Grenze weniger als 20 Ellen entfernt sind, zu gestatten.

f) Nicht blos als Surrogat der harten Dachung, sondern als harte Dachung ist neuerdings (Ministerial=Verordn. an die Kreisdirect. v. 21. Aug. 1871) die dem Werkmeister Johann Gottfried Becher in Freiberg patentirte Cementdachung anerkannt, jedoch den Baupolizeibehörden die sorgfältigste Beauf=

sichtigung und Revision der fraglichen Dachbedeckungen zur Pflicht gemacht worden, da bei schlechter Ausführung der Bedeckung letztere leicht sich aufreißt und abblättert.

Weiches Dachbedeckungsmaterial.

§. 42. Die Auflegung weicher Dachungen von Stroh, Rohr, Lehm- und Holzschindeln, sowie überhaupt Holzbedeckungen aller Art, Dorn'sche Masse und sonstige nicht feuersichere Materialien sind nur ausnahmsweise gestattet:

a) bei Bockwindmühlen und lediglich zum Bergbaue, Hütten- und mineralischem Fabrikbetriebe dienenden Gebäuden ohne Feuerungsanlagen, wie Kauen, Wäschen, Spülen, Treibegöpeln auf Halden ꝛc., wenn dieselben wenigstens (60 Ellen) 34 Meter von fremden Gebäuden, welche nicht ebenfalls zu dieser Kategorie von Betriebsgebäuden gehören, entfernt stehen.

Bei derartigen Betriebsgebäuden unter sich ist die Bestimmung §. 28, Lit. c maßgebend;

b) in dem Falle, wenn behufs der Umdeckung eines zeither weich bedeckten Daches, dessen Sparrwerk und die Umfassungen des Gebäudes nach dem Ausspruche des Sachverständigen harte Bedachung nicht zu tragen vermögen;

c) bei Gartenlauben und Erdhäusern der Gärtnereien.

Inwieweit ferner

d) bei interimistischen Gebäuden zu vorübergehenden, nicht wiederkehrenden Zwecken, wie z. B. in den unter §. 3, c des Gesetzes vom 6. Juli 1863 und §. 17, b der Ausführungsverordnung gedachten Fällen, die Auflegung weicher Dachung zu gestatten ist, hat die Baupolizeiobrigkeit, je nach dem Umfange des Gebäudes, dessen Standort und Entfernung von anderen Gebäuden zu ermessen.

Die Schornsteinköpfe sind jedoch in allen Fällen (eine Elle) 57 Centim. breit mit harter Bedeckung zu umgeben.

Ausgebaute Backöfen dürfen niemals mit weichem, sondern müssen unter allen Umständen mit hartem Materiale gedeckt werden.

Dachfenster und Dachluken.

§. 43. Stehende Dachfenster und Dachluken aller Art sind sowohl gegenüber als auch seitwärts von nachbarlichen fremden Gebäuden wenigstens (3 Ellen) 1 Meter 70 Centim. entfernt zu halten und müssen ebenso wie andere Oeffnungen in der Dachfläche mit einem guten Verschlusse, aus einem dichten Laden, einem Glasfenster oder dichtem Drahtgitter bestehend, versehen werden.

Liegende Dachfenster sind von Eisen oder diesem gleich feuersicher und mit starker Verglasung herzustellen.

Dachwohnungen und andere heizbare Dachräume.

§. 44. Das Einbauen von Wohnungen und heizbaren Fabrikbetriebs- und Arbeitslocalen ꝛc. in die Dachräume ist nur unter harter, oder dieser gleichgestellter Bedeckung gestattet. Es dürfen dieselben jedoch nur auf dem untersten Dachboden (Hauptboden) angebracht werden und müssen eine Lichthöhe von mindestens (4 Ellen) 2 Meter 25 Centim. erhalten.

Fußböden.

§. 45. Die Fußböden der Werkstätten zu starkem Feuerarbeitsbetriebe, sowie der Räume zur Verarbeitung oder zum Trocknen und Darren leicht brennbarer Stoffe durch Feuerbetrieb, oder zum Destilliren, Sieden, oder zur Aufbewahrung leicht oder selbstentzündlicher Stoffe, einschließlich der damit in offener Verbindung stehenden Nebenräume, müssen, wenn sie nicht aus dem natürlichen Erdboden gebildet werden, entweder aus Stein, Fließen, Metall oder aus einem anderen feuersicheren Materiale bestehen, oder mit solchem Materiale feuersicher verwahrt werden.

Dasselbe gilt von den Fußböden:

a) unter den Küchenheerden und den sonstigen diesen ähnlichen Feuerungsanlagen, sowie an deren freien Seiten in einer Breite von wenigstens (einer Elle) 57 Centim.;

b) vor den Kaminfeuerungen in der Länge des Kamins

und in der die Diele vor Entzündung durch herausfallende Funken 2c. ausreichend schützenden Breite;

c) unter den Stuben- und Kochöfen, sowie vor deren Einfeuerung in der Breite des Ofens und in der gegen herausfallende Funken 2c. schützenden Größe.

Gewölbte Decken.

§. 46. Zu überwölben sind:

a) die Räume, in welchen brennbare Stoffe gesotten, destillirt, gedarrt oder gesengt, ferner, in welchen leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt, oder durch directen Feuerbetrieb getrocknet werden, sowie Räume, welche sonst zu einem derartigen feuergefährlichen Betriebe dienen, einschließlich derjenigen Behältnisse, welche damit in offener Verbindung stehen, ferner alle Heizräume (Heizküchen) zu starken gewerblichen Feuerungen, durch welche die Feuerabzüge oder Rauchrohre geführt sind, sowie die Einfeuerungsräume vor den Backöfen;

b) diejenigen Räume, in welchen starke feuchte Dämpfe, oder starke Gase erzeugt werden, wenn sich darüber nicht die freie Balkenlage befindet;

c) Stallungen in Scheunen oder in Gebäuden, welche zugleich zu Aufbewahrung größerer Quantitäten von Stroh oder dürrem Futter dienen. Dergleichen Ställe dürfen auch in ihren Umfassungen keine Communicationsöffnungen nach den unmittelbar daneben oder darüber liegenden Vorrathsräumen der nurgedachten Art enthalten, oder es sind diese im unvermeidlichen Falle mit feuersicherem Verschlusse zu verwahren.

Ausnahmen von der Wölbung der Stallungen sub c kann die Ortsbaupolizeibehörde in den Fällen, wo je nach der Lage und sonstigen Einrichtung der Gebäude wegen der Feuersicherheit kein Bedenken vorliegt, unter der Bedingung gestatten, daß die Stallungen Kalk- oder Lehmdecken (am vorzüglichsten gestreckte Winkelböden) erhalten.

Ungewölbte Decken.

§. 47. Mit Kalk- oder Lehmdecken zu versehen sind:

a) die Räume zum Trocknen brennbarer Stoffe vermittelst künstlicher Wärme (Feuerbetrieb);

b) die zu Wohnungen und deren Zugängen bestimmten und alle sonst mit Feuerungen versehenen, oder zu Einfeuerungen dienenden Räume, welche nicht mehr als (5 Ellen) 2 Meter 85 Centim. Höhe im Lichten haben.

Bei den Decken der Räume a und b müssen die Holzflächen vollständig mit überzogen sein;

c) alle übrigen Ställe, welche nicht zu den §. 46, c gedachten gehören;

d) die Einfeuerungs- oder Heizräume, beziehentlich Brennküchen genannt, vor den gewöhnlichen Ziegel-, Kalk- und Töpferöfen, Porzellan-, Glas- und dergleichen Oefen, sowie vor ähnlichen Oefen zur Bearbeitung unbrennbarer Stoffe und der Metalle in dem Falle, wenn sich dieselben nicht unmittelbar unter dem offenen Dachgebälke befinden und die Entfernung des nächsten Holzwerks über der Einfeuerungsöffnung nicht wenigstens (5 Ellen) 2 Meter 85 Centim. beträgt.

Für Dampfkesselanlagen, ingleichen für Gasanstalten gelten die allgemeinen deshalb erlassenen Bestimmungen.

Fehlböden der Balkenlagen.

§. 48. Die Balkenlagen über ungewölbten Wohnungs-, Trocken- oder Stallräumen sind, wenn die Decken dieser Räume nicht aus ganzem Windelboden bestehen, mit Fehlböden, d. i. mit Lehmausstakung oder Schwarten- oder Breteinschub, zu versehen, auf welche Letztere Lehmestrich, oder eine Auffüllung von Schutt bis zur Balkengleiche zu bringen ist.

Umschließung der Einfeuerungsräume.

§. 49. Keine Einfeuerung darf unmittelbar vom Freien, sondern muß von einem geschlossenen Raume aus erfolgen. Ob und in welcher Weise hiervon, je nach Beschaffenheit und Lage der Feuerung abgesehen werden kann, unterliegt in jedem einzelnen Falle der Entschließung

der Ortspolizeibehörde, nach Befinden auf Grund technischen Gutachtens.

Schornsteinbau im Allgemeinen.

§. 50. Alle Schornsteine sind, soweit nur irgend thunlich, massiv zu gründen und möglichst lothrecht mit Vermeidung jeder Aufsattelung, Fassung und Anlehnung an Holzwerk von gebrannten Ziegeln aufzuführen.

Nicht zu umgehende Schleifungen derselben sind nur auf gegründetem Mauerwerke, darauf ruhenden Eisenconstructionen, Bögen, oder durch Gegeneinanderwölben zu bewirken.

Bei den gewöhnlichen Schornsteinen ist der gewählte lichte Querschnitt für deren ganze Höhe beizubehalten.

Die am Anfange des Schornsteins etwa erforderliche Erweiterung kommt hierbei nicht in Betracht.

Werden Schornsteine zu den gewöhnlichen Wirthschafts- und dergleichen ähnlichen nicht stärkeren Feuerungen an verdecktem Holzwerke (Balken, Wechsel, Wandbundholz) vorübergeführt, so ist zwischen ihrer äußeren Wandfläche und diesem Holzwerke eine wenigstens (2 Zoll) 5 Centim. bei größerem, 7 bei kleinerem Ziegelformate starke Verblendung von gebrannten Ziegeln oder anderen flachen Steinen in Mörtel anzubringen.

Bei freiliegendem Holzwerke wie bei den Dachwerken genügt eine gleiche Verblendung oder ein freier Zwischenraum von mindestens (1 Zoll) 3 Centim. bei größerem, 5 bei kleinerem Ziegelformate.

Schornsteine dürfen mit ihren eigenen Umfassungen nur soweit in Umfassungs-Brandmauern gelegt werden, daß neben der Wandstärke des Schornsteins, in dessen ganzer Höhe, an jeder Stelle der Brandmauer noch die vorgeschriebene Minimal-Schildstärke derselben verbleibt.

Die Einführung eines Schornsteins in einen andern ist zu vermeiden.

Die Höhe der Schornsteine ist den örtlichen Verhältnissen dergestalt anzupassen, daß ungewöhnliche Rauch- und

Rußbelästigungen der nachbarlichen Grundstücke möglichst verhütet werden, weshalb in bedenklichen Fällen mindestens dahin Anordnung zu treffen ist, daß zu diesem Zwecke eine entsprechende Erhöhung des Schornsteins erfolgen kann.

Die Ausmündungen der Schornsteine dürfen sich nicht unmittelbar vor Dachfenstern befinden und müssen von weicher Bedachung und nicht massiven Theilen nebenstehender höherer Gebäude mindestens (3 Ellen) 1 Meter 70 Centimeter entfernt bleiben.

Die Schornsteinköpfe sind in jedem Falle auf hartgedeckten Dächern mindestens entweder bis (12 Zoll) 30 Centim. über die Forsthöhe, oder (2 Ellen) 1 Meter 15 Centim. über die Dachfläche, auf Dächern von Dachpappe und Dachfilz (1 ½ Elle) 85 Centim. über die Dachfläche und auf weichen Dächern entweder (1 Elle) 57 Centim. über die Forsthöhe oder (3 Ellen) 1 Meter 70 Centim. über die Dachfläche aufzuführen.

Diese Kopfhöhen sind stets nach der kurzen Seite zu bemessen.

Die mit Schiefer bekleideten Schornsteinköpfe müssen mit einem steinernen oder sonst feuerfesten überragenden Kranze, welcher die Schalung verdeckt und vollständig gegen Entzündung schützt, belegt werden.

Alle Schornsteine sind äußerlich in den Fugen mit Kalkmörtel gut auszustreichen oder zu berappen und innerlich glatt auszuschweißen.

Die gewöhnlichen Schornsteine sind an ihrer Einmündung (ihrem Fuße) mit eisernen Klappen oder Schiebern zu dem Zwecke zu versehen, um mittelst dieses Verschlusses und gleichzeitiger Absperrung aller übrigen Luftzugänge von Stuben- oder sonstigen Feuerungen jeden entstehenden Essenbrand schnell und sicher zu dämpfen.

Schieber, zu gleichem Zwecke im Dachraume angebracht, dürfen den Schornstein nicht vollständig verschließen, sondern müssen jederzeit ungefähr ⅙ des lichten Querschnitts offen lassen.

Die Schieberöffnungen müssen stets feuersicher verwahrt werden.

In denjenigen Gebäuden, in welchen sich Futterräume befinden und der Einbau einer Feuerungsanlage ausnahmsweise gestattet worden ist (§. 13), dürfen die Schornsteine nicht unmittelbar durch diese, sondern entweder nur durch Räume gehen, welche Vorräthe von dürren Futterstoffen nicht enthalten, oder die Schornsteine müssen innerhalb der Futterräume an ihren freistehenden Seiten mit Ziegelfach- oder Lehmstakwänden in wenigstens ($1\frac{1}{4}$ elligem) 70 Centim. Abstande umschlossen sein.

Ein solcher Absonderungsraum ist mit verschließbarer Zugangsthür zu versehen und, wo irgend möglich, durch Einlegung einer starken Glasscheibe in die Dachfläche zu erleuchten.

Besondere Vorschriften für besteigbare Schornsteine.

§. 51. Die gewöhnlichen besteigbaren Schornsteine haben eine Lichtweite von mindestens (15) 36 und (18 Zoll) $42\frac{1}{2}$ Centim. an den Seiten zu erhalten und die rohe Mauerstärke ihrer Umfassungen einschließlich des Kopfes muß mindestens (6 Zoll) $13\frac{1}{2}$ Centim. bei größerem, 12 bei kleinerem Ziegelformate betragen.

Die Köpfe der Schornsteine von geringerer Wandstärke anzufertigen, ist nur insoweit gestattet, als dieselben außerhalb des Daches stehen und aus dem Ganzen entweder von Stein gebranntem Thone, oder anderem feuerfesten Materiale hergestellt werden.

Außer den Raucheinmündungen und der am Fuße erforderlichen Einsteigthüre dürfen in einem besteigbaren Schornsteine weitere Oeffnungen in dessen Wänden nicht angebracht werden.

Kleine Oeffnungen behufs der Ventilation sind nur innerhalb der Stockwerke in Räumen, in welchen sich keine Vorräthe leicht brennbarer Stoffe befinden und unter Anbringung eines gehörigen Sicherungsapparats gegen das Funkenfliegen gestattet.

Wird durch die Einsteigthüre ein ausreichend dichter Verschluß bewirkt, so ist dadurch die Anbringung einer besonderen Klappe oder eines absperrenden Schiebers (§. 50) entbehrlich.

Die Schornsteine zu stärkeren, als den gewöhnlichen wirthschaftlichen, sowie zu starken gewerblichen Feuerungen, wie Bäckereien, Brauereien, Brennereien, Töpfereien und dergleichen, müssen je nach dem Feuerbetriebe eine größere lichte Weite und beziehentlich Wandstärke, als vorstehend angegeben erhalten.

Die Höhe derartiger Schornsteine, deren größere Wandstärke und die Entfernung vom Holzwerke ist in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe des Zweckes und der örtlichen Verhältnisse zu beurtheilen.

Für die Schornsteine zu Dampfkesselanlagen gelten die allgemeinen deshalb erlassenen Bestimmungen.

Wegen der Dampfkesselanlagen s. die oben S. 34 Anmerk. B zu §. 2 angezogenen Bestimmungen.

Rücksichtlich der nachbarrechtlichen Verhältnisse ist folgende Bestimmung des Bürgerl. Gesetzbuchs zu berücksichtigen:

§. 358. Dem Eigenthümer ist, sofern nicht besondere Gesetze aus Rücksichten auf das allgemeine Beste Ausnahmen bestimmen, nicht erlaubt, auf seinem Grundstücke Vorrichtungen anzubringen, durch welche dem benachbarten Grundstücke zu dessen Nachtheile Dampf, Dunst, Rauch, Ruß, Kalk- oder Kohlenstaub in ungewöhnlicher Weise zugeführt wird.

Besondere Vorschriften für unbesteigbare Schornsteine.

§. 52. Unbesteigbare, sogenannte russische Schornsteine sind nur in Gebäuden mit harter oder dieser gleichgestellter Bedachung statthaft.

Dieselben dürfen nicht weniger als (6) 15 und nicht mehr als (12 Zoll) 30 Centim. im Durchmesser oder im Quadrat im lichten Querschnitte erhalten.

Für drei gewöhnliche Stubenfeuerungen genügt in der Regel eine Lichtweite von (9 Zoll) 22 Centim. Durchmesser.

Die Wandstärke der Schornsteine muß bei innen und außen gleichvieleckigem oder rundem Querschnitte durch-

gängig wenigstens (6 Zoll) 13½ Centim. bei größerem, 12 bei kleinerem Ziegelformate, bei außen quadratischem und innen rundem Querschnitte aber an der schwächsten Stelle wenigstens (4 Zoll) 10 Centim. im rohen Mauerwerke betragen.

Am Fuße eines jeden unbesteigbaren Schornsteins, welcher nicht von einem Rauchfange oder Kamine ausgeht, ist eine Reinigungsöffnung von der Breite des Schornsteinlichten und genügender Höhe anzubringen und entweder mit einer dichtschließenden gußeisernen Thüre, oder einem dergleichen Schieber oder beziehentlich Rußsammelkasten zu versehen.

Ein derartiger dichter Verschluß macht die Anbringung jedes anderen Oeffenschiebers oder einer Klappe entbehrlich.

Die Reinigung der unbesteigbaren Schornsteine hat in der Regel durch deren Ausmündung zu erfolgen. Zu diesem Zwecke müssen da, wo nicht mittelst Leitern von außen zu dem Schornsteinkopfe gelangt werden kann, die erforderlichen Aussteigeöffnungen in der Dachfläche angebracht werden.

In den oberen Stockwerken Reinigungsöffnungen anzubringen, ist nur an den Stellen gestattet, wo der Schornstein seine Richtung verändert. Diese Oeffnungen müssen einen doppelten gußeisernen Verschluß in der Art erhalten, daß hinter der eisernen Thüre oder dem Schieber eine (3 Zoll) 7 Centim. tiefe Kapsel oder Büchse mit nach dem Schornlichten gekehrten Boden, welche die Reinigungsöffnung dicht verschließt, eingeschoben wird.

Unter der Bedingung eines gleichen doppelten Verschlusses können auch ausnahmsweise Reinigungsöffnungen im Dachraume, dem Forsten so nahe als möglich, angebracht werden.

Vor allen Reinigungsöffnungen im Innern der Gebäude müssen hölzerne Fußböden (¾ Elle ins Quadrat) 43 □Centim. mit Ziegeln, Fließen oder Blech feuersicher verwahrt werden.

Alles Holzwerk muß wenigstens (1 Elle) 57 Centim.

von den Oeffnungen entfernt bleiben, oder es ist dasselbe mindestens bis auf gleiche Entfernung feuersicher zu verkleiden.

Einheizkamine oder Vorgelege.

§. 53. Kamine oder Vorgelege, welche zur Beheizung von Stuben= oder anderen Oefen dienen, sind, wenn sie nicht die Basis eines massiv zu gründenden Schornsteins bilden, sondern auf Balkenlagen zu stehen kommen, mit einem (9 Zoll) 22 Centim. hohen Heerde von natürlichen Steinen oder gebrannten Ziegeln zu versehen und müssen mit eisernen, oder wenigstens auf der inneren Seite gut mit Eisenblech beschlagenen hölzernen Thüren, welche in gußeisernen, steinernen oder gemauerten gefalzten Gerüsten gehen, verschlossen werden.

In gleicher Weise sind auch die Einsteigethüren der besteigbaren Schornsteine herzustellen.

Rauchfänge.

§. 54. Die Rauchfänge sind von gebrannten Mauerziegeln zu wölben, oder von Eisenblech herzustellen. Die etwa nöthigen Rauchfangbalken sind nicht unter (2 Ellen) 1 Meter 15 Centim. von der Heerdfläche aufwärts und horizontal gemessen mindestens (6 Zoll) 15 Centim. über diese hinaus zu legen, mit Dachziegeln zu verblenden, zu verputzen oder sonst gleich feuerabhaltend zu verwahren.

Vergl. auch die Anmerk. zu Abschnitt VI.

Räucherkammern.

§. 55. Räucherkammern müssen in der Regel in den Stockwerken und dürfen, wenn dieß nach sachverständigem Ermessen nicht thunlich ist, in dem unterem Dachraume angelegt werden.

In den oberen Stockwerken und dem Dachraume sind dieselben jederzeit an die Schornsteine zu stellen, durch welche die Rauchleitung erfolgt.

Dieselben sind durchgängig massiv von Stein oder gebrannten Ziegeln und zwar in dem Fußboden und den

Umfassungen wenigstens (6 Zoll) 13½ Centim. bei größeren und im Fußboden auch bei kleinerem, 12 in den Wänden bei kleinerem Ziegelformate, und in der Decke mindestens (4 Zoll) 10 Centim. stark herzustellen.

Die Thüröffnung muß von allem Holzwerke (1 Elle) 57 Centim. entfernt bleiben oder es ist das Letztere bis auf diesen Abstand feuersicher zu verwahren. Die Thüre selbst ist nach der für die Kaminthüren ertheilten Vorschrift anzufertigen.

Die Rauchleitungsöffnungen sind mit dichtschließenden eisernen Klappen oder Schiebern zu versehen.

Die Fleischstangen und Haken müssen von Eisen sein und dürfen den Rauchöffnungen nicht zu nahe angebracht werden.

Backöfen.

§. 56. Backöfen dürfen in ungewölbte Räume nur folgender Weise eingebaut werden:

Die Hauben sind von gebrannten Ziegeln und mindestens (6 Zoll) 13½ Centim. bei größerem, 12 bei kleinerem Ziegelformate stark zu wölben, (3 Zoll) 7 Centim. bei größerem, 9 bei kleinerem Ziegelformate mit Sand, Lehm oder anderem feuerbeständigen Materiale zu überfüllen, auch darüber ebenso stark mit gebrannten Ziegeln oder Steinplatten abzudecken.

Die Fugen sind mit Mörtel zu verstreichen.

Von dieser Abdeckung muß die Decke des umgebenden Raumes wenigstens (2 Ellen) 1 Meter 15 Centim. abstehen und muß zur Seite des Backofens alles Holzwerk wenigstens (1 Elle) 57 Centim. entfernt bleiben.

Ausgebaute Backöfen sind sattel- oder pultförmig mit Mauerwerke oder Lehm abzugleichen und haben darüber eine Abdeckung ohne alles Holzwerk von Ziegeln in Kalk oder von Schieferplatten zu erhalten.

Wird ein Dach mit Sparrwerk angebracht, so ist dasselbe wenigstens (1 Elle) 57 Centim. von der Ofenhaube, welche übersichtlich bleiben muß, entfernt zu halten und auf massive Schäfte oder Mauern zu stellen.

Die zu wölbenden Beheizungsräume müssen eine Tiefe von wenigstens ($2\frac{1}{2}$ Ellen) 1 Meter 40 Centim. erhalten, bei welchem Maße der etwaige Abschlußbogen mit inbegriffen sein kann.

Die Mundlöcher, Leuchtlöcher und Zugröhren sind mit eisernen Thüren, steinernen oder irdenen Stürzen, Vorschiebern oder Büchsen zu versehen.

Küchenfeuerungen und ähnliche Feuerungsapparate.

§. 57. Küchenherde, Kochmaschinen, Bratröhren und dergleichen Feuerapparate dürfen auf den Stockwerksbalken ruhen, müssen jedoch auf Letzteren eine wenigstens (9 Zoll) 22 Centim. starke (hohe) Untermauerung erhalten, oder auf eisernen Platten mit dergleichen oder massiven Füßen oder auf Bögen angelegt werden.

Heizungscanäle.

§. 58. Heizungscanäle sind von Eisen, gebranntem Thon (irdenen Röhren oder dergleichen) oder gebrannten Ziegeln nur auf oder über feuersicheren Fußböden oder auf dergleichen Unterlagen sowie (1 Elle) 57 Centim. von allem Holzwerke entfernt und in der Art herzustellen, daß sie übersichtlich bleiben. Der Abstand vom Holzwerke kann bis auf (12 Zoll) 30 Centim. gemindert werden, soweit es bei besonders schwachen Feuerungen nach dem Ermessen des Sachverständigen ohne alle Gefahr zulässig erscheint.

Die Heizungscanäle von Eisen sind soweit mit gebrannten Ziegeln oder thönernen Platten abzudecken und beziehentlich zu umschließen, als erforderlich ist, um jede Entzündung der damit in Berührung kommenden brennbaren Gegenstände zu verhindern.

Thönerne oder gemauerte Canäle sind durch Drahtumstrickung oder Binden mit Eisen insoweit zu sichern, als ein Zerspringen durch die Hitze zu befürchten steht.

In Trockenräumen für leicht brennbare Stoffe sind die Heizcanäle noch in angemessenem Abstande mit einem dichten Drahtnetze zu umgeben.

Stubenöfen.

§. 59. Stubenöfen mit eisernen Feuerkästen, sowie Kanonenöfen müssen von allem Holzwerk der Wände mindestens (12 Zoll) 30 Centim. und von Stubendecken mindestens (18 Zoll) 43 Centim., Stubenöfen mit gemauerten oder Kachelkästen aber mindestens beziehentlich (8) 20 und (12 Zoll) 30 Centim. entfernt bleiben. Das Holzwerk ist überdieß bei dieser Entfernung durch Mörtel feuersicher zu verputzen.

Die Ofenkästen sind auf unbrennbare Füße zu setzen. Hölzerne, die Oefen freitragende Kränze sind nicht gestattet.

Die Bodenplatten der Oefen ohne Roste müssen von nichtmassiven, jedoch feuersicher verwahrten Fußböden (§. 45) wenigstens (9 Zoll) 22 Centim. entfernt liegen.

Die Oefen mit Rosten haben jederzeit Aschekästen aus Metall (Eisenblech) zu erhalten, unter welchen sich entweder ein (3 Zoll) 7 Centim. hoher freier Raum bis zu dem feuersicher zu verwahrenden Fußboden (§. 45) oder eine (3 Zoll) 7 Centim. starke in Mörtel gelegte Mauerziegelschicht befinden muß.

Blecherne Windöfen sind mit besonderer Vorsicht und jedenfalls mindestens in der für eiserne Oefen überhaupt vorgeschriebenen Entfernung vom Holzwerke aufzustellen.

Rauchableitungen.

§. 60. Die Rauchableitungsrohre müssen aus Eisenblech, Gußeisen oder gebranntem Thon bestehen. Von Ziegeln oder Kacheln zusammengesetzte Rauchcanäle sind nur in oder auf Mauerung, oder auf eisernen Unterlagen anzubringen. Metallene Rauchableitungen müssen (8 Zoll) 20 Centim. von allem feuersicher durch Mörtelputz verblendeten und (18 Zoll) 43 Centim. von allem freien Holzwerke, thönerne Rauchrohre oder Rauchcanäle von Ziegeln oder Kacheln aber beziehentlich (6) 15 und (12 Zoll) 30 Centim. entfernt bleiben und stets in sichtbarer Weise und so angelegt werden, daß deren Reinigung leicht

und sicher erfolgen kann. Diese Ableitungen müssen in der Regel in einen Schornstein ausmünden und dürfen, wenn die Baupolizeibehörde nicht im einzelnen, unbedenklichen Falle eine Ausnahme ausdrücklich bewilligt, nicht unmittelbar ins Freie geführt werden.

Thonröhren, aus mehreren Theilen bestehend, müssen ebenfalls auf feuersicheren Unterlagen ruhen und gleich den Rauchcanälen, wenn sie sich über hölzernen Fußböden befinden, da nöthig, durch Drahtumstrickung oder auf ähnliche Weise gegen das Zerspringen gesichert werden.

Verschluß der Einfeuerungs- und Aschefallöffnungen.

§. 61. Die Einfeuerungsöffnungen aller Oefen und Heizapparate müssen mit eisernen Thüren oder dergleichen Schiebern und die Aschenfälle, sobald deren Sohle und der Fußboden des die Feuerung umgebenden Raumes nicht selbst aus dem natürlichen Erdboden, oder aus vollständig massivem Mauerwerke bestehen, mit eisernen Aschekästen versehen werden, welche die Oeffnung des Aschenfalles gehörig verschließen.

Der Abstand des Aschekastens von einem nur feuersicher verwahrten Fußboden des Aschenfallraumes (vergl. §§. 45 und 59) hat sich jederzeit nach der Stärke der Feuerung zu richten und ist hiernach von dem Sachverständigen zu bestimmen.

Abschnitt VI.

Von den Abtritten, Dünger-, Jauchen- und Senkgruben, Aschebehältern und der Ableitung des Abfall- und Tagewassers.

Auf die nachbarlichen Verhältnisse rücksichtlich der in gegenwärtigem Abschnitte gedachten Anlagen beziehen sich nachstehende Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

„§. 357. Der Eigenthümer darf seine Gebäude nicht so einrichten, daß Spülwasser oder andere Flüssigkeiten aus demselben auf ein benachbartes Grundstück ablaufen, oder doch die Dachtraufe auf dasselbe fällt.

§. 359. Viehställe, Düngergruben, heimliche Gemächer, Feuer-

heerde, Rauchfänge, Backöfen, Röhrkasten, zur Ableitung des Wassers dienende Rinnen und Gräben und ähnliche Anlagen dürfen nur in solcher Entfernung von des Nachbars Grenze oder unter solchen Vorkehrungen angelegt werden, daß sie dem Grundstücke des Nachbars keinen Schaden bringen, insbesondere auf Gebäude, Grenzmauern und Brunnen keinen nachtheiligen Einfluß äußern."

Abtritte.

§. 62. Abtrittsräume im Innern der Gebäude sind, wo möglich, an eine Umfassung der Letzteren zu legen und mit ins Freie führenden Fenstern zu versehen, die Abtritte selbst aber so zu construiren, daß der Abfall, ohne das Mauerwerk zu berühren, durch Schlotten in die Grube gelangt.

Ist das Herausbauen der Abtritte nicht zu vermeiden, so darf dieß nicht an den, den öffentlichen Verkehrswegen zugekehrten Seiten geschehen.

Abtrittschlotten und Gruben.

§. 63. Die von den Abtritten in die Grube führenden Schlotten sind wasserdicht (am besten von gebrannten irdenen Röhren) nicht unter (8 Zoll) 20 Centm. im Lichten weit herzustellen und von den Wänden und Mauern durch einen freien Zwischenraum von durchgängig mindestens (3 Zoll) 7 Centm. zu trennen.

Die Gruben selbst sind in der erforderlichen Weite und Tiefe, auch, soweit als möglich, außerhalb der Gebäudegrundfläche im Hofraume anzulegen und wasserdicht herzustellen.

Die Grubenumfassung ist vom Mauerwerke des Gebäudes zu isoliren und von der Nachbargrenze wenigstens ($^3/_4$ Elle) 43 Centim. entfernt zu halten.

Dünger-, Jauchen- und dergleichen Gruben.

§. 64. Dünger, Jauche und dergleichen Abgänge dürfen in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Verkehrswegen nicht offen angesammelt und aufbewahrt werden; es sind vielmehr bei allen mit Wohnungen und Stallungen ver-

sehenen Gebäuden oder Gehöften wasserdichte Dünger- und Jauchengruben in der erforderlichen Weite und Tiefe in gleicher Weise wie die Abtrittgruben herzustellen.

Verschluß und Lüftung der Abtritt- und Düngergruben.

§. 65. Gruben wie vorgedacht, welche von Wohngebäuden umgeben sind, müssen einen guten, mit Sand oder dergleichen, überdeckten dichten Verschluß von Bohlung, Schalung ꝛc. haben, oder überwölbt oder mit einer dicht schließenden Platte verdeckt sein.

Bei allen geschlossenen Abtrittgruben sind geeignete Vorrichtungen anzubringen, um die darin sich entwickelnden Gase gehörig abzuleiten.

Dachrinnen und Abfallrohre.

§. 66. Hölzerne Dachrinnen und dergleichen Abfallrohre sind nur bei Gebäuden gestattet, für welche der Massivbau nicht vorgeschrieben ist (§. 26 flg.)

Dachrinnen ohne Abfallrohre mit Ausgüssen ins Freie dürfen nur dann angebracht werden, wenn und insoweit der Ausguß die öffentlichen Plätze und Wege, sowie die nachbarliche Grenze nicht trifft.

Vergl. hierzu die Anmerk. zu §. 39, S. 118.

Küchen- und Abfallwasser-Ausflüsse und Senkgruben.

§. 67. Ausgüsse und Abfallrohre für Küchen- und Spülwässer dürfen nicht an den Straßenfronten der in der Straßenflucht gelegenen Gebäude angebracht werden.

Die Ausflüsse sind in Abzugsschleußen oder in gepflasterte Gerinne zu leiten.

Sicker- oder sogenannte Senkgruben dürfen nur mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde angelegt werden.

Gerinne und Schleußen.

§. 68. Gerinne und Schleußen, welche das Tage- und Abfallwasser und dergleichen aus den Gehöften und Ge-

bäuden ableiten, sowie Röhrkästen und Wasserbehälter sind von der nachbarlichen Grenze, wenn nicht durch Vereinigung zwischen den Nachbarn etwas Anderes darüber bestimmt ist, mindestens (18 Zoll) 43 Centim. entfernt zu halten und so herzustellen, daß Feuchtigkeit nicht nach den Nachbargrundstücken dringen kann.

Aschenbehälter.

§. 69. Jedes mit Feuerungen versehene Gebäude oder Gehöfte hat zur Aufbewahrung der Asche an einem dazu geeigneten Orte ein feuersicheres bedecktes Behältniß zu erhalten, oder es ist dazu ein gewölbter Raum mit feuersicherem Fußboden zu benutzen.

Abschnitt VII.

Von den Einfriedigungen.

Einfriedigungen neben den Straßen, Gassen oder öffentlichen Plätzen.

§. 70. Die zwischen Privatbesitzungen und an öffentlichen Plätzen, Straßen u. s. w. anzulegenden Einfriedigungen (Mauern, Stacketerieen, Geländer und dergleichen) sind nach dem Alignement und Niveau der Plätze, Straßen und Wege und in der Regel nicht über (4 Ellen) 2 Meter 25 Centim. hoch zu halten.

Einfriedigungen zwischen Privatgrundstücken.

§. 71. Bei den zwischen Nachbargrundstücken befindlichen Einfriedigungen von Holz sind die Säulen, Riegel und Nagelspitzen und bei dergleichen von Stein die Schäfte und Abdachungen gegen das Grundstück des Eigenthümers der Einfriedigung, bei gemeinschaftlichen Mauern hingegen die Schäfte und Abdachungen nach beiden Seiten zu kehren.

a) Die Einhaltung dieser Vorschrift ist auch von Wichtigkeit für das Bürgerliche Recht, da das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt:

„§. 366. Mauern, Planken, Gräben, Canäle, Hecken, Zäune und Raine, welche sich auf der Grenze benachbarter Grundstücke

befinden, werden als gemeinschaftliches Eigenthum der Nachbarn betrachtet, dafern sich nicht aus der Art des Baues oder der Anlage etwas Anderes ergiebt.“ —

Die hiernach aufgestellte Vermuthung ist eine Rechtsvermuthung. Siebenhaar, Commentar. 2. Aufl. Bd. I. S. 347.

b) Die Aufnahme von Bestimmungen über die Herstellungs- und Unterhaltungspflicht bezüglich der Einfriedigungen zwischen Nachbargrundstücken in Localbauordnungen ist vom Ministerium des Innern nicht gutgeheißen worden, da dieselbe lediglich ein nachbarrechtliches Verhältniß betreffen.

B.

Baupolizeiordnung für Dörfer.

Abschnitt I.

Von der Anwendung der Baupolizeiordnung im Allgemeinen.

Anwendung der Baupolizeiordnung im Allgemeinen.

§. 1. Die Vorschriften dieser allgemeinen Baupolizeiordnung leiden, insoweit nicht eine von dem Ministerium des Innern genehmigte Localbauordnung am Orte besteht (§. 3), auf alle nachstehend im §. 2 nicht besonders ausgenommene Hochbaue des platten Landes Anwendung.

Dieselben sind daher sowohl bei Neubauten ohne Unterschied, ob diese aus roher Wurzel oder an Stelle bereits vorhanden gewesener Gebäude aufgeführt werden, als bei An-, Vergrößerungs-, Veränderungs- und Reparaturbauten, sowie bei Herstellung fester, nicht blos aus Zäunen bestehender Ein- und Umfriedigungen zu beobachten.

Auch diejenigen Baulichkeiten, welche der vorgängigen obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, sind dieser Bauordnung gemäß auszuführen.

Ausnahmen von der Baupolizeiordnung für Dörfer und Anwendung der Baupolizeiordnung für Städte.

§. 2. Von gegenwärtiger Baupolizeiordnung für das

platte Land ausgenommen und den Vorschriften der Baupolizeiordnung für Städte unterstellt sind:

a) Dörfer, welche und beziehentlich soweit dieselben in erheblicher Ausdehnung in zusammenhängender Häuserreihe gebaut sind oder gebaut werden.

Ob in einem solchen Falle die Baupolizeiordnung für Städte Anwendung zu finden habe, hat jedesmal die Regierungsbehörde zu entscheiden.

Bei den Gehöften derartig gebauter Dörfer oder Dorftheile ist jedoch der Bau durchgängig massiv umfaßter Scheunen unter der Bedingung gestattet, daß die Gehöfte mindestens doppelte Einfahrten erhalten.

Desgleichen

b) Dörfer, für welche von dem Gemeinderathe mit Zustimmung der Gemeindeobrigkeit und gesetzten Falles der Gutsherrschaft die Baupolizeiordnung für Städte angenommen worden ist.

c) Fabriken und solche Gewerbsanlagen, welche nicht zum Betriebe eines der §. 1 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 (S. 187 flg. des G.- u. V.-Bl. v. J. 1861) bemerkten Nebengewerbe des Ackerbaues, der Viehzucht, der Forstwirthschaft, des Gartenbaues oder des Weinbaues bestimmt sind, oder die nicht nur zu Werkstätten und Betriebsräumen der gewöhnlichen Handwerker oder der Hausindustrie dienen, und

der gedachte §. 1 des (aufgehobenen) Gewerbegesetzes zählt die Nebengewerbe des Ackerbaues u. s. w. nicht einzeln auf, sondern fügt nur bei: „Die mit deren Betriebe verbundenen, im Wesentlichen auf Verarbeitung selbsterzeugten Rohmaterials beschränkten“ (Nebengewerbe).

d) alle mit Feuerungsanlagen versehene Gebäude, welche aus mehr als drei durchlaufenden Stockwerken, einschließlich des Erdgeschosses, bestehen.

Mittel- und Seitenaufbaue gelten nicht als Stockwerke.

Aushülfsweise Anwendung gegenwärtiger Baupolizeiordnung an Orten, für welche Localbauordnungen bestehen.

§. 3. An Orten, für welche eine von dem Ministerium

des Innern genehmigte Localbauordnung errichtet ist, dient diese zunächst als Baunorm und gegenwärtige allgemeine Baupolizeiordnung für das platte Land kommt nur aushülfsweise oder in Zweifelsfällen zur Anwendung.

Eintritt der Wirksamkeit der Baupolizeiordnung für bereits bestehende Gebäude.

§. 4. Für bereits vorhandene bauliche Anlagen und Einrichtungen tritt die Wirksamkeit dieser Baupolizeiordnung erst dann ein, wenn und insoweit an denselben Veränderungen oder Reparaturen vorgenommen oder nöthig werden.

Verpflichtung für die Befolgung der Baupolizeiordnungsvorschriften.

§. 5. Die Bauunternehmer sowohl, als die Baugewerke, geprüfte wie ungeprüfte, sowie alle bei Bauten selbstständig sich betheiligende Handwerker sind zur Beobachtung der bezüglichen Bestimmungen der Baupolizeiordnung verpflichtet.

Ein gedrucktes Exemplar derselben ist im Locale der Ortsbaupolizeibehörde und bei dem Gemeinderathe zu Jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Die Strafbestimmungen s. o. S. 68 flg.

Abschnitt II.

Von der Stellung und Isolirung der Gebäude.

Richtungslinie der Vordergebäude.

§. 6. Werden Gebäude unmittelbar an öffentlichen Wegen und Plätzen, oder doch in keiner größeren Entfernung als (8 Ellen) 4 Meter 50 Centim. von denselben aufgeführt, so sind die den Letzteren zugekehrten Seiten der Gebäude in der Regel gleichlaufend mit den Richtungslinien der Straßen oder Plätze zu stellen.

Bei Neubauten in unmittelbarer Nähe einer Eisenbahn ist der Bestimmung §. 39 der Verordnung vom 13. Aug. 1856 (S. 365 des G.- u. V.-Bl. v. J. 1856) nachzugehen.

a) Wegen des Absatzes 2 vergl. oben S. 30 flg. Anmerk. B. zu §. 2 des Gesetzes.

b) Die Richtungslinie der Vordergebäude soll also in der Regel nicht nothwendig die Richtungslinie der Straßen und Plätze sein, sondern nur mit der letzteren parallel laufen (vergl. Sächs. Wochenbl. 1866. S. 46).

Vorspringende Gebäudetheile über die Straßenlinie.

§. 7. Ueber die festgesetzte Baulinie dürfen bauliche Anlagen und Vorrichtungen aller Art nur insoweit hervortreten, als dadurch der öffentliche Verkehr in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Dasselbe ist auch für das Herausschlagen der Thor- und Thürflügel maßgebend.

Beseitigung die Passage störender baulicher Anlagen.

§. 8. Bereits vorhandene, den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung nicht entsprechende und den öffentlichen Verkehr störende bauliche Anlagen aller Art sind nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde zu entfernen, sobald die Nothwendigkeit zum Umbaue derselben eintritt.

Haupt-Unterscheidungen der Gebäude.

§. 9. Bei den nach dieser Baupolizeiordnung zu beurtheilenden Bauten auf dem Lande ist hauptsächlich zu unterscheiden zwischen

a) Gebäuden mit Feuerungsanlagen, wie Wohnhäusern und dergleichen, und

b) Gebäuden zur Aufbewahrung größerer Quantitäten von Getreide in Garben, Stroh und von dürren Futterstoffen (Getreidescheunen, Heuschuppen, Strohschuppen und dergleichen Vorrathsgebäude und Magazine).

Trennung der Gebäude mit Feuerungen von denen mit größeren Vorräthen von Stroh und dürrem Futter.

§. 10. In Gebäuden mit Feuerungsanlagen, wie vorstehend §. 9 unter a) gedacht (Wohngebäude und dergleichen) dürfen Scheunenräume oder Behältnisse zu größeren Vorräthen von Stroh und dürrem Futter, welche mehr als (80 Quadratellen) 26 □Meter Grundfläche einnehmen, nicht eingebaut, sondern es müssen diese Räume oder Hausabtheilungen von den übrigen mit Feuerungsanlagen versehenen Räumlichkeiten durch eine bis zum Dachforste reichende massive Brandmauer (§. 27) getrennt, oder es müssen dafür besondere, für sich bestehende Gebäude der §. 9, b gedachten Art errichtet werden.

Unter einem für sich bestehenden Gebäude ist überhaupt ein solches zu verstehen, welches von einem anderen Gebäude entweder durch eine bis zum Dachforste reichende massive Brandmauer ohne alle Oeffnung (§. 27) vollständig getrennt, oder durch einen freien Zwischenraum völlig abgesondert ist.

Nicht massive abgesonderte Gebäude der vorstehend §. 9, b gedachten Art müssen von jedem mit Feuerungen versehenen Gebäude, sowohl desselben als auch des Nachbargehöftes, entweder wenigstens (6 Ellen) 3 Meter 40 Centim. entfernt bleiben, oder an den zugekehrten Seiten mit Brandmauern (§. 27) versehen werden.

Werden dagegen mit Feuerungen versehene Gebäude (§. 9, a) neben bereits stehenden Scheunen oder Gebäuden mit größeren Futtervorräthen (§. 9, b) erbaut, so finden auf erstere die vorstehenden Vorschriften wegen des Abstandes und beziehentlich der Errichtung von Brandmauern gleiche Anwendung.

Nur in dem Falle, wo es der landwirthschaftliche Betrieb unbedingt erfordert, wie z. B. zu Viehküchen, Wächter-, Kutscher- und dergleichen Stuben, kann es von der Localbaupolizeibehörde nach deren Ermessen ausnahmsweise gestattet werden, in ein Wirthschaftsgebäude, welches zugleich größere Stroh- oder Futtervorräthe enthält, einzelne Feuerungen

unter der Bedingung deren gehöriger Absonderung von den Vorrathsräumen und unter Beobachtung der für diesen Fall im §. 47 vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln zu bauen.

Eine auch zu §. 10, Abs. 3 einschlagende Entscheidung s. u. bei §. 23.

Abschnitt III.

Von der inneren Einrichtung der Gebäude und den Hofräumen.

Anlage und innere Einrichtung der Gebäude überhaupt.

§. 11. Die Anlagen und inneren Einrichtungen der Gebäude dürfen die Gesundheit und Sicherheit der Bewohner nicht gefährden. Die Wohnungen müssen daher Trockenheit, Licht, Luft, Raum und Zugänglichkeit in der erforderlichen Maße haben.

Hofräume.

§. 12. Die Hofräume sind in entsprechender Größe zu halten, damit sie den umgebenden Gebäuden hinreichenden Licht- und Luftzutritt und für möglichst wirksame Anwendung der Feuerlöschanstalten den erforderlichen Raum gewähren.

Zugängigkeit der landwirthschaftlichen Gehöfte.

§. 13. Jedes zum Betriebe der Landwirthschaft dienende Gehöfte, welches an allen Seiten von Gebäuden umschlossen ist, muß, soweit nur irgend thunlich, wenigstens zwei freie unüberbaute, mindestens (6 Ellen) 3 Meter 40 Centim. breite Zugänge zwischen den Gebäuden erhalten.

Den bereits bestehenden Gehöften sind bei vorkommenden Neu- oder Anbauen diese Zugänge zu verschaffen.

In Fällen, wo die Localität nicht zwei für gewöhnlich wirklich gangbare freie Zugänge gestattet, ist darauf zu sehen, daß mindestens außer dem einen freien Zugange noch ein unverbauter, nur durch einen Plankenzaun geschlossener (6elliger) Raum von 3 Meter 40 Centim. zwischen den

Gebäuden hergestellt werde, durch welchen im Falle der Feuersgefahr ein Nothausgang zu erlangen ist.

Es kann auch die Obrigkeit ausnahmsweise, wo die Terrainverhältnisse die Beschaffung freier Zugänge nicht zulassen, an deren Stelle überwölbte Durchfahrten gestatten.

Höhe der Wohn- und Arbeitsräume.

§. 14. Die Höhe der Wohnungs- oder Arbeitsräume muß in jedem Falle, sowohl in den Stockwerken, als auch in den Souterrains und innerhalb der Dächer mindestens (4 Ellen) 2 Meter 25 Centim. im Lichten betragen.

Bei kleineren Anbauen an bereits vorhandene Gebäude, welche nur einzelne Räume als Zubehör zur bestehenden Wohnung enthalten, oder nur die Vergrößerung der anstoßenden Räume im bestehenden Gebäude zum Zwecke haben, können die Höhen der vorhandenen Stockwerke beibehalten werden.

Souterrainwohnungen.

§. 15. Wohnungen gänzlich unter dem Erdhorizonte und in Kellertiefe anzulegen, ist nicht gestattet, in sogenannten Souterrains, oder blos zum Theil unter der Erde befindlichen Räumen aber dann erlaubt, wenn das Souterrain vollkommen trocken ist, die Wohnungen an den von der Sonne beschienenen Seiten gelegen sind, ausreichenden Licht- und Luftzutritt erhalten und wenigstens zu einem Dritttheile ihrer Lichthöhe aus dem umgebenden Erdreiche (Terrain) hervorstehen.

Die Trockenheit der Souterrains ist am vollkommensten durch Isolirungsmauern, welche das umgebende Erdreich vom Gebäude abhalten, zu erreichen.

Abschnitt IV.

Von den Vorrichtungen und Sicherheitsmaßregeln beim Bauen.

Bauvorrichtungen.

§. 16. Bei jeder Bauausführung sind diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche zum Schutz der Bauar-

beiter, der Nachbargebäude und zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs nöthig sind.

Um hierzu, sowie zu Aufstellung von Gerüsten, zur Ablagerung von Baumaterial, Bauschutt oder ausgegrabenem Boden, zur Anlegung von Kalkgruben und dergleichen, öffentlichen Grundraum der Plätze, Straßen und Gassen benutzen zu dürfen, ist die Erlaubniß der betreffenden Behörde erforderlich.

Vergl. hierzu S. 97.

Sicherheitsmaßregeln.

§. 17. Die Bauunternehmer sowohl, als auch die Bauführer sind verpflichtet, bei Dachumdeckungen, Dachreparaturen und sonstigen Bauarbeiten die gegen das Herabfallen von Steinen und anderen Baumaterialien nöthigen Schutzvorrichtungen anzubringen, auch die Bauplätze mit offenem Grunde, Baugruben und dergleichen an den Gassen, Straßen und öffentlichen Plätzen gehörig zu verwahren und während der Dunkelheit durch Laternenlicht und sonst genügend zu erleuchten.

Vergl. auch S. 70. Anm. a).

Herabschaffen des Bauschuttes.

§. 18. Das Herabwerfen des Bauschuttes auf öffentliche Plätze und Wege ist nicht erlaubt, vielmehr ist dergleichen Schutt auf eine Art herabzuschaffen, wodurch der öffentliche Verkehr nicht gefährdet und das Publikum nicht belästigt wird.

Verhütung von Nachtheilen für die Nachbarn.

§. 19. Bei Ausführung von Bauten neben Nachbargebäuden hat der Bauende die Letzteren, soweit erforderlich, gehörig abzusteifen und überhaupt so zu bauen, daß dem Nachbar auf keine Weise ein irgend vermeidlicher Schaden zugefügt wird.

Vergl. hierzu S. 98.

Abschnitt V.

Von der Festigkeit und Construction der Gebäude und deren einzelnen Theile.

Festigkeit der Bauten im Allgemeinen.

§. 20. Jeder Bau muß seinem Zwecke entsprechend fest und feuersicher hergestellt werden.

Vergl. hierzu S. 99.

Verantwortlichkeit für die Tauglichkeit der Baumaterialien.

§. 21. Für die taugliche Beschaffenheit und die Tragfähigkeit der beim Bauen und bei den Gerüsten zur Verwendung kommenden Materialien, sind die Baugewerken, welche den Bau führen, verantwortlich.

Bau mit massiven Umfassungen.

§. 22. Die Umfassungen der Gebäude, einschließlich der Dach=, Giebel=, Rück= und Versenkungswände, sowie der Simse sind, wenn der Bau nicht in den in §§. 23 und 24 angegebenen Entfernungen von anderen fremden Gebäuden steht, durchgängig massiv von unbrennbarem Materiale (natürlichen Steinen, gebrannten oder Lehmziegeln, Schlackensteinen, Kalkziegeln, Béton oder Lehmweller) herzustellen, und zwar ohne Unterschied, ob der Bau ein Neubau aus roher Wurzel, oder ein Umbau, Wiederaufbau, Anbau oder Vergrößerungsbau ist.

Die von dem Innern des Gebäudes her mit der massiven Umfassung in Verbindung tretenden Holzstructuren, wie Balken, Unterzüge, Mauerlatten, Bundwerke der Versenkungs= und Rückwände, Ortgebinde u. s. w., müssen an jeder Stelle des Gebäudes nach Außen hin mindestens (6 Zoll) 14 Centim. bei größerem, 13 bei kleinerem Ziegelformate massiv verdeckt sein.

Umfassungen von Bundwerk (Bundwände), welche, einschließlich der Simse, außen (6 Zoll) 14 Centim. bei größerem, 13 bei kleinerem Ziegelformate stark mit gebrann=

ten Mauerziegeln verkleidet (verblendet) sind, werden den massiven Umfassungen und, wenn diese Verkleidung mit wenigstens (12zolligen) 28 Centim. bei größeren, 26 bei kleinerem Ziegelformate starken Schäften versehen und kein Holz eingebunden ist, den freistehenden, an andere Gebäude nicht anstoßenden Brandmauern gleich geachtet.

Zu Umfassungsmauern von weniger als (18 Zoll) 42½ Centim. Stärke, sowie zu den Umfassungsmauern von Gebäuden von mehr als 2 Stockwerken Höhe, oder wenn dergleichen Mauern bis zum Dachsimse höher als (12 Ellen) 6 Meter 75 Centim. sind, darf nur Kalkmörtel als Bindemittel verwendet werden.

S. hierzu die Anm. S. 101 oben.

Bau mit nicht massiven Umfassungen.

§. 23. Der Bau mit nicht massiven Umfassungen, jedoch harter Dachung ist gestattet bei Gebäuden, welche

a) in eine Entfernung von mindestens (20 Ellen) 11 Meter 40 Centim. vom nächsten hartgedeckten fremden Gebäude und, wenn dieses oder das zu bauende Gebäude selbst eine Scheune, ein Stroh-, Heumagazin oder ein Futtervorrathsgebäude ist, von mindestens (40 Ellen) 22 Meter 50 Centim., und

b) in eine Entfernung von mindestens (40 Ellen) 22 Meter 50 Centim. vom nächsten weichgedeckten fremden Gebäude überhaupt zu stehen kommen.

Ist weder das zu erbauende, noch das in Frage kommende bestehende Nachbargebäude eine Scheune, Magazin, oder ein Futtervorrathsgebäude, so ist von der Bestimmung unter b Seiten der Ortsbaupolizeibehörde Nachsicht zu ertheilen in dem Falle gestattet, wenn das betreffende weichgedeckte Nachbargebäude mindestens in der für hartgedeckte Gebäude unter a vorgeschriebenen Entfernung von (20 Ellen) 11 Meter 40 Centim. steht und ausreichende Sicherheit dafür gewährt wird, daß dasselbe binnen längstens 2 Jahren, von dem deshalb Obrigkeitswegen zu bestimmenden

Zeitpunkte an gerechnet, vorschriftsmäßige harte Dachung erhält.

a) Minist.-Verordn. v. 20 Septbr. 1870 (Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 35 S. 364): Das Ministerium des Innern hat in Betreff eines Scheunenbaues, bei welchem es sich um die Frage handelte, ob auf den Bau dieser, von dem benachbarten fremden Wohngebäude nur 24 Ellen entfernten Scheune die Vorschrift §. 23, a) der Baupolizeiordnung für Dörfer, oder aber die Bestimmung §. 10 alinea 3 ebendaselbst Anwendung zu leiden habe, mithin, ob der Massivbau zu verlangen oder ob der Bau mit nichtmassiver Umfassung gestattet sei, entschieden, wie folgt:

„Es mag zugestanden werden, daß hierüber Zweifel entstehen können. Bei näherer Erwägung und Vergleichung beider hier in Betracht kommenden Vorschriften hat jedoch das Ministerium die erstere Auffassung für die richtigere zu erkennen gehabt. Abgesehen davon, daß der für die letztere Ansicht als entscheidend hervorgehobene Umstand, daß das nachbarliche, von der fraglichen Scheune 24 Ellen entfernte Gebäude massiv sei, sowohl nach §. 23 a als nach §. 10 alin. 3 der gedachten Baupolizeiordnung völlig einflußlos erscheint, da im ersteren Falle nur die harte und weiche Bedachung des nächstgelegenen fremden Gebäudes in Betracht kommt, im letzteren dagegen es sich lediglich um die Bauart des zu errichtenden Gebäudes selbst handelt, die massive Beschaffenheit des Nachbargebäudes folglich auch keinen Grund abgeben konnte, um anzunehmen, daß die Entfernung von 24 Ellen mit Rücksicht auf die Bestimmung §. 10 alin. 3 der Baupolizeiordnung zur Gestattung nichtmassiver Umfassung bei der Schaarschmidt'schen Scheune genügend sei, so kommt auch noch hinzu, daß §. 10 der Baupolizeiordnung für Dörfer im Allgemeinen nur von der Absonderung der Scheunenräume und Scheunengebäude u. s. w. von mit Feuerungsanlagen versehenen Gebäuden handelt und daher in den Absätzen 3 und 4 auch des Falles gedenkt, wenn hierbei nicht massive Gebäude in Frage kommen, und wie es dann mit den nichtmassiven abgesonderten Gebäuden gehalten werden soll, daß dagegen die speciellen Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen der Bau mit nichtmassiven Umfassungen gestattet sein soll, in den §§. 23 und 24 der Baupolizeiordnung für Dörfer enthalten ist und diese Vorschriften folglich für den Nichtmassivbau als zunächst maßgebend anzusehen sind. Die Bestimmung §. 10 alin. 3 correspondirt mit der Vorschrift §. 24 lit. f. eod. und es folgt daraus, daß §. 10 alin. 3 auch nur von dem §. 24 f. bemerkten Falle handeln kann und auf der Voraussetzung beruht, daß eine nicht massive Bauart bereits vorhanden, oder im Baufalle nach §§. 23 und 24 überhaupt zulässig ist, so daß §. 10 alin. 3 und 4 nicht darüber dis-

ponirt, ob und in welchem Falle der Bau mit nichtmassiven Umfassungen zu gestatten sei, sondern nur darüber, was, die Zulässigkeit des Nichtmassivbaues vorausgesetzt, doch noch wegen Entfernung der Gebäude von einander oder wegen des Schutzes durch Brandmauern zu geschehen habe. Da nun die fragliche Scheune nicht auf derselben Stelle und nicht in dem früheren grundräumlichen Umfange, sondern weit größer wieder aufgebaut werden sollte, mithin ein Fall der §. 24 lit. f. der Baupolizeiordnung gedachten Art nicht stattfand, so konnte auch die Bestimmung §. 10 alin. 3 eod. hier keine Anwendung leiden, vielmehr war dieser Bau lediglich nach §. 23 lit. a. eod. zu beurtheilen und, da die Entfernung der Scheune vom nächsten hartgedeckten fremden Gebäude nicht 40, sondern nur 24 Ellen beträgt, mithin zu verlangen, daß die Scheune massive Umfassung erhalte.

b) Auf Veranlassung seiten des Ministeriums des Innern (Verordn. v. 8. Novbr. 1873) sind durch die Kreisdirectionen die Polizeibehörden darauf hingewiesen worden, daß die in vielen Orten des platten Landes während der kalten Jahreszeit üblichen Versätze aus Stroh, Streulaub, Reißig, Moos u. dergl. an den Holzwänden, den sogenannten Bohlenstühlen der Wohn- und Stallgebäude dann, wenn das Füllmaterial von den gegen das Herausfallen vorgeschobenen Bretern oder Schwarten nicht dicht umschlossen und an den Seitenkanten, sowie an der oberen Fläche des Versatzes nicht dicht, gleichsam kastenartig, verdeckt werde, beim Auffliegen von Funken feuergefährlich seien, und deshalb angewiesen worden, darüber zu wachen, daß derartige Winterversätze in der Nähe von Eisenbahnen wenigstens an den diesen zugekehrten Gebäudeseiten gegen das Auffliegen von Funken gehörig schützt werden. Dabei ist noch bemerkt worden, daß bei Bohlenstuben die Winterversätze ganz entbehrt werden können, wenn die Wandbohlen zwischen den Stuhlsäulen und dem Rahmen mit Holzpflöcken bespickt werden und um diese eine Verwellerung mit Strohlehm von ca. $0{,}_{096}$ m. (= 4 Zoll) Stärke vor den Wandbohlen angebracht wird, was mit ganz geringen Kosten geschehen kann.

Fortsetzung.

§. 24. Von der Vorschrift des Massivbaues sind ferner ausgenommen:

a) die lediglich zum Bergbaue, Hütten- und mineralischen Fabrikbetriebe dienenden Gebäude ohne Feuerungsanlagen, deren Zwecke eine massive Bauart nicht entspricht, oder eine solche ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht gestattet, z. B. Kauen, Wäschen, Spülen, Treibegöpeln auf Halden u. s. w.,

wenn dieselben mindestens (20 Ellen) 11 Meter 40 Centim. von anderen fremden Gebäuden, und mindestens (6 Ellen) 3 Meter 40 Centim. unter sich entfernt zu stehen kommen.

b) sogenannte halboffene Gebäude, welche an den Seiten ganz oder zum Theil offen bleiben, wie

Lufttrockengebäude,

Gerüste zu Lohkuchen, gewebten Zeugen und dergleichen brennbaren Stoffen,

Schuppen,

Holz- und andere Remisen, wenn dieselben von jedem fremden Gebäude mindestens (6 Ellen) 3 Meter 40 Centim. entfernt bleiben und, dafern ihre eigene Höhe, bis zum Dachforsten gemessen, mehr als (6 Ellen) 3 Meter 40 Centim. beträgt, in einer dieser Höhe gleichen Entfernung von fremden Gebäuden stehen, insoweit nicht die Bestimmung §. 23, bei der es auch hinsichtlich dieser Gebäude bewendet, Platz ergreift;

c) kleine Gartengebäude ohne Feuerungen, aber mit geschlossenen Umfassungen, welche nur aus einem Erdgeschosse bestehen und wenigstens (6 Ellen) 3 Meter 40 Centim. von jedem fremden nicht massiven Gebäude entfernt bleiben;

d) kleine Gebäude mit geschlossenen Umfassungen, als: Schweine- und Federviehställe, Pumpenüberbaue, Abtritte, Gerätheräume ꝛc., welche nicht mehr als (24 □Ellen) 8 □Meter Grundfläche und nicht mehr als mit Einschluß des Daches (5 Ellen) 2 Meter 85 Centim. Höhe haben, insofern sie von jedem fremden nicht massiven Gebäude mindestens (3 Ellen) 1 Meter 70 Centim. abstehen;

e) Gartenlauben und

f) solche Gebäude, welche auf der Stelle eines bereits vorhanden gewesenen, nicht massiven Gebäudes und zwar nicht in größerem grundräumlichen Umfange als dieses aufgeführt werden. In diesem Falle sind nur diejenigen Seiten des Gebäudes mit massiven Umfassungen zu versehen, welche und insoweit sie vom nächsten fremden Ge-

bäude ohne Unterschied, oder von einem eigenen Gebäude der §. 9 sub b gedachten Art nicht weiter als (6 Ellen) 3 Meter 40 Centim. abstehen;

g) Uebersetzungen nicht massiver Gebäude. Diese können bei jedem Abstande des Gebäudes ebenfalls von Fachwerk ausgeführt werden, wenn die zeitherigen Fachwerksumfassungen dazu ohne Reparatur tüchtig sind.

Beträgt der Abstand von den vorstehend sub f gedachten Gebäuden weniger als (6 Ellen) 3 Meter 40 Centim., so ist die Fachwerksumfassung jedenfalls mit Ziegeln auszusetzen, oder mit Lehmstakwerk auszufüllen;

h) kleinere Anbaue an bereits bestehende nicht massive Gebäude in dem Falle, wenn dieselben den nachbarlichen Gebäuden nicht näher treten, als die bereits vorhandenen Gebäude.

Fortsetzung.

§. 25. Weitere Ausnahmen von §. 22 zu gestatten, ist nur die vorgesetzte Regierungsbehörde im einzelnen Falle und unter der Voraussetzung ermächtigt, daß besondere dringende Verhältnisse dafür sprechen.

Stärke der massiven Umfassungen.

§. 26. Die Stärke der massiven Umfassungen, einschließlich der Dachmauern, hat sich nach der Beschaffenheit der in Anwendung kommenden Materialien, der Construction, der Dimensionen (der Höhe der Stockwerke und deren Zahl) und der Bestimmung des Gebäudes zu richten. Bei allen mehrstöckigen Gebäuden, deren Stockwerke nicht über (6 Ellen) 3 Meter 40 Centim. Höhe haben, müssen die freistehenden massiven Umfassungen wenigstens folgende Stärken erhalten, und zwar bei Mauern:

a.

von regelmäßig bearbeiteten Steinen

(Sandsteingrundstücken und dergleichen)

im Dache (8) 19 beziehentlich (10 Zoll) 24 Centim., beziehentlich bei kleinerem, als dem zeither üblichen For=

mate 23, mit Schäften von (16) 38, beziehentlich (20 Zoll) 48 Centim. Stärke,

im 1 Stockwerke, von oben gerechnet, (10 Zoll) 24, beziehentlich 23 Centim., mit Schäften von mindestens (16 Zoll) 38 Centim. Stärke

= 2. = = = = (16 Zoll) 38 Centim.,

= 3. = = = = (20 Zoll) 48 Centim.

b.

von gebrannten Ziegeln,

in gewöhnlichen Dimensionen

im Dache (6 Zoll) 13½ Centim., d. i. ½ Stein, mit Schäften von (12) 28 bis (18 Zoll) 42½ Centimeter Stärke, d. i. 1 bis 1½ Stein,

im 1. Stockwerke, v. oben gerechnet, (12 Zoll) 28 Centim., d. i. 1 Stein Stärke,

= 2. = = = = (18 Zoll) 42½ Centim. d. i. 1½ Stein Stärke,

= 3. = = = = (18 Zoll) 42½ Centim., d. i. 1½ Stein Stärke.

c.

von Bruchsteinen.

im Dache (18 Zoll) 42½ Centim.

im 1. Stockwerke, v. oben gerechnet, (18 Zoll) 42½ Centim.

= 2. = = = = (21 =) 50 =

= 3. = = = = (24 =) 57 =

d.

Bei Anwendung von gebrannten Ziegeln kleineren Formats als

28 Centim. lang, 13½ Centim. breit,

jedoch mindestens 25 = = 12 = =

müssen bei allen mehrstöckigen Gebäuden, deren Stockwerke nicht über 3,4 Meter Höhe haben, die freistehenden massiven Umfassungen wenigstens folgende Stärken erhalten:

im Dache 12 Centim., d. i. ½ Stein, mit Schäften von 25, beziehentlich 38 Centim. Stärke, d. i. 1 bis 1½ Stein,

im 1. Stockwerke, von oben gerechnet, 25 Centim., d. i. 1 Stein, mit Schäften von 38 Centim. Stärke, d. i. 1½ Stein,

im 2. Stockwerke, v. oben gerechn., 38 Centim., d. i. 1½ Stein,

= 3. = = = = , 51 = = 2 =

Die Grundmauern müssen und zwar da, wo es ausführbar ist, zu beiden Seiten hin entsprechend stärker (breiter) werden als die darauf zu stehen kommenden Mauern.

Die vorstehenden Minimalstärken der Umfassungen setzen voraus, daß die betreffenden Materialien wenigstens eine mittlere Festigkeit und gehörige Lagerhaftigkeit besitzen, auch sämmtliche Umfassungen gute Verankerung, Seitenstützung durch Scheidungen und keine größere, als die gewöhnliche Belastung der Wohngebäude erhalten. Die Schäfte der Dachgiebel und Rückmauern dürfen bei Dachhöhen bis zu (9 Ellen) 5 Meter, vom Hauptgebälke an gemessen, nicht über (6 Ellen) 3 Meter 40 Centimeter, bei Dachhöhen über (9 Ellen) 5 Meter nicht über (4 Ellen) 2 Meter 25 Centimeter von Schaftmitte zu Schaftmitte auseinanderstehen.

Bei Dachhöhen über (10 Ellen) 5 Meter 70 Centim. ist bei Ziegelmauer nur die obere Hälfte der Dachgiebel und Rückmauer in vorbestimmter Stärke, die untere Hälfte aber in der Stärke der Umfassungen des obersten Stockwerks herzustellen.

Erhalten die Mauern von regelmäßig bearbeiteten Steinen (a) oder Bruchsteinen (c) an der nach dem Innern des Gebäudes gekehrten Seite ein Futter von gebrannten Ziegeln in der Stärke von (6 Zoll) 13½ Centim. bei größerem, 13 bei kleinerem Ziegelformate, so kann dieß mit zur Gesammtstärke der Mauer gerechnet werden, unter der Voraussetzung gehörigen Verbandes. Bei einer geringeren Stärke des Futters darf dieselbe aber nicht zur Gesammtmauerstärke gerechnet werden.

Die Umfassnngen einstöckigiger, d. h. solcher Gebäude,

welche nur aus Erdgeschoß und Dach bestehen, sind entwerder nach den vorstehend unter a, b, c und d vorgeschriebenen Stärken für die obersten Stockwerke der mehrstöckigen Gebäude herzustellen, oder können nach Maßgabe §. 22, Alin. 3 aus massiv verblendetem Bundwerke bestehen.

Bei einstöckigen Gebäuden von sehr geringer Tiefe können die Umfassungen, wenn dieselben nur sehr geringe Belastung erhalten, nicht über ($4\frac{1}{2}$ Ellen) 2 Meter 60 Centimeter hoch sind und von regelmäßig bearbeiteten Steinen hergestellt werden, (8 Zoll) 19 Centimeter, bei Herstellung von Mauerziegeln aber (6 Zoll) $13\frac{1}{2}$ Centim. bei größerem, 12 bei kleinerem Ziegelformate stark, mit den nöthigen Verstärkungsschäften versehen, aufgeführt werden.

Umfassungs-Brandmauern.

§. 27. Kommen massive Umfassungen und Dachmauern (§. 22) in eine geringere Entfernung als (3 Ellen) 1 Meter 70 Centim. von der nachbarlichen Grenze zu stehen, so sind sie an allen Theilen, wo dieß der Fall ist und sie der nachbarlichen Grenze zugekehrt sind, als Brandmauern herzustellen.

Brandmauern sind vom Fundamente aus selbstständig aufgeführte (massive) Mauern von solcher Stärke und Beschaffenheit, daß sie die Fortpflanzung einer Feuers nach der entgegengesetzten Seite hin verhindern. Sie dürfen, wenn sie als Umfassungen (Giebel, Rückmauern) dienen, keinerlei, wenn sie aber Scheidungen (§. 33) bilden, nur solche Oeffnungen haben, welche mit feuersicherem Verschlusse versehen sind.

Eine Ausnahme hinsichtlich der Anbringung von Fenster- oder anderen Oeffnungen in diesen Mauern kann die Localbaupolizeibehörde auf so lange gestatten, als das nachbarliche Grundstück bis auf die Entfernung von (6 Ellen) 3 Meter 40 Centim. von dem betreffenden Gebäude noch unbebaut ist.

Tritt eine Bebauung des Nachbargrundstücks ein, durch welche eine geringere Entfernung als (6 Ellen) 3 Meter

40 Centim. zwischen den Gebäuden herbeigeführt wird, so sind die Fenster- 2c. Oeffnungen bei dem näher als (3 Ellen) 1 Meter 70 Centimeter an der Grenze stehenden Gebäude entweder zu vermauern oder nach dem Ermessen der Localbaupolizeibehörde im Falle der Unbedenklichkeit mit eisernen Läden zu versehen.

S. auch die Anmerk. S. 107.

Stärke der Umfassungs-Brandmauern.

§. 28. Zu Brandmauern dürfen Lehmweller und Luftziegel nicht verwendet werden. Dieselben sind entweder in den (§. 26) für die Umfassungen statthaften Minimalstärken oder, wenn die Anwendung von Schaft und Bogen (oder Rollschicht) mit dem Zwecke vereinbar ist, wenigstens in folgender Stärke aufzuführen.

I. bei regelmäßig bearbeiteten Steinen (Sandsteingrundstücken und dergleichen):

im Dache (8) 19 beziehentlich (10 Zoll) 24 und bei kleinerem Formate, als bisher üblich, 23 Centimeter im Schilde, (16) 38 beziehentlich (20 Zoll) 48 Centim. im Schafte, ohne Bogen oder Rollschicht,

im 1. Stockwerke, v. oben gerechnet, (10 Zoll) 24 und bei kleinerem Formate, als bisher üblich, 23 Centim. im Schilde, (20 Zoll) 48 Centim., im Schafte, mit Bogen oder Rollschicht

= 2. = von oben gerechnet, (10 Zoll) 24 und bei kleinerem Formate, als bisher üblich, 23 Centim. im Schilde, (20 Zoll) 48 Centim. im Schafte, mit Bogen od. Rollschicht

= 3. = von oben gerechnet, (10 Zoll) 24 und bei kleinerem Formate, als bisher üblich, 23 Centimeter im Schilde, (20 Zoll) 48 Centim. im Schafte, mit Bogen od. Rollschicht

} von der Stärke der Schäfte und (10 Zoll) 24 Centim. Höhenstärke, die Bogen oder Rollschichten mindestens aller zwei Stockwerke.

II. bei gebrannten Ziegeln von gewöhnlichen Dimensionen:

im Dache (6 Zoll) $13\frac{1}{2}$ Centim., d. i. $\frac{1}{2}$ Stein im Schilde, (12 Zoll) 28 Centim., d. i. 1 Stein im Schafte, ohne Bogen oder Rollschicht.

im 1. Stockwerke, v. oben gerechnet,	(12 Zoll) 28 Centim., d. i. 1 Stein im Schilde, (18 Zoll) $42\frac{1}{2}$ Centim., d. i. $1\frac{1}{2}$ Stein im Schafte, mit Bogen oder Rollschicht	von der Stärke der Schäfte und (12 Zoll) 28 Centim. Höhenstärke, mindestens aller zwei Stockwerke.
= 2. =	von oben gerechnet, (12 Zoll) 28 Centim., d. i. 1 Stein im Schilde, (18 Zoll) $42\frac{1}{2}$ Centim., d. i. $1\frac{1}{2}$ Stein im Schafte, mit Bogen oder Rollschicht	
= 3. =	von oben gerechnet, (12 Zoll) 28 Centim., d. i. 1 Stein im Schilde, (18 Zoll) $42\frac{1}{2}$ Centim., d. i. $1\frac{1}{2}$ Stein im Schafte, mit Bogen oder Rollschicht	

III. bei Bruchsteinen:

im Dache	(18 Zoll) $42\frac{1}{2}$ Centim. im Schilde, ohne Schaft und Bogen.	von der Schaftstärke u. mindestens (18 Z.) $42\frac{1}{2}$ Centim. Höhenstärke.
im 1. Stockwerke,	von oben gerechnet, (18 Zoll) $42\frac{1}{2}$ Centim. im Schilde, (1 Elle) 57 Centimeter im Schafte und mit Bogen	
= 2. =	von oben gerechnet, (21 Zoll) 50 Centim. im Schilde ($1\frac{1}{8}$ Elle) 64 Centimeter im Schafte und mit Bogen	
= 3. =	von oben gerechnet, (21 Zoll) 50 Centim. im Schilde, ($1\frac{1}{8}$ Elle) 64 Centim. im Schafte u. mit Bogen	

wenn die Bruchsteine sich zur Construction dieser Mauern von Schäften und Bögen in Rücksicht auf genügende Stabilität eignen und der zu Aufführung so hoher schwacher

Mauern erforderliche gute Mörtel zur Verfügung steht; wo dies nicht der Fall ist, sind die §. 26 bestimmten Stärken maßgebend.

IV.

Bei Anwendung von gebrannten Ziegeln kleineren Formats als

	28 Centim. lang,	13½ Centim. breit,
jedoch mindestens	25 " "	12 " "

sind die Umfassungsbrandmauern entweder in den §. 26 unter d) bestimmten, für die Umfassungen statthaften Minimalstärken, oder bei Construction mit Schaft und Bogen (oder Rollschicht) wenigstens in folgender Stärke auszuführen

im Dache		12 Centim., d. i. ½ Stein im Schilde, 25 " " 1 " " Schafte,	ohne Bogen od. Rollschicht
im 1.	Stockwerke, von oben gerechnet,	25 Centim., d. i. 1 Stein im Schilde, 38 " " 1½ " " Schafte,	mindestens aller 2 Stockwerke m. Bogen oder Rollschicht von der Stärke der Schäfte u. mindestens 25 Centim. Höhenstärke.
im 2.		25 " " 1 " " Schilde, 38 " " 1½ " " Schafte,	
im 3.		25 " " 1 " " Schilde, 51 " " 2 " " Schafte,	

Vorstehende Minimalstärken der Brandmauern setzen voraus, daß dieselben durch Scheidemauern eine genügende Seitenstützung haben. Wo eine solche fehlt, oder nur in größeren Abständen als von (10 Ellen) 5 Meter 70 Centim. zu (10 Ellen) 5 Meter 70 Centim. vorhanden ist, oder wenn die Stockwerkshöhe über (8 Ellen) 4 Meter 50 Centim. beträgt, muß eine angemessene Verstärkung mindestens in den Schäften und Bögen oder Rollschichten eintreten.

Zusammentreffen der Brandmauern mit Holzwerk.

§. 29. Die in vorstehender Paragraphe bestimmte Minimalstärke der Brandmauern darf in keiner Weise abgeschwächt und auch weder in deren Schilde, noch in deren Schäfte, Bögen oder Rollschichten Holz weder eingebunden, noch der Länge nach eingelegt werden.

Das Einlegen einzelner Unterzugs- oder Balkenköpfe in die Schäfte ist jedoch, soweit es die Construction der Bögen und Rollschichten nicht beeinträchtigt, bis zur Flucht der Mauerschilder ebenso gestattet, als das Auflegen von Holzwerk auf die freien Rückenflächen der Bögen und Rollschichten selbst.

Anbau am Nachbargebäude.

§. 30. Jeder Bau, welcher unmittelbar an einem Gebäude des Nachbars aufgeführt wird, muß in der ganzen Höhe seiner anstoßenden Seiten seine eigenen, bis zum Dachforste reichenden und diesen abschließenden Brandmauern von der vorstehend angegebenen Stärke erhalten, wenn das vorhandene, anstoßende Nachbargebäude nicht bereits eine den Neubau in gleicher Weise durchgängig bis zum Dachforste verdeckende massive Brandmauer hat und diese an jeder, auch der schwächsten Stelle ihrer ganzen Ausdehnung wenigstens

(10 Zoll) 24 Centim. von Grundstücken,
(12 „) 28 „ „ gebrannten Ziegeln und
(18 „) 42½ „ „ Bruchsteinen

stark ist.

Wegen Benutzung einer vorhandenen Nachbarmauer oder Aufführung einer gemeinschaftlichen Brandmauer (Communmauer) hat sich der Bauunternehmer mit dem Eigenthümer des betreffenden Nachbargrundstücks zu verständigen.

Für die Stärke der gemeinschaftlichen Brand- oder Communmauern gelten dieselben Bestimmungen, welche für die eigenen Brandmauern (nach §§. 28 und 29) maßgebend sind, jedoch in der Art, daß gemeinschaftliche Brand-

mauern, wenn sie von regelmäßig bearbeiteten Steinen, sogenannten Grundstücken, hergestellt werden, im Dache (Giebel- und Rückmauern) mindestens (10 Zoll) 24 Centim. mit (20 zolligen) Schäften von 48 Centim. versehen und bei Herstellung von Ziegeln mindestens (12 Zoll) 28 Centim. bei größerem, 25 bei kleinerem Ziegelformate stark sein müssen. Aus gebrannten Ziegeln hergestellte gemeinschaftliche Brandmauern aneinanderstoßender Gebäude (sogenannte Communmauern) oder dergleichen vorhandene Nachbarmauern, welche als gemeinschaftliche Brandmauern benutzt werden sollen, müssen an allen Stellen ihrer ganzen Ausdehnung, bis zum Dachforst hinauf, wo sie nicht mindestens 28 Centimeter, sondern weniger und nur bis 25 Centim. stark sind, auf beiden Seiten mit Kalkmörtel gehörig berappt oder geputzt werden.

Kommen Stallungen oder Räume, in welchen starke feuchte Dämpfe oder Gase erzeugt werden (§. 43, b) ohne eigene Umfassung unmittelbar an Nachbargebäude oder an eine gemeinschaftliche Mauer zu stehen, so sind sie, soweit als dieß der Fall ist, durch eine Blendung von hartgebrannten Ziegeln mit (3 Zoll) 7 Centimeter Zwischenraum von der Umfassungsmauer zu trennen.

Bei Erbauung oder Einrichtung von, unmittelbar an fremde Nachbargebäude anstoßenden Fabriken, in denen Maschinerieen aufgestellt werden, welche eine starke Erschütterung hervorbringen, darf, je nach dem Grade dieser Erschütterungen, der an das Nachbarhaus zunächst anstoßende Theil des Fabrikgebäudes, in einer entsprechenden Breite von (4) 2 Meter 25 Centim., beziehentlich (8 Ellen) 4 Meter 50 Centim. im Lichten, in der ganzen Höhe des Fabrikgebäudes nicht zur Aufstellung oder Befestigung der erschütternden Maschinen benutzt werden. Der hiernach frei zu haltende Theil des Gebäudes ist vielmehr durch Einziehung einer massiven oder ausgemauerten Fachwerksscheidung abzusondern, desgleichen dürfen an dieser Scheidung Maschinerieen der gedachten Art nicht befestigt werden.

S. auch die Anmerk. S. 113.

Erhöhung der Brandmauern über die in gleicher Flucht liegenden Dachflächen.

§. 31. Die Brandmauern zusammenstoßender Gebäude sind, insoweit deren Dachflächen in gleicher Flucht mit einander liegen, wenigstens (6 Zoll) 15 Centimeter hoch und, je nachdem die Brandmauer eine eigene oder gemeinschaftliche ist, in (6) 13½ bei größerem, 12 bei kleinerem, oder resp. (12 zolliger) 28 Centim. bei größerem, 25 Centim. bei kleinerem Ziegelformate, Stärke über die Dachflächen und den Dachforst zu führen und mit feuer- und wetterbeständigem Materiale ohne Holzunterlage abzudecken.

Dismembrationen von Gebäuden.

§. 32. Werden Gebäude dismembrirt, so sind längs der neuentstehenden Grenze alle diejenigen Schutzbrandmauern herzustellen, welche nach Maßgabe der gegebenen Vorschriften über den massiven Schutz der Gebäude verschiedener Besitzungen erforderlich sind.

Trennung feuergefährlicher Gebäude durch Brandmauern.

§. 33. Seiten- oder Hintergebäude, welche zu einem feuergefährlichen Betriebe oder zur Verarbeitung oder Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe dienen; sind von den zugehörigen Haupt- oder Vordergebäuden durch Brandmauern in der §. 31 vorgeschriebenen Weise abzutrennen.

Desgleichen sind Gebäude von mehr als (80 Ellen) 45 Meter Länge und zu demselben feuergefährlichen Zwecke dienend, in sich ebenfalls durch Brandmauern in Abtheilungen von höchstens (50 Ellen) 30 Meter Länge zu theilen.

Nicht zu vermeidende Communicationsöffnungen in den Brandmauern sind mit Thüren von Eisen, oder mit hölzernen, auf beiden Seiten und den Kanten mit starkem Eisenblech beschlagenen Thüren zu verwahren.

Offene oder äußere Verbindungsgänge zwischen den oberen Stockwerken der Vorder-, Seiten- und Hintergebäude sind nur auf massiven Unterbauten oder Stützen von

feuersicherem Materiale, als: Stein, Ziegel oder Eisen, herzustellen.

Umschließungswände der Feuerwerkstätten und Feuerungsbrandmauern.

§. 34. Wände, gleichviel ob Umfassungen oder Scheidungen, welche Werkstätten zu starkem Feuerarbeitsbetriebe, sowie Räume zum Trocknen durch Feuerbetrieb leicht brennbarer, oder zum Destilliren oder Sieden leicht entzündlicher oder explodirender Stoffe umschließen, sind massiv, von Bruchsteinen in wenigstens (18zolliger) 42⅓ Centim., von bearbeiteten Steinen (Grundstücken), in wenigstens (10zolliger) 24, bei kleinerem, als zeither üblichem Formate 23 Centim., und von gebrannten Ziegeln in wenigstens (12zolliger) 28 Centim. bei größerem, 25 Centim. bei kleinerem Formate, Stärke (d. i. bei gewöhnlichem Ziegelmaße 1 Stein stark) ohne Einbindung oder Einlegung von Holz herzustellen. Werden an solche Umschließungsmauern von Feuerwerkstätten, Heerde zu Schmiede- und dergleichen offenen Feuerungen dergestalt gesetzt, daß das Feuer unmittelbar an diese als Rückwand des Heerdes dienende Mauer schlägt, so ist dieselbe, dafern sie von Grundstücken nur 23 oder von gebrannten Ziegeln nur 25 Centimeter stark hergestellt ist, in der Ausdehnung des Heerdes und bis wenigstens 2 Meter hoch über demselben, auf mindestens 38 Centimeter zu verstärken. Desgleichen sind Scheidungen, an welche offene Heerde zu freiem Feuer zu stehen kommen, in der Ausdehnung der Heerde und seitwärts (1 Elle) 57 Centim. darüber hinaus in der ganzen Stockwerkshöhe, und solche, an welche geschlossene Feuerungen, sowohl in Ofen- als in Heerdform, wie Kochkamine, Koch-, Back- und Bratmaschinen, stoßen, in der ganzen Ausdehnung der Feuerung und in deren Höhe in der vorbemerkten Art und Stärke massiv herzustellen. Alles Holzwerk der sich an diese massiven Feuerungsbrandmauern anschließenden Bundwände ist jedoch sowohl seitwärts, als oberhalb der geschlossenen Feuerung wenigstens (12 Zoll) 30 Centimeter von letzterer entfernt zu halten.

Treppen.

§. 35. Die Treppen haben bei allen Gebäuden, ohne Ausnahme eine ihrem Zwecke angemessene Breite zu erhalten. Bei Wohngebäuden in keinem Falle unter (1½ Ellen) 85 Centim.

Es ist sehr zu empfehlen, die Treppen bei ihrem Austritte in die untersten oder Hauptdachböden mit Ziegelfach- oder Lehmstakwänden zu umgeben und mit einem Thürabschlusse zu versehen.

Hölzerne Freitreppen sind nur an denjenigen Gebäudeseiten gestattet, für welche der Bau mit nicht massiven Umfassungen nach §§. 17 und 18 erlaubt, oder wenn sie in solche Entfernung von anderen Gebäuden zu liegen kommen, daß für die Feuersicherheit nichts zu besorgen ist.

Dachconstructionen.

§. 36. Die Dachflächen nach den Nachbargrenzen hin anzulegen, ist nur dann gestattet, wenn das Gebäude mit seiner Umfassung wenigstens (18 Zoll) 42½ Centim. und soweit von der Grenze entfernt bleibt, daß der Dachvorsprung nicht über diese Grenze ragt und das Traufwasser mittelst Rinnen auf eigenes Gebiet abgeleitet wird.

S. auch die Anmerk. S. 118.

Hartes Dachbedeckungsmaterial.

§. 37. Bei Neubauen von Dächern, sowohl auf neuen als alten Gebäuden, und gleichviel, ob hierzu auch altes Holzmaterial mit verwendet worden, ist nur harte Bedeckung, als: Steine, Ziegel, Schiefer, Metall, Glas, Cement und Asphalt, ingleichen unter den nachstehenden Bedingungen deren approbirte Surrogate: Dachpappe, Dachfilz, Holzcement gestattet.

Dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn von vorhandenen weichbedeckten Dächern eine ganze Seite der Bedeckung nebst deren Unterlage an Lattung oder Schalung behufs deren Erneuerung oder Reparatur abgenommen

wird, vorausgesetzt in diesem Falle, daß das vorhandene Sparrwerk, sowie die Umfassungen des Gebäudes nach dem Ausspruche des Sachverständigen harte Bedeckung zu tragen vermögen.

Dachpappe und andere Surrogate der harten Dachbedeckung.

§. 38. Dachpappe, Dachfilz und ähnlich approbirte Surrogate der harten Dachung sind als Dachbedeckung unter folgenden Bedingungen und Umständen zulässig:

a) wenn das Dach keine größere Höhe hat, als bei Sattelform $^1/_5$ und bei Pultform $^2/_5$ der Gebäudetiefe incl. des Simsvorsprungs;

b) bei einem zeither weichbedeckten Dache, wenn es auch von größerer als der vorstehend angegebenen Höhe ist und ein besonderes Bedenken dagegen nicht vorliegt;

c) bei Gebäuden, welche nach den baupolizeilichen Vorschriften mit weicher Dachung versehen werden dürfen.

Dergleichen Dächer müssen, wenn sie die unter a angegebene geringe Höhe oder sonst eine solche Neigung haben, welche das Begehen gestattet und, wenn die Gebäude mehr als (10 Ellen) 5 Meter 70 Centim. Fronthöhe haben, je nach dem Umfange der Dachfläche, eine oder mehrere Aussteigeöffnungen von mindestens (1 Elle im Quadrat) $^1/_3$ □Meter erhalten. Diese, sowie andere in der Dachfläche befindliche Oeffnungen sind wasserdicht und feuersicher zu verschließen.

Im Uebrigen finden auf dergleichen Dachungen die Bestimmungen der §§. 3, 4, 8 bis 11 der Verordnung vom 29. September 1859 (S. 321 flg. des G.- u. V.-Bl. vom J. 1859) Anwendung.

S. auch die Anmerk. S. 120 flg.

Weiches Dachbedeckungsmaterial.

§. 39. Die Auflegung weicher Dachungen von Stroh, Rohr, Lehm- und Holzschindeln, sowie überhaupt Holzbedeckungen aller Art, Dorn'sche Masse und sonstige nicht feuersichere Materialien sind nur ausnahmsweise gestattet:

a) bei Bockwindmühlen und den lediglich zum Bergbaue, Hütten- und mineralischen Fabrikbetriebe dienenden Gebäuden ohne Feuerungsanlagen, wie Kauen, Wäschen, Spülen, Treibegöpeln auf Halden 2c., wenn dieselben wenigstens (60 Ellen) 34 Meter von fremden Gebäuden, welche nicht ebenfalls zu dieser Kategorie von Betriebsgebäuden gehören, entfernt stehen.

Bei derartigen Betriebsgebäuden unter sich ist die Bestimmung §. 24, lit. a maßgebend;

b) in dem Falle, wenn behufs der Umdeckung eines zeither weichbedeckten Daches, dessen Sparrwerk und die Umfassungen des Gebäudes, nach dem Ausspruche des Sachverständigen, harte Bedachung nicht zu tragen vermögen.

c) bei Gartenlauben und Erdhäusern der Gärtnereien.

Inwieweit ferner:

d) bei interimistischen Gebäuden zu vorübergehenden, nicht wiederkehrenden Zwecken, wie z. B. in den unter §. 3, c des Gesetzes und §. 17, b der Ausführ.-Verordn. gedachten Fällen, die Auflegung weicher Dachung zu gestatten ist, hat die Baupolizeiobrigkeit je nach dem Umfange des Gebäudes, dessen Standort und Entfernung von anderen Gebäuden zu ermessen;

e) bei einzeln stehenden Gebäuden oder Gehöften, welche von fremden Gebäuden mindestens (300 Ellen) 170 Meter entfernt sind, und

f) in den von der Regierungsbehörde zu bestimmenden Ortschaften von hoher und rauher, den Stürmen sehr ausgesetzter Lage, wenn entsprechend dauerhafte Dachziegel und Dachschiefer in einer Entfernung von 3 Meilen nicht zu erlangen sind.

Die Schornsteinköpfe sind jedoch in allen Fällen (1 Elle) 57 Centim. breit mit harter Bedeckung zu umgeben.

Ausgebaute Backöfen dürfen niemals mit weichem, sondern müssen unter allen Umständen mit hartem Materiale gedeckt werden.

Ein Verzeichniß der in Gemäßheit der Bestimmungen unter f) ausgenommenen Ortschaften s. bei Funke, Polizeigesetze II.

Bd. S. 682 flg., ferner Verordn.-Blatt der Kreisdirect. Zwickau. 1863 Nr. 20, 1864 Nr. 1.

Dachfenster und Dachluken.

§. 40. Stehende Dachfenster und Dachluken aller Art sind sowohl gegenüber als auch seitwärts von nachbarlichen fremden Gebäuden wenigstens (3 Ellen) 1 Meter 70 Centimeter entfernt zu halten und müssen ebenso wie andere Oeffnungen in der Dachfläche mit einem guten Verschlusse, aus einem dichten Laden, einem Glasfenster oder dichtem Drahtgitter bestehend, versehen werden.

Liegende Dachfenster sind von Eisen, oder diesem gleich feuersicher und mit starker Verglasung herzustellen.

Dachwohnungen und andere heizbare Dachräume.

§. 41. Das Einbauen von Wohnungen und heizbaren Fabrikbetriebs- und Arbeitslocalen in die Dachräume ist nur unter harter, oder dieser gleichgestellter Bedeckung gestattet. Es dürfen dieselben jedoch nur auf dem untersten Dachboden (Hauptboden) angebracht werden und müssen eine Lichthöhe von mindestens (4 Ellen) 2 Meter 25 Centim. erhalten.

Fußböden.

§. 42. Die Fußböden der Werkstätten zu starkem Feuerarbeitsbetriebe, sowie der Räume zur Verarbeitung oder zum Trocknen und Darren leicht brennbarer Stoffe durch Feuerbetrieb, oder zum Destilliren, Sieden, oder zur Aufbewahrung leicht oder selbst entzündlicher Stoffe, einschließlich der damit in offener Verbindung stehenden Nebenräume müssen, wenn sie nicht aus dem natürlichen Erdboden gebildet werden, entweder aus Stein, Fließen, Metall, oder aus einem anderen feuersicheren Materiale bestehen, oder mit solchem Materiale feuersicher verwahrt werden.

Dasselbe gilt von den Fußböden:

a) unter den Küchenheerden und den sonstigen diesen

ähnlichen Feuerungsanlagen, sowie an deren freien Seiten in einer Breite von wenigstens (1 Elle) 57 Centim.

b) vor den Kaminfeuerungen in der Länge des Kamins und in der die Diele vor Entzündung durch herausfallende Funken 2c. ausreichend schützenden Breite;

c) unter den Stuben- und Kochöfen, sowie vor deren Einfeuerung in der Breite des Ofens und in der gegen herausfallende Funken 2c. schützenden Größe.

Gewölbte Decken.

§. 43. Zu überwölben sind:

a) die Räume, in welchen brennbare Stoffe gesotten, destillirt, gedarrt oder gesengt, ferner in welchen leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt oder durch directen Feuerbetrieb getrocknet werden, sowie Räume, welche sonst zu einem derartigen feuergefährlichen Betriebe dienen, einschließlich derjenigen Behältnisse, welche damit in offener Verbindung stehen, ferner alle Heizräume (Heizküchen) zu starken gewerblichen Feuerungen, durch welche die Feuerabzüge oder Rauchrohre geführt sind, sowie die Einfeuerungsräume vor den Backöfen:

b) diejenigen Räume, in welchen starke feuchte Dämpfe oder starke Gase erzeugt werden, wenn sich darüber nicht die freie Balkenlage befindet;

c) Stallungen in Scheunen oder in Gebäuden, welche zugleich zu Aufbewahrung größerer Quantitäten von Stroh oder dürrem Futter dienen. Dergleichen Ställe dürfen auch in ihren Umfassungen keine Communicationsöffnungen nach den unmittelbar daneben oder darüber liegenden Vorrathsräumen der nurgedachten Art erhalten, oder es sind diese im unvermeidlichen Falle mit feuersicherem Verschlusse zu verwahren.

Ausnahmen von der Wölbung der Stallungen sub c kann die Ortsbaupolizeibehörde in den Fällen, wo je nach der Lage und sonstigen Einrichtung der Gebäude wegen der Feuersicherheit kein Bedenken vorliegt, unter der Bedingung gestatten, daß die Stallungen Kalk- oder Lehm-

decken (am vorzüglichsten gestreckte Winkelböden) erhalten.

Ungewölbte Decken.

§. 44. Mit Kalk- oder Lehmdecken zu versehen sind:

a) die Räume zum Trocknen brennbarer Stoffe vermittelst künstlicher Wärme (Feuerbetrieb):

b) die zu Wohnungen und deren Zugängen bestimmten und alle sonst mit Feuerungen versehenen, oder zu Einfeuerungen dienenden Räume, welche nicht mehr als (5 Ellen) 2 Meter 85 Centim. Höhe im Lichten haben.

Bei den Decken der Räume a und b müssen die Holzflächen vollständig mit überzogen sein.

c) alle übrigen Ställe, welche nicht zu den §. 43 gedachten gehören;

d) die Einfeuerungs- oder Heizräume, beziehentlich Brennküchen genannt, vor den gewöhnlichen Ziegel-, Kalk- und Töpferöfen, Porzellan-, Glas- und dergleichen Oefen, sowie vor ähnlichen Oefen zur Bearbeitung unbrennbarer Stoffe und der Metalle in dem Falle, wenn sich dieselben nicht unmittelbar unter dem offenen Dachgebälke befinden und die Entfernung des nächsten Holzwerks über der Einfeuerungsöffnung nicht wenigstens (5 Ellen) 2 Meter 85 Centim. beträgt.

Für Dampfkesselanlagen, ingleichen für Gasanstalten, gelten die allgemeinen deshalb erlassenen Bestimmungen.

Vergl. oben S. 33. 34.

Fehlböden der Balkenlagen.

§. 45. Die Balkenlagen über ungewölbten Wohnungs-, Trocken- oder Stallräumen sind, wenn die Decken dieser Räume nicht aus ganzem Windelboden bestehen, mit Fehlböden, d. i. mit Lehmausstakung oder Schwarten- oder Breteinschub zu versehen, auf welche Letztere Lehm-Estrich oder eine Auffüllung von Schutt bis zur Balkengleiche zu bringen ist.

Umschließung der Einfeuerungsräume.

§. 46. Keine Einfeuerung darf unmittelbar vom Freien,

sondern muß stets von einem geschlossenen Raume aus erfolgen. Ob und in welcher Weise hiervon, je nach Beschaffenheit und Lage der Feuerung, abgesehen werden kann, unterliegt in jedem einzelnen Falle der Entschließung der Ortspolizeibehörde, nach Befinden auf Grund technischen Gutachtens.

Schornsteine im Allgemeinen.

§. 47. Alle Schornsteine sind, soweit nur irgend thunlich, massiv zu gründen und möglichst lothrecht mit Vermeidung jeder Aufsattelung, Fassung und Anlehnung an Holzwerk von gebrannten Ziegeln aufzuführen, insofern nicht §. 49 eine Ausnahme hinsichtlich des Ziegelmaterials gestattet.

Nicht zu umgehende Schleifungen derselben sind nur auf gegründetem Mauerwerke, darauf gegründeten Eisenconstructionen, Bögen, oder durch Gegeneinanderwölben zu bewirken.

Bei den gewöhnlichen Schornsteinen ist der gewählte lichte Querschnitt für deren ganze Höhe beizubehalten.

Die am Anfange des Schornsteins etwa erforderliche Erweiterung kommt hierbei nicht in Betracht.

Werden Schornsteine zu den gewöhnlichen Wirthschafts- und dergleichen ähnlichen nicht stärkeren Feuerungen an verdecktem Holzwerke (Balken-, Wechsel-, Wandbundholz) vorübergeführt, so ist zwischen ihrer äußeren Wandfläche und diesem Holzwerke eine wenigstens (2 Zoll) 5 Centim. bei größerem, 7 bei kleinerem Ziegelformate starke Verblendung von gebrannten Ziegeln, oder anderen flachen Steinen in Mörtel anzubringen.

Bei freiliegendem Holzwerke, wie bei den Dachwerken, genügt eine gleiche Verblendung oder ein freier Zwischenraum von mindestens (1 Zoll) 3 Centim. bei größerem, 5 bei kleinerem Ziegelformate.

Schornsteine dürfen mit ihren eigenen Umfassungen nur so weit in Umfassungsbrandmauern gelegt werden, daß neben der Wandstärke des Schornsteins, in dessen ganzer

Höhe an jeder Stelle der Brandmauer noch die vorgeschriebene Minimalschildstärke derselben verbleibt.

Die Einführung eines Schornsteins in einen anderen ist zu vermeiden.

Die Höhe der Schornsteine ist den örtlichen Verhältnissen dergestalt anzupassen, daß ungewöhnliche Rauch- und Rußbelästigungen der nachbarlichen Grundstücke möglichst verhütet werden, weshalb in bedenklichen Fällen mindestens dahin Anordnung zu treffen ist, daß zu diesem Zwecke eine entsprechende Erhöhung des Schornsteins erfolgen kann.

Die Ausmündungen der Schornsteine dürfen sich nicht unmittelbar vor Dachfenstern befinden und müssen von weicher Bedachung und nicht massiven Theilen nebenstehender höherer Gebäude mindestens (3 Ellen) 1 Meter 70 Centim. entfernt bleiben.

Die Schornsteinköpfe sind in jedem Falle auf hartgedeckten Dächern mindestens entweder bis (12 Zoll) 30 Centim. über die Forsthöhe oder (2 Ellen) 1 Meter 15 Centim. über die Dachfläche, auf Dächern von Dachpappe und Dachfilz (1½ Elle) 85 Centim. über die Dachfläche und auf weichen Dächern entweder (1 Elle) 57 Centim. über die Forsthöhe oder (3 Ellen) 1 Meter 70 Centim. über die Dachfläche aufzuführen.

Diese Kopfhöhen sind stets nach der kurzen Seite zu bemessen.

Die mit Schiefer bekleideten Schornsteinköpfe müssen mit einem steinernen oder sonst feuerfesten überragenden Kranze, welcher die Schalung verdeckt und vollständig gegen Entzündung schützt, belegt werden.

Alle Schornsteine sind äußerlich in den Fugen mit Kalkmörtel gut auszustreichen oder zu berappen und innerlich glatt auszuschweißen.

Die gewöhnlichen Schornsteine sind an ihrer Einmündung (ihrem Fuße) mit eisernen Klappen oder Schiebern zu dem Zwecke zu versehen, um mittelst dieses Verschlusses und gleichzeitiger Absperrung aller übrigen Luftzugänge

von Stuben= oder sonstigen Feuerungen jeden entstehenden Oessenbrand schnell und sicher zu dämpfen.

Schieber, zu gleichem Zwecke im Dachraume angebracht, dürfen den Schornstein nicht vollständig verschließen, sondern müssen jederzeit ungefähr $^{1}/_{8}$ des lichten Querschnitts offen lassen.

Die Schieberöffnungen müssen stets feuersicher verwahrt werden.

In denjenigen Gebäuden, in welchen sich Futterräume befinden (§. 9, lit. b und §. 10), dürfen die Schornsteine nicht unmittelbar durch diese, sondern entweder nur durch Räume gehen, welche Vorräthe von dürren Futterstoffen nicht enthalten, oder die Schornsteine müssen innerhalb der Futterräume an ihren freistehenden Seiten mit Ziegelfach= oder Lehmstakwänden in wenigstens ($1^{1}/_{4}$ elligem) 70 Centim. Abstande umschlossen sein.

Ein solcher Absonderungsraum ist mit verschließbarer Zugangsthüre zu versehen und, wo irgend möglich, durch Einlegung einer starken Glasscheibe in die Dachfläche zu erleuchten.

Besondere Vorschriften für besteigbare Schornsteine.

§. 48. Die gewöhnlichen besteigbaren Schornsteine haben eine Lichtweite von mindestens (15) 36 und (18 Zoll) $42^{1}/_{2}$ Centim. an den Seiten zu erhalten und die rohe Mauerstärke ihrer Umfassungen, einschließlich des Kopfes, muß mindestens (6 Zoll) $13^{1}/_{2}$ Centim. bei größerem, 12 bei kleinerem Ziegelformate betragen.

Die Köpfe der Schornsteine von geringerer Wandstärke anzufertigen, ist nur insoweit gestattet, als dieselben außerhalb des Daches stehen und aus dem Ganzen entweder von Stein, gebranntem Thone oder anderem feuerfesten Materiale hergestellt werden.

Außer den Raucheinmündungen und der am Fuße erforderlichen Einsteigethüre dürfen in einem besteigbaren Schornsteine weitere Oeffnungen in dessen Wänden nicht angebracht werden.

Kleine Oeffnungen behufs der Ventilation sind nur innerhalb der Stockwerke in Räumen, in welchen sich keine Vorräthe leicht brennbarer Stoffe befinden und unter Anbringung eines gehörigen Sicherungsapparats gegen das Funkenfliegen gestattet.

Wird durch die Einsteigethüre ein ausreichend dichter Verschluß bewirkt, so ist dadurch die Anbringung einer besonderen Klappe oder eines absperrenden Schiebers (§. 47) entbehrlich.

Die Schornsteine zu stärkeren, als den gewöhnlichen wirthschaftlichen, sowie zu starken gewerblichen Feuerungen, wie Bäckereien, Brauereien, Brennereien, Töpfereien und dergleichen, müssen je nach dem Feuerbetriebe eine größere lichtere Weite und beziehentlich Wandstärke, als vorstehend angegeben, erhalten.

Die Höhe derartiger Schornsteine, deren größere Wandstärke und die Entfernung vom Holzwerke ist in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe des Zweckes und der örtlichen Verhältnisse zu beurtheilen.

Für die Schornsteine zu Dampfkesselanlagen gelten die allgemeinen deshalb erlassenen Bestimmungen.

Vergl. oben S. 34. 133.

Verwendung von Luftziegeln zu besteigbaren Schornsteinen.

§. 49. Besteigbare Schornsteine aus gut getrockneten Luftziegeln mit ebenfalls (6zolliger) 14 Centim. Wandstärke sind nur bei Gebäuden gestattet, welche aus nicht mehr als 2 Stockwerken (einschließlich des Erdgeschosses) bestehen.

Bei Anwendung von Luftziegeln ist jedoch der Kopf des Schornsteins, soweit er sich außerhalb des Daches befindet, sowie mindestens (12 Zoll) 30 Centim. unter der Dachfläche aus gebrannten Ziegeln aufzuführen.

Besondere Vorschriften für unbesteigbare Schornsteine.

§. 50. Unbesteigbare, sogenannte russische Schornsteine sind nur in Gebäuden mit harter oder dieser gleichgestellter Bedachung statthaft.

Dieselben dürfen nicht weniger als (6) 15 und nicht mehr als (12 Zoll) 30 Centim. im Durchmesser oder im Quadrat im lichten Querschnitte enthalten.

Für drei gewöhnliche Stubenfeuerungen genügt in der Regel eine Lichtweite von (9 Zoll) 22 Centim. Durchmesser.

Die Wandstärke der Schornsteine muß bei innen und außen gleichvieleckigem oder rundem Querschnitte durchgängig wenigstens (6 Zoll) 13½ Centim. bei größerem, 12 bei kleinerem Ziegelformate, bei außen quadratischem und innen rundem Querschnitte aber an der schwächsten Seite wenigstens (4 Zoll) 10 Centim. im rohen Mauerwerke betragen.

Am Fuße eines jeden unbesteigbaren Schornsteins, welcher nicht von einem Rauchfange oder Kamine ausgeht, ist eine Reinigungsöffnung von der Breite des Schornsteinlichten und genügender Höhe anzubringen und entweder mit einer dichtschließenden gußeisernen Thüre oder einem dergleichen Schieber oder beziehentlich Rußsammelkasten zu versehen.

Ein derartiger dichter Verschluß macht die Anbringung jedes anderen Oeffenschiebers oder einer Klappe entbehrlich.

Die Reinigung der unbesteigbaren Schornsteine hat in der Regel durch deren Ausmündung zu erfolgen. Zu diesem Zwecke müssen da, wo nicht mittelst Leitern von Außen zu dem Schornsteinkopfe gelangt werden kann, die erforderlichen Aussteigeöffnungen in der Dachfläche angebracht werden.

In den oberen Stockwerken Reinigungsöffnungen anzubringen, ist nur an den Stellen gestattet, wo der Schornstein seine Richtung verändert. Diese Oeffnungen müssen einen doppelten gußeisernen Verschluß in der Art erhalten, daß hinter der eisernen Thüre oder dem Schieber eine (3 Zoll) 7 Centim. tiefe Kapsel oder Büchse mit nach dem Schornsteinlichten gekehrtem Boden, welche die Reinigungsöffnung nicht verschließt, eingeschoben wird.

Unter der Bedingung eines gleichen doppelten Verschlusses können auch ausnahmsweise Reinigungsöffnungen

im Dachraume, dem Forsten so nahe als möglich, angebracht werden.

Vor allen Reinigungsöffnungen im Innern der Gebäude müssen hölzerne Fußböden (3/4 Elle ins Quadrat) 43 □Centim. mit Ziegeln, Fließen oder Blech feuersicher verwahrt werden.

Alles Holzwerk muß wenigstens (1 Elle) 57 Centim. von den Oeffnungen entfernt bleiben oder es ist dasselbe mindestens bis auf gleiche Entfernung feuersicher zu verkleiden.

Einsteigekamine oder Vorgelege.

§. 51. Kamine oder Vorgelege, welche zur Beheizung von Stuben= oder anderen Oefen dienen, sind, wenn sie nicht die Basis eines massiv zu gründenden Schornsteins bilden, sondern auf Balkenlagen zu stehen kommen, mit einem (9 Zoll) 22 Centim. hohen Herde von natürlichen Steinen oder gebrannten Ziegeln zu versehen, und müssen mit eisernen, oder wenigstens auf der inneren Seite gut mit Eisenblech beschlagenen hölzernen Thüren, welche in gußeisernen, steinernen oder gemauerten gefalzten Gerüsten gehen, verschlossen werden.

In gleicher Weise sind auch die Einsteigethüren der besteigbaren Schornsteine herzustellen.

Rauchfänge.

§. 52. Die Rauchfänge sind von gebrannten Mauerziegeln zu wölben oder von Eisenblech herzustellen. Die etwa nöthigen Rauchfangbalken sind nicht unter (2 Ellen) 1 Meter 15 Centim. von der Herdfläche aufwärts und horizontal gemessen mindestens (6 Zoll) 15 Centim. über diese hinaus zu legen, mit Dachziegeln zu verblenden, zu verputzen oder sonst gleich feuerabhaltend zu verwahren.

Räucherkammern.

§. 53. Räucherkammern müssen in der Regel in den Stockwerken und dürfen, wenn dieß nach sachverständigem

Ermessen nicht thunlich ist, in dem unteren Dachraume angelegt werden.

In den oberen Stockwerken und dem Dachraume sind dieselben jederzeit an die Schornsteine zu stellen, durch welche die Rauchleitung erfolgt.

Dieselben sind durchgängig massiv von Stein oder gebrannten Ziegeln und zwar in dem Fußboden und den Umfassungen wenigstens (6 Zoll) 13½ Centim. bei größerem und im Fußboden auch bei kleinerem, 12 in den Wänden bei kleinerem Ziegelformate, und in der Decke mindestens (4 Zoll) 10 Centim. stark herzustellen.

Die Thüröffnung muß von allem Holzwerke (1 Elle) 57 Centim. entfernt bleiben, oder es ist das Letztere bis auf diesen Abstand feuersicher zu bewahren. Die Thüre selbst ist nach der für die Kaminthüren ertheilten Vorschrift anzufertigen.

Die Rauchleitungsöffnungen sind mit dichtschließenden eisernen Klappen oder Schiebern zu versehen.

Die Fleischstangen und Haken müssen von Eisen sein und dürfen den Rauchöffnungen nicht zu nahe angebracht werden.

Backöfen.

§. 54. Backöfen dürfen in ungewölbte Räume nur in folgender Weise eingebaut werden:

Die Hauben sind von gebrannten Ziegeln und mindestens (6 Zoll) 13½ Centim. bei größerem, 12 bei kleinerem Ziegelformate stark zu wölben, (3 Zoll) 7 Centim. bei größerem, 9 bei kleinerem Ziegelformate, mit Sand, Lehm- oder anderem feuerbeständigen Materiale zu überfüllen, auch darüber eben so stark mit gebrannten Ziegeln oder Steinplatten abzudecken.

Die Fugen sind mit Mörtel zu verstreichen.

Von dieser Abdeckung muß die Decke des umgebenden Raumes wenigstens (2 Ellen) 1 Meter 15 Centim. abstehen und muß zur Seite des Backofens alles Holzwerk wenigstens (1 Elle) 57 Centim. entfernt bleiben.

Ausgebaute Backöfen sind sattel= oder pultförmig mit Mauerwerke oder Lehm abzugleichen und haben darüber eine Abdeckung ohne alles Holzwerk von Ziegeln in Kalk oder von Schieferplatten zu erhalten.

Wird ein Dach mit Sparrwerk angebracht, so ist dasselbe wenigstens (1 Elle) 57 Centim. von der Ofenhaube, welche übersichtlich bleiben muß, entfernt zu halten und auf massive Schäfte oder Mauern zu stellen.

Die zu wölbenden Beheizungsräume müssen eine Tiefe von wenigstens (2½ Ellen) 1 Meter 40 Centim. erhalten, bei welchem Maße der etwaige Abschlußbogen mit inbegriffen sein kann.

Die Mundlöcher, Leuchtlöcher und Zugröhren sind mit eisernen Thüren, steinernen oder irdenen Stürzen, Vorschiebern oder Büchsen zu versehen.

Küchenfeuerungen und ähnliche Feuerungsapparate.

§. 55. Küchenherde, Kochmaschinen, Bratröhren und dergleichen Feuerapparate dürfen auf den Stockwerksbalken ruhen, müssen jedoch auf Letzteren eine wenigstens (9 Zoll) 22 Centim. (hohe) Untermauerung erhalten, oder auf eisernen Platten mit dergleichen oder massiven Füßen oder auf Bögen angelegt werden.

Heizungscanäle.

§. 56. Heizungscanäle sind von Eisen, gebranntem Thon (irdenen Röhren oder dergleichen) oder gebrannten Ziegeln nur auf oder über feuersicheren Fußböden oder auf dergleichen Unterlagen, sowie (1 Elle) 57 Centim. von allem Holzwerke entfernt und in der Art herzustellen, daß sie übersichtlich bleiben. Der Abstand vom Holzwerke kann bis auf (12 Zoll) 30 Centim. gemindert werden, soweit es bei besonders schwachen Feuerungen nach dem Ermessen des Sachverständigen ohne alle Gefahr zulässig erscheint.

Die Heizungscanäle von Eisen sind soweit mit gebrannten Ziegeln oder thönernen Platten abzudecken und beziehentlich zu umschließen, als erforderlich ist, um jede

Entzündung der damit in Berührung kommenden brennbaren Gegenstände zu verhindern.

Thönerne oder gemauerte Canäle sind durch Drahtumstrickung oder Binden mit Eisen insoweit zu sichern, als ein Zerspringen durch die Hitze zu befürchten steht.

In Trockenräumen für leicht brennbare Stoffe sind die Heizungscanäle noch in angemessenem Abstande mit einem dichten Drahtnetze zu umgeben.

Stubenöfen.

§. 57. Stubenöfen mit eisernen Feuerkästen, sowie Kanonenöfen müssen von allem Holzwerke der Wände mindestens (12 Zoll) 30 Centim. und von Stubendecken mindestens (18 Zoll) 43 Centim., Stubenöfen mit gemauerten oder Kachelkästen aber mindestens beziehentlich (8) 20 und (12 Zoll) 30 Centim. entfernt bleiben. Das Holzwerk ist überdieß bei dieser Entfernung durch Mörtel feuersicher zu verputzen.

Die Ofenkästen sind auf unbrennbare Füße zu setzen. Hölzerne, die Oefen freitragende Kränze sind nicht gestattet.

Die Bodenplatten der Oefen ohne Roste müssen von nicht massiven, jedoch feuersicher verwahrten Fußböden (§. 42) wenigstens (9 Zoll) 22 Centim. entfernt liegen.

Die Oefen mit Rosten haben jederzeit Aschekästen aus Metall (Eisenblech) zu erhalten, unter welchen sich entweder ein (3 Zoll) 7 Centim. hoher freier Raum bis zu dem feuersicher zu verwahrenden Fußboden (§. 42) oder eine (3 Zoll) 7 Centim. starke in Mörtel gelegte Mauerziegelschicht befinden muß.

Blecherne Windöfen sind mit besonderer Vorsicht und jedenfalls mindestens in der für eiserne Oefen überhaupt vorgeschriebenen Entfernung vom Holzwerke aufzustellen.

Rauchableitungen.

§. 58. Die Rauchableitungsrohre müssen aus Eisenblech, Gußeisen oder gebranntem Thon bestehen. Von

Ziegeln oder Kacheln zusammengesetzte Rauchcanäle sind nur in oder auf Mauerung, oder auf eisernen Unterlagen anzubringen. Metallene Rauchableitungen müssen (8 Zoll) 20 Centim. von allem feuersicher durch Mörtelputz verblendeten und (18 Zoll) 43 Centim. von allem freien Holzwerke, thönerne Rauchrohre oder Rauchkanäle von Ziegeln oder Kacheln aber beziehentlich (6) 15 und (12 Zoll) 30 Centim. entfernt bleiben und stets in sichtbarer Weise und so angelegt werden, daß deren Reinigung leicht und sicher erfolgen kann. Diese Ableitungen müssen in der Regel in einem Schornstein ausmünden und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Baupolizeibehörde in einzelnen statthaften Fällen nicht unmittelbar ins Freie geführt werden.

Thonröhren, aus mehreren Theilen bestehend, müssen ebenfalls auf feuersicheren Unterlagen ruhen und gleich den Rauchcanälen, wenn sie sich über hölzernen Fußböden befinden da nöthig, durch Drahtumstrickung oder auf ähnliche Weise gegen das Zerspringen gesichert werden.

Verschluß der Einfeuerungs- und Aschenfallöffnungen.

§. 59. Die Einfeuerungsöffnungen aller Oefen und Heizapparate müssen mit eisernen Thüren oder dergleichen Schiebern und die Aschenfälle, sobald deren Sohle und der Fußboden des die Feuerung umgebenden Raumes nicht selbst aus dem natürlichen Erdboden, oder aus vollständig massivem Mauerwerke bestehen, mit eisernen Aschekästen versehen werden, welche die Oeffnung des Aschenfalls gehörig verschließen.

Der Abstand des Aschekastens von einem nur feuersicher verwahrten Fußboden des Aschenfallraums (vergl. § 42 u. §. 57) hat sich jederzeit nach der Stärke der Feuerung zu richten und ist hiernach von dem Sachverständigen zu bestimmen.

Abschnitt VI.

Von den Abtritten, Senkgruben, Aschenbehältern und der Ableitung des Abfall- und Tagewassers.

Vergl. hierzu die Anmerkung zum entsprechenden Abschnitte der Baupolizeiordnung f. Städte. S. 140.

Abtritte.

§. 60. Die Abtritte sind nicht nach der öffentlichen Straße zu anzubringen und haben, wo nicht Latrinen mit Fässern angewendet werden, Gruben von ausreichender Tiefe zu erhalten.

Dachrinnen und Abfallrohre.

§. 61. Dachrinnen ohne Abfallrohre mit Ausgüssen ins Freie dürfen nur dann angebracht werden, wenn und insoweit der Ausguß die öffentlichen Plätze und Wege, sowie die nachbarliche Grenze nicht trifft.

Ableitung unreiner und Tagewässer.

§. 62. In jedem Gehöfte ist für eine zweckmäßige Ableitung der sich ansammelnden Gruben-, Plansch-, und Tagewässer Vorkehrung zu treffen.

Aschenbehälter.

§. 63. Jedes mit Feuerungen versehene Gebäude oder Gehöfte hat zur Aufbewahrung der Asche an einem dazu geeigneten Orte ein feuersicheres bedecktes Behältniß zu erhalten, oder es ist dazu ein gewölbter Raum mit feuersicherem Fußboden zu benutzen.

Abschnitt VII.

Von den Einfriedigungen.

Einfriedigungen neben den Straßen, Gassen und öffentlichen Plätzen.

§. 64. Feste Einfriedigungen (§. 1) sind mit den öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen, wenn sie sich

dicht an denselben befinden, gleichlaufend herzustellen und dürfen in keinem Falle den öffentlichen Verkehr behindern.

Einfriedigungen zwischen Privatgrundstücken.

§. 65. Bei den zwischen Nachbargrundstücken befindlichen Einfriedigungen von Holz sind die Säulen, Riegel- und Nagelspitzen und bei dergleichen von Stein die Schäfte und Abdachungen gegen das Grundstück des Eigenthümers der Einfriedigung, bei gemeinschaftlichen Mauern hingegen die Schäfte und Abdachungen nach beiden Seiten zu kehren.

Vergl. hierzu die Anmerk. S. 142.

Anhang.

I. Schulhäuser.

Durch Verordnung des Cultusministeriums, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873 (G.- u. Verordn.-Bl. S. 258) sind u. a. auch in §§. 1—20 für die bauliche Herstellung der Schulen Normativbestimmungen aufgestellt worden, welche nebst der zu §. 18 an die Schulaufsichtsbehörden ergangenen Anweisung (letzterer unter ⊙) nachstehend sich abgedruckt finden:

§. 1. Der Platz, auf den das Schulhaus gestellt wird, soll möglichst frei und möglichst in der Mitte des Wohnbezirks liegen, für den dasselbe bestimmt ist.

Er soll trocken sein und nicht an verkehrsreichen Straßen oder in der Nähe von stehenden Gewässern, sumpfigen Plätzen, Düngestätten oder Gewerbsbetriebslocalen sich befinden, welche ungesunde oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, oder wegen geräuschvollen Betriebs den Unterricht stören und belästigen.

Die definitive Wahl des Platzes für ein neu zu erbauendes Schulhaus kann nur erfolgen, nachdem das Gutachten des Bezirksarztes in gesundheitspolizeilicher Beziehung eingeholt worden ist.

Zunächst am Schulhause soll ein freier und trockner Platz für die im §. 19 bezeichneten Zwecke sich befinden. Muß das Schulhaus in der Nähe einer Straße erbaut werden, so legt man diesen Platz am besten zwischen Straße und Schulhaus.

§. 2. Die Mauern und Wände eines Schulhauses müssen so construirt sein, daß sie stets trocken sind.

Insbesondere ist das gesammte Mauerwerk durch eine über dem Erdhorizonte und unter dem Fußboden des Erdgeschosses anzubringende Isolirschicht aus künstlichem Asphalt, Blei oder Glas gegen das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit sorgfältig zu schützen.

Die Umfassungsmauern des Gebäudes sollen zu Sicherstellung der Trockenheit in den Innenräumen aus einem festen Materiale gut in Kalkmörtel gefertigt und selbst in dem obersten Stockwerke nicht unter 25 Centimeter stark sein.

Ehe Mauern und Wände von dem Bezirksarzte für ausreichend trocken erklärt worden sind, darf ein neugebautes Schulhaus nicht bezogen werden.

§. 3. Der Fußboden des Ergeschosses soll mindestens 0,5 Meter über dem äußeren Boden liegen.

Ferner soll da, wo eine Unterkellerung nicht vorhanden ist, die Dielung von Schul- und Wohnräumen des Erdgeschosses vor dem Aufsteigen der Feuchtigkeit aus dem darunter befindlichen Erdreiche und vor der daraus erzeugten Schwammbildung durch einen dichten Betonestrich oder durch einen in Cement gefügten Belag aus festen Mauerziegeln geschützt und das Mauerwerk in der Dielen- und Lagerhöhe ringsum mit Cement verputzt werden.

Die Art der Aufbringung der Dielung, ob hohl und mit Circulation nach einem Schornstein, oder ob verfüllt und mit einem Canal längs der Frontmauer und mit Circulation nach einem Schornstein, kann dem Ermessen des ausführenden Technikers überlassen werden.

§. 4. Die Schulzimmer werden am besten im Erdgeschosse des Schulhauses eingerichtet. Sind mehrere Stockwerke nöthig, so ist es angemessen, das Erdgeschoß für die jüngeren, die übrigen Stockwerke für die älteren Schüler zu bestimmen.

Auf die muthmaßlich zu erwartende Zunahme der Schülerzahl ist bei Neubauten in der Weise thunlichst

Rücksicht zu nehmen, daß Reserveräume sofort mit hergestellt werden, oder es ist die Anlage des Gebäudes so zu gestalten, daß eine künftig nothwendig werdende Vergrößerung bequem durchführbar ist.

§. 5. Für die Größe der einzelnen Schulzimmer ist die Zahl, Größe und Anordnung der darin aufzustellenden Subsellien (§. 22 flg.) maßgebend, doch sollte womöglich die Zimmerlänge, außer bei den Zeichensälen, nicht über 12, die Zimmerhöhe nicht unter 3 Meter betragen.

§. 6. Der Fußboden eines Schulzimmers muß eben und dicht sein.

Zur Verhütung des nachträglichen ungenügenden Ausspänens der Dielungen aus Anlaß des bei jedem neuen Gebäude unvermeidlichen Zusammentrocknens der Dielenbreter ist es räthlich, beim Neubaue diese Breter nur übereck nageln zu lassen, um dieselben je nach Erfordern im nächsten oder übernächsten Jahre mit Zubuße neuer Breter umlegen und dann bei zu erwartender Dichtheit gehörig und fest aufnageln lassen zu können.

Eichene Fußboden sind solchen von Fichten- oder Kiefernholz vorzuziehen.

Namentlich die aus weichem Holze hergestellten Böden sind von Zeit zu Zeit mit siedendem Leinöle zu tränken.

§. 7. Die Wände eines Schulzimmers dürfen nicht rauh sein, damit Staub sich weniger leicht ansetzen und leichter abgekehrt werden kann.

Der Anstrich der Wände soll einfarbig, licht und zwar von blaugrauer oder grünlich grauer, giftfreier Farbe sein.

Es empfiehlt sich, die Wände bis auf $1{,}_5$ Meter Höhe vom Boden herauf zu vertäfeln oder mit einem Oelfarbenanstrich in den genannten Farbentönen zu versehen.

Der Anstrich der Decke soll hell sein und kann ohne Anstand weiß genommen werden.

§. 8. Die lichte Weite der Thüren soll mindestens 1 Meter, ihre lichte Höhe mindestens 2 Meter betragen.

§. 9. Die Construction der Gebälke und die Ausfüllung zwischen denselben ist so zu wählen, daß das

Durchdringen des Schalles von einem Stockwerke in das andere möglichst erschwert wird.

Die Balken sind nicht über $0,_{92}$ Meter von Mittel zu Mittel zu legen und deren Höhe nicht unter $0,_{4}$ Meter zu nehmen, damit der Estrich und die Sandaufschüttung zwischen Dielung und Einschub nicht unter 7 Centimeter betrage.

Stützsäulen mitten im Zimmer anzubringen, ist unzulässig. Wo Unterzüge nicht zu vermeiden sind, sind solche aus Eisenträgern oder aus Holz, mit Eisen gut armirt, herzustellen.

Als Deckenüberzug ist allenthalben Stuccaturdecke auf Bretschalung oder Lattenkalkdecke zu wählen, dagegen Lehmlatten- oder Lehmstakdecke ihrer geringen Haltbarkeit wegen zu verwerfen.

Ebenso ist durch die Einrichtung der Wände und erforderlichen Falls durch doppelte Thüren dafür Sorge zu tragen, daß nicht der Schall aus einem Lehrzimmer in ein danebenliegendes dringen kann.

Die Scheidewände zwischen zwei Schulzimmern sind mindestens 12 Centimeter stark herzustellen. Es dürfen jedoch in eine Scheidewand von dieser Stärke weder Säulen, noch Riegelholz eingebunden, noch darf dieselbe auf Holzunterlage gesetzt, sondern soll entweder massiv auf Mauerwerk oder auf hinreichend starke eiserne Träger gegründet sein.

§. 10. Hinreichende und gut vertheilte Tageshelle ist für die Schullocale dringendes Bedürfniß.

Die Gesammtfläche der lichten Fensteröffnungen soll bei vollkommen freier Lage des Schulzimmers mindestens $^1/_6$, und wenn die Helligkeit durch Nachbargebäude und dergleichen beschränkt ist, bis zu $^1/_4$ der Fußbodenfläche betragen.

Die Höhe des Fensterscheitels über der Ebene der Subsellienpulte soll mindestens $^2/_5$ der Zimmertiefe, die Brüstungshöhe der Fenster nicht unter $0,_{8}$ Meter betragen.

Die Fensterpfeiler sind nicht breiter als $1,_{3}$ Meter zu

machen. Bei namhafter Mauerdicke ist die Leibung der Fensterpfeiler entsprechend abzuschrägen.

Die Fenster müssen so construirt sein, daß sie zum Zwecke der Ventilation jederzeit vollständig geöffnet werden können. Zum Feststellen der geöffneten Fenster sind die geeigneten Vorrichtungen anzubringen.

Dasselbe gilt von den Doppelfenstern, wenn solche vorhanden sind.

Ueber die mit den Fenstern zu verbindenden besonderen Ventilationseinrichtungen sind die Bestimmungen des §. 12 zu vergleichen.

§. 11. Für größere Schulhäuser sind Centralheizungseinrichtungen zu empfehlen.

Werden die Schulzimmer durch Zimmeröfen geheizt, so sind diese so zu construiren, daß sie nicht in's Glühen kommen können, daß eine Belästigung der Schüler durch die strahlende Wärme vermieden und daß durch die Heizung gleichzeitig eine Lufterneuerung bewirkt wird.

§. 12. Abgesehen von der außerhalb der Schulzeit durch das Oeffnen der Thüren und Fenster zu bewirkenden Ventilation (§. 43), sind noch zum Zweck der Lufterneuerung während des Unterrichts besondere Ventilationseinrichtungen erforderlich.

Deren Construction ist im Einzelnen, namentlich bei Centralheizungen, vom Urtheile des Technikers abhängig zu machen.

Insbesondere ist bei Schulzimmern mit gewöhnlicher Ofenheizung die Einrichtung zu empfehlen, daß für die Zeit, während welcher nicht geheizt wird, einzelne Fensterscheiben, namentlich die oberen, geöffnet und durch bewegliche Stellvorrichtungen mehr oder weniger aufgelassen werden können, oder daß sich in einem jeden Schulzimmer mindestens ein, bei schlechtem Wetter von innen durch einen Schieber zu schließendes Drahtgazefenster befindet.

Behufs der Lufterneuerung während der Heizperiode ist der Ofen mit einem unten bis an den Boden reichenden, oben offenen Mantel zu umgeben, und der Mantel-

raum am unteren Ende mit einem durch Klappen oder Schieber verschließbaren Canale in Verbindung zu bringen, welcher unter der Dielung verlaufend nach der Außenseite des Hauses mündet.

Zur Wegführung der verbrauchten Luft ist ein bis in den Dachbodenraum aufsteigender Abzugscanal in möglichster Nähe der Esse einzubauen, der nach dem Schulzimmer zu eine verschließbare Oeffnung hat.

§. 13. Außer den Schulzimmern sollen sich in jedem Schulgebäude die erforderlichen Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Kopfbedeckungen, Ueberkleider, Ueberschuhe und Regenschirme der Schüler während der Schulzeit befinden.

Für größere Lehranstalten sind im Schulgebäude auch Hörsäle für den physikalischen und chemischen Unterricht, Zeichensäle, die nöthigen Locale zu Sammlungen (Bibliothek, physikalisches Cabinet u. s. w.), sowie ein Zimmer zum Aufenthalt für die Lehrer zu beschaffen.

Die Zeichensäle sind, wenn sie nicht mit Oberlicht versehen sind, womöglich so zu legen, daß sie während der Zeit ihrer Benutzung kein directes Sonnenlicht erhalten.

Befindet sich im Schulgebäude ein Carcer, so soll derselbe hell, von außen heizbar sein, und eine Bodenfläche von mindestens 5 Quadratmeter haben.

§. 14. Eine im Schulgebäude befindliche Lehrerwohnung soll mindestens zwei Stuben, zwei Kammern, Küche und Vorrathsraum nebst dazu gehörigem Boden- und Kellergelaß enthalten.

Wird dem für größere Schulanstalten erforderlichen Schuldiener seine Wohnung im Schulgebäude gewährt, so hat er dieselbe im Erdgeschosse zu erhalten, und zwar am besten so, daß er die Eingänge des Schulhauses übersehen kann. Die Wohnung hat wenigstens ein heizbares Wohnzimmer, ein heizbares Schlafzimmer, eine Kammer, Küche mit Speiseschrank, Dachboden- und Kellerraum zu umfassen.

§. 15. Das Treppenhaus soll hell sein.

Die Treppen sind mit ihren Umgängen massiv und

feuersicher herzustellen. Sie sollen der Zahl der dieselben benutzenden Schüler entsprechend breit gemacht wenden und soll ihre lichte Breite mindestens $1{,}_4$ Meter betragen.

Steigung und Auftritt der einzelnen Stufen soll 47 Centimeter betragen und ist für erstere 15 bis 17 Centimeter am besten zu nehmen.

Die von einem Stockwerke zum anderen führenden Treppen dürfen nicht in einem Laufe angelegt und nicht gewunden sein; am besten werden sie in zwei oder drei Arme mit dazwischen liegenden Ruheplätzen (Podesten) gebrochen.

Bei Herstellung einer Treppe mit freistehenden Spillen ist zwischen diesen ein Geländer mit Handgriff anzubringen.

An der äußeren an die Wände des Treppenhauses anschließenden Seite genügt ein Handgriff. Wird die Treppe von Schülern sehr verschiedener Altersstufen benutzt, so ist die Anbringung mehrerer Handgriffe in verschiedenen Höhen wünschenswerth.

Ist vor dem Hause eine Treppe, so kann sie von drei Seiten her zugänglich gemacht werden, wenn sie nicht mehr als drei Stufen hat. Im anderen Falle ist sie an ihrer freien Seite mit einem soliden Geländer zu versehen.

Größere Schulhäuser sollen mehrere Eingänge, womöglich von verschiedenen Straßen aus, haben.

§. 16. Sämmtliche Gänge eines Schulhauses sollen hell und nicht zugig sein, aber doch nach Bedarf jederzeit rasch gelüftet werden können. Die Hauptgänge sollen nicht unter $1{,}_7$ Meter Breite erhalten.

§. 17. Zur Bedachung ist ein feuerfestes, zeitweiliger starkriechender Ueberstreichung nicht bedürfendes Material zu verwenden.

Gut construirte Blitzableiter dürfen auf keinem Schulhause fehlen und sind von Zeit zu Zeit auf ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Zur Ableitung der Tage- und Abfallwässer ist das Schulhaus mit Dachrinnen und Abfallrohren von Metall

zu versehen. Die Ausgüsse sind in Abzugsschleußen oder gepflasterte Gerinne zu leiten.

§. 18. Von ganz besonderer Bedeutung und Wichtigkeit ist die Fürsorge für zweck- und ordnungsmäßige Anlage und Einrichtung der Aborte. Hierüber ist gleichzeitig mit dieser Verordnung eine in's Einzelne gehende Anweisung an die Schulaufsichtsbehörden erlassen worden.

§. 19. Zur Ermöglichung einer angemessenen körperlichen Erholung der Schüler während der Unterrichtspausen ist für Knaben und Mädchen je ein offener und ein bedeckter Spielplatz wünschenswerth.

Der erstere ist so anzulegen, daß er nach dem Regen rasch abtrocknen kann. Auch soll er vom Schulhause aus übersehen werden können.

Man umgiebt den offenen Spielplatz mit einem Zaun oder einer Hecke, bepflanzt die Grenze desselben mit schattengebenden Bänmen und rüstet ihn noch mit einigen feststehenden Bänken und Turngeräthen aus.

Der bedeckte Spielplatz, der, wenn nicht besondere Localitäten (Turnsaal und Turnplatz) für den Turnunterricht zur Verfügung stehen, zugleich als Turnsaal zu dienen hat, soll gedielt, heizbar, leicht zu lüften und zu beleuchten und an den Wänden oder mindestens an den vorspringenden Schaftecken bis auf $1_{,5}$ Meter vom Boden herauf getäfelt sein, für je eines der zu gleicher Zeit turnenden Kinder aber einen Flächenraum von mindestens 2 Quadratmeter bieten.

Der Fußboden desselben ist hohl zu legen und sind die Dielenträger, auf Querlager und gemauerte Schäfte gegründet, gehörig zu unterstützen. Die Erhöhung des Fußbodens über dem äußeren Boden hat der angegebenen Construction wegen mindestens $0_{,65}$ Meter zu betragen.

In dem Mauerwerke sind unter der Dielung eine genügende Anzahl ausreichend großer vergitterter Luftzugöffnungen anzulegen.

Das Gebälke sowohl unter dem Fußboden, als im Dache hat Einschub und starken Lehmestrich zu erhalten.

Die Lüftung des Raumes ist, wo sie nicht mit Centralheizung verbunden ist, durch verticale, über die Dachfläche mündende, entsprechend weite und mit Schutzdächern versehene Dunstkanäle zu vermitteln.

§. 20. Jedes Schulhaus ist mit einem, gutes Wasser gebenden laufenden oder Pumpbrunnen zu versehen.

⊙

Verordnung,

die Anlage und Einrichtung der Abtritte in den Schulgebäuden betreffend.

In Ergänzung des §. 18 der Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873, wird bezüglich der Schulaborte Folgendes angeordnet:

Die Schülerabtritte sollen hell und luftig sein.

Sie sollen, wenn die Lage des Hauses es nicht unbedingt verbietet, getrennt von demselben angelegt und können durch einen überdeckten Gang mit ihm in Verbindung gebracht werden.

Können dieselben nicht außerhalb des Hauses angelegt werden, so sind sie ebenso, wie die zu den Wohnungen der Lehrer und Schuldiener gehörigen, an eine Umfassungsmauer des Gebäudes zu legen und mit in das Freie führenden Fenstern zu versehen. Die Abtritte sind so zu construiren, daß der Abfall ohne das Mauerwerk zu berühren durch Schlotten nach abwärts gelangt.

Die Schlotten sind wasserdicht, von gebranntem Thon, Asphalt, Eisen oder Glas, nicht unter 20 Centimeter weit und im Innern glatt herzustellen, von den Wänden und Mauern durch einen freien Zwischenraum von mindestens 7 Centimeter zu trennen und vor dem Einfrieren zu schützen. Sie sind in ihrer vollen Breite so hoch über das Dach hinauszuführen, daß die vorbeistreichende Luft nirgends

einen Widerstand findet, und sind mit einem saugenden Essenkopfe zu versehen. Der Winkel, unter welchem die Einfallrohre der Sitze in das Hauptrohr einmünden, soll nicht unter 20 Grad betragen.

Die Abtritte der Knaben sind mindestens durch eine volle Wand von denen der Mädchen zu scheiden, und sind die Eingänge zu diesen Hauptabtheilungen, wenn für sie ein gemeinsames Abtrittsgebäude vorhanden ist, auf entgegengesetzten Seiten desselben anzulegen.

Im Mädchenabtritt ist auf je 30 Mädchen, im Knabenabtritt auf je 50 Knaben der gleichzeitig unterrichteten Schülerzahl ein Sitzraum zu rechnen.

Die Breite der einzelnen Sitzräume soll mindestens $0,_5$ Meter betragen, die Höhe der Sitze ist dem Alter der Schüler entsprechend zwischen 30 und 45 Centimeter zu nehmen.

Zwischen je 2 Sitzplätzen ist eine Scheidewand anzubringen, welche mindestens so hoch aufgeführt wird, daß das Hinübersehen in andere Abtheilungen unmöglich ist.

Im Abtritt für Knaben ist auch ein besonderer Pißraum anzubringen.

Der Fußboden desselben ist undurchlässig und mit einem Gefälle gegen die Rinne hin herzustellen. Die ebenfalls undurchlässig zu machende Rinne ist in den Boden einzulassen und mit Gefälle zum Ablauf des Urins zu versehen. Die Wand längs der Rinne ist $1,_2$ Meter hoch vom Boden aus mit Cement, Steinplatten oder Glas zu versehen und senkrecht zu stellen.

Wo eine Wasserspülung des Pißraumes ausführbar ist, ist diese zu empfehlen.

Wo das Schwemmsystem nicht eingeführt ist, sind zur Aufnahme der Excremente anstatt der Gruben transportable Tonnen zu empfehlen, welche mit einer passenden Einrichtung zur Trennung der festen und flüssigen Stoffe versehen sind.

Der Raum, in welchem diese Tonnen stehen, muß einen

wasserdichten Boden haben, luftdicht abgeschlossen und vor Frost geschützt sein.

Die ablaufende Flüssigkeit ist entweder in gut gespülte Schleusen abzuleiten oder in wasserdichten Behältern aufzufangen und von Zeit zu Zeit aus diesen zu entfernen.

Falls die Ansammlung der Excremente in beweglichen Tonnen nicht ausführbar und die Anlegung einer Grube unvermeidlich ist, so ist dieser ein möglichst beschränkter Umfang zu geben. Boden und Wände sind wasserdicht herzustellen. Die aus dem besten Materiale ausgeführten Grubenmauern sollen deshalb ein inneres 14 Centimeter starkes Futter an Wänden und Sohle von scharf gebrannten Mauernziegeln, in Cement gemauert, erhalten und ist überdies zwischen Umfassungsmauer und Futter eine 14 Centimeter starke Isolirungsschicht von eingestampften Beton herzustellen. Die Ueberdeckung nach Außen zu soll luftdicht, unter Vermeidung von Holz aufgebracht werden.

Wo ausreichender Raum zu Anbringung einer Vorgrube vorhanden ist, ist der Boden der Grube schräg anzulegen und an deren unterem Ende ein Sieb zum Ablaufen der Flüssigkeit anzubringen, mit welcher nach Anleitung der vorhergehenden Vorschriften zu verfahren ist.

Die Sitzbretter der Abtritte sind täglich zu reinigen, deren Boden mindestens einmal in der Woche zu scheuern.

Die Latrinenfässer und Gruben sind regelmäßig zu desinficiren und rechtzeitig zu leeren.

II. Abfärbung der Zimmerräume.

Von dem Ministerium ist mittelst Verordnung v. 25. Januar 1856 eine Warnung gegen den Gebrauch von Tapeten, welche mit giftigen Farben bedruckt sind, sowie gegen die Verwendung solcher Farben zum Anstriche und Aus-

malen der Stuben ausgegeben worden. Die Warnung gedenkt im Eingange namentlich der aus Arsenik hergestellten grünen (Schweinfurter Grün, Scheelsches Grün) und gelben (Rauschgelb), der mit Blei bereiteten weißen, gelben und rothen, der kupfer- und kobalthaltigen blauen und grünen, bez. gelben und blauen giftigen Farben, während eine spätere Verordnung (v. 24. Juli 1856, G.- u. V.-Bl. S. 185) noch das arsenhaltige sog. Münchener Roth hinzufügt, und spricht dann Folgendes an:

1) Die giftigen Farben der Tapeten wirken dann nachtheilig für die Bewohner tapezierter Räume, wenn sie nicht gehörig fest auf der Fläche der Tapete haften, daher entweder ursprünglich mit einem ungenügenden Bindemittel aufgetragen und nicht gehörig geglättet oder nicht, wie bei manchen Sorten gebräuchlich, mit Lack gedeckt sind, oder wenn, abgesehen von der Güte der Tapeten, dieselben an feuchten Wänden angebracht werden, durch welche der Leim bald erweicht, bald durch Sonnenwärme oder Heizung wieder trocken, durch solchen oft wiederholten Wechsel aber allmälig zerstört wird und die Farbe nicht mehr festhält, sodaß diese nun ebenfalls abstäubt und abblättert. Man sehe also darauf, gut geglättete oder mit Lack gedeckte Tapeten zu erhalten und sie nur auf die vorher gut ausgetrocknete Wand befestigen zu lassen; man hüte sich, sie an solche Wände anzubringen, welche anhaltend feucht oder dem Wechsel von Feucht- und Trockenwerden ausgesetzt sind, wenigstens müssen sie an solchen Wänden öfters erneuert werden. Auch achte man an allen tapezierten Wänden sorgfältig darauf, ob sich an denselben eine Veränderung im Ansehen der Farben oder ein Abstäuben und Abblättern derselben bei dem Reiben mit dem Finger oder mit einem reinen Leinentuche bemerklich mache.

2) Das Ausmalen der Stuben mit giftigen Mineralfarben wird dadurch unschädlicher gemacht werden, wenn es nur an trocken bleibenden Wänden geschieht, an solchen aber unterlassen oder durch Malerei mit unschädlichen Farben ersetzt wird, welche dem Feuchtwerden entweder durch

ursprüngliche Anlage des Gebäudes oder durch die in diesen Räumen vorgenommene Beschäftigung ausgesetzt sind. Auch ist das vollkommene Austrocknen der Wand vor dem Auftragen der giftigen Farben, das Vermischen des zu verwendenden Kalks mit einer nicht zu wässerigen Kuhmilch oder das Ueberziehen des fertigen und ausgetrockneten Anstrichs mit einem gut deckenden Bindemittel (wie Wasserglas und dergl.) anzurathen.

3) Am nachtheiligsten wirken die mit giftigen Farben bedeckten Tapeten, sowie der Anstrich und die Malerei der Wände mit solchen Farben, in Schlafzimmern, weil in derartigen Räumen der Mensch am längsten anhaltend zu verweilen pflegt, und der ausgeathmete Wasserdampf nicht nur die Luft feucht erhält, sondern auch in mancher Jahreszeit an den Wänden sich niederschlägt und auf den Ueberzug derselben zerstörend einwirkt. Man vermeide also hier die Tapezierung und Malerei mit giftigen Farben oder wenigstens die mit den gefährlichsten derselben: den grünen und blauen. Ebenso in Arbeitsräumen, in welchen durch die darin ausgeführte Beschäftigung die Luft anhaltend wasserreich und feucht wird oder mit chemischen Stoffen sich schwängert, welche die Farben umzuändern, den Leim und Kalk oder die Deckmittel ihrer bindenden und deckenden Kraft zu berauben vermögen, wie Dämpfe von Essig, Ammoniak, Chlor, Schwefelwasserstoffgas u. a. m.

III. Brunnenbau.

Von dem Ministerium des Innern ist vor Kurzem eine auf Grund fachmännischen Gutachtens bearbeitete Belehrung über diejenigen Vorsichtsmaßregeln ausgegeben worden, welche bei der Anlegung von Brunnen zu befolgen sind, um theils schädliche Verunreinigung des Brunnen-

wassers, theils Unglücksfälle bei Brunnenarbeiten zu verhindern. Wir lassen aus derselben den auf die Brunnenconstruction bezüglichen Theil folgen:

I. Wahl des Orts. 1) Bei der Wahl der Oertlichkeit für eine Brunnenanlage ist darauf zu sehen, daß,

um eine Verunreinigung des Brunnenwassers zu vermeiden, Cloakgruben mindestens 10 Meter und Senkgruben mindestens 17 Meter entfernt bleiben, und daß,

um Gefahren, welche durch bereits vorhandene Bauwerke bei dem Absenken etwa hervorgebracht werden könnten, aus dem Wege zu gehen, solche Bauwerke, welche einen größeren Druck auf den Erdboden ausüben, oder Kraftmaschinen, welche durch ihren Gang eine Erschütterung des Erdbodens bewirken, genügend entfernt stehen.

II. Ausführung von Brunnen mit weiteren Schächten und späterer Ausmauerung. 2) Dem Brunnenschacht (Brunnenkessel) ist die doppelte Weite des Brunnens zu geben; derselbe muß vollständig lothrecht niedergebracht und die Sohle desselben stets möglichst waagerecht gehalten werden.

Auch ist der Brunnenschacht beim Abteufen vollständig und zwar in dem Maaße, als die Abteufungsarbeit vorschreitet, sobald als möglich in Zimmerung zu setzen (auszuzimmern).

3) Die Wahl der Auszimmerung hat sich nach der Beschaffenheit des Bodens zu richten.

A. Bei compaktem Boden ist Kästen- oder Umgangszimmerung anzuwenden; dieselbe besteht aus einzelnen Pfosten von genügender Stärke, um dem Bodendrucke Widerstand zu leisten, welche an den schmalen Seiten zu Kästen verbunden sind, und die Schachtwände dicht verkleiden.

B. Bei weniger zusammenhängendem Boden ist Bolzenschrotzimmerung zu wählen. Bei derselben werden in bestimmten Entfernungen unter einander Balkengeviere angebracht, in den Ecken durch Bolzen von einander abgesteift und die Schachtwände durch Pfosten verkleidet, welche

von einem Geviere zum andern reichen und durch eingetriebene Keile befestigt sind.

C. Für starken Bodendruck dient ganze Schrotzimmerung, bei welcher statt der bei der Kästenzimmerung (A) verwendeten Pfostenkästen Holzgeviere aus ganzem Holz mit ziemlich quadratischem Querschnitte angewendet und durch diese die ganzen Schachtwände ausgekleidet werden.

D. Bei rolligem Boden muß die Abtreibe- oder Getriebezimmerung angewendet werden, welche der Bolzenschrotzimmerung ähnlich ist, aber sich wesentlich dadurch unterscheidet, daß sie gleichzeitig mit den vorwärts schreitenden Vertiefen und demselben sogar vorausgehend eingebaut wird; bei ihr ist die größte Sorgfalt anzuwenden.

Für alle diese Zimmerungsarten gilt,

daß stets die Stärke der anzuwendenden Hölzer dem Bodendruck entsprechend und eher stärker, als derselbe bedingt, gewählt werde, und das Holz selbst von guter Beschaffenheit sei,

daß die einzelnen Theile der Kästen und Geviere durch Zusammenzapfen oder Zusammenblatten fest mit einander verbunden sind, sowie

daß alle Hauptttheile loth- und waagerecht eingebaut werden; für die unter A bis C angegebene Zimmerungsart aber,

daß durch verticale Wandruthen in den Ecken und zwischen denselben angebrachte Spreizen dem seitlichen Drucke entsprechender Widerstand entgegengesetzt werde,

daß angewendete Tragestempel eine vollkommene sichere Auflagerung erhalten,

daß die Wandruthen fest an die Zimmerung angetrieben werden, und

daß hinter der Zimmerung hohle Räume nicht verbleiben dürfen, sondern dieselben, sofern sie verhanden sein sollten, sorgfältig verfüllt werden.

4) Die unter 3 angegebenen Zimmerarbeiten müssen von mit solchen Arbeiten vertrauten Personen ausgeführt,

beziehentlich überwacht werden; namentlich gilt dieß auch von der hier nicht weiter beschriebenen Abtreibearbeit.

5) Der zur Förderung der Bodenmassen dienende Haspel, welcher solid herzustellen und gut zu fundamentiren ist, muß mit einer in der Höhe des Rundbaumes angebrachten und längs desselben hinlaufenden Anhaltestange versehen sein; die Haspelstützen müssen unter den Zapfenlagern mit einem Vorsprunge versehen sein, um bei einem etwa eintretenden Achsenbruche den Rundbaum am Herabstürzen zu verhindern, auch ist durch einen Schutzbügel oder ein geschlossenes Lager das Ausspringen des Rundbaumes zu verhindern.

Die Befestigung des Kübels am Seil muß gegen zufälliges Aushängen geschützt, das Seil selbst aber von tadelloser Beschaffenheit sein.

Beim Emporheben des Kübels muß ein Bret untergeschoben werden, um denselben absetzen zu können und das Herabstürzen zu verhindern.

In der unmittelbaren Nähe der Mündung des Brunnenschachtes dürfen bewegliche Gegenstände, welche in den Schacht stürzen könnten, nicht vorhanden sein.

Sollen Hölzer in den Schacht gelassen oder heraufgezogen werden, so ist für eine genügende Befestigung derselben am Seile, mögen ieselben mit oder ohne Kübel transportirt werden, in der Art Sorge zu tragen, daß sich auch nicht einzelne Hölzer ablösen können.

Steine dürfen nur im Kübel, ohne Ueberladung desselben, hereingelassen werden.

6) Das Besteigen der Brunnenschächte darf nur auf solid gearbeiteten und sicher eingebauten Leitern (Fahrten) erfolgen.

Die Sprossen und Schenkel derselben müssen jederzeit in gutem Stande erhalten werden; die Sprossen dürfen nicht rund, sondern müssen breit und genügend stark hergestellt sein.

Die Leitern dürfen nicht überhängen und müssen ein

sicheres Auftreten und Beisetzen des Fußes, sowie ein festes Eingreifen der Hand auf jeder Sprosse gestatten.

Können im einzelnen Falle die Leitern nicht sofort festgemacht werden, so müssen sie wenigstens in tüchtige Haken eingehangen werden.

Die obere Leiter an der Mündung des Brunnenschachtes muß etwa $0,_8$ Meter über dieselbe hervorragen, oder es müssen für den Aus- oder Einsteigenden feste eiserne Klammern zum Anhalten vorhanden sein.

7) Der nach Erreichung des Wassers zu legende Brunnenkranz, welcher die Ausmauerung tragen soll, ist entweder aus Eisen oder aus ringförmig geschnittenen und in drei Lagen über einander zusammenzufügenden starken Pfosten, welche äußerlich mit einem Bandeisenring zweckmäßig umgeben werden, und von denen der unterste Ring nach innen zu schräg abgearbeitet ist, herzustellen; er muß vollständig waagerecht auf der Sohle des Brunnenschachtes liegen und stets vollkommen gleichmäßig untergraben werden. Die Breite des Brunnenkranzes muß der Stärke der Mauerung entsprechen, die er tragen soll.

Bei voraussichtlich sehr tiefer Einsenkung ist ein gußeiserner Rost, nach Befinden auch ein gußeiserner Senkcylinder der Mauerung vorzuziehen.

8) Die Stärke der Brunnenmauer hängt im Allgemeinen von dem Bodendrucke, dem Durchmesser des Brunnens und der Beschaffenheit des verwendeten Materiales ab; es empfehlen sich folgende Minimalstärken:

für eine Brunnenweite in Metern	hat die Stärke der Brunnenmauer mindestens in Metern zn betragen bei		
	Sandstein	Ziegelstein	Bruchstein
0,8	0,15	0,25	0,4
1,0	0,15	0,25	0,4
2,0	0,25	0,25—0,38	0,5
2,5	0,25	0,38	0,5

Die Steinschichten sind so aufzusetzen, daß sie beim Einsenken nicht aus ihrer Lage kommen, weshalb Eisendraht einzubinden ist, und es muß für die Erhaltung der vollkommenen Gleichmäßigkeit beim Senken, unter Sicherung der vertikalen Lage des Brunnencylinders, Sorge getragen werden; auch dürfen hinter der Mauerung hohle Räume nicht verbleiben, sondern es müssen dieselben sorgfältig verfüllt und fest ausgeschlagen werden.

Um das Eindringen fremden Wassers in den Brunnen zu verhindern, ist die Mauerung mit Cement auszuführen, innen und außen mit Cement zu putzen, übrigens aber $0_{,1}$ Meter über die Erdoberfläche herauszuführen.

9) In dem Maaße, als die Mauerung vorwärts schreitet, ist die Zimmerung zu entfernen (zu rauben); es hat dieß mit der größten Vorsicht durch mit solchen Arbeiten vertraute Leute in der Art zu erfolgen, daß stets für entsprechende Stützung der noch stehen bleibenden Zimmerung gesorgt wird, und die bereits unter 8 erwähnte regelmäßige Ausfüllung der entstehenden hohlen Räume erfolgt.

III. Ausführung der Senkbrunnen betreffend. 10) Bei mit Wasser durchzogenem, sehr rolligem oder Sand-Boden ist die Ausführung der Brunnenarbeit durch Einsenkung des Brunnenschachtes sogleich von der Oberfläche aus oder von geringer Tiefe unter dieser aus zu empfehlen, wobei die Auszimmerungsarbeiten ganz in Wegfall kommen. Die hier zu befolgenden Vorsichtsmaßregeln sind dieselben, wie sie bereits unter Nr. 7 und 8 angeführt wurden.

Sachregister.

(Die Ziffern weisen auf die Seitenzahlen.)

B.

D.

E.

G.

H.

J.

O.

P.

R.

S.

Handausgaben
Königl. Sächsischer und Deutscher Reichs-Gesetze.

Das Bürgerliche Gesetzbuch. Mit einem ausführlichen Wort- und Sachregister u. s. w. von Vice-Präsident **Dr. Siebenhaar.** Zweite vermehrte Aufl. 1865. Preis 1 Thlr. $7^1/_2$ Ngr.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst der Ausführungsverordnung für das Königreich Sachsen vom 10. December 1870, sowie allen weiteren auf das Strafgesetzbuch bezüglichen Verordnungen. 2. Auflage. 1872. Preis 10 Ngr.

Gesindeordnung nebst der dazu gehörigen Polizeiverordn. v. 10. Jan. 1835, nach den Quellen entwickelt u. erläutert v. Appell.-Rath **Gustav Adolph Ackermann.** 1868. Preis 15 Ngr.

Gewerbeordnung für das deutsche Reich nebst den darauf bezüglichen im Königreich Sachsen gültigen Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläuterungen herausgegeben von **Paul Hermann Krug,** Geh. Regierungsrath. 1874. Preis 15 Ngr.

Die Handelsgesetzgebung des deutschen Reichs. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch und allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst allen damit in Verbindung stehenden Deutschen Reichsgesetzen. 4. Auflage. 1874. Preis 20 Ngr.

Genossenschaftsgesetz. Bundesgesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 und das Königl. Sächsische Gesetz, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868. Herausgegeben von Gerichtsrath **Theodor Brückner.** 1869. Preis 15 Ngr.

Vormundschaftsrecht. Die im Königreich Sachsen bezüglich der Vormundschaft giltigen Gesetze und Bestimmungen. Herausgeg. von **A. V. Rißmann.** 1870. Preis 15 Ngr.

Die Armen- und Heimathsgesetzgebung. Enthaltend das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nebst den damit in Verbindung stehenden Reichsgesetzen, sowie der einschlagenden sächs. Gesetzgebung. Mit Erläuterungen herausgegeben von **Max Wittgenstein,** Kgl. Sächs. Regierungsrath. 2. Aufl. 1872. Preis 10 Ngr.

Landescultur-Gesetze. Gesetze, über die Berichtigung von Wasserläufen 2c. vom 15. August 1855 (u. 9. Febr. 1864), die Landescultur-Rentenbank betr. vom 26. Nov. 1861 u. 1. Juni 1872, und über Abtretung von Grundeigenthum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden, vom 28. März 1872, 2c. Mit Erläuterungen von **Ferd. Künzel,** Geh. Reg.-Rath. 1872. Preis 15 Ngr.

Wegebau und Expropriation im Königreich Sachsen unter Berücksichtigung der Expropriation bei Eisenbahnbauten. Herausgeg. und mit einem ausführlichen Sachregister versehen von **L. F. Ludwig-Wolf,** Bürgermeister in Großenhain. 1873. Preis 15 Ngr.

Revidirte Städteordnung und Städteordnung für mittlere und kleine Städte, herausgegeben von **Hans Alexander von Bosse,** Regierungsrath im Königl. Sächs. Ministerium des Innern. Mit einem Sachregister. 2. Auflage. 1874. Preis 15 Ngr.

Revidirte Landgemeindeordnung unter Berücksichtigung der Landtagsverhandlungen erläutert und nebst einer Einleitung und einem Anhange herausgegeben von Regierungsrath **Hans Alexander von Bosse.** 4. Auflage. 1874. Preis 10 Ngr.

Das Volksschulgesetz und die Kirchengesetze vom 15. und 16. April 1873 nebst der Kirchenvorstands- und Synodalordnung. 1873. Preis 7½ Ngr.

Miethvertrag nach dem im Königreiche Sachsen geltenden Rechte. Unter Berücksichtigung der Spruchpraxis, mit Erläuterungen und einem Anhange, Beispiele zu Miethverträgen enthaltend, herausgegeben von Bezirksgerichtsrath **Dr. Wilhelm Meißner.** 1874. Preis 15 Ngr.

Medicinal-Gesetze und Verordnungen. Systematisch geordnet und mit Erläuterungen herausgegeben von **Dr. Reinhard,** Präsident des k. Landesmedicinalcollegiums, Ritter des K. S. Verdienstordens 2c. 2c. 2c. und Regierungsrath **von Bosse.** Mit einem ausführlichen Sachregister. 1874. Preis 1 Thlr. 10 Ngr.